4° L. germ. 161 t - 1852

Frankfurt

Digitized by Google

<36612987580017

<36612987580017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1852.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. Januar 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz in Betreff der Staatseisenbahnen.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Untersuchungen gegen Studirende an der Universität Tübingen. — Verfügung, betreffend die Abgabe von Steinsalz zu gewerblichen Zwecken. — Bekanntmachung, betreffend die über die Getränke-Einkäufe der Wirthe auszustellenden Ladscheine. 3

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz

in Betreff der Staatseisenbahnen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem seit Erlassung des Gesetzes vom 18. April 1843 auf Staatskosten eine Eisenbahn von Heilbronn bis Friedrichshafen gebaut worden ist, welche (Verfassungs-Urkunde §§. 102 und 103) einen Bestandtheil des Königlichen Kammergutes bildet, während die Verzinsung und Tilgung der zum Bau dieser Eisenbahn bis jetzt aufgenommenen Anlehen, als einer nicht speciell auf dem Königlichen Kammergute haftenden Schuld der Staatskasse im Allgemeinen obliegt, verordnen und verfügen Wir nachträglich zu dem genannten Gesetze vom 18. April 1843 und unter theilweiser Abänderung des Art. 3 desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Einziger Artikel.

Die Verbindungsbahn zwiſchen Württemberg und Baden von Bietigheim bis Bruchſal wird ganz auf Rechnung der Grundſtocks-Verwaltung gebaut; ebenſo trägt dieſe Verwaltung den geſammten Bauaufwand, welcher dieſſeits durch den Vollzug des Staatsvertrags über die Eiſenbahn-Verbindung mit Bayern entſteht. Für die hiezu erforderlichen Anlehen wird, obwohl ihnen die Eigenſchaft einer Staatsſchuld (Art. 1 des revid. Staatsſchulden-Statuts vom 22. Februar 1837) zukommt, der Kapitaltilgungsfonds und, während der Dauer des Bahnbaues, auch der Zinſenzahlungsfonds dem Grundſtock entnommen.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. December 1851.

Wilhelm.

Der Chef des Departements der Finanzen:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Unterſuchungen gegen Studirende an der Univerſität Tübingen.

Da die ſchon durch Miniſterial-Verfügung vom 16. Juni 1837 (Reg.-Blatt S. 299) eingeſchärfte Vorſchrift des §. 20 des organiſchen Statuts für die Univerſität Tübingen vom 18. Januar 1829 wegen Benachrichtigung der akademiſchen Behörde von den gegen Studirende verfügten Strafen eingekommener Anzeige zu Folge noch immer häufig nicht befolgt wird; da es ferner für die mit Ausübung der akademiſchen Disciplin beauftragten Behörden

Digitized by Google

von Interesse ist, schon bei der Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen Studirenden hievon und von den näheren Umständen des Straffalles Kenntniß zu erhalten, so werden die den unterzeichneten Ministerien untergebenen Strafbehörden zu pünktlicher Befolgung jener Vorschrift wiederholt aufgefordert und noch weiter angewiesen, nicht nur dem akademischen Senat von jeder gegen einen Studirenden verhängten Untersuchung unter Bezeichnung des Vergehens sogleich Mittheilung zu machen, sondern auch bei der Benachrichtigung von einer gegen einen Studirenden erkannten Strafe, womöglich zugleich die Untersuchungsakten zur Einsicht mitzutheilen.

Stuttgart den 26. November / 23. December 1851.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.
Pleſſen. Linden. Knapp.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Abgabe von Steinsalz zu gewerblichen Zwecken.

Da die durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 273) bewilligte Abgabe von Steinsalz zu gewerblichen Zwecken um den ermäßigten Preis von 18 Kreuzern für den Zentner häufig zu unerlaubter Kochsalzbereitung mißbraucht worden ist, so wird jene Verfügung mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. hiemit aufgehoben.

Uebrigens wird auch künftig noch an solche Fabriken, bei denen das Salz einen Hauptstoff ihres Fabrikats bildet, nach Gestalt der verschiedenen hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse auf besonderes mit den erforderlichen Nachweisen zu belegendes Ansuchen bei dem Bergrath Steinsalz zu ermäßigtem Preis unter — je nach der Natur des einzelnen Falles zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln abgegeben werden.

Stuttgart den 23. December 1851.

Knapp.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die über die Getränke-Einkäufe der Wirthe auszustellenden Ladscheine.

Die Bestimmung des Punkts 1 der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 30. März 1850, betreffend Abänderungen in den Instruktions-Bestimmungen zum Wirthschaftsabgaben-Gesetz (Reg.-Blatt S. 71), wonach die Fertigungs-Gebühr für die über die Getränke-Einkäufe der Wirthe auszustellenden Ladscheine den Kelternschreibern und Unterkäufern seither aus der Umgeldskasse bezahlt wurde, wird hiermit aufgehoben; wonach, und zwar vom 1. Januar 1852 an, diese Gebühr mit 6 Kreuzern für jeden Schein wieder wie früher von den Wirthen zu bezahlen ist.

Stuttgart den 27. December 1851.

Knapp.

Druckfehler.

In der Nummer 34 des Regierungsblatts vom 24. December 1851, S. 324, Linie 3 von oben sollte es heißen: statt „Arzneimittel" — „Arzneitaxe."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 22. Januar 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, betreffend die Wiedereinführung der Stellvertretung im Kriegsdienste. — Gesetz, betreffend die Sportel für die Ausfertigung von Reisepäßen und Paßkarten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Wiedereinführung der Stellvertretung im Kriegsdienste.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, welche Nachtheile die Aufhebung der Stellvertretung im Kriegsdienste, sowohl für das aktive Heer, als für den einzelnen Kriegsdienstpflichtigen mit sich führt, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1849, wonach die Stellvertretung im Dienste des aktiven Heeres und der Landwehr fortan nicht mehr zugelassen seyn

Digitized by Google

soll, ist aufgehoben und es treten hinsichtlich dieser Stellvertretung die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1843 in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste mit der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes wieder in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Stuttgart den 10. Januar 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Minister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

B) Gesetz,

betreffend die Sportel für die Ausfertigung von Reisepässen und Paßkarten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir unter Abänderung des Tarifs zum allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 bei Reisepässen Ziff. 2, und Unserer Verordnung vom 5. Juni 1851, §. 10, wie folgt:

Einziger Artikel.

Für die Ausfertigung eines von einem Oberamte auszustellenden Reisepasses wird die Sportel auf dreißig Kreuzer,

und

für die jedesmalige Erneuerung der Gültigkeitsdauer desselben auf fünfzehn Kreuzer,

Digitized by Google

für die Ausfertigung einer Paßkarte (K. Verordnung vom 5. Juni 1851) aber auf zwanzig Kreuzer

festgesetzt.

Für die Formulare zu diesen Urkunden darf keine besondere Gebühr angerechnet werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Januar 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Mauceler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten über einige Modifikationen der auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften übereingekommen sind, so wird hierüber mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät für das diesseitige Staatsgebiet Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Nachgenannte Waaren-Artikel, nämlich:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacks-Fabrikate

werden vom 1. Februar 1852 an von der Controlepflicht bei der Versendung im Binnenlande bis auf Weiteres befreit und sind von diesem Zeitpunkte an den Vorschriften der

Digitized by Google

Zollordnung §§. 93—97 nicht mehr unterworfen, dagegen verbleibt es hinsichtlich des Verkehrs mit

5) Wein (welchem für den inländischen Verkehr der Obstwein oder Obstmost gleich zu achten ist)

und

6) Brantwein aller Art

ganz bei den bisherigen Transport- und Controle-Vorschriften.

II. Die in Art. 36, Pkt. 1 und 4 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zollordnung bleiben auch künftig allgemein in Kraft.

III. Die dem §. 98 der Zollordnung entsprechenden Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaat in den anderen kommen namentlich auch für den Uebergang von Wein (und Obstwein oder Obstmost), so wie für den Brantwein aller Art ferner allgemein zur Anwendung.

Stuttgart den 17. Januar 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 3. Februar 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Auflösung mehrerer Vereine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff der Veröffentlichung der Edikталladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und das Ausstocken schlechter Weinberge.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Auflösung mehrerer Vereine.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß die hienach bezeichneten Vereine nach den von ihnen angenommenen Satzungen sich die Durchführung des demokratischen Princips in einem Sinne zum Zweck gesetzt haben, welcher mit der zu Recht bestehenden constitutionell-monarchischen Staatsordnung in unversöhnlichem Widerspruch steht und selbst das Wirken für die Aufhebung der Monarchie und Einführung der Republik von dem Umfange ihrer Vereinsthätigkeit nicht ausschließt;

in Erwägung weiter, daß die Thätigkeit dieser Vereine nicht nur bis in die neueste Zeit sich fortgesetzt, sondern theilweise neuerdings wieder eine entschiedenere Richtung nach dem obigen Zweck beurkundet hat, daß hiernach jedenfalls der Art. 149, zweiter Absatz des Strafgesetzbuchs auf diese Vereine Anwendung findet:

Digitized by Google

verordnen und verfügen Wir auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmung nach dem Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die in Stuttgart, Hall, Gmünd, Göppingen, Reutlingen, Oehringen, Eßlingen, Ellwangen unter dem Namen von Volksvereinen, in Heilbronn unter dem Namen „der (demokratische) Verein zur freien Bürgerschaft", in Geislingen unter dem Namen „der Demokraten-Club" gebildeten Vereine und ihre Verzweigungen sind aufgelöst. Ihre Fortdauer wird als staatsgefährlich hiemit verboten. Jede fernere Theilnahme an diesen Vereinen und ihren Verzweigungen ist an den Stiftern und Vorstehern mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahr, an den übrigen Genossen mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 2.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, jede fernere Versammlung oder sonstige Thätigkeit dieser Vereine oder ihrer Verzweigungen zu verbieten und zu verhindern.

§. 3.

Von jeder Fortsetzung der verbotenen Vereine oder ihrer Verzweigungen ist sofort den Gerichten zur strafrechtlichen Einschreitung gegen die Schuldigen Nachricht zu geben.

Außerdem ist, wenn öffentliche Diener sich an der Fortsetzung derselben betheiligen sollten, der vorgesetzten Dienstbehörde sogleich zur geeigneten Einleitung im gerichtlichen oder dienstlichen Wege (Art. 427 des Strafgesetzbuchs) Anzeige zu machen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. Februar 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Plessen.
Der Chef des Departements des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Veröffentlichung der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

Zu Folge der Bekanntmachung des Justizministerium vom 29. April 1834 (Reg.Blatt S. 368) ist die Einrichtung getroffen worden, daß an Einem Wochentage sämmtliche von den Bezirksgerichten und den ihnen nachgesetzten Stellen ausgehende Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen in den „Stuttgarter allgemeinen Anzeiger" (jetzt Staatsanzeiger) und „dem schwäbischen Merkur" in tabellarischer Form bekannt gemacht werden.

Nachdem nun in Folge neuerlich getroffener Anordnungen dem Staatsanzeiger eine größere Verbreitung gesichert, hiedurch aber die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Veröffentlichung jener Ladungen durch den schwäbischen Merkur um so mehr als beseitigt anzusehen ist, als letztere immer auch noch in die betreffenden Lokalblätter eingerückt zu werden pflegen, so will man im Interesse der Ersparniß von Kosten für die betheiligten Debitmassen die gedachte den oben bezeichneten Behörden ertheilte Vorschrift für die Zukunft auf die Veröffentlichung jener Ladungen in der vorgeschriebenen Form mittelst des Staatsanzeigers beschränkt haben.

Stuttgart den 21. Januar 1852.

Pleſſen.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und das Ausstocken schlechter Weinberge.

Da in neuerer Zeit die bestehenden Vorschriften, in Betreff des Verbots der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und des Ausstockens schlechter Weinberge, häufig in Vergessenheit gekommen sind, die im Lande befindliche bedeutende Fläche von Weinbergfeldern, welche nach Lage und Bodenbeschaffenheit zum Weinbau untauglich sind, aber sehr wünschenswerth macht, daß nicht nur keine derartigen Weinberge neu angelegt, sondern vielmehr im wohlverstandenen eigenen Interesse der Eigenthümer die vorhandenen in der Cultur geändert und dadurch zu einem höheren und sichereren Ertrage gebracht werden, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über derartige Bauveränderungen in Folgendem bekannt zu machen:

1) Neue Weinberge oder Weinbergfelder dürfen überhaupt nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Gemeinderaths angelegt werden.

Diese Erlaubniß ist, wenn das Grundstück zum Frucht-, Wiesen- oder Gartenbau taugt, zu versagen.

Etwaige Uebertreter sind auf den Grund der Landesordnung Tit. 21, §. 2 mit der Strafe von 10 fl. zu belegen und zur Entfernung der unbefugt unternommenen Rebenpflanzung anzuhalten.

2) Nach dem Generalrescript vom 23. August 1798 (Reyschers Gesetzessammlung B. 14 S. 1148) soll in jedem Orte, wo sich Weinberge befinden, durch die Ortsvorsteher mit Zuziehung einiger Feld- und Weinbauverständigen und der Bürgerschaft über die sämmtlichen auf der Ortsmarkung befindlichen Weinberghalden oder auch einzelne Weinberge, welche nach genauer und gewissenhafter Prüfung aller Umstände und im Zweifelsfalle nach einem auf Kosten der Gemeinde einzunehmenden Augenschein zu einer andern Cultur für

Digitized by Google

tauglicher erachtet werden, ein Verzeichniß geführt werden, welches insbesondere die Lage und Beschaffenheit des Bodens, die Culturart, wozu sich jeder District oder Weinberg am besten eignen dürfte, zu enthalten hat.

Die Gemeinderäthe der weinbautreibenden Orte werden angewiesen, die vorhandenen Verzeichnisse solcher untauglichen Weinberge nach dem dermaligen Stande der Verhältnisse einer Prüfung zu unterwerfen, oder wo keine solche Verzeichnisse sich vorfinden, sie alsbald neu anzulegen und sofort einen Beschluß darüber zu fassen, bei welchen Weinbergen das Ausstocken ohne weitere Beschränkung, als der Beobachtung der bei Baum- und Hopfenpflanzungen im Allgemeinen nöthigen Abstände vom Gute des Nachbars gestattet seyn soll.

Die Gemeinderäthe haben sofort durch Ermahnung und Belehrung darauf hinzuwirken, daß die Besitzer solcher Weinbergfelder den Weinbau mit einer der Lage und Beschaffenheit ihres Grundeigenthums angemessenen Bauart verwechseln.

3) Jeder Weinbergbesitzer, welcher sein Rebenfeld einer andern Cultur übergeben will, ist gehalten, hievon dem Gemeinderathe eine Anzeige zu machen (Verfügungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Februar 1829, Reg.Blatt S. 125), worauf der Ortsvorsteher die Besitzer der anstoßenden Grundstücke über ihre etwaigen Einwendungen zu vernehmen hat. Entsteht hiebei zwischen dem Unternehmer und den Angrenzern ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse und kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so ist derselbe an den Civilrichter zu verweisen.

Betrifft aber der Streit nur die Abwendung eines etwaigen schädlichen Einflusses der neu gewählten Cultur auf die benachbarten Güter, so hat der Gemeinderath hierüber ein polizeiliches Erkenntniß zu fällen, wobei davon auszugehen ist, daß

a) bei Ausreutung der in den Verzeichnissen enthaltenen untauglichen Weinberge auf etwaige Protestationen der Angrenzer keine Rücksicht genommen werden darf (Generalrescript vom 23. August 1798, Ziff. I. 1, Lit. C.);

wogegen

b) bei der Culturveränderung anderer Weinberge die Anlegung von Baum- und Hopfenpflanzungen ohne freie Zustimmung der Angrenzer nur in so weit zugegeben werden darf, als durch deren größeren Abstand von den Weinbergen der Nachbarn die Möglichkeit eines schädlichen Einflusses auf letztere als gänzlich beseitigt erscheint.

Digitized by Google

Die Anpflanzung von Futterkräutern, Welschkorn, Getreide u. dergl. iſt auch in dieſer Art von Grundſtücken ohne ganz beſondere Gründe nicht zu erſchweren.

Die K. Oberämter werden angewieſen, nicht nur die rechtzeitige Anlegung, beziehungsweiſe Reviſion der Verzeichniſſe der für untauglich erklärten Weinbergflächen, ſowie die Vornahme der vorgeſchriebenen weitern Einleitungen ſich zu verſichern, ſondern auch ihre Anweſenheit in den einzelnen Gemeinden, beſonders bei Ruggerichten, dazu zu benützen, um die Gemeinderäthe in Aufmerkſamkeit auf dieſe, für eine zahlreiche Klaſſe von Staatsangehörigen wichtige Angelegenheit zu erhalten.

Stuttgart den 26. Januar 1852.

Linden.

Am 24. Januar iſt die 5te Lieferung des zweiten Ergänzungsbandes zum Regierungsblatt, und am 31ſten die 6te Lieferung ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 5. Februar 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Organisations-Statut für das K. Württembergische Offiziersbildungswesen. (Mit Beilagen A bis E.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministeriums.

Organisations-Statut

für das K. Württembergische Offiziersbildungswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Leitung und Aufsicht durch eine Commission.

Das gesammte Offiziersbildungswesen steht unter der Leitung und Aufsicht einer stehenden Militär-Studien- und Prüfungs-Commission, die den jeweiligen Generalquartiermeister zum Vorstand und einen Stabsoffizier oder Hauptmann von jeder Waffe (den Generalquartiermeisterstab mit eingeschlossen) zu Mitgliedern hat, welche von dem K. Kriegsministerium ernannt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Verpflichtungen und Befugnisse der Commission.

Die Verpflichtungen und Befugnisse dieser Commission sind durch eine besondere Verordnung normirt.

§. 3.

Allgemeine Bedingungen zur Ernennung zum Offizier.

Zu Offizieren sollen nur solche junge Männer ernannt werden, die mindestens 1½ Jahre in der Truppe gedient und bezüglich ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 4.

Vorbildung beim Eintritt in den Militärdienst. Fortbildung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung haben die Offiziers-Candidaten bei ihrem Eintritt in das Militär mitzubringen; der allgemein wissenschaftliche Unterricht, welchen dieselben während ihrer militärischen Laufbahn erhalten, bezieht sich daher nur noch theils auf Repetition, theils auf die mit einer bestimmten Rücksicht auf den künftigen Beruf zu lehrenden Fächer.

§. 5.

Offizierszöglinge zweiter Classe.

Die Jünglinge, welche mit der Absicht Offizier zu werden, freiwillig in ein Regiment eintreten und bei diesem Eintritt den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten, heißen Offizierszöglinge zweiter Classe.

§. 6.

Bedingungen beim Eintritt als Offizierszögling zweiter Classe für In- und Ausländer.

Der Eintritt als Offizierszögling zweiter Classe in ein Regiment ist an folgende unerläßliche Bedingungen geknüpft.

a) Beurkundung durch Taufschein, daß das 17te Jahr angetreten, das einundzwanzigste nicht überschritten ist.

b) Erfüllung derjenigen Militärpflichtigkeits-Forderungen, denen jeder Freiwillige entsprechen muß.

c) Vorlegen von Zeugnissen über bisherige Aufführung und Studien, welche den Zeitraum nach der Confirmation (vollendetes 14tes Jahr) umfassen.

Digitized by Google

d) Eine von den Eltern oder Vormündern auszustellende und obrigkeitlich zu beglaubigende Beurkundung, daß der Bewerber im Falle seiner Annahme, während der 4—6 Jahre seiner Ausbildung einen monatlichen Zuschuß von 12 fl. beziehen, ferner bei den fußgehenden Waffen die erste vollständige Offiziersequipirung im Betrage von circa 300 fl., bei den reitenden Waffen neben der Equipirung im Betrage von circa 900 fl., für die Lieutenantsperiode einen monatlichen Zuschuß von 15 fl., in der spätern Zeit eine verhältnißmäßige kleinere Monatszulage bestreiten könne.

e) Das Bestehen einer wissenschaftlichen Prüfung (Offizierszöglings-Prüfung) worüber die Beilage C. die nähern Bestimmungen enthält.

f) Ein militärärztliches Zeugniß über körperliche Tüchtigkeit.

g) Ausländer, welche als Offizierszöglinge eintreten, haben, so lange sie sich in einem Regiment befinden, als Freiwillige ohne Gehalt zu dienen, in der Kriegsschule aber überdieß für die auf sie verwendeten Kosten einen jährlichen Ersatz von 200 fl. zu leisten, ohne daß jedoch für sie dadurch ein Anspruch auf Anstellung im K. Truppenkorps begründet würde.

§. 7.

Verbindlichkeit zu dreijähriger Dienstzeit oder 200 fl. Kostenersatz.

Mit Ausnahme der Ausländer haben sich die Kriegsschüler bei ihrem Eintritt in die Schule für den Fall ihrer Beförderung zu Offizieren zu einer dreijährigen Dienstzeit als solche in dem K. Truppencorps, oder für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bedingung zum Ersatze der auf sie verwendeten Bildungskosten mit 200 fl. pr. Jahr verbindlich zu machen.

§. 8.

Abzug der Bildungszeit an der Dienstzeit.

In den Fällen, in welchen bis jetzt den Regiments-Offizierszöglingen ein Abzug an ihrer Dienstzeit von drei Jahren als Bildungszeit gemacht wurde, findet dieser Abzug auch auf jeden Kriegsschüler, der zum Offizier befördert wird, Anwendung, und ist der Tag seiner Verpflichtung beim Eintritt in das Militär hiefür als der Ausgangspunkt zu betrachten.

§. 9.

Zeit des Eintritts und Prüfungstermin für Zöglinge zweiter Classe.

Als Zeitpunkt des Eintritts der Offizierszöglinge zweiter Classe ist derjenige der Einstellung der Rekruten bei der Infanterie bestimmt.

Digitized by Google

Der genaue Prüfungstermin wird jedes Jahr vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern ausgeschrieben.

§. 10.

Dienstzeit vor dem Eintritt in die Kriegsschule.

Die als Offizierszöglinge zweiter Classe eintretenden jungen Leute haben mindestens 1½ Jahre in einem Regimente zu dienen, ehe sie sich um die Zulassung in die Kriegsschule bewerben können. Diese Zeit ist hauptsächlich dazu bestimmt, die Zöglinge dienstlich und disciplinarisch zu bilden.

§. 11.

Regelmäßiger Bildungsgang eines Offiziers-Candidaten.

Hiernach ist der regelmäßige Bildungsgang eines Offiziers-Candidaten etwa folgender:

Er wird nach erstandener Offizierszöglings-Prüfung als Offizierszögling zweiter Classe einem Regimente der von ihm gewählten Waffe zugetheilt, verbleibt — zu dem dienstthuenden Stande zählend — mindestens 1½ Jahre in demselben und kann den in diese Zeit fallenden Curs der Vorbereitungsschule mitmachen. Nach Beendigung dieses Cursus kann er sich zu der Prüfung melden, welche über die Commandirung in die Kriegsschule entscheidet.

Ist diese bestanden, so tritt er für den Rest des Sommers in sein Regiment zurück und wird bis zum Eintritt als Kriegsschüler in die zweite Classe der Schule, wie früher zur Dienstleistung verwendet. Während des zweijährigen Cursus in der Kriegsschule wird er im Spätsommer des ersten Jahres auf einige Wochen beurlaubt, rückt als Kriegsschüler erster Classe wieder in die Schule ein, um sofort im Spätsommer des zweiten Jahres, nach erstandener Offiziersprüfung als Offizierszögling erster Classe und mit der Verpflegung eines Obermanns in das Regiment einzutreten und die Beförderung zum Lieutenant abzuwarten, welche durchschnittlich nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen wird.

II. Vorbereitungsschule.

§. 12.

Zahl der Vorbereitungsschulen.

In jeder Hauptgarnison besteht eine Vorbereitungsschule für die Offizierszöglinge zweiter Classe.

§. 13.

Zweck derselben.

Der Zweck der Vorbereitungsschulen ist, die Offizierszöglinge während ihrer disciplinarischen und dienstlichen Elementar-Ausbildung, welche den Regimentern obliegt, auch wissen-

Digitized by Google

schaftlich zu beschäftigen, und namentlich in dieser Beziehung für den Curs in der Kriegsschule vorzubereiten.

§. 14.

Dauer des Cursus.

Der Curs dieser Schulen beginnt in der Mitte Oktobers und dauert bis Ende Juni's.

§. 15.

Normal-Lehrplan.

Dem Unterrichte in denselben wird der in der Beilage A. enthaltene Normal-Lehrplan zu Grunde gelegt.

§. 16.

Leitung und Verwaltung.

Mit der speciellen Studienleitung wie mit der Verwaltung dieser Vorbereitungsschulen wird in jeder Garnison ein Offizier der Linie (zum mindesten Hauptmann) betraut, der, so lange er diese Funktion bekleidet, anderweitig im Dienste erleichtert wird und nach Umständen einen oder mehrere Offiziere der Garnison zu seiner Unterstützung erhält.

§. 17.

Zeit der Concursprüfung für die Kriegsschul-Candidaten.

Nach Beendigung des Cursus in den Vorbereitungsschulen findet in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Concursprüfung für sämmtliche Kriegsschul-Candidaten statt.

§. 18.

Zulassung Ausgehobener zur Concursprüfung.

Zu dieser Prüfung können auch solche Ausgehobene zugelassen werden, welche die Offizierszöglingsprüfung nicht gemacht, auch den Cursus der Vorbereitungsschulen nicht durchlaufen haben, sei es, daß sie der Aushebungs-Altersklasse des laufenden oder derjenigen des vorhergehenden Jahres angehören, wofern sie nur das 23ste Jahr noch nicht überschritten haben.

§. 19.

Location nach der Concursprüfung.

Die Location in Folge dieser Prüfung, zusammengenommen mit den Zeugnissen der Commandobehörden über die dienstliche Befähigung und sittliche Aufführung der Offizierszöglinge während ihrer Dienstzeit, entscheidet über ihre Zulassung in die Kriegsschule, unter der §. 24 ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Zahl 18 nicht überschritten werde.

Digitized by Google

Vor Ausstellung obiger Zeugnisse der Commandobehörden sind sämmliche Offiziere des Regiments über die dienstliche Befähigung und Aufführung des betreffenden Bewerbers zu hören. Bei Versetzungen sind ähnliche Zeugnisse den Offizierszöglingen mitzugeben.

§. 20.

Wie oft und bis zu welchem Alter ein Nichtbestandener sich wiederholt zur Prüfung melden darf.

Wer in dieser Prüfung nicht besteht, kann sich in den zwei folgenden Jahren je noch einmal dazu melden; jedoch darf er bis dahin das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Hat einer die Prüfung dreimal ohne Erfolg mitgemacht, so wird er nicht mehr zugelassen und kann daher auch nicht zum Offizier befördert werden.

In diesem Falle ist er, beziehungsweise seine Eltern verpflichtet, die auf ihn verwendeten Kosten in der Vorbereitungsschule, im Ganzen mit 80 fl. an die Verwaltungskasse seines Regiments zu ersetzen.

§. 21.

Wie oft ein Nichtbestandener den Curs in der Vorbereitungsschule durchlaufen kann.

Der Curs in der Vorbereitungsschule kann von den Offizierszöglingen, welche das erste Mal nicht in der Prüfung für die Kriegsschule bestehen, oder sich dieselbe nicht zu bestehen getrauen, höchstens zweimal, und zwar in unmittelbar auf einander folgenden Jahren durchlaufen werden.

§. 22.

Behandlung der Offizierszöglinge in den Regimentern.

Ueber die Behandlung der Offizierszöglinge in den Regimentern erhalten die Commandobehörden von Seiten des Kriegsministeriums eine besondere Instruktion. (Beil. E.)

III. Kriegsschule.

§. 23.

Zweck der Kriegsschule.

Die Kriegsschule hat den Zweck, den Offizierszöglingen diejenige militärisch-wissenschaftliche Ausbildung zu geben, welche von jedem Offizier verlangt werden kann, und zugleich durch strenges Anhalten zur Ordnung, zum Gehorsam und zu einem sittlichen Lebenswandel, so wie durch angemessene körperliche Uebungen ihre militärische Erziehung zu vollenden.

Digitized by Google

§. 24.

Maximalzahl für die alljährliche Aufnahme.

Die Zahl der jedes Jahr in die Kriegsschule zuzulassenden jungen Männer ist auf 18, als Maximum, festgesetzt.

§. 25.

Obere Leitung der Kriegsschule.

Die oberste Leitung der Kriegsschule ist dem Generalquartiermeister, und unter diesem einem Stabsoffizier oder Hauptmann des Generalquartiermeisterstabs übertragen, welch' letzterer insbesondere die Studiendirektion zu übernehmen hat.

§. 26.

Specielle Leitung. Inspections-Offiziere.

Mit der speciellen Beaufsichtigung der Anstalt und der Besorgung der daraus erwachsenden Detailgeschäfte sind drei Offiziere (Inspections-Offiziere) beauftragt. Dieselben werden in der Regel dem Generalquartiermeisterstabe, oder den zu diesem Corps kommandirten Offizieren entnommen, es wäre denn, daß ein geeigneter pensionirter Offizier für die Stelle des ersten Inspections-Offiziers gewonnen werden könnte, in welchem Falle einem solchen vorzugsweise die Leitung zu übergeben ist.

§. 27.

Verwaltung durch den ersten Inspections-Offizier.

Dieser älteste der drei Offiziere hat neben seiner Inspection die Verwaltungsgeschäfte der Kriegsschule zu übernehmen, so weit sie von einem Vorgesetzten der Anstalt besorgt werden müssen.

§. 28.

Aufseher.

Zur Unterstützung der Inspections-Offiziere in der polizeilichen Aufsicht und in allen Geschäften, welche die Detailaufsicht über das ärarische Eigenthum, das Detail-Rechnungswesen ꝛc. mit sich führen, sind zwei zuverlässige Unteroffiziere, mit dem Rang von Bataillons-Adjutanten, als Aufseher angestellt.

§. 29.

Dauer und Eintheilung des Cursus in der Kriegsschule.

Der Unterrichts-Cursus der Kriegsschule beginnt jedes Jahr in der Mitte Oktobers und zerfällt in zwei Jahresclassen, in welchen beiden der theoretische Unterricht mit je circa einwöchiger Unterbrechung an Weihnachten und an Ostern, bis Ende Septembers fortgesetzt wird.

Digitized by Google

Unmittelbar vor diesem Zeitpunkte finden in einer bestimmten Reihenfolge die Prüfungen in den einzelnen Unterrichtsfächern statt, welche über den Eintritt der Kriegsschüler in die höhere Classe, beziehungsweise die Befähigung zum Offizier zu entscheiden haben.

§. 30.

Beförderung zum Offizier.

Die Ernennung der Offizierszöglinge erster Classe zum Offizier erfolgt nach Maßgabe der Erledigung von Lieutenantsstellen in der betreffenden Waffe und nach der Location, die sich dieselben durch die Austrittsprüfung nach vollendetem Curs in der Kriegsschule erworben, vorausgesetzt, daß sich der betreffende Offizierszögling auch nach seinem Austritt aus der Kriegsschule zur Zufriedenheit seiner Commandobehörden betragen hat. Die letzteren haben daher von 3 zu 3 Monaten Berichte an das Kriegsministerium über diese Zöglinge zu erstatten.

§. 31.

Normal-Lehrplan.

Der Unterricht der Kriegsschule wird nach dem in der Beilage B. enthaltenen Normal-Lehrplan ertheilt.

§. 32.

Bestimmungen für den Uebertritt von der zweiten in die erste Classe und den Austritt als Offizier.

Ueber den Modus und die Anforderungen für die Prüfungen, welche jedes Jahr für den Uebergang aus der zweiten Classe in der Kriegsschule in die erste, so wie für den Austritt aus der Schule (Offiziersprüfung) von den Kriegsschülern zu bestehen sind, werden besondere Bestimmungen gegeben werden. (Beil. C.)

§. 33.

Folgen des Nichtbestehens bei den Prüfungen in der Kriegsschule.

Wenn ein Kriegsschüler die Prüfung zwischen der zweiten und ersten Classe durch eigenes Verschulden nicht zu bestehen vermag, so tritt er in sein Regiment zurück und verliert seinen Anspruch auf Beförderung zum Offizier.

Wer dagegen in der Offiziersprüfung nicht besteht, kann sich im folgenden Jahre noch einmal zu derselben melden, ist jedoch nicht berechtigt, den Curs in der ersten Classe der Kriegsschule wiederholt zu durchlaufen, sondern hat in sein Regiment zurückzutreten.

Digitized by Google

§. 34.

Ausnahmsweise Zulassung zur Offiziersprüfung.

Ausnahmsweise können zur Offiziersprüfung auch solche Offizierszöglinge zweiter Classe, welche zwar die Offizierszöglings-Prüfung erstanden haben, aber aus irgend einem Grunde den Curs der Kriegsschule nicht durchlaufen konnten, zugelassen werden. Dieselben haben jedoch denselben Bedingungen zu entsprechen.

§. 35.

Location nach jeder Prüfung. Dienstalter.

Nach jeder Prüfung werden die Kriegsschüler für Fleiß und Aufführung je mit der Skale der Lehrfächer erster Classe prädicirt und diese Zahlen zu der Gesammtsumme der Prädicate hinzugerechnet. Das Ergebniß hieraus entscheidet sofort bei der Schlußprüfung über das Dienstalter.

§. 36.

Befugnisse der Vorgesetzten der Kriegsschüler.

Die Kriegsschüler stehen, wie jeder Unteroffizier, unter militärischer Disciplin. Den Aufsehern sind denselben gegenüber die Befugnisse der Oberfeldwebel, den Inspections-Offizieren diejenigen der Compagnie-Commandanten, dem Stabsoffizier und Generalquartiermeister diejenigen eines Bataillons-, beziehungsweise Regiments-Commandanten eingeräumt.

§. 37.

Verhaltungsvorschriften für die Kriegsschüler.

Das Verhalten der Kriegsschüler hat sich in erster Linie nach den Kriegsartikeln und den militärischen Dienstvorschriften, in zweiter Linie nach den für die eigenthümlichen Verhältnisse der Kriegsschule bezüglich der Hausordnung u. s. w. zu gebenden besonderen Verordnungen, welche als Dienstbefehle anzusehen sind, zu richten.

§. 38.

Rückversetzung zum Regiment und Verlust der Ansprüche auf Beförderung.

Ein Kriegsschüler, welcher in einem Jahrescurs dreimal wegen disciplinarischer Verfehlungen mit der höchsten Arreststufe bestraft werden muß, oder der beharrlichen Unfleiß an den Tag legt, kann nach dem Ermessen einer von dem Generalquartiermeister niederzusetzenden Commission zur Rückversetzung in das betreffende Regiment und ebendamit zum Verluste der Ansprüche auf Beförderung beantragt werden.

Digitized by Google

§. 39.

Uniformirung und Bewaffnung der Kriegsschüler.

Die Kriegsschüler bringen die vollständige Uniform von ihren betreffenden Abtheilungen mit.

Die Armatur wird denselben aus dem Vorrath der Kriegsschule, und, soweit dieser nicht zureicht, von dem Arsenal abgegeben.

Zur Auszeichnung erhalten sie anstatt der rothen, gelbe Achselklappen, auf welchen die Nummer der Classe in römischen Ziffern angebracht ist.

Als Abzeichen der Zöglinge der reitenden Waffen dient ein gelbes Unterfutter an den Panzer-Epauletten.

Die Mäntel der Kriegsschüler erhalten gleichfalls gelbe Achselklappen.

§. 40.

Auszeichnung besonders würdiger Kriegsschüler.

Die drei Kriegsschüler erster Classe, welche in der Location nach den Kenntnissen in ihrer Classe die ersten sind, erhalten als besondere Auszeichnung auf den Achselklappen einen in Silber gestickten Lorbeerkranz, dagegen die drei ersten in der Location nach der Aufführung eine in Silber gestickte Krone. Solche Kriegsschüler, bei welchen die genannten Locationen in beiden Beziehungen zusammenfallen, erhalten die Krone mit dem Lorbeerkranz.

§. 41.

Bezüge der Kriegsschüler.

Mit Ausnahme der Ausländer beziehen die Kriegsschüler neben freiem Unterrichte, Wohnung, Heitzung, Beleuchtung, eine jährliche Prädende von 150 fl., wogegen der Bezug ihrer Emolumente von den Regimentern, denen sie angehören, aufhört.

§. 42.

Monatliche Zulagen derselben.

Zur Bestreitung der übrigen Unterhaltungskosten ist die monatliche Zulage von 12 fl. bestimmt, zu welcher sich Jeder beim Eintritt als Offizierszögling zweiter Classe in ein Regiment, beziehungsweise als Kriegsschüler, für die ganze Dauer seines Bildungs-Cursus verbindlich machen muß.

Stuttgart den 30. Januar 1852.

v. Miller.

Digitized by Google

Beilage C.

Verordnungen

für das Prüfungswesen der Offizierszöglinge und Kriegsschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Sämmtliche Prüfungen geschehen unter der Leitung einer ständigen Prüfungs-Commission, deren Zusammensetzung aus der Beilage D. zu ersehen ist.

§. 2.

Prüfungen, welche jeder Offiziers-Candidat zu erstehen hat.

Jeder Offiziers-Candidat hat in der Regel vier Prüfungen zu bestehen, und zwar:

1) die Prüfung zur Aufnahme als Offizierszögling zweiter Classe in ein Regiment, Offizierszöglingsprüfung (Org.Statut §§. 5, 6 Pkt. e, §. 21);
2) die Prüfung zur Aufnahme in die Kriegsschule (Org.Statut §. 17);
3) die Uebergangsprüfung von der zweiten Classe der Kriegsschule in die erste (Org. Statut §§. 11, 29);
4) die Prüfung zum Offizierszögling erster Classe, Offiziersprüfung. (Org.Statut §. 11).

Ueber die Ausnahmsfälle, in welchen nicht alle diese Prüfungen gemacht werden müssen, siehe §§. 18 und 34 des Org.Statuts.

§. 3.

Prüfungs-Termine.

Die Offizierszöglingsprüfung findet in der Regel alljährlich im Monat März statt und wird jedes Jahr vier Wochen früher vom Königlichen Kriegsministerium in öffentlichen Blättern ausgeschrieben. (Org.Statut §. 9.)

Die Aufnahmsprüfung in die Kriegsschule ist Anfangs Juli und wird durch Ministerial-Erlaß bekannt gemacht.

Die Uebergangsprüfung von der zweiten in die erste Classe der Kriegsschule und die Offiziersprüfung finden in der letzten Hälfte des Monats September statt. (Org.Statut §. 29.)

Digitized by Google

§. 4.

Einsendung der Prüfungs-Urkunden von Seiten der Bewerber oder ihrer Behörden.

Sämmtliche auf die Vorbedingungen zur Offizierszöglingsprüfung und Aufnahmsprüfung in die Kriegsschule sich beziehenden Urkunden sind, soferne sie nicht von den Commandobehörden ausgehen, gerichtlich beglaubigt 14 Tage vor dem Prüfungstermine frankirt an den Vorstand der Prüfungs-Commission einzusenden.

§. 5.

Vorarbeiten für die Prüfung.

Vor dem Beginn der Prüfung ist die Begutachtung der eingesendeten Zeugnisse und Urkunden vorzunehmen. Ueber das Ergebniß wird an das Königliche Kriegsministerium berichtet, welches sofort darüber entscheidet, ob einzelne Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden sollen oder nicht.

Die Studien-Commission entwirft ferner die Zeiteintheilung, trifft Vorsorge für die Aufstellung der erforderlichen Examinatoren und veranlaßt diese zeitig zur Vorlage ihrer Fragen und Thematas. Erstere müssen sich in jedem Fache über den ganzen Umfang der geforderten Kenntnisse verbreiten.

§. 6.

Prädicatsskalen und Bestimmung des Minimums der Anforderungen in den einzelnen Fächern.

Bei allen Prüfungen zerfallen die Fächer ihrer Bedeutung nach in zwei Classen, worüber das Nähere bei den einzelnen Prüfungen zu ersehen ist.

Die Prädicirung der Fächer erster Classe geschieht nach untenstehender Skala Nro. 1, diejenigen zweiter Classe nach Skala Nro. 2, wobei auch die zwischen den einzelnen Nummern liegenden Decimaltheile zur Anwendung kommen.

Skala I.		Skala II.	
5	sehr gut	2,5	genügend.
4	gut	2	
3	ziemlich gut	1,5	
2	mittelmäßig	1	nicht genügend.
1	schlecht	0,5	
0	nichts	0	

Als Minimum der Befähigung muß bei den erstern die Nummer 3, bei den letztern die Nummer 1,5 erreicht werden.

Digitized by Google

Die Befähigungsstufe wird nicht erreicht, wenn ein Bewerber in mehr als drei Fächern und zwar in einem Fache erster und zwei Fächern zweiter Classe das vorgeschriebene Minimum nicht erreicht, oder wenn er auch nur in einem Fache das Prädikat 0 erlangt.

In der Mathematik darf die Befähigung keinesfalls fehlen.

§. 7.

Verfahren bei der Prüfung.

In einem jeden der wissenschaftlichen Fächer wird eine mündliche und schriftliche Prüfung abgehalten, wobei allen Bewerbern dieselben Fragen und Themata's zur Bearbeitung vorgelegt werden.

In den praktischen Fächern muß die verlangte Fertigkeit durch Leistungen in Gegenwart der Commission nachgewiesen werden.

Die Prädicate über die mündliche Prüfung werden von den Examinatoren vor versammelter Prüfungs-Commission, welcher hiebei eine Einsprache zusteht, gegeben. Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten durch die Examinatoren aber muß der Revision von wenigstens Einem Mitgliede der Commission unterworfen werden.

Aus den Prädicaten der mündlichen und schriftlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel als Gesammt-Prädicat für jedes Fach gezogen.

Bei den Prüfungen in der Kriegsschule werden auch die Prädicate des halben, beziehungsweise des ganzen Jahrs in Berechnung genommen.

§. 8.

Location der Bewerber.

Die Location der Bewerber erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 6 nach Maßgabe der Höhe der Prädicatssumme.

§. 9.

Prüfungsbericht.

Die aus den einzelnen Locationslisten zusammengetragene Hauptlocationsliste wird von der Prüfungs-Commission unter Anschluß sämmtlicher Urkunden und des über die Prüfung geführten Protocolls an das K. Kriegsministerium eingereicht.

Die Commission hat zugleich auf Zurückweisung derjenigen Bewerber anzutragen, welche den vorschriftmäßigen Anforderungen nicht entsprochen haben, selbst wenn die Normalzahl der Aufzunehmenden dadurch nicht erreicht würde.

Digitized by Google

§. 10.

Prüfungskosten.

Für ein geeignetes Prüfungslocal, für Heizung und Beleuchtung wird von Seiten des Aerars gesorgt, ebenso für etwa nöthig werdende Diäten der Offiziere, Lehrer (Examinatoren) und auswärtigen Commissions-Mitglieder, so wie für die Beibringung der erforderlichen Apparate und Instrumente, so wie der Schreib- und Zeichnungs-Materialien mit Ausnahme der Reißzeuge. Dagegen haben die Bewerber die Kosten ihrer eigenen Reise und des Unterhalts am Prüfungsorte selbst zu tragen.

II. Prüfung zur Aufnahme als Offizierszögling zweiter Classe.

§. 11.

Vorbedingungen.

Die Vorbedingungen, welche von den Bewerbern zu erfüllen sind, um zur Prüfung zugelassen werden zu können, sind in den §§. 6, 7, 8 und 20 des Org. Statuts enthalten.

§. 12.

Aerztliche Untersuchung.

Der wissenschaftlichen Prüfung geht die Visitation der Bewerber durch zwei jedesmal besonders damit zu beauftragende Militärärzte voraus, um sich von ihrer Tüchtigkeit zu überzeugen. Besonders strenge sind Gesicht und Gehör zu untersuchen.

Etwaige Anstände werden von der Commission sogleich an das K. Kriegsministerium berichtet, wodurch die Prüfung jedoch keinen Aufenthalt erleiden soll.

§. 13.

Prüfungsfächer.

Die Offizierszöglings-Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1) Religion.

Die Lehrsätze der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntniß der Bibel.

Die Prüfung geschieht nach Confessionen unter gegenseitiger Controle der Examinatoren.

2) Philosophische Fächer.

Hauptlehren der Psychologie und der Logik.

3) Mathematik.

a) Arithmetik.

Fertigkeit in den gewöhnlichen Rechnungsarten, im Ausziehen der Quadrat- und Cubik-Wurzeln.

Digitized by Google

Proportionen und ihre Anwendung.
Lehre von den Potenzen und Wurzeln.
Logarithmen.
Progressionen.
Gleichungen der beiden ersten Grade.

b) Geometrie.

Die ebene Geometrie.
Die ebene Trigonometrie.

4) Deutsche Sprache.

Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's ohne orthographische und grammatikalische Fehler.

5) Lateinische Sprache.

Uebung im Uebersetzen der leichteren lateinischen Classiker, Cornelius Nepos, Julius Cäsar, Sallust.
Uebersetzung eines leichten deutschen Thema's in das Lateinische.

6) Französische Sprache.

Uebung im Uebersetzen leichter Themata's aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt.
Kenntniß der Hauptregeln der Grammatik der französischen Sprache.
Einige Uebung im Sprechen.

7) Geschichte.

Kenntniß der alten und mittlern Geschichte bis zur Reformation, insbesondere Kenntniß der griechischen, römischen und deutschen Geschichte.
Uebersicht der neueren Geschichte.
Uebersicht der württembergischen Geschichte.

8) Geographie.

Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.
Politische Geographie der europäischen und der wichtigsten der außereuropäischen Länder.
Speciellere Kenntniß von Deutschland und Frankreich.

9) Zeichnen und Kalligraphie.

a) Fertigkeit im Linearzeichnen.
b) Fertigkeit im Freihandzeichnen nach leichten Vorlegblättern, darstellend Umrisse von Köpfen.
c) Regelmäßige und deutliche deutsche und lateinische Schrift.

Digitized by Google

10) Gymnastik.

Fertigkeit in den leichteren Uebungen am Barren und Reck, im Hoch- und Weitsprung, im Klettern.

§. 14.

Classification der Fächer.

Die in §. 13 aufgeführten Fächer werden ihrer Wichtigkeit nach wie folgt in zwei Classen geschieden.

In die erste Classe werden gezählt:

Religion.
Philosophie.
Mathematik und zwar Arithmetik und Geometrie besonders prädicirt.
Deutsche Sprache.
Lateinische Sprache.
Französische Sprache.
Geschichte.
Geographie.

In die zweite Classe:

Zeichnen und Kalligraphie.
Gymnastik.

§. 15.

Ueber die Prädicatsskalen-Bestimmung des Minimums der Anforderungen, Verfahren bei der Prüfung, Location der Bewerber, Prüfungsbericht siehe §§. 6, 7, 8, 9, 10.

In dem Prüfungsbericht sind auch die Wünsche der Bestandenen über die Wahl der Waffe, sofern dieselbe noch nicht erfolgt ist, aufzunehmen.

III. Prüfung zur Aufnahme in die Kriegsschule.

§. 16.

Vorbedingungen.

Die Vorbedingungen, welche von den Bewerbern erfüllt werden sollen, so wie die Zahl der Aufzunehmenden sind aus den §§. 10, 20, 24 des Organisations-Statuts zu entnehmen.

Digitized by Google

§. 17.

Vorbereitungen.

Hinsichtlich der Vorbereitungen für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§. 4 und 5 dieser Verordnung.

§. 18.

Prüfungsfächer.

Die Prüfung in die Kriegsschule erstreckt sich über folgende Fächer:

1) Mathematik.

a) Arithmetik.

Die Elementarlehre bis zu den Reihen einschließlich der Combinationslehre und der unbestimmten Gleichungen, mit besonderer Rücksicht auf practische Anwendung.

b) Geometrische Fächer.

Lösung von Aufgaben aus der ebenen, sphärischen Trigonometrie und der Stereometrie.

2) Deutsche Sprache.

Fertigkeit im Aufsatze und im mündlichen Vortrag.

3) Französische Sprache.

Die Sprachlehre in ihrem ganzen Umfange.

Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Französische.

Einige Fertigkeit im Sprechen.

4) Geschichte.

Kenntniß der allgemeinen Geschichte von der Reformation bis zum Jahr 1815, mit besonderer Berücksichtigung der Kriege, an denen sich Deutschland betheiligte.

5) Geographie.

Specielle, natürliche und politische Geographie von Deutschland, Oestreich, Preußen, der Schweiz, Ober-Italien, Frankreich, Holland und Belgien, mit besonderer Rücksicht auf die militär-statistischen Verhältnisse dieser Länder.

6) Topographie.

a) Elemente der darstellenden Geometrie.

b) Schule des topographischen Zeichnens bis einschließlich der Darstellung eines einfachen Berges durch Schraffirung.

Einige Fertigkeit im Zeichnen der Situations-Gegenstände nach Vorlegblättern und im Schraffiren mit der Feder.

Digitized by Google

7) Militärische Fächer.

a) Exerziren, Soldatenschule theoretisch und practisch als Lehrer.
b) Feldvienst,
c) Waffenlehre, } der Unteroffiziere.
d) Dienstlehre

8) Kalligraphie.

Fertigkeit in der Kurrent- und in der einfachen Planschrift.

9) Gymnastik.

Fertigkeit in der militärischen Gymnastik.
Uebung im Stoßfechten.

§. 19.

Classification der Fächer.

Zur ersten Classe werden gezählt:

die militärischen Fächer, wobei Exerziren und Felddienst, so wie Waffenlehre und Dienstlehre zusammen je als Ein Fach gezählt werden.
Mathematik.
Deutsche Sprache.
Französische Sprache.
Geschichte.
Geographie.
Topographie.

Zur zweiten Classe:

Kalligraphie.
Gymnastik.

§. 20.

Prüfung.

Ueber die Prädicatsskala, Bestimmung des Minimums der Anforderungen, Verfahren bei der Prüfung, Location der Bewerber, Prüfungsbericht, siehe die §§. 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung.

§. 21.

Bedingungen zur Aufnahme.

In Gemäßheit des §. 19 des Org.Statuts entscheidet über die Aufnahme der Bewerber die Location nicht allein, sondern nur zusammengehalten mit den Zeugnissen

Digitized by Google

1) der Commandobehörden, über die dienstliche Befähigung und sittliche Aufführung,
2) der Lehrer über Fleiß und Fortschritte in sämmtlichen Fächern, welche in den Vorbereitungsschulen gelehrt werden.

Diese Prädicate sind sämmtlich nach den vorgeschriebenen Skalen in Nummern auszudrücken, wobei für dienstliche Befähigung und sittliche Aufführung die Skale Nro. 1, für Fleiß und Fortschritte aber die der Classification der Fächer entsprechende Skale anzuwenden ist.

Die Prüfungs-Commission richtet auf den Grund dieser Zeugnisse die erforderlichen Vorschläge an das K. Kriegsministerium.

IV. Uebergangs-Prüfung aus der zweiten in die erste Classe der Kriegsschule.

§. 22.

Vorbereitungen.

Ueber Zeiteintheilung, Bestimmung der Examinatoren ꝛc. siehe §. 5.

§. 23.

Prüfungs-Gegenstände.

Die Prüfungs-Gegenstände sind die im ersten Jahre vorgetragenen Fächer und aus der Beilage B. zum Org.Statut erstes Jahr, II. Classe zu entnehmen.

§. 24.

Classification der Fächer.

Zur ersten Classe gehören:

1) Angewandte Taktik.
2) Feldbefestigung mit den Pionnier- und Pontonnier-Zweigen.
3) Topographie.
4) Waffenlehre.
5) Terrainlehre.
6) Exerzier-Reglement und Dienstlehre zusammen.
7) Mathematische Fächer, jedes für sich.
8) Physik.
9) Deutsche Sprache.
10) Französische Sprache.

Zur zweiten Classe:

1) Gymnastik und
2) Reiten.

Digitized by Google

§. 25.

Prüfung.

In Beziehung auf Prädicatsskalen, Minimum der Anforderungen, Prüfungs-Verfahren ꝛc. siehe §§. 6, 7, 8, 9 und 10.

Hinsichtlich der Location ist zu bemerken, daß Fleiß und Aufführung je mit der Skale der Fächer erster Classe prädicirt und zu der Gesammtsumme der Prädicate hinzugerechnet werden (§. 35 des Org.Statuts).

V. Offiziers-Prüfung.

§. 26.

Vorbereitungen.

Zeiteintheilung für die Prüfung, Bestimmung der Examinatoren wie im §. 5.

§. 27.

Prüfungsfächer.

Die Prüfungsfächer sind die im Normal-Lehrplan für das zweite Jahr vorgeschriebenen und in Beilage B. zum Org.Statut, zweites Jahr, erste Classe enthalten.

§. 28.

Classification der Fächer.

Zur ersten Classe gehören:

1) Kriegsgeschichte.
2) Angewandte Taktik.
3) Stehende Befestigung mit dem Festungskrieg (Sappen- und Minenwesen).
4) Topographie.
5) Mathematische Fächer, jedes für sich.
6) Deutsche Sprache.
7) Französische Sprache.
8) Chemie.

Zur zweiten Classe:

1) Exerzier-Reglement und Dienstlehre.
2) Gymnastik.
3) Reiten.

§. 29.

Prüfung.

Ueber Prädicatsskalen, Minimums-Anforderungen, Prüfungs-Verfahren ꝛc. siehe die §§. 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung.

Digitized by Google

Beilage D.

Verordnung

für die zur Leitung des Offiziersbildungswesens niedergesetzte Commission.

§. 1.

Zweck.

Die Studien- und Prüfungs-Commission hat das gesammte Offiziersbildungswesen zu leiten und steht in dieser Beziehung unmittelbar unter dem K. Kriegsministerium.

§. 2.

Zusammensetzung.

Vorstand dieser Commission ist der jeweilige Generalquartiermeister; ständige Mitglieder derselben sind: der Stabsoffizier des Generalquartiermeisterstabs und der erste Aufsichtsoffizier der K. Kriegsschule. Außerdem werden als Mitglieder durch das K. Kriegsministerium von jeder Waffe je ein Stabsoffizier oder Hauptmann ernannt und für diese letzteren drei zugleich Stellvertreter bezeichnet.

Im Fall der Verhinderung des Generalquartiermeisters, an einer Sitzung Theil zu nehmen, präsidirt in dieser das älteste Commissionsmitglied. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte aber, welche nicht kollegialisch abgemacht werden, tritt der Stabsoffizier des Generalquartiermeisterstabs an dessen Stelle.

§. 3.

Verhandlungen der Commission.

Die Verhandlungen der Commission sind kollegialisch. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist mehr als die Hälfte der Stimmen nothwendig. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstandes der Commission.

Der Vorstand unterzeichnet sämmtliche Communicate allein, mit Ausnahme der Protocolle, bei welchen dieses von sämmtlichen Mitgliedern geschieht.

§. 4.

Pflichten und Befugnisse.

Die Pflichten und Befugnisse der Commission sind folgende:

a) Sie überwacht die genaue Befolgung der im Allgemeinen für das Offiziersbildungswesen gegebenen Vorschriften;

Digitized by Google

b) Sie leitet die Prüfungen und hat die nach Maaßgabe der Normal-Lehrpläne, von den Vorständen der Vorbereitungsschulen und der Kriegsschule entworfenen Zeiteintheilungen zu genehmigen;

c) Sie beantragt bei dem K. Kriegsministerium auf den Grund der bestandenen Prüfungen und der Zeugnisse der Offiziers-Candidaten, die Aufnahme derselben als Offizierszöglinge zweiter Classe in die Regimenter oder in die Kriegsschule, ferner ihre Beförderung in dieser, sowie später zu Offizieren.

d) Es gehen von ihr alle Anträge über die Verwendung der vorhandenen Lehrkräfte, sowie zur Aufstellung neuer aus.

e) Sie macht dem K. Kriegsministerium Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Vorschriften, falls sie solche für zweckdienlich und nothwendig halten sollte.

f) Sie hat die Befugniß, bei wichtigen die Garnisons-Vorbereitungsschule betreffenden Angelegenheiten einen Zusammentritt der drei mit der Leitung der Studien daselbst beauftragten Offiziere zu veranlassen.

g) Sie sorgt für die wissenschaftliche Fortbildung der Offizierszöglinge erster Classe durch Anordnung angemessener Beschäftigung für dieselben in dieser Richtung.

§. 5.

Nähere Erläuterungen zu §. 4.

ad a. Von der Einhaltung der gegebenen Vorschriften überzeugt sich die Commission theils durch periodische und ausserordentliche Berichte, welche sie anordnet und einverlangt, theils durch zeitweise Visitationen der Vorbereitungsschulen, der Kriegsschule und der in den Regimentern befindlichen Offizierszöglinge erster Classe. Bezüglich der letztern steht ihr das Recht zu, Berichte von den betreffenden Regiments-Commando's zu verlangen.

ad b. Die Commission setzt entsprechend den Bestimmungen des Organisations-Statuts den nähern Zeitpunkt für alle ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen fest und veranlaßt deren öffentliche Bekanntmachung, soferne dieses nöthig ist, bei dem Königlichen Kriegsministerium.

Die Abhaltung der Prüfungen durch dieselbe erfolgt nach den allgemeinen über das Prüfungswesen geltenden Vorschriften, deren ausführlichere Bestimmung ihr überlassen wird,

Digitized by Google

Beilage E.

Verordnungen

für die Behandlung der Offizierszöglinge in den Regimentern.

§. 1.

Feststellung des allgemeinen Gesichtspunktes für die Behandlung der Offizierszöglinge.

Die Offizierszöglinge sind in Beziehung auf den Dienst und die Verpflegung bestimmten Compagnien (Schwadronen) zugetheilt. Dagegen sollen sie hinsichtlich der Kasernirung, des Unterrichts und der Ueberwachung außer Dienst nach folgenden besondern Bestimmungen behandelt werden.

§. 2.

Unterkunft.

Die Offizierszöglinge eines Regiments sind in ein hinreichend geräumiges, helles und gesundes Zimmer der Kaserne zusammenzulegen.

§. 3.

Zimmerordnung.

Die Zimmerordnung für die Offizierszöglinge ist dieselbe, wie die bei der Mannschaft; indessen soll jeder von ihnen einen kleinen Tisch erhalten, auf welchen er einen Pult oder Bücherständer stellen kann zur Aufbewahrung der Unterrichtsgegenstände.

§. 4.

Unterbringung erkrankter Offizierszöglinge.

Erkrankte Offizierszöglinge sind in einem besondern Zimmer des Garnisons-Spitals unterzubringen.

§. 5.

Zimmer-Commandant.

Als Zimmer-Commandant der Offizierszöglinge wird ein ganz zuverläßiger älterer Unteroffizier aufgestellt.

§. 6.

Verbot des Tragens eigener Montirungs- und Armaturstücke.

Den Offizierszöglingen ist verboten, eigene Montirungs- und Armaturstücke zu tragen.

Digitized by Google

§. 7.

Menage.

Bis zum Eintritt in die Kriegsschule haben die Offizierszöglinge zweiter Classe in der Menage des Regiments zu essen.

§. 8.

Haushalt.

Die Offizierszöglinge sind in Beziehung auf ihren Besitzstand und Oekonomie von ihren Compagnie-Commandanten strenge zu controliren; besonders sind dieselben anzuhalten, Inventarien über ihren Besitzstand, sowie Journale über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§. 9.

Schuldenmachen.

Das Schuldenmachen ist auf das strengste zu bestrafen, und es soll nach Umständen der Antrag auf das Streichen des Betreffenden aus der Liste der Offizierszöglinge gestellt werden.

§. 10.

Oeffentlicher Verkehr.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Offizierszöglinge nur anständige Orte und Gesellschaften besuchen (namentlich von Offizieren), sich überhaupt in jeder Beziehung gesittet und ihrem Berufe gemäß betragen.

§. 11.

Controle des Aufenthalts der Offizierszöglinge außerhalb der Kaserne.

Die Offizierszöglinge in den genannten Beziehungen zu kontroliren sind sämmtliche Offiziere des Regiments verpflichtet und befugt.

Wirthshäuser sollen dieselben nicht vor Abends 6 Uhr besuchen.

§. 12.

Ausgehen nach dem Abendverlesen.

Nach dem Abendverlesen sollen die Offizierszöglinge zweiter Classe die Kaserne nicht mehr verlassen dürfen, es wäre denn, daß sie bei besondern Veranlassungen Erlaubniß hiezu erhalten würden.

§. 13.

Urlaub.

Urlaub außerhalb der Garnison ist den Offizierszöglingen so selten als möglich zu geben.

Digitized by Google

§. 14.

Rang und Dienst der Offizierszöglinge.

Vor dem Eintritt in die Garnisons-Vorbereitungsschule haben die Offizierszöglinge zweiter Classe den Rang der Soldaten; beim Eintritt in die genannte Schule erhalten sie die Auszeichnung des Schützen; nach Ablauf des Cursus der Vorbereitungsschule, im Monat Juni, und erstandener Aufnahmsprüfung in die Kriegsschule die Auszeichnung als Rottenmeister; beim Uebertritt in die zweite Classe der Kriegsschule, im Monat Oktober, jene als Obermann, nach erstandener Uebergangsprüfung die Feldwebels-Auszeichnung, und endlich nach der Offiziersprüfung, zugleich mit der Ernennung zum Regimentszögling erster Classe, die Offiziersschärpe ohne Quasten.

Die Offizierszöglinge haben den Dienst desjenigen Grades zu versehen, wovon sie die Auszeichnung tragen.

§. 15.

Befreiung vom gewöhnlichen Dienst während des Cursus in der Garnisons-Vorbereitungsschule.

Während der Dauer des Cursus in der Garnisons-Vorbereitungsschule sind die Schüler nur in so weit zum Dienste beizuziehen, als dieß ohne Beeinträchtigung ihrer Studien geschehen kann, und von dem gewöhnlichen Garnisonsdienste jedenfalls frei zu lassen.

§. 16.

Mittheilung eines Auszugs aus der Stammliste an den die Garnisons-Vorbereitungsschule leitenden Offizier, betreffend die diese Schule besuchenden Offizierszöglinge zweiter Classe.

Vor Eröffnung der Garnisons-Vorbereitungsschule hat jedes Regiment dem mit der Leitung dieser Schule betrauten Offizier einen Auszug aus der Stammliste, betreffend diejenigen Zöglinge, welche die Schule besuchen werden, zuzusenden.

Ebenso ist, wenn im Laufe des Vorbereitungscursus im Stande dieser Zöglinge eine bleibende Aenderung eintritt, jenem Offizier von Regimentswegen Mittheilung davon zu machen.

§. 17.

Zeugnißbuch der Offizierszöglinge.

Auf der Regimentscanzlei ist für die Offizierszöglinge zweiter Classe des Regiments ein Zeugnißbuch zu führen über deren Fleiß, Fortschritte und Aufführung im Unterricht der Garnisons-Vorbereitungsschule. Die Einträge sind aus den Original-Zeugnißheften zu entnehmen, welche nach jeder Lehrperiode bei den verschiedenen Regimentern der Garnison cirkuliren werden.

Digitized by Google

§. 18.

Verpflichtung gegenüber dem die Garnisons-Vorschule leitenden Offizier.

Dem Offizier, welcher den Unterricht in den Vorbereitungsschulen leitet, steht das Recht der vorläufigen Arrestankündigung wegen eines auf den Unterricht sich beziehenden Vergehens zu. Strafen, welche derselbe bei derartigen Vergehen für nothwendig hält, hat derselbe unter gehöriger Motivirung bei dem Regiments-Commando zu beantragen, und es sollen seine Anträge von diesem, wenn nicht ganz erhebliche Gründe für das Gegentheil vorliegen, soviel als möglich den Strafverfügungen zu Grunde gelegt werden.

Von der Art und der Vollziehung der Strafe ist der Offizier in Kenntniß setzen zu lassen.

§. 19.

Controle der Offizierszöglinge zweiter Classe hinsichtlich des regelmäßigen Besuchs der Garnisons-Vorbereitungsschule.

Das Regiments-Commando, welchem eine Zeiteintheilung für den Unterricht in der Garnisons-Vorbereitungsschule zugestellt wird, hat eine Abschrift davon den Compagnie-Commandanten einhändigen zu lassen, damit diese den regelmäßigen Besuch der Lehrstunden durch die Offizierszöglinge controliren können.

§. 20.

Anzeige in der Garnisons-Vorbereitungsschule, wenn Zöglinge den Unterricht nicht besuchen können.

Legale Abhaltungen einzelner Offizierszöglinge vom Besuch des Unterrichts in der Garnisons-Vorbereitungsschule sind von Seiten des betreffenden Regiments an die Schule schriftlich mitzutheilen.

§. 21.

Controle über die gewissenhafte Benützung der Vorbereitungszeit.

Der mit der Leitung der Vorschule beauftragte Offizier hat dafür zu sorgen, daß die Offizierszöglinge die Vorbereitungszeit gewissenhaft benützen und in ihren Studien nicht gestört werden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Beilage B.

Nor

Fächer.	
Deutsche Sprache.	Rhe mi Lo
Französische Sprache.	Rhe ber
Mathematik.	Re ta bu ber sch Ele Hö
Naturwissenschaften.	Ch Ar
Topographie.	The Ueb Auf Ter Ma

Digitized by Google

:mal-Lehrplan der Kriegsschule.

Erstes Jahr. II. Classe.	Zweites Jahr. I. Classe.	Bemerkungen.
torik und Literaturgeschichte t Uebungen in der praktischen zik und im Styl wöchentl. Stn. 2.	Militärgeschäftsstyl mit den entsprechenden Uebungen wöchentl. Stn. 2.	
torik und Uebungen im Schrei- und Sprechen. 4.	Literaturgeschichte und Uebungen im Schreiben und Sprechen. 4.	
petitorium der Elemen- r-Mathematik, mit Ue- ngen in der Anwendung derse- auf Beispiele, die im militäri- en Leben vorkommen . . . . 2. nente der Mechanik . . . . 2. here Mathematik (Funkt.) 2. 6.	Repetitorium wie im 1. Jahr 2. Mathematische Geographie 2. Höhere Mathematik, (Elemente der Differential- und Integral-Rechnung) . . . . . 2. 6.	
emie, mit Rücksicht auf ihre wendung in der Militärtechnik 3.	Physik, mit Rücksicht auf ihre Anwendung in der Militärtechnik 3.	
orie des topograph. Zeichnens; en im topograph. Zeichn.; e mit dem Meßtisch; ire; irungs-Uebungen.	Elemente der Geodäsie; Uebungen im topograph. Zeichn.; Aufnahme à la vue. 4.	Eine Excursion zu praktischen Uebungen wird wie zwei theoretische Stunden honorirt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 14. Februar 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger Arten von Sporteln für Dispensationen in Ehesachen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung von Gesuchen beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten um Versetzung zum Landjägercorps. — Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Oberförster.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung einiger Arten von Sporteln für Dispensationen in Ehesachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Sporteln, welche das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828

1) für die Verwandtschafts-Dispensation zum Behufe der Verehelichung im ersten Grade der Schwägerschaft und im zweiten Grade der Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft gleicher und ungleicher Linie,

Digitized by Google

2) für die Erlaubniß zu Vornahme der Trauung außerhalb des Geburts- oder Wohnorts, zu welchem eines der Verlobten gehört,

3) für die Gestattung des Aufgebotes in der geschlossenen Zeit,

4) für die Erlaubniß zur Trauung in der geschlossenen Zeit,

festsetzt, sind von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an aufgehoben und es findet von diesem Zeitpunkt an ein derartiger Sportel-Ansatz nicht mehr statt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. Februar 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Plessen.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor.
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung von Gesuchen beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten um Versetzung zum Landjägercorps.

Unteroffiziere und Soldaten, welche in unbestimmtem Urlaub sich befinden und von letzterem aus um Versetzung zum K. Landjägercorps bitten wollen, haben ihre Gesuche — mit einem gemeinderäthlichen Zeugnisse über ihre Aufführung im Urlaub versehen — persönlich bei den betreffenden Regiments-Commando's vorzubringen, worauf die weiteren Schritte von den letzteren werden eingeleitet werden.

Die K. Oberämter werden hievon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß hienach die in Ziff. III. der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Mai 1836 für solche Fälle vorgeschriebene Ausstellung und Einsendung von Zeugnissen, mit Ausnahme des Prädikats-Zeugnisses, welches nach Obigem der Bewerber selbst zu seinem Regimente mitbringt, künftig zu unterbleiben hat.

Stuttgart den 9. Februar 1852.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Oberförster.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Januar d. J. wird verfügt, daß die Oberförster, unter Entbindung derselben von der bisherigen Verpflichtung zu Haltung von Dienstpferden und unter Aufhebung der ihnen für die Pferdehaltung und die Auslagen bei auswärtigen Amtsgeschäften ausgesetzten Aversal-Entschädigung (Verfügung vom 3. September 1839, Punkt a., Reg.Blatt S. 573) und der außerdem in besonderen Fällen bewilligten Diäten (Verfügung vom 5. September 1825, Reg.Blatt

Digitized by Google

S. 494), vom 1. April 1852 an die den übrigen Bezirks-Beamten — für die mit Amtsgeschäften wirklich auswärts zugebrachte Zeit — ausgesetzten regulativmäßigen Diäten und Reisekosten anzurechnen haben.

Zu Vollziehung dieser Bestimmung wird den Forst- und Kameral-Aemtern demnächst nähere Weisung zukommen.

Stuttgart den 6. Februar 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 17. März 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1852, 1853 und 1854. — Finanzgesetz für die drei Jahre 1. Juli 1849–1852.

Verfügungen der Departements Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für verschämte Hausarme zu Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Privatverein für Kleinkinder-Bewahranstalten zu Stuttgart. — Verfügung, betreffend die Erhöhung der Extrapost- und Estafetten-Taxe. — Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolles für Getreide ꝛc.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Aushebung für die Jahre 1852, 1853 und 1854.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Ergänzung und Erhaltung der Streitmacht verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

In den Aushebungsjahren 1852, 1853 und 1854 ist aus den entsprechenden Altersklassen von 1831, 1832 und 1833 je die Zahl von 4000 Rekruten unter der Bestimmung

zum aktiven Heere auszuheben, daß die wegen Berufs Zurückgestellten, die ungehorsam Abwesenden, so wie die freiwillig im Militär dienenden, insofern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 5. März 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.
Der Kriegsminister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor.
Maucler.

B) Finanz-Gesetz
für die drei Jahre 1. Juli 1849—1852.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 1849—1852 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr	$18\frac{4}{50}$ auf	11,520,396 fl. 43 kr.
„ „ „	$18\frac{5}{51}$ „	11,640,164 fl. 15 kr.
„ „ „	$18\frac{1}{52}$ „	11,967,735 fl. 38 kr.
	Zusammen für drei Finanzjahre auf — :	35,128,296 fl. 36 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag der gedachten dreijährigen Periode angenommen ist zu . . . . . 10,555,647 fl. 32 kr.,

Digitized by Google

2) der Reinertrag der Staats-Eisenbahnen, für die gedachten drei Jahre berechnet zu —:. 1,773,425 fl. 44 kr.

3) die in dem Etat namentlich aufgeführten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an

a) direkten Abgaben auf . . . . . 8,428,096 fl. 55 kr.

b) indirekten Abgaben auf . . . . . 10,854,963 fl. 19 kr.

19,283,060 fl. 14 kr.

Art. 3.

Sowohl die direkten, als die indirekten Abgaben werden nach der letzten Finanzverabschiedung fortbezogen mit folgenden Ausnahmen:

a) Eigenthumsveränderungen, welche zum Behufe von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewande-Regulirung, oder zum Behufe von Feldweg-Regulirungen vorgenommen werden, sind von der Güteraccise (Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 11) frei.

b) Der allgemeine Sporteltarif erleidet die durch das Gesetz vom 17. Januar 1852, in Beziehung auf die Sporteln für Ausfertigung von Reisepässen und Paßkarten, und durch das Gesetz vom 3. Februar 1852, in Betreff der Sportelsätze für Dispensationen in Ehesachen, bestimmten Abänderungen. Eine weitere Aenderung desselben steht in Folge des noch der Verabschiedung unterliegenden Gesetzes über Erbschaftssporteln in Aussicht.

Art. 4.

Als weiter erforderliches Deckungsmittel für den ordentlichen Dienst wird ein Zuschuß von der Restverwaltung mit . . . . . 516,163 fl. 6 kr. und das nach dem Gesetze vom 1. Juli 1849 auszugebende Staatspapiergeld von 3,000,000 fl. — angewiesen.

Art. 5.

Um den gesetzlich bestimmten Einlösungsfonds von 500,000 fl. für die auszugebenden 3 Millionen Gulden Papiergeld zu schaffen, wird jener Betrag von dem Kapitalvermögen des Zolldiener-Alimentirungsfonds an die Staatsschulden-Zahlungskasse als Staatsschuld dargeliehen und der Fondsverwaltung hierüber ein Schuldschein ausgestellt, die Schuld selbst aber mit vier vom Hundert durch die Staatsschulden-Zahlungskasse jährlich verzinst.

Digitized by Google

Art. 6.

Für den außerordentlichen Dienst, dessen Bedarf

1) für das Kriegsdepartement auf das Jahr $18\frac{1}{5}\frac{2}{0}$ zu . . . . 433,057 fl. 24 kr.

2) für den Bau der Staats-Eisenbahnen, und zwar zu Vollendung und Ausrüstung der Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen auf die drei Jahre $18\frac{1}{5}\frac{2}{3}$ zu . . . . . 3,438,103 fl. 6 kr.

zusammen auf —:. 3,871,160 fl. 30 kr.

berechnet ist, wird

zu 1) der Bedarf für das Kriegsdepartement mit . . . . . 433,057 fl. 24 kr.

aus den Mitteln der Restverwaltung gedeckt;

zu 2) der von dem Eisenbahnanlehen auf den 1. Juli 1849 noch zu berechnete Vorrath verwendet, der weiter erforderliche Betrag mit . 2,981,202 fl. 31 kr. 456,900 fl. 35 kr.

aber durch einen Vorschuß von der Grundstocksverwaltung aufgebracht.

Art. 7.

Ueber das auf den 30. Juni 1849 vorhanden gewesene, nach dem neuesten Stande, mit Einrechnung des unter den Passiven der Restverwaltung vorgemerkten, vorerst jedoch nicht zurückzuzahlenden Guthabens der Grundstocksverwaltung im Betrage von 1,040,797 fl. 18 kr. zu . . . . . 3,007,298 fl. 1 kr.

angeschlagene disponible Vermögen der Restverwaltung, sowie über die in dem Etat von $18\frac{4}{4}\frac{8}{9}$ und in dem Hauptfinanz-Etat für $18\frac{4}{5}\frac{9}{2}$ für die Tilgung der nicht kündbaren Staatsschuld ergirten, jedoch für diesen Zweck vorläufig nicht verwendbaren Mittel (nach deren Stande am letzten November 1851) mit . . . . . 344,959 fl. 38 kr.

zusammen —:. 3,352,257 fl. 39 kr.

wird in nachstehender Weise verfügt:

1) der Staatshauptkasse bleiben als Betriebs- und Vorrathskapital 2,000,000 fl. —

2) zu Deckung des in dieser Finanzperiode sich ergebenden Deficits bei dem ordentlichen Dienste werden außer dem Staatspapiergeld angewiesen (Art. 4). 516,163 fl. 6 kr.

3) als Bedarf für das Kriegsdepartement sind für den außerordentlichen Dienst auf das Jahr $18\frac{1}{5}\frac{2}{0}$ abzugeben (nach Art. 6.) . . . . . 433,057 fl. 24 kr.

Digitized by Google

4) zu außerordentlichen Staatsausgaben werden bestimmt, und zwar dem Departement des Innern:

a) zu Wiederherstellung der durch Hochgewässer beschädigten Bauwerke an Straßen und Brücken . . . . . 145,500 fl. —

b) zu Hemmung der Abrutschungen am Plettenberg bei Rathshausen, Oberamts Spaichingen . . . . . 2,000 fl. —

c) zu Ausführung von Straßenbauten . . . . . 400,000 fl. —

d) zu Unterstützung der ärmsten Gemeinden wegen Theurung der Lebensmittel —:. 50,000 fl. —

e) zu Unterstützung der durch die Ueberschwemmung betroffenen Gemeinden —:. 30,000 fl. —

f) zu Unterstützung der Auswanderung . . . . . 50,000 fl. —

5) Diejenigen . . . . . 274,462 fl. 51 kr.

um welche die oben berechneten Mittel der Restverwaltung zu vorstehenden außerordentlichen Staatsausgaben nicht zureichen, sind nöthigenfalls durch ein von der Finanzverwaltung aufzunehmendes und als schwebende Schuld zu behandelndes Anlehen zu decken.

Art. 8.

Die der Centralstelle für die Landwirthschaft zu Beförderung der Rindviehzucht und anderer landwirthschaftlicher Zwecke, sowie der Centralstelle für Handel und Gewerbe zu Gewerbeunterstützungen bewilligten Summen können, solange ein anderer Beschluß bei einer künftigen ständischen Verwilligung nicht gefaßt wird, von einer Etatsperiode auf die andere übertragen werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 11. März 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor
Maucler.

Digitized by Google

(Beilage zum Finanzgesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1849 bis 30. Juni 1852.

A. Ordentlicher Dienst.	1849—50.		1850—51.		1851—52.		Summe der drei Jahre 1849—52.		Durchschnitt auf ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsbedarf.										
1) Civilliste	850,153	46	850,000	—	850,000	—	2,550,153	46	850,051	15
2) Apanagen und Witthume dazu:	304,093	38	403,717	40	295,717	40	1,003,528	58	334,509	39
Unterhaltung der Apanage-Schlösser	6,887	51	7,147	57	7,147	57	21,183	45	7,061	15
Summe 2. .	310,981	29	410,865	37	302,865	37	1,024,712	43	341,570	54
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	1,865,293	1	1,867,019	24	1,854,012	18	5,586,324	43	1,862,108	14
b) Tilgungsfonds . . .	498,404	51	396,527	13	399,382	54	1,294,314	58	431,438	19
c) Provision für Coupons-Einlösung	3,063	27	2,891	35	3,000	—	8,955	2	2,985	1
d) für Geldversendung an die mit der Einlösung von Coupons beauftragten Bankhäuser . .	—	—	421	2	600	—	1,021	2	340	21
Summe 3. .	2,366,761	19	2,266,859	14	2,256,995	12	6,890,615	45	2,296,871	55
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,457	16	52,457	16	52,457	16	157,371	48	52,457	16
b) lehenfällige (Kammerlehenzinse)	3,441	59	3,441	59	3,441	59	10,325	57	3,441	59
c) lebenslängliche . . .	15,424	25	15,424	25	15,424	25	46,273	15	15,424	25
Summe 4. .	71,323	40	71,323	40	71,323	40	213,971	—	71,323	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36	13,994	52
„ Umgelds- (Berech-	35,013	6	34,858	34	34,858	34	104,730	14	34,910	4
„ Weggelds- (tigungen	2,328	25	2,328	25	2,328	25	6,985	15	2,328	25
„ Landgefährts-	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	3,541	39	6,534	16	3,934	16	14,010	11	4,670	4
Summe 5. .	55,003	2	57,841	7	55,241	7	168,085	16	56,028	25

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienst.	1849–50. fl.	kr.	1850–51. fl.	kr.	1851–52. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1849–52. fl.	kr.	Durchschnitt auf ein Jahr. fl.	kr.
I. Staatsbedarf.										
6) Pensionen:										
A. Civilpensionen:										
a) vorübergehende . . .	96,263	9	85,600	—	75,600	—	257,463	9	85,821	3
b) ständige	322,479	48	318,100	—	307,800	—	948,379	48	316,126	36
c) Beiträge an ältere Wittwenkassen	1,228	25	1,111	—	1,111	—	3,450	25	1,150	8
Summe A. .	419,971	22	404,811	—	384,511	—	1,209,293	22	403,097	47
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlichen	17,612	55	20,000	—	21,000	—	58,612	—	19,537	38
b) Zuschuß an die geistliche Wittwenkasse	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse	5,000	—	5,000	—	5,000	—	15,000	—	5,000	—
Summe B. .	33,412	55	35,800	—	36,800	—	106,012	55	35,337	38
C. Militärpensionen . . .	200,951	41	213,800	—	213,800	—	628,551	41	209,517	14
Summe 6. .	654,335	58	654,411	—	635,111	—	1,943,857	58	647,952	39
7) Quiescenz-Gehalte . . .	26,924	24	40,100	—	35,000	—	102,024	24	34,008	8
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	83,246	3	85,000	—	84,800	—	253,046	3	84,348	41
b) einmalige	11,141	3	11,000	—	11,000	—	33,141	3	11,047	1
Summe 8. .	94,387	6	96,000	—	95,800	—	286,187	6	95,395	42
9) Geheimes Cabinet . .	10,968	34	—	—	—	—	10,968	34	3,656	11
10) Geheimer Rath . . .	20,075	41	20,819	54	20,819	54	61,715	29	20,571	50
11) Departement der Justiz .	922,588	59	989,215	27	1,021,108	42	2,932,913	8	977,637	43
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	171,687	32	190,775	43	166,358	48	528,822	3	176,274	1
für den Lehenrath . .	2,719	33	2,813	—	2,813	—	8,345	33	2,781	51
für Archive	9,519	7	9,754	—	9,739	—	29,012	7	9,670	42
Summe 12. .	183,926	12	203,342	43	178,910	48	566,179	43	188,726	34
13) Departement des Innern	1,685,202	29	1,704,196	50	1,690,466	29	5,079,865	48	1,693,288	36
14) Departement des Kirchen- und Schulwesens . . .	1,445,334	32	1,483,322	56	1,523,013	59	4,451,671	27	1,483,890	29

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienst.	1849—50.		1850—51.		1851—52.		Summe der drei Jahre 1849—52.		Durchschnitt auf ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
I. Staatsbedarf.										
15) Departement des Kriegswesens	2,089,513	55	2,112,334	47	2,232,105	10	6,433,953	52	2,144,651	17
dazu:										
Militärordenspensionen .	35,014	—	35,014	—	35,014	—	105,042	—	35,014	—
Militärstrafanstalt . .	13,050	21	14,000	—	14,000	—	41,050	21	13,683	27
Vorübergehender Aufwand für Bundeszwecke	—	—	4,150	—	3,160	—	7,310	—	2,436	40
Summe 15. .	2,137,578	16	2,165,498	47	2,284,279	10	6,587,356	13	2,195,785	24
16) Departement der Finanzen	667,337	39	650,267	—	671,050	—	1,988,654	39	662,884	53
17) Landständische Sustentationskasse	101,518	53	84,600	—	185,150	—	371,268	53	123,756	17
18) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte . . .	22,000	—	21,500	—	20,600	—	64,100	—	21,366	40
19) Allgemeiner Reservefonds	93,994	44	50,000	—	70,000	—	213,994	44	71,331	35
Summe des Staatsbedarfs	11,720,396	43	11,820,164	15	11,967,735	38	35,508,296	36	11,836,098	52
Davon die durch höchste Entschließung an der Civilliste nachgelassenen	200,000	—	180,000	—	—	—	380,000	—	126,666	40
wonach der Staatsbedarf sich vermindert auf	11,520,396	43	11,640,164	15	11,967,735	38	35,128,296	36	11,709,432	12

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienst.	1849—50. fl.	kr.	1850—51. fl.	kr.	1851—52. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1849—52. fl.	kr.	Durchschnitt auf ein Jahr. fl.	kr.
II. Ertrag des Kammerguts.										
1) Ertrag der Domänen:										
A. bei den Kameralämtern .	1,612,033	36	1,459,315	49	1,405,626	49	4,476,976	14	1,492,325	25
B. bei den Forstverwaltungen										
a) aus den Forsten und dem Floßrecht	794,598	34	1,214,776	25	925,061	57	2,934,436	56	978,145	39
b) aus Jagden	7,555	51	2,474	6	2,474	6	12,504	3	4,168	1
c) aus Holzgärten . . .	—	—	10,000	—	10,000	—	20,000	—	6,666	40
C. Von den Berg- und Hüttenwerken	132,000	—	150,000	—	130,000	—	412,000	—	137,333	20
D. Von den Salinen . .	964,992	43	868,500	—	846,000	—	2,679,492	43	893,164	14
2) Regalien:										
Postregal	70,000	—	70,000	—	100,000	—	240,000	—	80,000	—
3) Verschiedene Einnahmen:										
bei der Staatskasse unmittelbar	6,896	—	24,040	15	19,301	21	50,237	36	16,745	52
Summe II. .	3,588,076	44	3,799,106	35	3,438,464	13	10,825,647	32	3,608,549	11
Hievon sind abzuziehen:										
Amts- und Gemeinde-Anlagen, welche aus den Besitzungen des Staats zu bezahlen sind	90,000	—	90,000	—	90,000	—	270,000	—	90,000	—
Bleiben .	3,498,076	44	3,709,106	35	3,348,464	13	10,555,647	32	3,518,549	11
Hiezu kommt:										
III. Reinertrag der Staats-Eisenbahnen	303,425	44	720,000	—	750,000	—	1,773,425	44	591,141	55
Der Ertrag von II. u. III. mit	3,801,502	28	4,429,106	35	4,098,464	13	12,329,073	16	4,109,691	6
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	7,718,894	15	7,211,057	40	7,869,271	25	22,799,223	20	7,599,741	6

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienst.	1849—50.		1850—51.		1851—52.		Summe der drei Jahre 1849—52.		Durchschnitt auf ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Deckungsmittel.										
A. Direkte Steuern:										
a) vom Grundeigenthum .	1,416,666	40	1,416,666	40	1,416,666	40	4,250,000	—	1,416,666	40
b) von Gefällen										
c) von Gebäuden . . .	333,333	20	333,333	20	333,333	20	1,000,000	—	333,333	20
d) von Gewerben . . .	250,000	—	250,000	—	250,000	—	750,000	—	250,000	—
e) von Kapitalien . . .	568,737	28	560,000	—	560,000	—	1,688,737	28	562,912	29
f) von Besoldungen, Pensionen, Apanagen . . .	249,359	27	245,000	—	245,000	—	739,359	27	246,453	9
Summe A. .	2,818,096	55	2,805,000	—	2,805,000	—	8,428,096	55	2,809,365	38
B. Indirekte Steuern:										
a) Zoll	2,078,208	49	2,040,000	—	2,020,000	—	6,138,208	49	2,046,069	36
b) Accise	150,824	12	130,000	—	130,000	—	410,824	12	136,941	24
c) Auflage auf die Hunde .	23,747	18	22,470	—	22,470	—	68,687	18	22,895	46
d) Wirthschafts-Abgaben .	1,154,140	26	1,080,000	—	1,080,000	—	3,314,140	26	1,104,713	29
e) Sporteln	323,102	34	300,000	—	300,000	—	923,102	34	307,700	51
Summe B. .	3,730,023	19	3,572,470	—	3,552,470	—	10,854,963	19	3,618,321	6
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	6,548,120	14	6,377,470	—	6,357,470	—	19,283,060	14	6,427,686	44
Es ergibt sich hienach bei der Abtheilung „A. Ordentlicher Dienst" ein Deficit von . .	1,170,774	1	833,587	40	1,511,801	25	3,516,163	6	1,172,054	22
Zur Deckung dieses Abmangels ist bestimmt:										
a) das nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 geschaffene Staatspapiergeld von .	—	—	—	—	—	—	3,000,000	—	—	—
b) Zuschuß von der Restverwaltung	—	—	—	—	—	—	516,163	6	—	—
							3,516,163	6		

Digitized by Google

B. Außerordentlicher Dienst.	1849—50. fl.	kr.	1850—51. fl.	kr.	1851—52. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1849—52. fl.	kr.
Bedarf.								
1) Für das Kriegs-Departement:								
Mehrbedarf über den ordentlichen Etat für den erhöhten Präsenzstand an Mannschaft und Pferden	433,057	24	—	—	—	—	433,057	24
2) Bau der Staats-Eisenbahnen:								
Zu Vollendung und Ausrüstung der Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen	1,838,103	6	1,200,000	—	400,000	—	3,438,103	6
Summe des Bedarfs für den außerordentlichen Dienst	2,271,160	30	1,200,000	—	400,000	—	3,871,160	30
Deckungsmittel.								
1) Für den Bedarf des Kriegs-Departements:								
Zuschuß aus den Mitteln der Restverwaltung	—	—	—	—	—	—	433,057	24
2) Für den Bau der Staats-Eisenbahnen:								
a) der am 1. Juli 1849 noch vorhandene Rest des Eisenbahn-Anlehens mit . .	—	—	—	—	—	—	2,981,202	31
b) Vorschuß von der Grundstocks-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	456,900	35
Summe der Deckungsmittel für den außerordentlichen Dienst	—	—	—	—	—	—	3,871,160	30

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für verschämte Hausarme in Stuttgart.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. Februar dem in Stuttgart seinen Wohnsitz habenden Verein für verschämte Hausarme die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen haben; so wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Februar 1852. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Privatverein für Kleinkinder-Bewahranstalten zu Stuttgart.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. Februar dem in Stuttgart seinen Wohnsitz habenden Privatverein für Kleinkinder-Bewahranstalten die juristische Persönlichkeit gnädigst ertheilt haben; so wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Februar 1852. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Erhöhung der Extrapost- und Estafetten-Taxe.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. ist die Extrapost- und Estafetten-Taxe für den Zeitraum vom 1. März 1852 bis letzten Februar 1853 von 40 kr. auf 42 kr. für Ein Pferd und Eine Meile erhöht worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 27. Februar 1852. Knapp.

b) Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolles für Getreide ꝛc.

Mit höchster Genehmigung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach getroffener Verständigung mit den Regierungen der Zollvereinsstaaten die zollfreie Einfuhr von Getreide, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen und Hülsenfrüchte, so wie von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, als: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze aus dem Vereinsausland in das Königreich bis zum Ablauf des Monats August 1852 gestattet wird.

Stuttgart den 8. März 1852. Knapp.

Am 19. Februar 1852 ist das Register zum Regierungsblatt vom Jahr 1851, und am 23. Februar 1852 die siebente Lieferung des zweiten Ergänzungsbands zum Regierungsblatt ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. März 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851. — Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des auf der ersten deutschen Postkonferenz revidirten Postvereins-Vertrags.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851.

In Folge der im September 1851 erfolgten Revision des Postvereins-Vertrags treten mit dem 1. Mai d. J. folgende die Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851 (Reg.Blatt S. 217—236) ändernde und ergänzende Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 1.

Zu §. 3 der Transport-Ordnung. Gegenstände der Briefpost.

Kreuzbandsendungen (lit. d) gehören bis zu 16 Loth incl. schwer zur Briefpost und werden nur bis zu diesem Gewicht angenommen.

Digitized by Google

§. 2.

Zu §. 8 der Transport-Ordnung. Kreuzbandsendungen.

Mit Ausnahme von Abänderungen in Correcturbogen unter Kreuzband haben Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen oder mittelst eines Stempels u. dergl. bewirkt werden, die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge.

§. 3.

Zu §. 10 der Transport-Ordnung. Recommandirte Briefe.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (§§. 8 und 9 der Transport-Ordnung) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandirte Briefe erlassene Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Bestellung dringender Briefe durch Expressen.

Briefe, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen seien, müssen von allen K. Postanstalten sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jeder Zeit recommandirt seyn.

Für jeden, am Orte der Abgabepoststelle zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 9 kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit im Sommer (April bis September) von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter (October bis März) von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens erfolgt, von 18 kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepoststelle zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 9 kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepoststelle.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Digitized by Google

§. 5.

Zu §. 14 der Transport-Ordnung. Reclamirte Briefe.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

§. 6.

Nachsendung von Zeitungen. Tauschblätter.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern Ort im Inlande, als denjenigen, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen.

Für die Nachsendung der Zeitung hat der Besteller bis zum Schlusse des Abonnements-Termins eine Gebühr von 36 kr. an diejenige K. Poststelle, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, zu entrichten.

Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

§. 7.

Zu §. 23 der Transport-Ordnung. Porto für Adreßbriefe.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle, wenn solche mit keiner Werthsdeclaration versehen sind, nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen und nach der Fahrposttaxe zu taxiren.

§. 8.

Zu §. 30 der Transport-Ordnung. Leistung von Nachnahmen.

Bei jeder K. Poststelle können auf inländische Poststellen Geldbeträge bis zur Höhe von 87½ fl. für die einzelne Sendung gegen eine Provision von ½ kr. für jeden Gulden oder Theil eines Gulden, mindestens aber von 2 kr. neben Entrichtung des gewöhnlichen Porto nach der Fahrposttaxe nachgenommen werden. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Provision ist nicht nothwendig.

Digitized by Google

§. 9.

Zurücksendung von Nachnahmen.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahme-Sendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeort zurückzubefördern.

§. 10.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder K. Poststelle können Geldbeträge bis zur Höhe von 17½ fl. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten im Inlande wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben seyn, welche den Empfänger genau bezeichnet. Auf dem Briefe oder der Briefadresse hat der Absender zu bemerken: „Hierauf eingezahlt:" (Betrag in Worten). Seinen Namen braucht derselbe dieser Bemerkung nicht hinzuzufügen. Ueber die geleistete Zahlung wird dem Absender unentgeldlich ein Schein ertheilt.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes gegen einen vom Adressaten ausgestellten Empfangschein, zu welchem demselben mit dem Briefe oder der Adresse ein Formular behändigt wird. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Poststelle augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge hat die Postanstalt wie für die Versendung von Geldern zu haften, und sind desfallsige Reclamationen ebenfalls innerhalb drei Monaten vom Tage der Aufgabe an geltend zu machen.

§. 11.

Porto und Gebühren für Baarzahlungen.

Das Porto und die Gebühr können bei Baarzahlungen vorausbezahlt oder kann deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

An Porto für Baarzahlungen, welche stets mit der Fahrpost zu befördern sind, wird das Minimum der Gewichtstaxe (§. 21 der Transport-Ordnung) und außerdem eine Zahlungsgebühr von ½ kr. für jeden Gulden oder Theil eines Gulden, mindestens jedoch 2 kr. erhoben.

Für Briefe und Baarzahlungen von zur Portofreiheit berechtigten Behörden unter portofreier Declaration ist bloß die Zahlungsgebühr von der absendenden Stelle zu entrichten.

Digitized by Google

Bei Retourſendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht ſtatt.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Baarzahlungen wird das Porto für den Brief vom Abſendungsorte bis zum erſten Beſtimmungsorte und von dieſem bis zum neuen Beſtimmungsorte, ausgenommen bei unmittelbarer Nachſendung vom erſten Beſtimmungsorte an den Aufgabeort, beſonders berechnet. Die Zahlungsgebühr bleibt ſich auf alle Entfernungen gleich.

§. 12.

Unbeſtellbare Briefe mit Baarzahlungen.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Baareinzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Aufgabeort zurückkommt, ſo wird ſolcher dem Abſender wieder behändigt und ihm der eingezahlte Betrag gegen Rückgabe des Aufgabeſcheins zurückbezahlt. Iſt der Abſender nicht bekannt, ſo wird der Brief wie andere Rebütbriefe von Werth behandelt. Meldet ſich der unbekannte Abſender in der beſtimmten Friſt nicht, ſo wird der Betrag der Einzahlung zur Poſtkaſſe überwieſen.

Stuttgart den 24. März 1852. Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des auf der erſten deutſchen Poſtkonferenz revidirten Poſtvereins-Vertrags.

Nachdem der durch dieſſeitige Verfügung vom 22. Auguſt 1851 (Reg Blatt S. 199 ff.) veröffentlichte Poſtvereins-Vertrag auf der zu Ende des vorigen Jahres in Berlin abgehaltenen erſten deutſchen Poſtkonferenz revidirt worden iſt, wird der in Folge dieſer Reviſion abgeänderte und von ſämmtlichen betheiligten Regierungen, beziehungsweiſe Poſtverwaltungen, genehmigte Poſtvereins-Vertrag vom 5. December 1851 nachſtehend mit dem Anfügen verkündet, daß die neuen Beſtimmungen deſſelben nach ſpäterer Verabredung nicht mit dem 1. April, ſondern mit dem 1. Mai d. J. ins Leben treten, daß übrigens die Art. 63 und 64, betreffend die Nachnahmen und baaren Einzahlungen vorerſt auf den Verkehr mit den K. K. öſterreichiſchen Poſten keine Anwendung finden, und daß zur Zeit mit Ausnahme des Herzogthums Lauenburg, der Hohenzoller'ſchen und Lippe'ſchen Fürſtenthümer ſämmtliche deutſche Staaten dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein angehören.

Stuttgart den 24. März 1852. Knapp.

Digitized by Google

Revidirter
Postvereins-Vertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Digitized by Google

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregalsrechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähn-

Digitized by Google

licher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungsmaaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Digitized by Google

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Art. 12.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstcorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

Digitized by Google

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit ½ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfd. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth Netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereins-Briefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 18) betragen:

bei einer Entfernung							
bis zu	10	Meilen	einschließlich	1	Sgr.	oder 3 Kr.	Convent.-Münze oder Reichswähr., je nach der Landeswährung.
„ „	20	„	„	2	„	„ 6 „	
über	20	„	„	3	„	„ 9 „	

Digitized by Google

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Loths Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Art. 20.

Frankirung.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung so bald als thunlich durch Francomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kr. pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Digitized by Google

Für Briefe mit Francomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dergl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Art. 24.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber

Digitized by Google

außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reclamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen seyn.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt seyn.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am

Digitized by Google

Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Paket zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefpostarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister)

Digitized by Google

abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

Digitized by Google

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Digitized by Google

Art. 36.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Gränzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Gränzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen

Digitized by Google

transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehältlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Gränzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Gränzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Gränzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung

Digitized by Google

von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Gränzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postverein zu erwirken.

Digitized by Google

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 41.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 42.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debits-Veränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspakets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei,

Digitized by Google

wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditions-Gebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Digitized by Google

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnements-Termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Conv.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Art. 53.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Digitized by Google

Fahrpost.

Art. 54.

Festsetzung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Gränzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Art. 55.

Auswechselungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpost-Sendungen werden Gränzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 58.

Porto für Transit-Sendungen.

Zur Berechnung des Porto für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnitts-Entfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Art. 60.

Fahrposttarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

10	Meilen	3	Kreuzer	oder 1	Sgr.
über 10 bis 20	„	6	„	„ 2	„
und über 20	„	9	„	„ 3	„

angenommen.

Digitized by Google

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen sollen erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 61.

Werthdeclaration.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränzpostanstalt.

Art. 62.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postver-

Digitized by Google

waltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Art. 63.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht eingelöst aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 5 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimal-Taxe der Fahrpost belegt.

Art. 64.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 15 Fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben seyn, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Post-Anstalt, welche die Zahlung leistet.

Digitized by Google

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Art. 65.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Säze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereins-Postanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereins-Postanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

Digitized by Google

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpost-Sendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotocoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpost-Sendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und sonstige Fahrpost-Sendungen, welche zwischen Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen.

Digitized by Google

Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmen-Einhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Digitized by Google

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852*) ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin den 5. December 1851.

Für **Oesterreich**	(L. S.)	Max Löwenthal.
„ **Preußen**	(L. S.)	Heinrich Schmückert.
	(L. S.)	Carl Adolph Metzner.
„ **Bayern**	(L. S.)	Joseph Baumann.
„ **Sachsen**	(L. S.)	Bruno v. Schimpff.
„ **Hannover**	(L. S.)	Heinrich August Friedrich Friesland.
„ **Württemberg**	(L. S.)	Theodor Kapp.
„ **Baden**	(L. S.)	Ernst Philipp Freiherr v. Reitzenstein.
„ **Holstein**	(L. S.)	Hans Wilhelm Ahlmann, Dr.
„ **Luxemburg**	(L. S.)	Johann Ulveling.
„ **Braunschweig**	(L. S.)	Friedrich Carl August Ribbentrop.
„ **Mecklenburg-Schwerin**	(L. S.)	Friedrich v. Prigbuer.
„ **Mecklenburg-Strelitz** .	(L. S.)	Friedrich Wilhelm Boccius.
„ **Oldenburg**	(L. S.)	Heinrich August Friedrich Friesland. vi substitutionis.
„ **Lübeck**	(L. S.)	Theodor Curtius, Dr.
„ **Bremen**	(L. S.)	Arnold Duckwitz.
„ **Hamburg**	(L. S.)	Carl Gustav Hencke.
„ das **Thurn** und **Taxis**sche Postgebiet.	(L. S.)	Albert Carl Müller.

*) Nach späterer Verabredung soll die Uebereinkunft erst am **1. Mai d. J.** ins Leben treten. (Siehe S. 55.)

Berichtigung.

In Nro. 3 des Regierungsblatts vom 3. Februar 1852, S. 8 d, Linie 4 von unten, sollte es heißen: statt „und der Bürgerschaft“ — „aus der Bürgerschaft.“

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. April 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, betreffend die Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks. — Gesetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend, die Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung jeder Unsicherheit, welche für den dermaligen Zustand des öffentlichen Rechts durch die hervorgetretene Verschiedenheit der Ansichten über die Geltung der Grundrechte des deutschen Volks entstehen könnte, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Einziger Artikel.

Den so betitelten „Grundrechten des deutschen Volks", deren Ungültigkeit als Reichsgesetz durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. August v. J. ausgesprochen ist, soll auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes insoweit, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind, nicht beigelegt werden.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. April 1852.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Plessen. Neurath.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Aufhebung des §. 8 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1817 und des Geſetzes vom 19. November 1833, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Militärpflicht iſt kein Hinderniß für die Auswanderung bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem die Aushebung der Altersklaſſe des Auswanderungsluſtigen beginnt. (Art. 2 des Kriegsdienſtgeſetzes vom 22. Mai 1843.)

Art. 2.

Von dieſem Zeitpunkt an iſt die Auswanderung nicht geſtattet, bis der Auswanderungsluſtige entweder aus dem Contingent ausgeſchieden oder der zu dem Heer bezeichnete oder eingereihte Auswanderungsluſtige aus dem Heeresverband wieder entlaſſen iſt.

Der Ungehorſame oder Widerſpenſtige (Art. 90, 91 des Kriegsdienſtgeſetzes) kann vor Erledigung des Strafpunktes nicht auswandern.

Ein etwa bereits erfolgter Verzicht auf das Staatsbürgerrecht von Seiten des Auswanderungsluſtigen iſt in Beziehung auf vorſtehende Beſtimmungen ohne Wirkung.

Art. 3.

Wer vor dem im Art. 1 feſtgeſetzten Zeitpunkt mit oder ohne ſeine Eltern ausgewandert, dagegen während der Dienſtzeit ſeiner Altersklaſſe nach Württemberg wieder eingewandert iſt, ohne ſich der ordentlichen Aushebung eines anderen Staats unterworfen zu haben, ſoll zur nächſten Jahresaushebung beigezogen, und, wenn ihn die Reihe trifft, mit der vollen geſetzlichen Dienſtzeit zu nachträglicher Erfüllung der Militärpflicht angehalten, jedenfalls aber, wenn die Einwanderung erſt in den letzten Dienſtjahren der betreffenden Altersklaſſe erfolgt iſt, nach dem zurückgelegten dreißigſten Lebensjahr aus dem Heeresverband entlaſſen werden.

Digitized by Google

Art. 4.

Hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit im Falle einer außerordentlichen Aushebung hat es bei den Bestimmungen des Art. 105 des Kriegsdienstgesetzes sein Verbleiben.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.
Der Kriegsminister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor.
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. April 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, betreffend die fortdauernde Wirksamkeit der provisorischen Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Ausübung der Jagd betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die fortdauernde Wirksamkeit der provisorischen Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Rücksicht auf den Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1843, betreffend die Einführung der Strafprozeß-Ordnung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

So weit das durch die provisorische Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843 eingeführte Verfahren in Strafsachen nicht inzwischen durch neuere Gesetze Aenderungen erlitten hat, wird die Wirksamkeit der Strafprozeß-Ordnung bis auf Weiteres unter nachstehender Modification für fortdauernd erklärt.

Art. 2.

Bei Verbrechen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Zuchthaus steht, und welche gleichwohl nach dem Gesetze vom 14. August 1849 nicht vor die Schwurgerichtshöfe gehören, findet das in den Art. 256 bis 261 der Strafprozeß-Ordnung für höhere Straffälle vorgeschriebene Verfahren statt.

Zu Abfassung des Erkenntnisses wird außer dem Vorstande die Zahl von sieben Gerichtsmitgliedern erfordert.

Art. 3.

Die Art. 262 bis 283 der Strafprozeß-Ordnung sind aufgehoben.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. April 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Plessen.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die Ausübung der Jagd betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln über das hinsichtlich der Ausübung der Jagd einzuhaltende Verfahren und zur Sicherung einer geregelten, mit der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit verträglichen Ausübung der Jagd wird bis zu erfolgter Revision des Jagdgesetzes vom 17. August 1849 nach vorheriger Vernehmung des Geheimen-Rathes in Gemäßheit höchster Entschließung vom 16. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Schultheißenämter haben da, wo die Jagd noch nicht im Sinne der gegenwärtigen Verfügung geordnet ist, die Güterbesitzer der Gemeindemarkung im Durchgang darüber zu vernehmen, ob und auf wie lange sie der Gemeinde die Ausübung der Jagd für Rechnung der Gesammtheit der Grundbesitzer überlassen wollen.

§. 2.

Erklären sich die Besitzer von zwei Drittheilen der Gemeindemarkung für die Ausübung der Jagd durch die Gemeinde, so haben die bürgerlichen Collegien darüber Beschluß zu fassen, ob und inwieweit die Ausübung der Jagd auf der Gemeindemarkung durch Verpachtung oder durch besondere Aufstellung der erforderlichen Zahl hiefür bezahlter rechtlicher und zuverläßiger Männer erfolgen soll.

Bei der Abstimmung werden die Besitzer von mehr als 50 Morgen zusammenhängenden Grundbesitzes oder von eingefriedigten Grundstücken (Art. 3, Absatz 3 und 4 des Jagdgesetzes) nicht mitgezählt, sofern sie nicht auf die eigene Ausübung der Jagd verzichten sollten.

Die Schultheißenämter zusammengesetzter Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ausübung der Jagd auf den einzelnen von mehreren Gutsbesitzern bewohnten Gemeindeparzellen auf eine dieser Verfügung entsprechende Weise geordnet wird.

§. 3.

In beiden Fällen, sowohl wenn die Verpachtung der Jagd, als wenn die Aufstellung

Digitized by Google

von besondern Verwaltern derselben beschlossen wird, sind die Gemeindebehörden dafür verantwortlich, daß nicht mehr Personen die Jagd auf der der Gemeindejagd unterliegenden Markung ausüben, als der Schutz der Feld- und Wald-Cultur gegen Wildschaden unumgänglich erfordert.

Ebenso ist darauf zu sehen, daß für die Regel aus Einer und derselben Markung, auch wenn die Gemeinde neben dem ihr von den Güterbesitzern überlassenen Jagdrechte zugleich die Jagd auf eigenen Grundstücken von mehr als 50 Morgen auszuüben hat, nicht mehrere von verschiedenen Personen zu bejagende Bezirke gebildet werden, so wie daß ohne dringende Gründe die Vergebung der Jagd nicht auf längere Zeit als drei Jahre erfolgt.

Soferne es sich nicht um ganz große Markungen handelt, wird die Uebertragung der Ausübung der Jagd an eine bis drei Personen als Pächter oder Verwalter genügen (vergl. die Finanzministerial-Verfügung vom 25. September 1849, Pkt. 3, Lit. C.).

Es versteht sich von selbst, daß diese Beschränkung auf Treibjagden, welche eine größere Zahl von Theilnehmern erfordern, keine Anwendung findet.

§. 4.

Bei der Auswahl der mit der Ausübung der Jagd zu betrauenden Personen ist mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt zu verfahren. Vorzugsweise sind hiezu zu wählen gut prädizirte Männer, welche auf der Markung begütert sind und sich in solchen Vermögens-Umständen befinden, daß sie der Jagd ohne Gefährdung ihrer ökonomischen und Familien-Interessen nachgehen können.

Mit diesem Grundsatz läßt sich die unbedingte Vergebung der Jagd an den Meistbietenden nicht vereinigen.

Von der Uebernahme und Ausübung einer solchen Jagd als Pächter oder aufgestellte Verwalter, so wie von der bewaffneten Theilnahme an Treibjagden sind unbedingt ausgeschlossen:

1) alle diejenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind;
2) die wegen Wilderei oder Verletzung des Jagdrechts, wegen gewerbsmäßiger Verübung von Jagdexcessen, wegen Landstreicherei, wegen wiederholten Bettelns gerichtlich oder polizeilich verurtheilten Personen während der Dauer der Verjährungszeit der erkannten Strafe;

Digitized by Google

3) solche Personen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben und aus diesem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu tragen, für eine gewisse Zeit verlustig erklärt worden sind.

§. 5.

Ausgeschlossen sollen ferner von der Uebernahme oder Ausübung einer solchen Gemeindejagd und von der bewaffneten Theilnahme an Treibjagden werden:

1) Minderjährige und Solche, von denen ein unvorsichtiger Gebrauch von Schießgewehren zu besorgen ist;
2) gerichtlich erklärte Verschwender und nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen sonst als schlechte Haushälter bekannte Personen;
3) Diejenigen, welche mit Zahlung der schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über Ein Jahr im Rückstande geblieben sind;
4) Diejenigen, welche im Laufe der letzten drei Jahre aus öffentlichen Kassen Beiträge zu ihrem Unterhalt, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen haben;
5) Diejenigen bekannten Waldfrevler, seit deren Bestrafung wegen Waldfrevels noch nicht fünf Jahre abgelaufen oder welche noch ältere Strafen wegen solcher Vergehen schuldig sind;
6) Diejenigen, welche wegen Vergehen gegen das Eigenthum (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Eigenthums-Beschädigung ꝛc.), desgleichen Diejenigen, welche wegen Asotie im Laufe der letzten sechs Jahre Strafe erlitten haben;
7) Alle, welche in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt sind, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Bettelns, Landstreicherei oder Asotie in polizeilicher Untersuchung stehen;
8) Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind.

In den Jagdpachtverträgen und in den Beschlüssen über die Aufstellung von Jagdverwaltern haben die Gemeinderäthe den Vorbehalt zu machen, daß, wenn die Pächter oder Verwalter in einen der vorgenannten Fälle (§§. 4 und 5) kommen würden, ihre Annahme von dem Gemeinderath widerrufen werden kann.

§. 6.

In die Jagdverpachtungs-Protokolle und Jagdverwaltungs-Statute sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Digitized by Google

a) die Pächter oder Verwalter sind verbunden, die Jagd persönlich auszuüben, und es ist namentlich den ersteren verboten, dieselbe in Afterpacht zu geben;

b) dieselben haben die Feld-, Forst- und Sicherheits-polizeilichen Vorschriften genau einzuhalten, überhaupt die Gemeindejagd nur mit möglichster Schonung der Wald- und Feldkultur auszuüben. Insbesondere ist das Durchstreifen der Grundstücke durch Jäger und Hunde, wenn die Anblum dadurch Schaden leiden würde, nicht gestattet. Der Jagende hat bei Uebertretung dieser Vorschriften zu gewärtigen, daß er neben dem Ersatze des gestifteten Schadens nach den über die Abrügung von Feld- und Walderceſſen bestehenden Gesetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen wird;

c) Vögel, deren Erhaltung für die Forst- und Landwirthschaft Behufs der Vertilgung schädlicher Insekten von Werth ist, insbesondere die Singvögel, dürfen von den Jagdpächtern und Jagdverwaltern nicht weggeschossen werden. Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, über die Zeit der Schonung der Felder durch die Jagenden (lit. b) nach den örtlichen Verhältnissen nähere Bestimmungen zu ertheilen und die Handhabung des Gebots der Schonung der kleinen Vögel (lit. c) durch Festsetzung von Conventionalstrafen in den Jagdpachtkontrakten oder Jagdverwaltungs-Statuten zu sichern.

Ebenso wird den Gemeinderäthen empfohlen, den Jagdpächtern und Verwaltern die Einhaltung der sog. Schonzeit des Wilds durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die genannten Urkunden zur Pflicht zu machen.

§. 7.

Sofern nicht der Ertrag der Jagd von der Mehrheit der Grundbesitzer (Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes) der Gemeindekasse überhaupt ohne nähere Bestimmung oder zur Belohnung des Feldschutzpersonals überlassen werden will, worauf bei dem Durchgange (§. 1) von dem Schultheißenamt möglichst hingewirkt werden wird, soll der Ertrag der Jagd entweder unter die Gutsbesitzer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres in die Gemeindejagd fallenden Grundbesitzes auf ihre Kosten vertheilt oder an den von ihnen zur Gemeinde zu entrichtenden Abgaben abgeschrieben, dagegen aber im Falle der Aufstellung eigener besonders bezahlter Gemeindeschützen die Belohnung derselben in gleichem Verhältniß ausschließlich auf sie umgelegt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Nach erfolgter Verpachtung oder Bestellung von Verwaltern hat das Schultheißenamt dem Oberamte unter genauer Angabe des Flächengehaltes des Jagdbezirkes und der für dieselben aufgestellten Personen und ihrer Verhältnisse, sowie vollständiger Mittheilung der über die Ausübung der Jagd den Pächtern oder Verwaltern ertheilten Vorschriften Bericht zu erstatten. Das Oberamt hat sofort dem betreffenden Forstamt Mittheilung zu machen und dieses um Aeußerung anzugehen, ob hinsichtlich der Größe der Jagddistrikte oder der Zahl und Zulässigkeit der Pächter oder Verwalter Anstände vorliegen. Von dem Oberamt sind sodann die etwaigen Erinnerungen des Forstamts zu berücksichtigen und letzteres von der getroffenen Verfügung zu benachrichtigen.

Die wirkliche Einsetzung der Pächter oder Verwalter erfolgt, nachdem das Schultheißenamt von dem Oberamt auf seinen Bericht beschieden worden ist.

§. 9.

Sowohl den Pächtern und Verwaltern einer Gemeindejagd, als den Pächtern, Verwaltern oder Eigenthümern von Staats- oder Privatjagden mit Ausnahme derjenigen, welchen die Ausübung der Jagd auf einem zusammenhängenden Grundstücke von mehr als 50 Morgen oder auf einer ganzen Markung als Eigenthümer zusteht, ist von der Ortsbehörde ihres Bezirks ein gesiegelter, auf den Namen lautender Schein darüber auszustellen, daß ihnen die Ausübung der Jagd in dem betreffenden, möglichst genau zu bezeichnenden Jagdbezirke überhaupt oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren zustehe.

Diesen Schein haben die Abs. 1 Bezeichneten zur Ausübung der Jagd berechtigten Personen, so oft sie sich auf die Jagd begeben, mit sich zu führen.

Das Polizei-, insbesondere das Forstschutz- und Jagdpersonal haben alle Personen, welche ohne solche Scheine in Feldern oder Waldungen mit Feuergewehren herumschweifen, oder welche zwar mit solchen Scheinen, aber an Orten betreten werden, an welchen ihnen die Ausübung der Jagd nicht zusteht, und welche sie auch, um in ihren Jagdbezirk zu gelangen, nicht zu passiren haben, nach Beschaffenheit der Verhältnisse aufzuzeichnen oder vor das nächste Schultheißenamt zu führen und der zuständigen Behörde zur Einleitung des Weitern wegen der ihnen zur Last fallenden Verfehlung (Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 1848) zu übergeben.

Digitized by Google

Auf die oben bezeichneten größeren Grundbesitzer, welche sich auf ihrem Eigenthum oder auf dem Wege dahin befinden, leidet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes keine Anwendung.

§. 10.

Das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittags-Gottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten.

§. 11.

Diejenigen Diener, welche sich durch sorgfältige Handhabung der gegebenen Vorschriften besonders auszeichnen, werden angemessene Belohnungen erhalten.

Stuttgart den 23. März 1852.

Linden. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 29. April 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Beschäftigung der den Bezirksgerichten zugetheilten Probereferendäre. — Verfügung in Betreff der Aufbewahrung der Münzen und Geräthschaften von Falschmünzern. — Verfügung, betreffend die Ausführung des revidirten Postvereins-Vertrags und der Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

a) Verfügung in Betreff der Beschäftigung der den Bezirksgerichten zugetheilten Probereferendäre.

Aus Veranlassung eines Specialfalles werden die Vorstände der Bezirksgerichte an die genaue Befolgung der Justizministerial-Verfügung vom 3. Januar 1850, betreffend die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zu Erstehung des Dienstprobejahres zugetheilten Referendäre, erinnert und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen nach den klaren Bestimmungen der Art. 47,

Digitized by Google

49 und 50 der Strafprozeß-Ordnung stets nur unter unmittelbarer persönlicher Leitung eines Gerichtsmitgliedes vorzunehmen sind, daß somit, wo ein Justiz-Referendär zweiter Klasse zur Führung des Protokolls verwendet wird, diesem unter keinen Umständen auch die Fragenstellung überlassen werden darf.

Stuttgart den 12. April 1852.

Pleſſen.

b) Verfügung in Betreff der Aufbewahrung der Münzen und Geräthſchaften von Falſchmünzern.

In Beziehung auf die aus Veranlaſſung von Unterſuchungen wegen Münzverbrechen in Gerichtshände kommenden falſchen Münzen, Werkzeuge und Materialien werden hiermit, im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanzminiſterium, die Gerichtsbehörden angewieſen, die beigebrachten falſchen oder verfälſchten Münzen und die zu deren Fertigung benützten Werkzeuge und Materialien nach Erledigung der betreffenden Unterſuchungsſachen künftig nicht mehr an die K. Kameralämter, ſondern unter Anſchluß eines Verzeichniſſes der einzelnen Gegenſtände, mit Angabe des Orts, wo dieſe aufgefunden worden ſind, und der Namen und Heimathorte der in die Unterſuchung verwickelten Perſonen, an das K. Münzamt in Stuttgart einzuſenden.

Da ferner in Folge der gegenwärtigen Verfügung das K. Münzamt, welches zu Ausſtellung von Gutachten über den Gehalt falſcher oder verfälſchter Münzen und über die muthmaßliche Art ihrer Fertigung ſchon an ſich die geeignetſte ſachverſtändige Stelle iſt, am beſten in der Lage ſeyn wird, techniſche Vergleichungen der aus verſchiedenen derartigen Unterſuchungsſachen bei ihm aufbewahrten Gegenſtände anzuſtellen und für die Beurtheilung eines etwaigen Zuſammenhangs unter einzelnen gleichzeitig oder in verſchiedenen Zeitperioden zur Unterſuchung kommenden Münzverbrechen Materialien zu liefern; ſo werden die Unterſuchungsgerichte geeigneten Falls von ſelbſt darauf Bedacht nehmen, von den bei ihnen zur Anzeige kommenden Münzverbrechen unter Ueberſendung der zur Hand gebrachten Münzen, Werkzeuge und Materialien das K. Münzamt rechtzeitig zu benachrichtigen und deſſen Aeußerung in der Sache zu veranlaſſen.

Stuttgart den 23. April 1852.

Pleſſen.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend die Ausführung des revidirten Poſtvereins-Vertrags und der Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Poſtverkehr im Inland.

Da die Hinderniſſe noch nicht beſeitigt ſind, wegen welcher die Ausführung der neuen Beſtimmungen des durch die Verfügung vom 24. März 1852 bekannt gemachten revidirten Poſtvereins-Vertrags vom 5. December 1851 (Reg.Blatt von 1852, S. 55—80) durch dieſſeitige Verfügung vom 27. v. M. bis zum 1. Mai d. J. verſchoben wurde, ſo kann der Vollzug jener Beſtimmungen auch auf dieſen Termin noch nicht ſtattfinden, und muß derſelbe daher bis auf weitere Bekanntmachung ausgeſetzt bleiben; auch treten aus dieſem Grunde die in der Verfügung vom 24. v. M. (Reg.Blatt von 1852, S. 51—55) veröffentlichten Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Poſtverkehr im Inland vom 22. Auguſt 1851 vorerſt noch nicht in Kraft.

Stuttgart den 26. April 1852.

Knapp.

Am 27. März d. J. iſt die 8te Lieferung und am 26. April die 9te Lieferung des zweiten Ergänzungsbandes zum Regierungsblatt ausgegeben worden.

Am 3. April iſt die Nummer 4 der Straferkenntniſſe vom Jahr 1851 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 11. Mai 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von auf den Namen eingeschriebenen Staatskapitalien. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der Oberpostämter.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Das Betteln außerhalb des Wohnorts des Bettelnden ist, sofern es nicht nach Art. 198 des Strafgesetzbuchs zur gerichtlichen Aburtheilung geeignet oder durch Rückfall erschwert ist, mit Arrest bis zu acht Tagen zu ahnden.

...SCHE
...S-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, ist die Freiheitsstrafe stets durch Schmälerung der Kost zu schärfen.

Das Betteln der Wandergesellen wird erstmals nach vorstehenden Bestimmungen, und bei Rückfällen nach Art. 21, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

Art. 2.

Zur Bestrafung dieser Uebertretung ist das Bezirks-Polizeiamt, bei Ausländern das des Uebertretungsorts, bei Inländern das des Wohnorts des Uebertreters, zuständig.

Der wegen Bettelns bestrafte Ausländer kann im ersten und muß im wiederholten Fall nach erstandener Strafe aus dem Königreiche ausgewiesen werden.

Der außerhalb seines Wohnorts aufgegriffene inländische Bettler ist nach vorheriger Vornahme einer summarischen Untersuchung des Falls durch die betreffende (Orts- oder Bezirks-) Polizeistelle mittelst Begleitscheins unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Bezirksstelle nach Hause zu weisen, oder wenn dieses gelindere Mittel nicht genügende Sicherheit darbietet, unter polizeilicher Begleitung abzuliefern. Nur in dem Fall, wenn derselbe glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er im Betretungsorte oder in dessen Nähe für einige Zeit in Arbeit steht oder bereits Arbeit zugesichert erhalten hat, oder sonst auf rechtmäßige Art ein Unterkommen besitzt, hat das Bezirksamt des Uebertretungs-Bezirks die wegen des Bettelns außerhalb Wohnorts zu verhängende Strafe auszusprechen.

Art. 3.

Das Bezirksamt ist verpflichtet, bei jeder Untersuchung eines Bettelvergehens zugleich nachzuforschen, inwiefern das Betteln durch Arbeitsscheu oder durch Verweigerung der nothdürftigsten Unterstützung veranlaßt worden ist, und je nach Umständen die zu Beschäftigung oder Unterstützung des Straffälligen dienlichen Anordnungen zu treffen.

Handwerksgesellen und Dienstboten, welche binnen eines Jahres wiederholt in ihre Heimath zurückgewiesen worden sind, darf das Wander- oder Dienstbuch erst nach Ablauf von mindestens drei Monaten auf zuvor erbrachten Nachweis einer in der Zwischenzeit eingehaltenen fleißigen und geordneten Lebensweise wieder eingehändigt werden. Uebrigens sind solche Personen, wenn sie nachweisen können, daß sie an einem bestimmten Orte Arbeit erhalten werden, mit einem beschränkten Vorweise dahin zu versehen.

Digitized by Google

Art. 4.

Wenn aus der Unterſuchung (Art. 3) hervorgeht, daß der Angeſchuldigte dem Müßiggange, Spiel oder Trunk ſich hingibt und zu Gefährdung ſeiner Heimathgemeinde die ihm zu Gebot ſtehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, ſo iſt hiegegen nach Art. 24 des Polizeiſtrafgeſetzes vom Bezirksamte das Geeignete zu verfügen.

Die wegen Aſotie erkannten Strafen ſind durch Anſchlag am Rathhauſe des Wohnorts und durch Eröffnung des Verzeichniſſes der verurtheilten Aſoten an die Wirthe des Bezirks bekannt zu machen, und es vertritt dieſe Veröffentlichung die im Art. 24, Abſ. 3 des Polizeiſtrafgeſetzes bezeichnete Verwarnung der Begünſtiger der Aſotie.

Wer nach der Verwarnung einem wegen Aſotie Beſtraften zur Fortſetzung ſeiner aſotiſchen Lebensweiſe behülflich iſt, ſoll mit Geldbuße bis zu zehn Gulden oder mit Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen belegt werden.

Wirthe, welche aus dieſem Grunde dreimal wegen eines und deſſelben Aſoten beſtraft worden ſind, verlieren vom Tage der letzten Beſtrafung an die Ausübung des Wirthſchaftsrechts.

Kaufleute und Zuckerbäcker, welche mit gebrannten Waſſern im Detail handeln, werden hinſichtlich dieſes Rechts den Wirthen gleich behandelt.

Art. 5.

Arme, welche zu ihrem perſönlichen Unterhalte oder zu dem ihrer Familie öffentlicher Unterſtützung bedürfen, ſind in Ermanglung eigener zweckmäßiger Beſchäftigung verbunden, die ihnen von der Ortsobrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, welche ihren Kräften angemeſſen iſt, gegen entſprechenden Lohn unweigerlich und fleißig zu verrichten. Sie können hiezu nöthigenfalls durch Strafen nach Maßgabe des Art. 24 des Polizeiſtrafgeſetzes und andere Zwangsmaßregeln, z. B. Entziehung der Koſt auf ſo lange, als ſie nicht arbeiten, angehalten werden.

Die Gefängnißſtrafe kann durch Schmälerung der Koſt je über den andern Tag geſchärft werden.

Art. 6.

Mit Arreſt bis zu vier Wochen, in Rückfällen bis zu drei Monaten, iſt zu beſtrafen:

1) wer ſich aus Muthwillen oder Bosheit in die Lage verſetzt, öffentliche Unterſtützung anſprechen zu müſſen, insbeſondere wer zu dieſem Zweck ſeine eigenen Kleider zerreißt;

Digitized by Google

2) wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeitsvereinen erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich wer die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl. veräußert.
3) wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinne übergeht.

Die erkannte Strafe kann durch Kostschmälerung, durch Kostentziehung und durch Dunkelarrest geschärft werden.

Diese Schärfungsmittel dürfen nur in folgender Weise in Anwendung kommen:

1) die schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je einen Tag lang, bei einer Strafdauer bis zu einer Woche zweimal, bei einer längeren Strafdauer in jeder Woche einmal;
2) die gänzliche Entziehung der trockenen Kost, je einen Tag lang, bei einer Strafdauer bis zu einer Woche einmal, und so in jeder Woche der längeren Strafdauer einmal;
3) die Verdunklung des Arrestzimmers ununterbrochen nicht länger als sechs Tage über, bei einer Strafdauer bis zu drei Monaten nur einmal.

Das zuletzt genannte Schärfungsmittel darf mit den unter 1 und 2 genannten gleichzeitig angewendet werden; wenn aber bei einer Gefängnißstrafe auf schmale Kost und gänzliche Kostentziehung erkannt wird, so muß je nach einem Tage, an welchem bloß schmale Kost gereicht oder die trockene Kost gänzlich entzogen wurde, wenigstens einen Tag lang ordentliche Kost gereicht werden.

Art. 7.

Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Bettel abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, können durch Erkenntniß des Gemeinderaths unter Zuziehung der Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten, oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben, oder sie in angemessene Lehren und Dienste unterbringen zu lassen.

In gleicher Weise kann unter den bemerkten Voraussetzungen der Kirchenconvent die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Kinder zum Besuche der bestehenden öffentlichen Arbeitsschulen anhalten.

Digitized by Google

Gegen die Verfügung des Gemeinderaths, beziehungsweise Kirchenconvents findet bloß ein Rekurs an das gemeinschaftliche Oberamt Statt.

Der hiedurch verursachte Kostenaufwand ist, so weit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiezu verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern, und so weit diese hiezu nicht bemittelt sind, aus den zur Armen-Unterstützung bestimmten Heimathortskassen zu tragen.

Art. 8.

Wenn junge Leute unter 18 Jahren, welche in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern, Lehr- oder Dienstherren oder Pflegern leben, ohne Aufsicht oder Ermächtigung der für sie verantwortlichen Personen das Wirthshaus besuchen, so werden sie nach vergeblicher Warnung durch den Kirchenconvent mit 12 bis 24 Stunden Arrest bestraft.

Art. 9.

Wer das Betteln oder unerlaubte Collectiren durch Ertheilung von Zeugnissen zu diesem Zwecke befördert, soll mit Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden bestraft werden.

Art. 10.

Außer den arbeitsfähigen Confinirten können in die polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten eingesprochen werden:

1) die unter Art. 5 dieses Gesetzes fallenden Personen, welche binnen eines Jahres dreimal bestraft worden sind;
2) Frauenspersonen, welche, nachdem sie wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft worden sind, die sich ihnen darbietende Gelegenheit zu geordnetem Arbeitsverdienst unbenützt lassen, ohne zugleich die erforderlichen Unterhaltsmittel zu besitzen;
3) entlassene Strafgefangene, welche die Aufnahme selbst wünschen, unter der Voraussetzung, daß für die Bezahlung der Verpflegungskosten gesorgt ist, und die Räumlichkeiten der Anstalt die Aufnahme gestatten;
4) heimathlose Ausländer, so lange ihre Ausweisung wegen Weigerung des Auslandes nicht vollzogen werden kann, bis zu Ermittlung ihrer Heimath, wofern sie ihren Unterhalt sich nicht selbst verschaffen können oder sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

Digitized by Google

Art. 11.

Die in dem Erkenntniſſe zu beſtimmende Friſt für die Einweiſung in eine Beſchäftigungs-Anſtalt darf die Dauer von drei Jahren nicht überſteigen.

Wenn dieſe Friſt die Dauer eines Jahres überſteigt, ſo iſt nach Ablauf des erſten Jahres und ſpäter von ſechs zu ſechs Monaten durch die Verwaltungs-Behörde der Anſtalt bezüglich jedes Eingewieſenen in Erwägung zu nehmen und an die einſprechende Behörde ein Gutachten darüber abzugeben, ob nicht Gründe für die frühere Entlaſſung des Eingewieſenen vorliegen, worüber die Einſprechungs-Behörde, nöthigenfalls nach vorheriger Einziehung einer Aeußerung der Gemeinde-Behörde, zu erkennen hat.

Im Uebrigen bleiben die Beſtimmungen des Art. 27 des Polizeiſtrafgeſetzes in Kraft.

Art. 12.

Ueber die in dem gegenwärtigen Geſetze aufgeführten Strafbeſtimmungen und Schärfungsmittel haben, ſo weit nicht Art. 2 eine Ausnahme enthält, die polizeilichen Strafbehörden innerhalb ihrer bisherigen Competenz zu erkennen.

Ueber die Zwangsmaßregeln in den zwei letzten Sätzen des Art. 5 erkennt die Ortsbehörde.

Art. 13.

Durch vorſtehende Beſtimmungen wird das Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oktober 1839 in den Art. 20, 21, 23, 27, 48, 92, 96 und 99 theilweiſe abgeändert und in den Art. 22, 24, 25 und 26 ergänzt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Departements-Chef des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von auf den Namen eingeschriebenen Staatskapitalien.

Unter Bezugnahme auf die Justizministerial-Verfügungen vom 21. April 1832 (Reg. Blatt S. 120) und vom 18. Mai 1838 (Reg. Blatt S. 311) in Betreff der Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktivkapitalien werden die Theilungsbehörden angewiesen, hinsichtlich der ursprünglich auf den Inhaber lautenden, nachher aber unter Beibehaltung der Zinskoupons auf den Namen eingeschriebenen und in diesem Zustand in Erbgang gekommenen Württembergischen Staatsschuldscheine die neuen Besitzer darauf aufmerksam zu machen, wie es der Vorsicht gemäß sei, daß sie die eingetretene Besitzstands-Veränderung bei der Kasse zur Anzeige bringen, indem aus der unterlassenen Anzeige späterhin nachtheilige Folgen für sie entstehen könnten.

Stuttgart den 28. April 1852.

Pleſſen.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der Oberpostämter.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. werden mit dem 1. Juni d. J. die vier Oberpostämter (das Hauptpostamt Stuttgart, die Oberpostämter Ulm, Heilbronn und Tübingen), sowie die Brief- und Fahrpost-Inspektion zu Stuttgart aufgehoben.

Digitized by Google

Von dieſem Tage an treten daher ſämmtliche Poſtämter des Landes, deren Verkehr mit der Centralpoſtbehörde bisher großentheils durch die Oberpoſtämter vermittelt wurde, in unmittelbare Geſchäftsverbindung mit der Poſtcommiſſion, und hören ſomit auch die Bezirke der Oberpoſtämter auf, an deren Stelle in den genannten Städten Poſtämter errichtet werden.

Für die unmittelbare Beaufſichtigung des geſammten Dienſtes der Poſtämter werden bei der Poſtcommiſſion zwei Poſtinſpektoren mit dem Rang in der achten Stufe angeſtellt.

Stuttgart den 5. Mai 1852.

Knapp.

Am 8. Mai d. J. iſt die 10te Lieferung des zweiten Ergänzungsbandes zum Regierungsblatt ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. Mai 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse der Staatsgenossen. — Gesetz, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse der Staatsgenossen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Berücksichtigung der laut gewordenen Wünsche um Abänderung einzelner Bestimmungen des Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. December 1833 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Ein Gemeindebürger oder Beisitzer hat sich vor seiner Verehelichung (Bürgerrechts-Gesetz Art. 2) gegen die Gemeinde-Obrigkeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen.

Digitized by Google

Art. 2.

Der Nahrungsstand wird als mangelnd angesehen, wenn es

1) dem Gemeindebürger oder Beisitzer an dem Besitze eines rechtmäßigen Erwerbszweigs, durch welchen ein zum Unterhalte einer Familie zureichender Ertrag erzielt werden kann, oder an den Bedingungen eines zur Erzielung eines solchen Ertrags geeigneten Betriebs des Erwerbszweigs fehlt und derselbe

2) kein Vermögen besitzt, durch dessen Ertrag die Unzulänglichkeit des Erwerbszweigs ergänzt oder dessen Mangel ersetzt wird.

Zu den Bedingungen eines der Bestimmung zu Ziff. 1 entsprechenden Betriebs des Erwerbszweigs wird

a) der Besitz der zum Betrieb nothwendigen Werkzeuge oder wenigstens die gesicherte Erwerbung dieser Werkzeuge, und

b) der hienach (Art. 4) näher bezeichnete Besitz eines eigenthümlichen Vermögens gerechnet.

Selbstständigkeit des Betriebs ist keine unerläßliche Bedingung des Erwerbszweigs.

Art. 3.

Die Zulänglichkeit des Erwerbs- oder Vermögens-Ertrags (Art. 2, Ziff. 1 und 2) wird mit Berücksichtigung der verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnisse im einzelnen Falle bemessen.

Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, wie auch, wenn sie beiderseitig Erwerbszweige besitzen, der Ertrag derselben wird dabei zusammengerechnet.

Art. 4.

Wird der Nahrungsstand auf einen Erwerbszweig gegründet (Art. 2, Ziff. 1), so kann verlangt werden, daß an Vermögen vorhanden sei:

a) in den Gemeinden erster Klasse zweihundert Gulden,

b) in den Gemeinden zweiter und dritter Klasse einhundert und fünfzig Gulden.

Bei Berechnung der erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Heirathslustige und dessen Verlobte mit vollem Eigenthum und nach Abzug der Schulden besitzen.

Auch dürfen nicht in Berechnung genommen werden Luxusgegenstände, das nothwendige

Digitized by Google

Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug, so wie die bestrittenen und uneinbringlichen Forderungen.

Befinden sich die Heirathslustigen noch nicht im Besitze der zur häuslichen Einrichtung nothwendigen Gegenstände, so haben sie neben der oben bestimmten Vermögenssumme auch den Besitz der zur Anschaffung dieser Gegenstände erforderlichen Mittel darzuthun.

Neben der Nachweisung des Besitzes muß der Besitzende auf Verlangen glaubhaft machen, daß und wie er das Vermögen eigenthümlich erworben habe.

Art. 5.

Wenn das Prädikat eines Gemeindebürgers oder Beisitzers in der Weise mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen, oder es werde ihm an dem hiezu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern fehlen, kann die Heirathe-Erlaubniß versagt werden.

Insbesondere ist dieß der Fall:

1) bei Jedem, der offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist;
2) bei Jedem, der wegen Vagirens oder Asotie in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines dieser Vergehen in den nächst vorangegangenen zwei Jahren zu einer Strafe verurtheilt worden ist;
3) bei Jedem, der der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verlustig geworden ist, ehe von der Verurtheilung an zwei Jahre abgelaufen sind, oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zur Folge haben kann, zur Zeit der Anbringung des Verehelichungsgesuchs in Untersuchung steht;
4) bei Jedem, der wegen wiederholter Verübung der Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, in polizeilicher Untersuchung steht, oder deßhalb in den nächst vorangegangenen zwei Jahren zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Der strafbare Versuch oder die Beihülfe haben die nämliche nachtheilige Wirkung auf die Verehelichungs-Befugniß, wie die Vollendung oder Urheberschaft.

Vorstehende Bestimmungen finden auch beim Vorhandenseyn der bezeichneten Prädikatsmängel auf Seiten der Braut in dem Falle Anwendung, wenn nach den vorliegenden Um-

Digitized by Google

ständen anzunehmen ist, daß sie auf den zu gründenden Hausstand eine die Zulänglichkeit eines geordneten Nahrungsstandes ausschließende Wirkung ausüben werden.

Art. 6.

Jeder Gemeindebürger und Beisitzer, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist von einem Gemeinde-Angehörigen, der Genossenschaftsrechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig besitzt, bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeldlich auszustellen.

Art. 7.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jede ihm zukommende Verehelichungsanzeige eines Gemeindebürgers oder Beisitzers so zeitig zur Kenntniß des Gemeinderaths zu bringen, daß sich der letztere über die von ihm zu untersuchende Frage: ob der Nahrungsstand der Betheiligten als gesichert anzunehmen sei? noch vor Ablauf der hienach (Art. 9) bestimmten Frist auszusprechen im Stande ist.

Art. 8.

Hält der Gemeinderath den Nahrungsstand der Betheiligten nach den Bestimmungen der Art. 2—5 für gesichert, so ist der Verehelichung kein Hinderniß in den Weg zu legen. Wird der Nahrungsstand beanstandet, so hat der Gemeinderath über die Frage: ob die Verehelichung zugelassen werden wolle? den Bürgerausschuß um seine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen und sofort seinen Beschluß zu fassen, welcher Beschluß, und zwar, wenn er gegen das Verehelichungsvorhaben ausfällt, mit Angabe der Gründe, dem Heirathslustigen sofort zu eröffnen ist.

Art. 9.

Von einem Beschlusse, durch welchen die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen nicht zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pfarramte Mittheilung zu machen (Art. 16). Diese Mittheilung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage an, an welchem dem Ortsvorsteher die Anzeige von dem Verehelichungsvorhaben gemacht worden ist, erfolgen.

Art. 10.

Dem Betheiligten, der sich bei dem die Verehelichungs-Erlaubniß versagenden Beschlusse des Gemeinderaths nicht beruhigen will, steht das Recht zu, über die Zulässigkeit seines

Digitized by Google

Vorhabens eine Entscheidung des Oberamts zu verlangen. Das Oberamt hat das ihm zugekommene Vorbringen zu prüfen und soweit es mangelhaft ist, ergänzen zu lassen, sofort aber, wenn die Beschwerde nicht schon deßhalb abzuweisen ist, weil sich der Beschwerdeführer oder männliche Theil in einem der im Art. 5, Ziff. 2—4 namentlich aufgeführten Fälle befindet, vor Fällung seines Erkenntnisses das Gutachten einer aus vier gut prädicirten Bezirksangehörigen gebildeten Commission einzuholen und hievon bei seinem Ausspruche ohne erhebliche Gründe nicht abzuweichen.

Art. 11.

Die vier Mitglieder der im Art. 10 bezeichneten Commission werden nebst der gleichen Zahl von Ersatzmännern von der Amtsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; es dürfen jedoch von den im Ganzen zu wählenden acht Personen nicht mehr als vier in dem Genossenschaftsverbande einer und derselben Gemeinde des Bezirks stehen.

Den Gewählten wird je vor der erstmaligen Theilnahme an einer Commissions-Verhandlung von dem Oberamt ein Handgelöbniß unter Hinweisung auf ihre Bürgerpflichten abgenommen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme im einzelnen Falle sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, oder Ersatzmänner, welche in dem Genossenschaftsverbande der bei dem Streite betheiligten Gemeinde stehen oder mit den Ehelustigen bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich verwandt oder verschwägert sind.

In dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Abweichung Anwendung, daß die Commissions-Mitglieder und Ersatzmänner von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse, aber durchaus außerhalb der Mitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, zu wählen sind, wogegen die Unzulässigkeit des gleichen Genossenschaftsverbands und der Ausschluß von der Theilnahme an der Begutachtung eines die Heimathgemeinde betreffenden Streitfalles (Abs. 1 und 3) bei denselben wegfällt.

Die Uebernahme eines solchen Auftrags auf die Dauer von zwei Jahren ist eine Pflicht der Gewählten. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet das Oberamt endgültig.

Art. 12.

Das Oberamt hat der Commission sämmtliche Akten mitzutheilen, die von derselben für nothwendig erachteten Ergänzungen und Erläuterungen einzuziehen, auch auf deren Verlangen die Heirathslustigen oder Zeugen oder Vertreter der betheiligten Gemeinde zum Erscheinen und zur Vernehmlassung vor der Commission zu veranlassen.

Digitized by Google

Nach vollständiger Erörterung der in Betracht zu ziehenden Umstände hat die Commission ihr Gutachten schriftlich oder mündlich durch einen von ihr aus ihrer Mitte gewählten Obmann an das Oberamt abzugeben, worauf das letztere ein Erkenntniß zu fällen hat.

Art. 13.

Die an der Commissions-Verhandlung Theil nehmenden Mitglieder, welche nicht am Verhandlungsorte wohnen, haben Diäten und Reisekosten nach den deßhalb für Gemeinderaths-Mitglieder bestehenden oder künftig ertheilt werdenden Bestimmungen aus der Amtspflegkasse anzusprechen.

Art. 14.

Gegen das Erkenntniß des Oberamts steht sowohl den Heirathslustigen als dem Gemeinderath das Rechtsmittel des Rekurses an die dem Oberamte vorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Rekursausführung muß binnen fünfzehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung des oberamtlichen Erkenntnisses an gerechnet, beim Oberamt schriftlich eingereicht, oder, so weit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Versäumniß dieser Frist zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 15.

Sobald ein die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen für zulässig erklärendes Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, ist dem Heirathslustigen von dem Oberamte ein Zeugniß darüber auszustellen, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Art. 16.

Ein Gemeinde-Angehöriger, der sich bei seinem Pfarramt zur Verkündigung und Trauung angemeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Heirathsanzeige von dem Gemeindevorsteher ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung (Art. 6) an vierzehn Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden ist, oder, wo das letztere

Digitized by Google

Statt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß des Oberamts (Art. 15) sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegenstehe.

Art. 17.

Die in dem vorstehenden Art. 4, Abs. 2—5 für die Berechnung des Vermögens von Heirathslustigen ertheilten Vorschriften finden auch bei der Berechnung des Vermögens der ins Gemeinde-Bürgerrecht Aufzunehmenden (Bürgerrechts-Gesetz Art. 20) Anwendung.

Art. 18.

Bestehen in einer Gemeinde bürgerliche Nutzungen (Bürgerrechts-Gesetz Art. 48 und 49), so kann die Aufnahmegebühr der ins Gemeinde-Bürgerrecht Aufzunehmenden bis zum fünffachen Betrag des durchschnittlichen reinen Jahreswerthes der Nutzungen erhöht werden.

Der Durchschnittswerth der Nutzungen wird einer zehnjährigen Periode in der Art entnommen, daß berechnet wird, wie viel davon, wenn der Gesammtbetrag unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wäre, auf jeden derselben jährlich fallen würde. Wenn nachhaltige Verminderungen der Nutzungen eintreten, ist die entsprechende Herabsetzung der Aufnahmegebühr einzuleiten.

Art. 19.

Die im Art. 71, Ziff. 4 des Bürgerrechts-Gesetzes bestimmte Frist zur Anbringung der Nichtigkeitsklage über eine durch falsche oder unwahre Zeugnisse erschlichene unfreiwillige Aufnahme ins Bürgerrecht einer Gemeinde wird auf die Dauer von drei Jahren erstreckt.

Art. 20.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 42—44 und 73—80 des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-Bürgerrecht vom 4. December 1833 ersetzt und die Bestimmungen der Art. 20, Ziff. 3, Art. 31, zweiter Absatz und Art. 71, Ziff. 4 jenes Gesetzes abgeändert.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfriſt für gewiſſe Forderungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beſeitigung der Rechtsunſicherheit, welche aus der Anwendung der beſtehenden Grundſätze über Klagenverjährung auf ſolche Forderungen entſteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihre Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Den nachſtehenden Beſtimmungen über Verjährung unterliegen:

1) die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künſtler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geſchäfts;

2) die Forderungen der Wirthe und Koſtreicher für Beherbergung, für abgegebene Speiſen oder Getränke und ſonſtige für ihre Gäſte beſtrittene Bedürfniſſe und Auslagen;

3) die Forderungen der Dienſtboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgeſellen, Taglöhner und anderer Handarbeiter, deßgleichen der Haus- und Wirthſchafts-Beamten, der Handlungsgehülfen und überhaupt aller in Privatdienſt-Verhältniſſen ſtehenden oder geſtandenen Perſonen, wegen rückſtändiger Löhne, Gehalte oder Penſionen, ſowie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienſtherrſchaft;

4) die Forderungen der Dienſtherren wegen der an die in Ziffer 3 genannten Perſonen geleiſteten Vorſchüſſe;

5) die Forderungen der Poſt- und Eiſenbahnämter, der telegraphiſchen Anſtalten, der Lagerhäuſer, der Spediteure, der Schiffer, der Frachtfahrer, Lohnkutſcher, Pferdevermiether und Boten an Poſtporto, Briefträgerlohn, Frachtgeld, Gebühren, Fuhrlohn, Pferdemiethe und Botenlohn, ſowie hinſichtlich der bei dem Perſonen- und Gütertransport gehabten Auslagen;

Digitized by Google

6) die Forderungen der öffentlichen und Privatlehr-, Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, sowie derjenigen Privatpersonen, welche Zöglinge zur Verpflegung und Erziehung bei sich aufgenommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, deßgleichen diejenigen der Lehrherren, an Lehrgeld und Ersatz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;

7) die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Mäckler, der Feldmesser, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind, oder sonst aus der Uebernahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; deßgleichen der Zeugen und Sachverständigen; und die Ansprüche gegen öffentliche Anwälte auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstiger Acten, sowie auf Erstattung geleisteter Vorschüsse;

8) die Honorar-Forderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Gebühren-Forderungen für Abonnements auf dieselben und für Einrückungen;

9) die Forderungen an rückständigen Mieth- und Pachtgeldern und bedungenen Zinsen;

10) diejenigen aus dem lehen-, grund- oder zehentherrlichen Verbande, deßgleichen der Leibgedings- und Unterhalts-Berechtigten, wegen rückständiger Zinse, Gülten, Zehenten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Naturalleistungen.

Art. 2.

Die in Art. 1 genannten Forderungen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen (Art. 73 des Pfandgesetzes und Art. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) oder durch Faustpfänder versichert sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 3.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.

Die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, so wie die Bewilligung einer unbestimmten Borgfrist hemmen den Beginn der Verjährung nicht.

Digitized by Google

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungs-Berechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben lauft die Verjährung vom Schlusse des Jahres an, in welchem die betreffende Rechtssache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht erledigt oder der Auftrag des Anwaltes erloschen ist.

Art. 4.

Guter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich.

Art. 5.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Borgfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Exekutionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Das Anerkenntniß der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6.

Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines anderen zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten, von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder Beschwerde gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.

Art. 7.

Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesetzte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die letzte Parteihandlung erfolgt oder die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.

Digitized by Google

Art. 8.

Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntniß des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Art. 10.

Insoweit bei den in Art. 1 genannten Forderungen unter besonderen Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 11.

Die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil dieselbe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sei, findet nicht statt.

Eine verjährte Forderung kann nur dann im Wege der Aufrechnung (Compensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Verjährung zu der Zeit, wo die Gegenforderung zahlbar war, noch nicht vollendet gewesen ist.

Art. 12.

Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten, oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern.

Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.

Art. 13.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der Hebung des einer rechtzeitigen Klagführung entgegengestandenen Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden.

In den Fällen des Art. 9 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögens-Verwalters geliefert werden.

Digitized by Google

Art. 14.

Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits fällig ſind, kann die in Art. 2 vorgeſchriebene Friſt nur vom Schluſſe des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der ſchon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Friſt, als der in Art. 2 beſtimmten, ſo hat es bei jener kürzeren Friſt ſein Bewenden.

Unſer Juſtiz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Pleſſen.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 22. Mai 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die am 18. Februar dieses Jahres zu Berlin abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat und die Ratifikations-Urkunden hierüber gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir hiermit, daß der Inhalt derselben zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart, den 30. April 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Direktor:
Mauel er.

Digitized by Google

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem

Handels- und Schifffahrts-Vertrage

vom 1. September 1844

zwischen dem

deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits

und

Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg

Convention additionnelle

du 18 Février 1852

au Traité de commerce et de navigation

du 1er Septembre 1844

entre

l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part

et

la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et la Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse; le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de

Digitized by Google

und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich seyn wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Rothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, sowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modifikationen in Kraft erhalten.

Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Othon Baron de Manteuffel, Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc., etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse, etc., etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le traité du 1er Septembre 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juin 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. Oktober 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt seyn, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Franc 40 Centimes pro 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit seyn.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnenge-

Article 2.

Le pavillon des États du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grand-Bretagne par le traité du 27 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grand-Bretagne par ledit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des États du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 franc 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Article 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1er Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-

Digitized by Google

wässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinengarn und -Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen seyn:

rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Article 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1er Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expédition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour entrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Article 5.

L'article 17 du traité du 1er Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner):

Digitized by Google

1. für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroſchen;
2. für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgiſchen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroſchen;
3. für alle Waaren, welche auf der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn in Cöln ankommen und von dort
   a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroſchen;
   b) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und ſodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einſchließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, $7\frac{5}{7}$ Pfennigen;
   c) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und ſodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einſchließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroſchen;
4. für alle Waaren, welche in anderen, als den vorſtehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberſchreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroſchen.

Man iſt außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet

1. pour toutes les marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers la Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice versa un demi silbergros;
2. pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;
3. pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées:
   a) par le Rhin, le Main, le Canal du Danube et du Main, et le Danube, ou vice versa, un demi silbergros;
   b) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Main et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa, $7\frac{5}{7}$ fenins;
   c) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Main et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice versa, trois silbergros;
4. pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-

Digitized by Google

des Zollvereins geführt werden, keiner läſtigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangs-Abgaben entrichten ſoll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zoll-Begünſtigung, welche nach den §§. a und b des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt iſt für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, ſei es über die Landgrenze zwiſchen beiden Ländern, ſei es mittelſt der Maas und des Kanals von Herzogenbuſch oder mittelſt der Schelde und den Binnengewäſſern über das Haupt-Zollamt Emmerich eingeführte Eiſen.

Article 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. *a.* et *b.* de l'article 19 du traité du 1er Septembre pour les fers désignés sous les Litt. *A.* et *B.* au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Artikel 7.

Das unter dem 26ſten Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenz-Vertrages von demſelben Tage getroffene Uebereinkommen ſoll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herſtammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oel-Sämereien, ſollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig beſtehenden Eingangs-Abgabe zugelaſſen werden.

Article 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgiques à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Artikel 8.

Sobald die belgiſche Regierung in Folge des Geſetzes vom 20ſten Dezember 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgiſchen Eiſenbahn ſicher geſtellt haben wird, wird die preußiſche Regierung ihrerſeits ſich mit den geeigneten Maaßregeln beſchäftigen, um die Weiterführung der Eiſenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzog-

Article 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché

Digitized by Google

thums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden ſich eintretenden Falles zu dem Ende verſtändigen, um den Anſchluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird ſich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieſer Straße verſtändigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in dieſem Falle ſollen der Vertrag vom 1ſten September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31ſten Dezember 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention ſoll ſogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen ſollen in Berlin ſpäteſtens am 31ſten März ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Manteuffel. (L. S.) Nothomb.

de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Article 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1er Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18 Février 1852.

(L. S.) Manteuffel. (L. S.) Nothomb.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. Juni 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens. (Mit einer Instruktion.)

Verfügungen der Departements. Verfügung, Behufs des Vollzugs des Art. 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen das Publikum sowohl als die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude bei der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr ausgesetzt ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, das Gesetz vom 25. Mai 1830 auf den Grund der indessen gemachten Erfahrungen einer Prüfung zu unterwerfen und verordnen und verfügen Wir daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr ist nur in der Weise erlaubt, daß nach obrigkeitlichem Erkenntnisse der Anschlag, welcher der Versicherung zu Grunde gelegt wird, den wahren gemeinen Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigt.

Art. 2.

Das obrigkeitliche Erkenntniß (Art. 1), welches durch den Gemeinderath, in dessen Bezirk die betreffenden Gegenstände zur Zeit der Versicherung sich ordentlicher Weise befinden, vorzunehmen ist, gründet sich auf vorgängige Prüfung des Versicherungs-Anschlags.

Art. 3.

Die Prüfung der Anschläge geschieht vom Gemeinderathe zunächst auf den Grund der von dem Eigenthümer gegebenen Bezeichnung der einzelnen Versicherungs-Gegenstände oder wenigstens der Gattungen und Hauptrubriken derselben.

Setzt diese Bezeichnung nicht in den Stand, über die Richtigkeit der zu versichernden Gegenstände und ihren Werth ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen, so ist Besichtigung, Aufnahme und Schätzung der Gegenstände durch verpflichtete Sachverständige vorzunehmen.

Eine solche Schätzung hat auch auf den Antrag des Agenten der Versicherungs-Anstalt oder des Eigenthümers stattzufinden. Ueber die Berufung von Sachverständigen werden im Verordnungswege nähere Vorschriften ertheilt.

Der Gemeinderath hat über die Versicherung des beweglichen Eigenthums gegen Feuer ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Versicherungs-Anstalt, der Namen des Versicherten, die aus dem vorliegenden Verzeichnisse sich ergebende Gesammtsumme der Versicherung und die Zeit, von welcher und bis zu welcher der Vertrag abgeschlossen ist, zu bemerken sind.

Die Einsicht dieses Verzeichnisses in Gegenwart eines Mitglieds des Gemeinderaths oder des Rathsschreibers ist Jedem in soweit zu gestatten, als er nach dem Urtheile des Vorstandes des Gemeinderaths ein Interesse dabei nachzuweisen vermag.

Art. 4.

Findet der Gemeinderath bei der Bezeichnung des Antragstellers oder dem Ergebnisse der angeordneten Besichtigung, Aufnahme und Schätzung kein Bedenken, so ist dieses auf der den Versicherungs-Antrag enthaltenden Urkunde zu bemerken.

Sind aber Anstände vorhanden, so sind die Versicherungs-Anschläge entweder nach der

Digitized by Google

Ansicht des Gemeinderaths zu ermäßigen oder ist der Beschluß ganz auszusetzen, und zunächst dem Antragsteller zu überlassen, die Anstände durch nähere Aufklärung zu beseitigen.

Art. 5.

Der Gemeinderath und die Sachkundigen sind befugt, für ihre Bemühungen eine Belohnung anzusprechen, deren Größe im Wege der Verordnung festgesetzt wird.

Art. 6.

Treten wesentliche Verminderungen in dem ordentlichen Stande des versicherten Vermögens ein, so muß die Versicherungssumme hienach abgeändert und über die Verhältnißmäßigkeit der neuen Versicherungssumme auf vorstehende Weise (Art. 2—5) von Neuem obrigkeitlich erkannt werden.

Art. 7.

Eine mehrfache Versicherung derselben Vermögenstheile ist durchaus verboten.

Art. 8.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Versicherungs-Verträge hat der Gemeinderath alljährlich in Betracht zu ziehen, ob nicht nach seiner Kenntniß Umstände eingetreten seien, welche eine Verminderung der Versicherungssumme begründen, bejahenden Falls eine Prüfung vorzunehmen und nach Erfund weitere Verfügung zu treffen, beziehungsweise Ermäßigung des Anschlags zu beschließen.

Art. 9.

Zu Verlängerung eines auf gemeinderäthlicher Beurkundung des Anschlags der Versicherungs-Gegenstände beruhenden Versicherungs-Vertrags bedarf es, sofern dabei der Anschlag oder die Versicherung in keiner Weise erhöht wird, keines neuen obrigkeitlichen Erkenntnisses.

Mit dem Ablauf von 10 Jahren tritt jedoch die gemeinderäthliche Beurkundung außer Wirkung und ist hiernach zur Erneuerung der eben damit erlöschenden Versicherung ein neuer Versicherungs-Antrag und die Beurkundung desselben durch den Gemeinderath erforderlich.

Art. 10.

Die Versicherung darf nur bei einer Anstalt geschehen, welche nach Prüfung ihrer Statuten und Versicherungs-Bedingungen von dem Ministerium des Innern die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erlangt hat. Es sollen nicht mehr Gesellschaften zugelassen werden, als zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich sind.

Die zum Geschäftsbetrieb ertheilte Erlaubniß ist widerruflich.

Digitized by Google

Art. 11.

Die von den Versicherungs-Gesellschaften zu bestellenden Agenten bedürfen der Bestätigung der Regierungsbehörde.

Die Bestätigung ist widerruflich.

Art. 12.

Versicherungs-Anstalten, bei denen der Sitz der Verwaltung nicht im Königreiche sich befindet, haben eine Hauptagentur im Lande zu bestellen, von welcher die Gesellschaft gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Versicherten in allen Beziehungen zu vertreten ist.

Die zugelassenen auswärtigen Gesellschaften haben in den zwischen ihnen und den in Württemberg Versicherten entstehenden Streitigkeiten den K. Gerichten oder falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, dem Ausspruche württembergischer Schiedsrichter sich unbedingt zu unterwerfen.

Von jeder Gesellschaft, bei welcher der Sitz der Verwaltung nicht innerhalb des Gebiets des deutschen Bundes sich befindet, kann verlangt werden, daß von ihr zur Sicherung des Vollzugs der Ansprüche an sie Sicherheit durch Hinterlegung von württembergischen Staatsschuldscheinen gestellt wird, deren Größe mit Rücksicht auf alle zutreffenden Umstände, namentlich die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs im Lande, von dem Ministerium des Innern zu bestimmen ist.

Art. 13.

Wenn das Ministerium des Innern sich veranlaßt findet, einer Versicherungs-Anstalt die ihr ertheilte Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zu entziehen, so verlieren die mit dieser Anstalt abgeschlossenen Versicherungs-Verträge ihre rechtliche Gültigkeit mit dem Tage der Aufkündigung durch die Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche der Versicherungs-Beitrag nicht vorausbezahlt worden ist.

Das von einer Anstalt bestellte Sicherheitskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen der Anstalt gegen die Versicherten ausgefolgt.

Art. 14.

Jede Versicherungs-Gesellschaft muß eine eigene Etikette haben und diese ist an das das versicherte Vermögen enthaltende Gebäude auf eine für Jedermann sichtbare Weise anzuheften.

Digitized by Google

Art. 15.

Jeder Agent iſt ſchuldig, ein der Einſicht der Staatsbehörde jeder Zeit offen ſtehendes fortlaufendes Verzeichniß der abgeſchloſſenen Verſicherungs-Verträge zu führen, woraus insbeſondere die Namen der Verſicherten, Gegenſtand, Zeitdauer und Betrag der Verſicherung zu erſehen ſind.

Art. 16.

Jede Verſicherung beweglichen Vermögens bei einer ausländiſchen Geſellſchaft ohne Vermittlung eines inländiſchen Hauptagenten, ſo wie jede Werbung für eine von der Staatsregierung nicht anerkannte Verſicherungs-Anſtalt iſt verboten.

Art. 17.

Die von der Verſicherungs-Anſtalt zu reichende Schadensvergütung darf den Werth des verluſtig gegangenen Verſicherungs-Gegenſtandes nicht überſteigen.

Art. 18.

Von der Verſicherungs-Anſtalt darf die Brandentſchädigung, ſie mag durch Uebereinkunft oder richterliche Entſcheidung ausgemittelt worden ſeyn, an den Verſicherten erſt dann ausbezahlt werden, wenn derſelbe eine Beſcheinigung des betreffenden Oberamts darüber beibringt, daß die Unterſuchung des Brandfalls den Verdacht einer Brandſtiftung oder Feuerverwahrloſung durch den Beſchädigten nicht ergeben hat.

Vor Ausſtellung dieſer Beſcheinigung ſind von der Verſicherungs-Anſtalt dem Oberamte die Akten über den Verſicherungs-Vertrag und die Schadens-Ermittlung zur Einſicht vorzulegen. Die Ermittlung des durch einen Brandfall verurſachten Schadens an verſichertem beweglichem Eigenthum, ſo wie die Verhandlung über die Feſtſtellung der Schadens-Vergütung darf zwiſchen dem Agenten der betreffenden Verſicherungs-Geſellſchaften und dem durch den Brand beſchädigten Verſicherten nur unter Leitung einer gemeinderäthlichen Deputation ſtattfinden.

Art. 19.

Wer ohne vorgängiges Erkenntniß des Gemeinderaths ſeine bewegliche Habe verſichert (Art. 1—5), wird mit der Confiscation der Hälfte des Entſchädigungs-Betrags beſtraft, den er vermöge der verheimlichten Verſicherung an die Verſicherungs-Anſtalt zu fordern hat.

Art. 20.

Wo die Confiscation nicht Platz greift, ſei es, daß ein Entſchädigungs-Anſpruch an die

Digitized by Google

Versicherungs-Anstalt noch nicht erwachsen oder daß derselbe durch Verschuldung des Versicherten in Beziehung auf die Entstehung des Brandes rechtlich ausgeschlossen wäre, ist je nach Umständen auf eine Geldstrafe bis zu 75 fl. zu erkennen.

Art. 21.

Mit gleicher Strafe (Art. 20) ist derjenige zu belegen, welcher bei einer von der Staatsregierung nicht anerkannten Anstalt (Art. 10) oder ohne Vermittlung eines inländischen Hauptagenten (Art. 16) bewegliches Eigenthum versichert oder bei einer wesentlichen Verminderung in dem ordentlichen Bestande desselben nicht eine neue obrigkeitliche Urkunde nachsucht (Art. 6).

Art. 22.

Uebersteigt die Summe, in welcher die Versicherung wirklich geschah, den Betrag des gemeinderäthlich beurkundeten Anschlags der Versicherungs-Gegenstände oder werden dieselben Gegenstände mehr als einmal versichert, so ist im ersteren Falle die ganze Summe, um welche die Versicherung den nach dem obrigkeitlichen Erkenntnisse zulässigen Betrag überschreitet, im letzteren Falle aber der Mehrbetrag der mehrfachen Versicherungen über den obrigkeitlich beurkundeten Werth der versicherten Gegenstände dem Fiskus verfallen.

Sollte in dem einen oder dem andern dieser Fälle die Confiscation keine Anwendung finden (Art. 20), so ist der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 30 fl. bis 150 fl. zu belegen.

Art. 23.

Der Agent einer Versicherungs-Anstalt (Art. 11), der ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Zeugniß über die Verhältnißmäßigkeit des Versicherungs-Anschlags oder in einer diesen Anschlag übersteigenden Summe, oder wissentlich nach bereits erfolgter früherer Versicherung (Art. 7) bewegliches Eigenthum in Versicherung nimmt, oder der, unerachtet ihm eine wesentliche Verminderung in dem Besitze des Versicherten bekannt geworden ist, nicht die Wiederholung des obrigkeitlichen Erkenntnisses und die entsprechende Verminderung der Versicherungssumme bewirkt (Art. 6), desgleichen derjenige, der vor erlangter Bestätigung seiner Aufstellung als Agent thätig ist, so wie derjenige, welcher Auszahlungen von Brandschadens-Vergütungen vor Empfang der vorgeschriebenen oberamtlichen Bescheinigung einleitet oder vollzieht, verwirkt eine Strafe von 30 fl. bis 150 fl., die im Falle der Wiederholung auf das Doppelte steigen kann.

Digitized by Google

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der für eine von der Staatsregierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalt wirbt (Art. 10, 16).

Der Agent, welcher das vorgeschriebene Verzeichniß nicht ordnungsmäßig führt (Art. 15), verfällt in eine Strafe, die bis auf 75 fl. steigen kann.

Art. 24.

Andere Verfehlungen gegen dieses Gesetz sind mit Ordnungsstrafen bis auf 30 Gulden zu ahnden.

Art. 25.

Die Bestimmung im Art. 9, Schlußsatz, wornach die Wirksamkeit der obrigkeitlichen Beurkundung mit dem Ablauf von 10 Jahren erlischt, findet auch auf die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen, jedoch in der Art Anwendung, daß dieselben des früheren Ablaufs jener 10 Jahre ungeachtet, noch bis zu dem der Verkündigung dieses Gesetzes nächstfolgenden Verlängerungs- oder Erneuerungs-Termin in Kraft bleiben.

Art. 26.

Die Bestimmung des Art. 10 findet auch auf diejenigen Anstalten Anwendung, welche die Anerkennung der Staatsregierung bereits erlangt haben.

Es wird daher sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes das Ministerium des Innern darüber Beschluß fassen, welchen ausländischen Anstalten auch fernerhin gestattet seyn soll, im Lande Versicherungs-Verträge abzuschließen.

Diejenigen Anstalten, denen die Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebs versagt wird, dürfen von dem Zeitpunkte der dießfalls zu erlassenden Bekanntmachung an weder neue Versicherungs-Verträge abschließen, noch solche verlängern.

Im Uebrigen findet die Vorschrift in Art. 13 Anwendung.

Diejenigen Anstalten, denen die Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebs ertheilt und in Gemäßheit des Art. 12 Sicherheits-Bestellung auferlegt wird, haben innerhalb einer von dem Ministerium des Innern anzuberaumenden Frist die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Genügen sie dieser Auflage nicht, so wird gegen sie in der nächstvor (Art. 26, Satz 3, 4) bezeichneten Weise verfahren.

Die Vorschrift des Art. 11 findet auch auf die bereits bestellten Agenten ihre Anwendung.

Digitized by Google

Art. 27.

Das Gesetz vom 25. Mai 1830 tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Wirkung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Stuttgart den 19. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Departements-Chef des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Instruktion

zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. Mai 1852,

betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr.

Für die Vollziehung des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr werden unter Aufhebung der die Instruktion zum genannten Gesetz vom 25. Mai 1830 enthaltenden Verfügung vom 26. Mai 1830 (Reg.Blatt von 1830, S. 216) nachstehende Vorschriften ertheilt.

Von den Versicherungs-Gesellschaften.

Zu Artikel 10—12.

§. 1.

Die zugelassenen Gesellschaften müssen die Versicherungs-Verträge vermittelst besonders anerkannter Agenten abschließen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Hauptagenten der Gesellschaften unterliegen der Bestätigung des Ministeriums des Innern, die Bestellung der Bezirksagenten unterliegt der Bestätigung des Oberamtes des Wohnorts des Agenten.

§. 3.

Als Agenten sind nur württembergische Staatsbürger von Zuverlässigkeit und gutem Rufe zuzulassen.

Bei Prüfung des Vorhandenseyns dieser Erfordernisse ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Personen die für zweckmäßige Behandlung ihrer Geschäfte erforderlichen Kenntnisse besitzen, auch vermöge ihrer Vermögens-Verhältnisse zu keinem gegründeten Bedenken Anlaß geben.

§. 4.

Die Bestätigung der Agenten ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Dem Verwaltungs-Ausschuß oder dem Hauptagenten jeder einzelnen Versicherungs-Anstalt wird vom Ministerium ein von der betreffenden Anstalt zu belohnender Commissär beigegeben, dem für den Zweck der staatspolizeilichen Aufsicht die Einsicht aller für die Anstalt geführten Bücher und ausgestellten Urkunden gestattet und über die Geschäftsführung der Anstalt überhaupt der erforderliche Aufschluß zu geben ist.

Von der Schätzungs-Behörde.

Zu Artikel 1—4 des Gesetzes.

§. 6.

Das Gesuch um Ertheilung des obrigkeitlichen Erkenntnisses über Versicherungs-Anträge ist bei dem Ortsvorsteher durch Uebergabe einer geordneten Antrags-Urkunde in zweifacher Ausfertigung anzubringen.

§. 7.

Bei der Prüfung des Versicherungs-Antrags hat der Gemeinderath sowohl die Persönlichkeit und die äußern Verhältnisse des Antragstellers als auch den Bestand seines bekannten oder muthmaßlichen beweglichen Vermögens in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen. Kann die

Digitized by Google

Richtigkeit des Vorhandenseyns der zu versichernden Gegenstände oder des bezeichneten Anschlages derselben nach der dem Gemeinderathe beiwohnenden Kenntniß nicht als unzweifelhaft betrachtet werden, so ist Besichtigung und Aufnahme, beziehungsweise Schätzung der Gegenstände durch verpflichtete Sachverständige anzuordnen.

Eine solche Aufnahme und Schätzung findet in jedem Falle und immer Statt, wenn der Agent der betreffenden Versicherungs-Anstalt es verlangt.

Auch der Versicherungssuchende kann die Schätzung fordern.

§. 8.

Hinsichtlich der mit der Besichtigung, Aufnahme, beziehungsweise Schätzung zu beauftragenden Sachverständigen wird Folgendes angeordnet:

Sind die Gegenstände ganz gewöhnlicher Art, wie gemeingebräuchliche Haushaltungs-Gegenstände oder Bodenerzeugnisse, oder Handwerkszeug gewöhnlicher Art, deren Werthsermittlung nicht schwierig ist, so können die Sachverständigen von dem Gemeinderathe in jedem einzelnen Falle aus der Mitte oder außerhalb des Gemeinderaths erwählt oder auch die hiezu zu verwendenden Personen (z. B. Waisenrichter) im Voraus bezeichnet werden.

Was die Schätzung von andern Gegenständen anbelangt, z. B. werthvollere Schreiner- und Sattlerarbeiten, nicht gewöhnlicher Handwerkszeug, Rohstoffe, Waaren und Fabrikate der Gewerbetreibenden, Händler und Fabrikanten und Kaufleute, so wie Maschinen, so sind die hiezu geeigneten Sachverständigen von dem Gemeinderathe in jedem einzelnen Falle mit besonderer Sorgfalt zu bestellen.

Ist zur Zeit, zu welcher Sachverständige zu berufen sind, der Gemeinderath nicht versammelt, so geschieht die Bestellung vom Ortsvorsteher.

Dem Oberamte bleibt es übrigens vorbehalten, aus besondern Gründen zur Werthsermittlung überhaupt oder mit der Beschränkung auf gewisse Gattungen von Versicherungs-Gegenständen eine Mehrzahl besonderer Sachverständiger zu bezeichnen, aus deren Mitte im einzelnen Falle von dem Gemeinderathe, beziehungsweise Ortsvorsteher die Sachverständigen zu berufen sind.

Hiezu haben die Oberämter insbesondere zu schreiten, wenn zu bemerken ist, daß der Gemeinderath in der Auswahl der Sachverständigen nicht mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt zu Werke geht, oder wenn die Häufigkeit von Brandfällen in einzelnen Orten besondere Maaßregeln nöthig macht.

Digitized by Google

Zur Werthsermittlung von kostbaren Maschinen sind die zu berufenden Sachkundigen immer von dem Oberamt zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen ist auf etwaige Einwendungen der Betheiligten gegen die bezeichnete Person von Seiten des Gemeinderaths gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Zahl der Sachverständigen richtet sich nach dem einzelnen Falle, sie soll in der Regel zwei nicht überschreiten.

Dieselben werden, soweit sie nicht Gemeinderäthe sind, von dem Ortsvorsteher, beziehungsweise dem Oberamte durch Handgelübde verpflichtet und über ihre Verpflichtungen belehrt.

Die Sachverständigen haben auf den den Versicherungs-Antrag enthaltenden Urkunden die Schätzungssumme beizusetzen, ebendaselbst zu unterzeichnen und die Urkunden dem Ortsvorsteher zu übergeben.

§. 9.

Sind unter dem Versicherungs-Antrage Gegenstände begriffen, die vermöge ihrer Bestimmung oder nach den Gewerbsverhältnissen des Eigenthümers, abwechselnd bald in größern, bald in geringern Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Besitze desselben sich befinden, so ist der ungefähre Durchschnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Versicherungs-Anschlags zu Grunde zu legen.

Bei Gegenständen, die ihrer Natur nach einem Steigen und Fallen der Preise oder einem periodischen Wechsel der innern Güte unterworfen sind, werden gewisse Mittelpreise, die sich aus der Vergleichung der höchsten und niedrigsten Sätze ergeben, zum Maaßstab genommen.

§. 10.

Der Beschluß des Gemeinderathes über den Versicherungs-Antrag ist auf die Antrags-Urkunde zu setzen und von sämmtlichen Gemeinderathsgliedern, welche mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

Von der Belohnung des Gemeinderaths und der Sachverständigen.

Zu Artikel 5 des Gesetzes.

§. 11.

Die Erkenntnißgebühr wird für den Gemeinderath bei einem Versicherungs-Anschlag von 1000 fl. und darunter auf 12 kr., sodann von jedem weitern Hundert Gulden auf 1 kr., jedoch

Digitized by Google

in der Art festgesetzt, daß dieselbe den Betrag von Einem Gulden im Ganzen nicht übersteigen darf.

§. 12.

Ist über die Erneuerung einer Versicherung (Art. 9, Satz 2 des Gesetzes) vom Gemeinderathe zu erkennen, so ist nur die Hälfte der in §. 11 bestimmten Erkenntnißgebühr zu entrichten.

Wenn vor Ablauf von 10 Jahren über eine vom Versicherten beantragte Veränderung der Versicherung zu erkennen ist, so ist, wenn eine Verminderung verlangt wird, eine Erkenntnißgebühr nicht zu entrichten, im Falle einer Erhöhung aber nur in Beziehung auf den erhöhten Betrag.

§. 13.

Für die im Art. 8 des Gesetzes vorgeschriebene jährliche Prüfung der Versicherungs-Beträge darf den Versicherten keine Gebühr berechnet werden.

§. 14.

Die mit der Aufnahme oder Schätzung bemühten, von dem Versicherungs-Suchenden zu belohnenden Personen erhalten für Mühe und Zehrung gleich den Gemeinderäthen (Verfügung vom 22. Februar 1841) Vergütung, soweit nicht vom Oberamte aus besondern Gründen höhere Vergütung für zulässig erkannt wird.

§. 15.

Der Betrag der erhobenen Gebühren der Schätzungs-Commission und der Sachverständigen ist auf der Beglaubigungs-Urkunde anzumerken.

Von den Obliegenheiten der Verwaltungs-Ausschüsse und Hauptagenten.

§. 16.

Der Verwaltungs-Ausschuß oder Hauptagent einer zugelassenen Gesellschaft ist verpflichtet, in Beziehung auf jede Veränderung, welche in den Statuten, Versicherungs-Bedingungen oder Instruktionen getroffen werden soll, vor der Einführung die Genehmigung des Ministeriums durch den Regierungs-Commissär einzuholen.

Demselben sind von Seiten der Gesellschaften auch die jährlichen Rechenschaftsberichte zur Vorlage an das Ministerium mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 17.

Der Hauptagent oder Verwaltungs-Ausschuß der Versicherungs-Anstalt hat die von dem Gemeinderath beglaubigten Antrags-Urkunden auf's sorgfältigste aufzubewahren, um sich hiedurch gegen den bestellten Regierungs-Commissär über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausweisen zu können.

§. 18.

Bringt der Hauptagent oder Verwaltungs-Ausschuß in Erfahrung, daß ein bei ihm versicherter Gegenstand schon anderwärts versichert, oder daß in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens eine wesentliche Verminderung eingetreten sei, so liegt ihm im ersten Falle ob, den Versicherungs-Vertrag sogleich wieder aufzulösen; im letztern aber die entsprechende Verminderung des Versicherungs-Anschlags zu bewirken, und wie solches geschehen, durch den betreffenden Gemeinderath beurkunden zu lassen.

§. 19.

Als eine wesentliche Verminderung in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens ist es nicht anzusehen, wenn die Verminderung im Verhältnisse zum Gesammtbetrage der Versicherungssumme nicht von größerer Bedeutung ist, oder wenn die Verminderung in einzelnen Rubriken der versicherten Vermögenstheile durch Erhöhung in andern Rubriken sich ungefähr wieder ausgleicht, oder wenn bei Gegenständen, die einem steten Wechsel unterliegen, der Bestand nur vorübergehend unter den bei dem Versicherungs-Anschlag zum Grund gelegten Durchschnitts-Betrag gesunken ist, wohl aber, wenn in Folge einer Veränderung seiner äußeren Lage der Versicherte sich bedeutend einschränkt, wenn er einen großen Theil der versicherten Vermögenstheile veräußert, ohne die Absicht, sie durch gleichartige zu ersetzen, oder ohne diese Absicht auszuführen, wenn er den Betrieb der Landwirthschaft, deren Erzeugnisse er versichern ließ, gänzlich aufgibt oder in Folge der Ausstattung eines Kindes, einer Vermögens-Uebergabe, eines obrigkeitlichen Verkaufs mehrerer Güterstücke auf bleibende Weise beträchtlich herabsetzt, wenn er eine Fabrik, deren Geräthe, Maschinen und Vorräthe versichert sind, auflöst oder auf einen weit geringeren Umfang für immer zurückbringt, wenn er von dem Handel mit Waaren, die Gegenstand der Versicherung sind, sich völlig zurückzieht oder den Handel, den er im Großen trieb, gegen einen bloßen Handverkauf im Kleinen vertauscht.

Digitized by Google

§. 20.

Die Hauptagenten und Verwaltungs-Ausschüsse der zugelassenen Feuerversicherungs-Gesellschaften haben dem Regierungs-Commissär im Monat Februar jeden Jahres ein summarisches Verzeichniß der Ergebnisse ihrer im Laufe des letzten Gesellschafts-Rechnungsjahrs im Königreiche gemachten Geschäfte in folgender tabellarischer Uebersicht mitzutheilen.

1.	2.	3.	4.
Geldbetrag sämmtlicher im Königreiche bestehender Versicherungen der Gesellschaft nach dem vorangegangenen Rechnungs-Abschluß vom	**Geldbetrag** der neuen Versicherungen im Laufe des letzten Rechnungsjahrs.	**Geldbetrag** der abgegangenen Versicherungen im Laufe des letzten Rechnungsjahrs.	**Geldbetrag** der Brand-Entschädigungen im Laufe des letzten Rechnungsjahrs.

Der Rubrik 4 ist ein Verzeichniß der Entschädigungs-Posten nach einzelnen Gemeinden unter summarischer Angabe der in denselben ausbezahlten Vergütungen beizufügen.

§. 21.

Dem Regierungs-Commissär haben die Hauptagenten und Verwaltungs-Ausschüsse, so oft er es verlangt, ihre Bücher und die zum Belege derselben dienenden Urkunden zur Einsicht vorzulegen, so wie über alle ihre Verwaltung betreffenden Handlungen Aufschluß zu geben.

Von den Verpflichtungen der Bezirksagenten.

§. 22.

Es ist keinem Bezirksagenten gestattet, außerhalb des in der Bestätigungs-Urkunde ausgedrückten Bezirkes Versicherungs-Anträge anzunehmen.

§. 23.

Die Bezirksagenten sind verpflichtet, über ihre Versicherungs-Geschäfte vollständige, ordentlich eingerichtete Bücher zu führen und solche auf Verlangen den betreffenden Oberämtern oder deren Beauftragten jederzeit vorzulegen.

Aus den Büchern muß Folgendes zu ersehen seyn:

a) die Nummer der Versicherungs-Verträge in fortlaufender Reihenfolge;

b) der Name, Stand und Wohnort des Versicherten;

c) der Gegenstand der Versicherung;

Digitized by Google

d) der Verſicherungs-Betrag;
e) der Tag, mit welchem die Verſicherung anfängt;
f) der Tag, mit welchem dieſelbe aufhört;
g) die über denſelben Gegenſtand etwa ſchon bei einer andern Geſellſchaft beſtehenden Verſicherungen und deren Betrag;
h) die Nummer, das Datum und die Summen des gemeinderäthlichen Erkenntniſſes;
i) Bemerkungen über die etwaigen Verlängerungen deſſelben.

Am 1. Januar, April, Juli und Oktober haben die Bezirksagenten den betreffenden Oberämtern ein Verzeichniß der von ihnen während des abgelaufenen Vierteljahrs im betreffenden Oberamts-Bezirk abgeſchloſſenen oder erneuerten Verſicherungs-Verträge ortsweiſe zuſammengeſtellt in nachſtehender tabellariſcher Form einzureichen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nummer des Verſicherungs-Vertrags im Buch des Agenten.	Wohnort des Verſicherten.	Name, Stand des Verſicherten.	Der Verſicherung				Anzeige, ob der Gegenſtand ſchon anderweit, wo und wie hoch verſichert ſei.	Nr. der gemeinderäthlichen Beſcheinigung.
			Gegenſtand im Allgemeinen ohne ſpezielle Bezeichnung.	Betrag.	Anfang.	Ende.		

§. 24.

Wenn der Hauptagent einer von der Regierung anerkannten Verſicherungs-Anſtalt abgeht, ſo haben bis zu vorſchriftmäßiger Wiederbeſetzung ſeiner Stelle die Bezirksagenten dieſer Anſtalt ihre Verrichtungen auf die von dem Abgegangenen bereits abgeſchloſſenen Verſicherungs-Verträge zu beſchränken, und ſelbſt auf dieſe keine neuen Vorauszahlungen mehr anzunehmen, vielmehr in ihren Verzeichniſſen bei jedem Verſicherten die Zeit anzumerken, auf welche die Vorauszahlung der Einlagen bereits erfolgt ſeyn ſollte.

§. 25.

(Zu Art. 18.)

Die Vorlegung der Akten über die Brandſchadens-Ermittlung ꝛc. an das Oberamt liegt demjenigen Bezirksagenten ob, der die Schadensaufnahme und Ausbezahlung beſorgt.

Digitized by Google

Von den Verrichtungen des Regierungs-Commissärs.

§. 26.

Der Regierungs-Commissär ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Versicherungs-Gesellschaften zu überwachen, zu dem Ende von den Büchern des Verwaltungs-Ausschusses oder des Hauptagenten, so wie von den Urkunden, die denselben zum Belege dienen, namentlich von den Versicherungs-Anträgen und deren Beglaubigungen, so wie von den Acten, betreffend die Feststellung der Brandschadens-Entschädigungen von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, auch wahrzunehmen, ob nicht die Statuten oder Versicherungs-Bedingungen Bestimmungen enthalten, welche den Mißbrauch der Anstalt begünstigen.

Bei inländischen Gesellschaften hat der Commissär den Gesellschafts-Versammlungen beizuwohnen.

§. 27.

So oft der Regierungs-Commissär auf diesem oder anderem Wege zu der Kenntniß gelangt, daß ein Versicherungs-Vertrag oder eine Verlängerung desselben dem obrigkeitlichen Erkenntniß nicht unterworfen, oder daß solches durch die Versicherung überschritten worden sei, so liegt ihm ob, nicht nur gegen den Verwaltungs-Ausschuß oder Hauptagenten deßhalb die gesetzliche Verfügung zu treffen, beziehungsweise einzuleiten, sondern auch dem Oberamte des Bezirksagenten und des Versicherten davon Nachricht zu geben, um gegenüber von diesen das Gleiche verfügen zu können.

§. 28.

Auf gleiche Weise hat der Regierungs-Commissär, so oft er irgend eine andere Gesetzes-Uebertretung oder ein sonstiges ordnungswidriges und gemeinschädliches Treiben einer Versicherungs-Anstalt oder ihrer Beauftragten in Erfahrung bringt oder von ihm wahrgenommen wird, daß die Versicherungs-Bedingungen mangelhaft sind, das Geeignete hiegegen vorzukehren, beziehungsweise bei der betreffenden Behörde einzuleiten, je nach den Umständen aber an die ihm vorgesetzten höheren Regierungs-Behörden zu berichten.

§. 29.

Wird dem Regierungs-Commissär die Anzeige einer neuen Bestellung eines Hauptagenten Behufs der Ertheilung der Bestätigung gemacht, so hat er die Anzeige der Kreisregierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 30.

Zu Deckung der durch die Regierungs-Aufsicht entstehenden Kosten ist von den Versicherungs-Gesellschaften eine von dem Ministerium des Innern je nach dem Umfange des Geschäfts zu bemessende Vergütung an die Ministerialkasse zu entrichten.

§. 31.

Das Oberamt hat über die Bezirksagenten ein Register zu führen und wenn es Grund findet, die denselben ertheilte Bestätigung zurückzunehmen, dießfalls Beschluß zu fassen.

§. 32.

Das Oberamt hat die ordnungsmäßige Führung und Vorlegung der im §. 23 vorgeschriebenen Verzeichnisse durch die Bezirksagenten zu überwachen.

Die eingekommenen Verzeichnisse sind nicht nur der Form nach zu prüfen, sondern es ist auch die Uebereinstimmung derselben mit dem von dem Gemeinderathe zu führenden Verzeichnisse wenigstens einmal im Jahre, sei es bei den Ruggerichten oder andern Gelegenheiten, zu untersuchen.

§. 33.

Wenn dem Oberamte nach seiner besondern Kenntniß von den persönlichen und äußeren Verhältnissen eines Versicherten der Versicherungs-Anschlag zu hoch oder die Versicherung überhaupt bedenklich erscheint, oder wenn ihm in dieser Beziehung beachtenswerthe Anzeigen zukommen, oder wenn von ihm mangelhafte Behandlung des Geschäftes überhaupt erkannt wird, so ist das Nöthige von Seiten des Oberamtes gleichbald vorzukehren.

§. 34.

Gegen die Einmischung anderer als der bestätigten Agenten, so wie gegen Versicherung inländischen Mobiliar-Vermögens ohne Vermittlung eines inländischen Hauptagenten und gegen etwaige Werbungen für auswärtige, von der Staatsregierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalten haben die Oberämter die zweckdienlichste Vorkehr zu treffen.

§. 35.

Wenn eine solche oder anderwärtige Uebertretung des vorliegenden Gesetzes durch Mittheilung eines Regierungs-Commissärs, durch Meldung des Ortsvorstands oder Bezirksagenten oder durch sonstige Wahrnehmung dem Oberamte zur Kenntniß kommt, so hat es die Angeschuldigten unverweilt in Untersuchung und je nach den Umständen zur Strafe zu ziehen oder die Sache der zuständigen Behörde zur Erledigung zuzuweisen.

Digitized by Google

§. 36.

Insbesondere haben die Oberämter nach jedem Brandfalle aufs genaueste zu untersuchen, ob und inwiefern die Ursache der Entstehung oder der Ausbreitung des Feuers in der Versicherung des beweglichen Vermögens gesucht werden könne, auch über den Umfang des Schadens, der die versicherte oder unversicherte Fahrniß getroffen hat, die Eigenthümer zu vernehmen, und hiervon in Beziehung auf versicherte Fahrniß dem betreffenden Agenten Kenntniß zu geben.

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist in den an die Kreisregierung zu erstattenden Hauptbericht über den Brandfall aufzunehmen. Auch in dem summarischen Feuerbericht an das Ministerium (Staats- und Reg.Blatt von 1816, S. 356) ist bei der Angabe des Mobiliar-Verlustes jedesmal anzuzeigen, ob, wie hoch und bei welcher Anstalt jeder Beschädigte sein bewegliches Vermögen versichert habe, auch ob und inwiefern dieselben eines Mißbrauches dieser Anstalten verdächtig scheinen.

Von der Mitwirkung der Ortsvorsteher.

§. 37.

Die Ortsvorsteher sind vorzugsweise verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Ortseinwohner ihr Mobiliar-Vermögen bei keiner andern, als bei einer der von der Staatsregierung hiezu ermächtigten Anstalten und nicht ohne Vermittlung eines vorschriftmäßig bestellten Hauptagenten oder Verwaltungs-Ausschusses versichern, daß bei der Versicherung oder Verlängerung das obrigkeitliche Erkenntniß nicht umgangen oder überschritten, und daß die Theilnehmer an einer Versicherungs-Anstalt durch Anschlag der gesetzlich vorgeschriebenen Etikette der letzteren an den betreffenden Gebäuden kundbar gemacht werden.

§. 38.

Insbesondere haben sie ihre Kenntniß mit den Verhältnissen der Versicherten zu benützen, um auf zu hohe Versicherungen oder auf eingetretene auffallende Veränderungen in dem Bestand der versicherten Gegenstände den Gemeinderath Behufs der Herabsetzung der Versicherung aufmerksam zu machen. Auch haben die Ortsvorsteher die ihnen untergeordneten Diener anzuweisen, ihre Wahrnehmungen über auffallend hohe Versicherungen anzuzeigen.

§. 39.

(Art. 18 des Gesetzes.)

Bei der Schadensaufnahme, welcher der Ortsvorsteher mit einem weiteren Gemeinderathsgliede anzuwohnen hat, ist darauf hinzuwirken, daß die Wahrheit so viel möglich erho-

Digitized by Google

ben wird, weder auf der einen noch andern Seite ein Mißbrauch vorkommt, übrigens dabei sich zu enthalten, in das Materielle der Verhandlung selbst einzugreifen.

§. 40.

Sofort nach Verkündigung des Gesetzes haben die Oberämter in Beziehung auf alle im Oberamte wohnenden Bezirksagenten nach Vernehmung des Gemeinderaths über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse Behufs des Erkenntnisses über die Bestätigung derselben Einleitung zu treffen.

Stuttgart den 28. Mai 1852.

Ministerium des Innern:
Linden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, Behufs des Vollzugs des Art. 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr.

Behufs des Vollzugs des Art. 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes von 19. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Nachgenannten Versicherungs-Anstalten, welche in Folge ausdrücklicher Anerkennung der Staatsregierung bisher befugt waren, Versicherungs-Verträge im Lande abzuschließen, und zwar:

1) der württembergischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Stuttgart,
2) der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
3) der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft,
4) der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,

5) dem deutſchen Phönix in Frankfurt a. M.,

6) der Kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft,

wird auch fernerhin geſtattet, im Lande Verſicherungs-Verträge abzuſchließen.

§. 2.

Nachgenannten Verſicherungs-Anſtalten, welche bisher auch befugt waren, Verſicherungs-Verträge im Lande abzuſchließen, und zwar:

a) der franzöſiſchen Geſellſchaft des Phönix in Paris,

b) der Phönix-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu London,

c) der Globe-Aſſecuranz zu London,

d) der Leipziger Feuerverſicherungs-Anſtalt,

e) der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig,

f) der Feuerverſicherungs-Anſtalt Borussia in Berlin,

wird hiemit die Bewilligung zu Fortſetzung des Geſchäftsbetriebes verſagt, wornach dieſe Anſtalten von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an weder Verſicherungs-Verträge abſchließen noch ſolche verlängern dürfen.

Die Oberämter werden beauftragt, dieſe Verfügung ſogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch hievon den Agenten der im §. 2 genannten Verſicherungs-Anſtalten beſondere Eröffnung zu machen.

Stuttgart den 28. Mai 1852.

Linden.

Am 3. Juni d. J. iſt die 11te Lieferung des zweiten Ergänzungsbands zum Regierungsblatt ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 8. Juni 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Wiederberufung der vertagten Stände. — K. Verordnung, betreffend die Außercursſetzung der halben Kronenthaler.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zerſtückelung der Güter aus Veranlaſſung von Erbſchafts-Theilungen. — Verfügung, betreffend die Abtheilung des Pfründe-Einkommens erledigter katholiſcher Kirchenſtellen in Todesfällen der Geiſtlichen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Wiederberufung der vertagten Stände.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, den Wiederzuſammentritt der vertagten Stände auf

Dienſtag den 15. Juni dieſes Jahrs

feſtzuſetzen beſchloſſen haben, ſo befehlen Wir, daß ſich die Mitglieder beider Kammern an dieſem Tage zu Wiedereröffnung ihrer Sitzungen einfinden und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben, Baden, den 4. Juni 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Außercursſetzung der halben Kronenthaler.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche durch die Verrufung der halben Kronenthaler in einigen Nachbarländern für Unſer Land entſtehen könnten, verordnen und verfügen Wir wie folgt:

§. 1.

Die halben Kronenthaler, welchen — ſofern ſie unbeſchädigt — der Curs zum Werth von 1 fl. 20 kr. ſeither noch geſtattet war (Verordnung vom 3. Mai 1837, §. 2, Reg.Blatt S. 188), ſind vom 1. Juli d. J. an weder bei den K. Kaſſen, noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

§. 2.

Die außer Curs geſetzten halben Kronenthaler werden bei den K. Kaſſen und bei dem K. Münzamt bis zum 1. September d. J. nach dem Gewicht, das Loth zu Einem Gulden und zwanzig Kreuzer eingewechſelt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.
Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Zerstücklung der Güter aus Veranlassung von Erbschafts-Theilungen.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben die zur Masse gehörigen einzelnen Grundstücke zuweilen ohne alle Rücksicht auf den für sich schon unbedeutenden Umfang derselben wieder in mehrere Stücke vertheilt und so den einzelnen Erben zugewiesen werden.

Da aus einem solchen schon durch die Landesordnung von 1621, Tit. 16, §. 4, und durch das Generalreskript vom 4. März 1735 mißbilligten Verfahren in mehrfacher Beziehung Mißstände sich ergeben, so werden die Theilungsbehörden erinnert, bei den unter ihrer Leitung zu erledigenden Rechtsgeschäften derartigen Güterzerstücklungen nach Kräften entgegenzuwirken.

Die Oberamtsgerichte werden angewiesen, die ihnen untergebenen Notare und Waisengerichte in dieser Beziehung sorgfältig zu überwachen.

Stuttgart den 4. Juni 1852.

Plessen.

B) Der Departements der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Abtheilung des Pfründe-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, welchen Behörden nach erfolgter Aufhebung der befreiten Gerichtsstände die durch die Ministerial-Verfügung vom 21. November 1829 (Reg. Blatt S. 558) den Oberamtsgerichten aufgetragene Mitwirkung bei der Abtheilung des

Digitized by Google

Pfründe-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen obliege, so sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß bei den erwähnten Theilungs-Geschäften in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. August 1849 (Reg.-Blatt S. 463) anstatt der Oberamtsrichter und Oberamtsgerichte, nunmehr die Notare, beziehungsweise Waisengerichte, in Thätigkeit zu treten haben.

Stuttgart den 25. Mai 1852.

Pleſſen. Wächter.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 26. Juni 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ausführung des revidirten Postvereinsvertrags und der Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland. — Verfügung, betreffend die Dauer der temporären Zollfreiheit für Getreide ꝛc.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Ausführung des revidirten Postvereinsvertrags und der Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland.

Die neuen Bestimmungen des durch die Verfügung vom 24. März d. J. bekannt gemachten revidirten Postvereinsvertrags vom 5. December 1851 (Reg.Blatt von 1852, S. 55—80), deren Ausführung durch die diesseitigen Verfügungen vom 27. März und 26. April d. J. verschoben wurde, treten, nachdem die dem Vollzug desselben bisher entgegengestandenen Hindernisse gehoben sind, nunmehr mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Digitized by Google

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden auch die in der Verfügung vom 24. März d. J. (Reg.Blatt von 1852, S. 51—55) veröffentlichten Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851 zur Ausführung gebracht.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. December 1851 auf das Herzogthum Holstein vorerst keine Anwendung finden und demnach für den Postverkehr zwischen diesem Staat und dem Postvereinsgebiet bis auf Weiteres die Bestimmungen des Postvereinsvertrags vom 6. April 1850 maßgebend bleiben.

Stuttgart den 22. Juni 1852.

Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Dauer der temporären Zollfreiheit für Getreide ꝛc.

Da Seine Königliche Majestät nach getroffener weiterer Verständigung mit den Regierungen der Zollvereinsstaaten gnädigst angeordnet haben, daß die durch die Verfügung des Finanzministeriums vom 8. März d. J. (Reg.Blatt S. 50) bis zum Ablauf des Monats August d. J. zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bis zum letzten September d. J. gewährt werden soll; so wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Juni 1852.

Knapp.

Am 23. Juni ist die zwölfte und letzte Lieferung des zweiten Ergänzungsbandes zum Regierungsblatt (Register und Titelblatt enthaltend) ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 3. Juli 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche der Niederlande.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Berichtigung eines Irrthums in der Bekanntmachung des revidirten Tarifs zu dem Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Jahr vom 1. Juli 1852–53.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche der Niederlande.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 31. December 1851 im Haag abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche der Niederlande die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat und die Ratifications-Urkunden hierüber am 7. d. M. gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir hiermit, daß der Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Baden den 11. Juni 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.
Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

Traité de Commerce et de Navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et les Pays-Bas d'autre part. Du 31. Decembre 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg, — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Köthen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-

Uebersetzung. **Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. December 1851.**

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarz-

Digitized by Google

Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas
d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zoll-Verein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Comte de Königsmarck, Son conseiller intime actuel, grand-maître héréditaire de la Cour, chambellan, chevalier de l'ordre de l'aigle rouge seconde classe avec l'étoile et de l'ordre de St. Jean de Prusse, grand-croix de l'ordre de la couronne de chêne, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur Herman van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du Sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

burg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen v. Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Großkreuz des Schwedischen Nordsternordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, Großkreuz des Griechischen Erlöserordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Digitized by Google

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de St. Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Ritter des Russischen St. Annenordens zweiter Classe, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritiusordens und Lazarusordens, Allerhöchst Ihren Finanzminister, und

den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Allerhöchst Ihren Minister der Colonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Communen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Digitized by Google

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgang, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, aus welchem Lande es auch seyn möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch seyn möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Digitized by Google

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque Etat les navires employés à la pêche nationale.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Nie-

Digitized by Google

Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et réchargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Partie contractantes dans les Etats de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il

derländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze stattfinden, und

Digitized by Google

ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1—9) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer

es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen seyn, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen

Digitized by Google

sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme des bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et règlemens particuliers à chaque pays au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nations dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du

zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe seyn, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt seyn mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffsregisters oder der Musterrolle, in Urschrift

Digitized by Google

rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. Mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux

oder in gehörig beglaubigter Abschrift oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln in den Landesgefängnissen so lange festgehalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Consuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen seyn sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die,

Digitized by Google

qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des Etats du Zoll-Verein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie

nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände auf der preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Auslabung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Controle kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Coblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des preußischen Rheins benutzt

Digitized by Google

du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. Mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. Mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerbrun, Quercitron, Safior, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de teinture en bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante s'appliquera de même à la navigation remontante.

wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

Digitized by Google

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versa, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Zerein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. Mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV. et l'annexe A. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;
4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Convention beigefügten Tarif B. bestimmten Recognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Convention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Ant-

Digitized by Google

l'article 2 du règlement d'anvers du 20. Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel enfin;

6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les N°s 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quelque soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelque soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;

b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les

werpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schifffahrts-Abgabe auf der Maas und Yssel, endlich:

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nro. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, so wie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt seyn mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu

Digitized by Google

Pays-Bas, et quelle que soit leur destination ultérieure;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik Kanal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan susmentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-

werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung seyn möge;

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um fünfzig Prozent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, so viel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafengelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um fünfzig Procent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder

Digitized by Google

versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31. Mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20. Mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilité qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31. Mars 1831.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre

umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Convention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Convention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Convention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-)

Digitized by Google

le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des Etats du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces Etats.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exceptions, à toutes les voies d'eau indiquées à l'aliéna 1 de l'article 10.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Steuer, so wie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei seyn.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich seyn könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen seyn lassen, so weit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Digitized by Google

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemtions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des andern Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'Etat des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la patrie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf deſſelben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, securité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder

Digitized by Google

impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des Etats des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre Etat des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des Etats du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 Thalers par année au maximum dans chaque Etat du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des Etats du Zoll-Verein le droit légal de patente

andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem andern der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen

Digitized by Google

actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 Thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de

Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner unterworfen seyn:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thal, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder

Digitized by Google

plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des Etats du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte

höhere Durchgangs-Abgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll so bald diese Eisenbahn vollendet seyn wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangs-Abgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in so weit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangs-Abgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprungs, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung seyn möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem

Digitized by Google

duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement réquises pour la répression de la fraude.

Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt seyn, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätstens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31. Mars 1831.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfangs und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonieen, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonieen oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder

Digitized by Google

autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer andern Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonieen Anwendung finden.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten Anwendung finden.

Article 30.

Les sujets des Etats du Zoll-Verein jouiront dans les Colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre Etat européen, le plus favorisé.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den Niederländischen Kolonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Digitized by Google

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les Colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égard au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires, à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité;

2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2 du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les Colonies Néerlandaises ou vice-versa.

Le cabotage dans les Colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Kolonieen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;

2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handelsgegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;

3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handelsgegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonieen oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonieen bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Digitized by Google

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les Colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses Colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les Colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les Colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonieen eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbfleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren Westindischen Kolonieen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbfleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonieen eingeführt werden;

b) in Betreff der Ostindischen Kolonieen sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollver-

Digitized by Google

Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ces Colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

	ad valorem
Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles.....	6 pCt.
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents;	
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désigné au tarif.....	12 »
Drogueries et médicamens.....	6 »
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;	
Etoffes en soie y compris les velours.....	6 »
Matériaux pour la construction et l'armement des navires,	

eins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonieen eingeführt werden, in diesen Kolonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern.....	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-, Kompositionen- ꝛc. das Kilogr. 12 Cens;	
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten.....	12 »
Droguerien und Apotheker-Waaren	6 »
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete.....	6 »
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Aus-	

Digitized by Google

	ad valorem
à l'exception de cordage et de toile à voiles	6 pCt.
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie	6 »
Poudre et armes à feu	6 »
Quincaillerie (Galanterie-Waaren)	12 »
Savon	6 »
Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;	
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du Cap de bonne Espérance	6 »

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles enoncées ci-dessus sous b.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de

	ad valorem
nahme von Tauwerk und Segeltuch	6 pCt.
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6 pCt.
Pulver und Feuergewehre	6 »
Galanteriewaaren	12 »
Seife	6 »
Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;	
Alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europa's, Amerika's, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind	6 »

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere,

Digitized by Google

douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article 34.

Il sera loisible à tout Etat de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1. Janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la sig-

als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es seyn kann, früher aus-

Digitized by Google

nature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31) Décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

gewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

Koenigsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Königsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden im Haag bewirkt worden.

Digitized by Google

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus par la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des Etats Riverains allemands ou sous pavillon Néerlandais.

Nro. d'ordre.	pour la distance de	pour la distance à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. Pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1	La Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Pour les marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Digitized by Google

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederländ. Preuß. Grenze bei Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Berichtigung eines Irrthums in der Bekanntmachung des revidirten Tarifs zu dem Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 17. November v. J., betreffend die Bekanntmachung des revidirten Tarifs zu dem Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte (Reg.Blatt S. 305), wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Beilage dieser Bekanntmachung unter Nro. 21 der Einfuhr bei dem Artikel „Nadeln" statt „5000 Stück" zu lesen ist: „50,000 Stück."

Stuttgart den 9. Juni 1852. Neurath. Knapp.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Jahr vom 1. Juli 1852—53.

Zu Deckung des für die allgemeine Brandversicherungskasse für Gebäude im Etatsjahr vom 1. Juli 1852—53 erforderlichen Bedarfs ist durch höchste Entschließung vom 24. d. M. für das genannte Etatsjahr eine Brandschadens-Umlage von

sieben Kreuzern

von hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag angeordnet worden, wovon die eine Hälfte spätestens bis zum 15. September d. J. und die andere Hälfte auf den 15. Januar 1853 an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen:

1) nach erfolgter Richtigstellung der Brandversicherungs-Cataster die Umlage auf den Stand vom 1. Juli vorzunehmen;
2) die Umlage-Urkunden, bei deren Abfassung namentlich in Ansehung der Liquidation der Catasterfumme das in der Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.-Blatt S. 789) vorgeschriebene Formular anzuwenden ist, spätestens bis zum 18. September d. J. an die Brandversicherungskasse einzusenden;
3) für den rechtzeitigen Einzug, so wie die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen.

Stuttgart den 26. Juni 1852. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 6. August 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Kosten der auf den Grund des Art. 144 des Schwurgerichtsgesetzes eingeleiteten Untersuchungen und die Bestimmung des Beitrags der in Folge solcher Untersuchungen verurtheilten Angeklagten zu den Kosten ihres Unterhalts in den Strafanstalten. — Gemeindebescheid des Civilsenats des K. Obertribunals, das Erforderniß des guten Glaubens bei der Klagverjährung betreffend. — Verfügung, betreffend die jährliche Aufnahme der Ernte-Ergebnisse. — Verfügung, betreffend die Taxen für Extrazüge und für die Beförderung von Estaffetten-Depeschen auf der Staatseisenbahn.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Kosten der auf den Grund des Art. 144 des Schwurgerichtsgesetzes eingeleiteten Untersuchungen und die Bestimmung des Beitrags der in Folge solcher Untersuchungen verurtheilten Angeklagten zu den Kosten ihres Unterhalts in den Strafanstalten.

Da Zweifel darüber entstanden sind, welchem Gericht die Verrechnung der Kosten einer auf den Grund des Art. 144 des Schwurgerichtsgesetzes eingeleiteten Untersuchung und die Festsetzung des Beitrags eines in Folge einer solchen Untersuchung verurtheilten Angeklagten zu den Kosten seines Unterhalts in der Strafanstalt, so wie die Ausfertigung der betreffenden Beitragsurkunde obliege, so will man diese Geschäfte hiermit an das Bezirksgericht gewiesen haben, von welchem in der Anklagesache, deren Verhandlung vor dem Schwurgericht die Einschreitung gegen den betreffenden Zeugen veranlaßt hat, die Voruntersuchung geführt worden ist.

Stuttgart den 1. August 1852. Pfeffen.

Digitized by Google

2. Civilsenat des K. Obertribunals.

Gemeindebescheid des Civilsenats des K. Obertribunals, das Erforderniß des guten Glaubens bei der Klagverjährung betreffend.

Der Civilsenat des Obertribunals hat aus Veranlassung eines neuerlich zur Entscheidung gekommenen Specialfalls die Frage, ob und in welchen Fällen zur Klagverjährung guter Glauben erforderlich seye, einer besonderen Berathung unterworfen und sich dafür entschieden,

daß zur Klagverjährung guter Glauben des Verpflichteten nur dann erfordert werde, wenn die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache gerichtet ist.

Dieß wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Obertribunal fortan diesen Grundsatz in den hier anhängigen Rechtssachen zur Anwendung bringen wird.

Beschlossen im Civilsenate des K. Obertribunals.

Stuttgart den 21. Juni 1852. Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die jährliche Aufnahme der Ernte-Ergebnisse.

Da die bisher durch die Centralstelle für die Landwirthschaft besorgte jährliche Berechnung der Ernte-Ergebnisse nun dem statistisch-topographischen Bureau aufgetragen ist, so werden die K. Oberämter hiedurch angewiesen, nach den ihnen von dieser Stelle zugehenden Weisungen und Formularen das Erforderliche für den gedachten Zweck rechtzeitig zu besorgen. Es soll nämlich

1) als Grundlage für die jährliche Ertragsberechnung periodisch (je nach einigen Jahren) die verschiedene Anblümung der Felder nach der Morgenzahl in jeder (Steuer-) Gemeinde durch Feldkundige des Orts vor der Ernte vermittelt und summarisch verzeichnet,

2) nach vollzogener Ernte aber alle Jahre das Ergebniß derselben in den einzelnen Fruchtsorten durchschnittlich von dem ganzen Oberamtsbezirk durch Mitglieder des landwirthschaftlichen Bezirksvereins oder andere Sachverständige nach Menge und Güte geschätzt werden.

Die Kosten zu 1) sind von den betreffenden Gemeindekassen zu übernehmen, die zu 2) aber etwa erforderlichen Auslagen von der Staatskasse zu ersetzen und die Verzeichnisse hierüber den Vorlagen an das statistisch-topographische Bureau beizuschließen.

Stuttgart den 15. Juli 1852. Linden.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Taxen für Extrazüge und für die Beförderung von Estaffetten-Depeschen auf der Staatseisenbahn.

Mit höchster Genehmigung vom 19. d. M. wird die Benützung der Eisenbahn zu Extrazügen und zur Beförderung von Estaffetten-Depeschen gestattet, und treten mit dem 1. August 1852 hinsichtlich der hiefür zu erhebenden Taxen und Gebühren folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Für einen besondern Eisenbahnzug, dessen Bewilligung und Anordnung übrigens in jedem einzelnen Fall von dem Ermessen der Eisenbahncommission abhängig bleibt, wird als Minimum der Taxe berechnet

a) für die Locomotive	4 fl. —	auf jede zurückzulegende Bahnstunde.
b) für jeden derselben anzuhängenden achträderigen Wagen	1 fl. —	
vierräderigen	— 30 kr.	

Einer Locomotive dürfen übrigens nie mehr als 6 achträderige oder die entsprechende Anzahl vierräderiger Wagen angehängt werden.

Werden mit einem besonderen Eisenbahnzuge so viele Personen, Equipagen, Pferde ꝛc. befördert, daß der Betrag der gewöhnlichen Taxe den Tarif für den außerordentlichen Zug übersteigen würde, so tritt die Berechnung der Transportvergütung für den betreffenden Extrazug nach dem Tarife für die ordentlichen Züge ein.

Ueberdieß bleibt der Eisenbahncommission vorbehalten, in dem Falle, wenn der besondere Zug von dem Besteller nicht am gleichen Tage zur Rückfahrt benützt wird und wenn derselbe auch nicht von der Eisenbahnverwaltung zu einer Rückfracht nutzbringend verwendet werden kann, oder wenn ein besonderer Zug von einer Station aus verlangt wird, wo keine Maschinen und keine Wägen aufgestellt sind, dieselben also von einer andern Station leer auf die Aufenthaltsstation des Bestellers gebracht werden müssen, für die unbefrachtete Rückfahrt, beziehungsweise Herfahrt, die Hälfte des festgesetzten Minimums der Vergütung für den besonderen Zug, also

a) für die Locomotive	2 fl. —	für jede zurückzulegende Bahnstunde
b) für jeden derselben anzuhängenden achträderigen Wagen	— 30 kr.	
vierräderigen	— 15 kr.	

anzurechnen.

Digitized by Google

II. Für Estaffetten-Depeschen, deren Beförderung mittelst der Eisenbahn auf Verlangen in dem Falle stattgegeben wird, wenn hiedurch eine größere Beschleunigung erreicht werden kann, als durch die Beförderung mittelst eigenen Rittes, wird erhoben:

1) bei der Beförderung mit den ordentlichen Bahnzügen:
   a) Speditionsgebühr . . . . . 1 fl. 30 kr.
   b) Belieferungsgebühr . . . . . — 30 kr.
   c) das doppelte Personengeld der dritten Wagenklasse für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Strecke;

2) bei der Beförderung mittelst besonderer Bahnzüge, vorausgesetzt, daß dieselben von solchen Stationen ausgehen sollen, wo Locomotiven und Wägen aufgestellt sind und daß die Eisenbahncommission die betreffenden Extrazüge in den einzelnen Fällen zulässig findet:
   a) Speditionsgebühr . . . . . 1 fl. 30 kr.
   b) Belieferungsgebühr . . . . . — 30 kr.
   c) Taxe für die Locomotive und für einen vierräderigen Wagen auf jede zurückzulegende Bahnstunde . . . . . 4 fl. 30 kr.

3) bei der Beförderung theilweise mittelst eigenen Rittes, theilweise auf der Eisenbahn:
   a) Speditionsgebühr . . . . . 1 fl. 30 kr.
   b) Belieferungsgebühr . . . . . — 30 kr.
   c) die bestehende Pferdetaxe nebst 8 kr. Postillonstrinkgeld für jede geographische Meile des Rittes,
   d) das doppelte Personengeld der dritten Wagenklasse für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Strecke, beziehungsweise die Taxe von 4 fl. 30 kr. für jede auf der Eisenbahn zurückzulegende Bahnstunde, je nachdem die Beförderung mit einem gewöhnlichen oder mit einem besonderen Zuge stattfindet.

III. Sowohl die Taxen für die Extrazüge als die Gebühren für die Beförderung von Estaffetten-Depeschen auf der Eisenbahn sind bei der Bestellung vorauszubezahlen.

Stuttgart den 28. Juli 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 15. September 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Abgabe von Hunden. — K. Verordnung, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Verordnung vom 21. November 1849 über Vereinfachungen im Departement der Finanzen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Abgabe von Hunden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf die Abgabe von Hunden verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von allen Hunden, welche über drei Monate alt sind, wird für die Staatskasse eine Abgabe erhoben, von deren Ertrag im Gemeinde-Bezirk die Ortsarmenkassen die Hälfte aus der Kameralamtskasse zu empfangen haben.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Abgabe beträgt:

I. Für Hunde, welche für den Gewerbe-Betrieb oder für die Sicherheit nöthig und hiezu geeignet sind:

zwei Gulden für den ersten und
vier Gulden für jeden weitern Hund.

Hunde der Metzger gehören nicht in diese, sondern in die folgende Klasse.

II. Für alle übrigen Hunde beträgt die Abgabe:

vier Gulden für den ersten und
acht Gulden für jeden weitern Hund.

Art. 3.

Ueber die Nothwendigkeit der Haltung eines Hundes und über die Tauglichkeit desselben zu dem in Frage stehenden Zweck entscheidet:

1) bei Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen — das Oberamt, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kameralamte, und in letzter Instanz die Kreisregierung. Die Zulässigkeit der Belegung eines solchen Hundes mit der geringeren Abgabe der ersten Klasse ist dadurch bedingt, daß auch der Gemeinderath die Nothwendigkeit und Tauglichkeit des Hundes zu dem in Frage stehenden Zweck anerkannt habe.

2) Bei öffentlichen Dienern, welche im Interesse ihres Dienstes einen Hund halten, entscheidet auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde das Oberamt und in letzter Instanz die Kreisregierung. Gegen diesen Antrag kann die Belegung des Hundes mit der geringeren Abgabe nicht stattfinden.

Die Regierung kann im Wege der Verordnung Fälle bezeichnen, in welchen diese Nothwendigkeit anzunehmen, oder nicht anzunehmen ist.

Art. 4.

Steuerpflichtig ist derjenige, welcher den Hund inne hat. Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Verwaltungsjahre.

Digitized by Google

Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige hievon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahres zu entrichten, ausgenommen, wenn dieser Hund nur an die Stelle eines andern von demselben Besitzer bisher versteuerten Hundes derselben Klasse tritt.

Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Die Aufnahme der Hunde geschieht durch den Ortssteuerbeamten (Accifer) unter Mitwirkung des Ortsvorstehers.

Art. 5.

Wer bei der jährlichen Aufnahme oder in den Fällen Abs. 2 und 3 des Art. 4 die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Falle unter allen Umständen nach der zweiten Klasse (Art. 2. II.) zu berechnen ist.

Art. 6.

Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

In gleicher Zeit verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zuviel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen beginnt mit dem Ablauf der für die Anzeige vorgeschriebenen Frist und wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben lauft von dem Tage an, an welchem sie zahlungsfällig sind, und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Abgaben lauft von dem Tage der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirks-Steueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Digitized by Google

Art. 7.

Wenn der nach Art. 5 verfallene vierfache Betrag der Abgabe von dem Uebertreter des Gesetzes nicht bezahlt werden kann, so ist demselben anstatt der darin enthaltenen Geldstrafe (dem dreifachen Betrage) eine Gefängnißstrafe anzusetzen, bei deren Bemessung die Summe von 1—4 fl. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet wird.

Art. 8.

Die wegen Uebertretung dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen, so weit es als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niedern Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstützungskasse, welche zu Prämien für die niedern Steuerbeamten und Unterstützung derselben im Fall der unverschuldeten Dienstentlassung, so wie ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 9.

In allen Untersuchungssachen wegen Uebertretung dieses Gesetzes kommen die allgemeinen Bestimmungen über Strafcompetenz der Verwaltungs-Behörden und über das Verfahren derselben in Strafsachen zur Anwendung.

Art. 10.

Das Gesetz vom 3. Juli 1842 ist aufgehoben.

Art. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Der Besitzstand von diesem Tage entscheidet für die Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgabe von dem ganzen Verwaltungsjahre.

Die für dieses Verwaltungsjahr nach dem bisherigen Gesetze bereits erhobene Abgabe wird hiebei eingerechnet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 8. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.
Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Director:
Mauch.

Digitized by Google

B) Königliche Verordnung,

betreffend Zusatzbestimmungen zu der Verordnung vom 21. November 1849 über Vereinfachungen im Departement der Finanzen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Zuständigkeit der in Unserer Verordnung vom 21. November 1849 benannten Abtheilungen der Oberfinanzkammer einerseits und der Oberrechnungskammer andererseits gegenüber von den ihnen untergeordneten Beamten und Dienern näher zu bestimmen, verordnen Wir auf den Antrag des Finanz-Ministeriums, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Zu Einleitung von Untersuchungen und zu Erkennung von Strafen innerhalb der den Finanz-Collegien überhaupt zukommenden Strafgewalt gegen die der Domänen-, der Forst- und der Bau-Abtheilung der Ober-Finanzkammer unmittelbar untergeordneten Beamten und Diener wegen Dienstvergehen im Bereiche der den genannten Abtheilungen der Ober-Finanzkammer nach der Verordnung vom 21. November 1849 übertragenen Geschäftszweige sind zuständig:

a) in Verwaltungssachen: die gedachten drei Abtheilungen der Ober-Finanzkammer je nach der in §. 2 der erwähnten Verordnung ausgesprochenen realen Abscheidung der verschiedenen Verwaltungszweige;

b) in Etats-, Kassen- und Rechnungssachen, also namentlich bei Verfehlungen gegen die Vorschriften des §. 14 der Dienst-Instruktion für die vormaligen Kreis-Finanzkammern vom 17. Januar 1823, die Ober-Rechnungskammer, als die nach §. 5 der Verordnung vom 21. November 1849 zur Leitung und Controle des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens bei den Kameral-, Forst- und Baubezirksämtern berufene Behörde.

Digitized by Google

§. 2.

Nach dieser Abscheidung richtet sich auch die Zuständigkeit der Domänen-, der Forst- und der Bau-Abtheilung der Ober-Finanzkammer und der Ober-Rechnungskammer zum Erkenntnisse über Ersatz-Ansprüche der Verwaltung an die ihr untergeordneten Beamten und Diener.

§. 3.

Von jeder Einleitung einer Untersuchung, so wie von jeder Strafverfügung gegen einen der hier in Frage stehenden Beamten und Diener hat die verfügende Stelle, wofern ihr der Betheiligte in Personalsachen nicht speciell untergeben ist, der demselben in dieser Beziehung vorgesetzten Abtheilung Mittheilung zu machen.

Als in Personal-Angelegenheiten speciell vorgesetzte Dienstbehörde ist den im Bereiche der Domanial-Verwaltung (im engeren Sinne des Worts) angestellten Beamten und Dienern gegenüber die Domänen-Abtheilung, den Oberförstern und den andern Forstdienern gegenüber die Forstabtheilung, und den Bezirks-Baubeamten, so wie den übrigen im Baufach Angestellten gegenüber die Bauabtheilung anzusehen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Friedrichshafen den 27. August 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Director:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. September 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einleitungen zum Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Abgabe von Branntwein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Besteurung des Branntweins auf eine dieser Absicht mehr entsprechende und den Fortschritten in der Bereitung desselben gemäßere Weise einzurichten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

I. Gegenstand der Branntweinsteuer.

Art. 1.

Der nachbemerkten Besteuerung unterliegt aller Branntwein, welcher im Inlande erzeugt wird, ohne Unterschied des zu verwendenden Materials, so wie aller Branntwein, welcher aus dem zum Zollverein gehörigen Auslande, demnach unverzollt eingeführt wird.

II. Besteurung des im Inlande erzeugten Branntweins.

Art. 2.

Betrag der Steuer.

Von dem Branntwein, welcher im Inlande erzeugt wird, ist die Abgabe zu erheben:

1) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln und anderen stärkemehlhaltigen Stoffen, nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung und Gährung dienenden Gefässe (Maischbüttensteuer).

Die Maischbüttensteuer wird auf je 26 Kreuzer für jedes Hundert Maas des Rauminhalts der Maischbütten für jede Einmaischung festgesetzt;

2) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlhaltigen Stoffen nach der Menge der hiezu verwendeten Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

a) 18 Kreuzer für jedes Hundert Maas eingestampfter Weintrester, Kernobstes, Trester von Kernobst, Beerenfrüchte aller Art;

b) 36 Kreuzer für jedes Hundert Maas Trauben- oder Obstweines, Weinhefe oder Steinobstes.

3) Für andere in Ziff. 1 und 2 nicht benannte Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung etwa verwendet werden sollten, wird der Steuersatz nach dem Verhältniß der daraus zu gewinnenden Ausbeute und die Controle-Einrichtung nach der Art des Gewerbebetriebs für die Etatsperiode 18$\frac{5}{6}$ durch Unser Finanzministerium bestimmt.

4) Im Falle der Vermengung von Stoffen, welche mit verschiedener Steuer belegt sind, ist für das ganze Quantum die Steuer der höheren Klasse zu entrichten.

Art. 3.

Person des Steuerpflichtigen. Termin der Steuerzahlung.

Derjenige, für dessen Rechnung eine Brennerei oder ein Apparat zu Erzeugung von

Digitized by Google

Branntwein in Betrieb gesetzt wird, ist zu Beobachtung der Vorschriften für Sicherstellung und Ermittlung der Steuer und zu deren Entrichtung verbunden.

Desgleichen, wer Stoffe, die Anderen gehören, zu Branntwein verarbeitet oder Anderen eine Brennerei oder einen Brennapparat, dessen Inhaber er ist, zur Benützung zeitweise überläßt.

Ist eine Brennerei mittelst schriftlichen Vertrages anders als zu einer vorübergehenden Benützung für die Verarbeitung einer gewissen Menge Stoffes verpachtet, so hat der Pächter die zur Sicherstellung und Ermittlung der Steuer ertheilten Vorschriften zu beobachten und die Steuer zu entrichten.

Wenn der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) die Leitung der Brennerei nicht selbst übernimmt, so hat er der von der Steuerverwaltung zu bezeichnenden Behörde mittelst schriftlicher Erklärung einen Anderen anzuzeigen, welcher hiebei in seinem Auftrage handelt. Der Brennerei-Inhaber bleibt aber nicht allein Steuerpflichtiger, sondern er hat, auch wenn ihn persönlich keine Verschuldung und Strafe trifft (Art. 32), für alle aus den Verfehlungen seines Beauftragten folgenden Geldstrafen, Confiscationen, Ersatzleistungen und anderweitige Geldverbindlichkeiten zu haften.

Die von dem Betriebe in einem Kalendermonat anfallende Abgabe muß in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Monats bezahlt werden.

Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, einzelnen Brennern gegen Sicherheitsleistung angemessene Borgfrist zu gewähren, jedoch muß die in einem Betriebsjahre (1. October bis 30. September) anfallende Abgabe jedenfalls mit Ablauf des Betriebsjahrs vollständig entrichtet werden. Wenn ein Brennerei-Inhaber die gesetzliche Zahlungsfrist oder die ihm bewilligte Borgfrist nicht einhält, so kann die Steuerverwaltung die Genehmigung des Betriebsplans (Art. 6) davon abhängig machen, daß er die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlt.

Art. 4.

Controle der Brennereien im Allgemeinen.

Die Bereitung von Branntwein, die hiezu bestimmten Brennereien, Apparate und Geräthe unterliegen der Controle der Steuerverwaltung, welche davon zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und nach Umständen (Art. 11) dieselben auf angemessene Weise außer Gebrauch zu setzen befugt ist.

Digitized by Google

Die Maischbütten, so wie alle anderen Brenngeschirre und Brennereigeräthe, welche zur Bereitung, Aufnahme oder Verarbeitung von Maische, Branntweinmaterial, Lutter oder Hefe bestimmt sind, müssen in Gegenwart eines Steuerbeamten geeicht, und die hierüber auszustellende Urkunde muß von dem Brenner der Steuerbehörde übergeben werden.

An diesen Geräthen muß der Maasinhalt und die Nummer nach Anleitung der Steuerbehörde deutlich bezeichnet seyn. Die Steuerbehörde hat dieselben, so weit thunlich, mit einem Stempel oder anderen möglichst sichern Steuerzeichen zu versehen, und der Brennerei-Inhaber hiezu nach Vorschrift der Steuerverwaltung mitzuwirken.

In den Betriebsräumen müssen sämmtliche zu der Brennerei gehörigen Geräthe zusammen aufbewahrt werden und dürfen daselbst keine Gefäße, welche zu der Brennerei nicht gehören, vorhanden seyn, sofern nicht für kleinere landwirthschaftliche Brennereien Ausnahmen von der Verwaltung gewährt werden. Auch sind in Beziehung auf die Gefäße und Orte für die Aufbewahrung der in Art. 2, Ziff. 2 genannten nichtmehligen Stoffe, folgende Ausnahmen zulässig:

a) wenn solche Stoffe wegen Mangels an geeichten Gefäßen in nichtgeeichten aufbewahrt werden mußten, so wird ihr Maasgehalt von der Steuerverwaltung auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Nachmessen ausgemittelt;

b) hat die Brennerei nicht Raum genug zu Aufbewahrung der Gefäße mit solchen nichtmehligen Stoffen, so dürfen sie auch an anderen Orten aufbewahrt werden, unter der Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen, ihren Aufbewahrungsort anzuzeigen und mit dem Rechte der Steuerverwaltung sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben zu überzeugen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennerei angeordneten Controle, unterliegen aber, zu Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörden.

Art. 5.

Nachweisung über die Betriebsräume und Betriebsgeräthschaften.

Ueber jede Branntweinbrennerei muß von dem Inhaber derselben mindestens 14 Tage vor Anfang des Betriebs dem Ortssteuerbeamten gegen Bescheinigung eine, nach einem von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Muster einzurichtende Nachweisung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden, in welcher die Betriebsräume und sämmtliche Betriebsgeräthschaften vollständig mit ihrem Gehalt nach der Eiche verzeichnet seyn müssen.

Digitized by Google

In gleicher Weise ist jede Vermehrung, Verminderung, Erweiterung oder sonstige Veränderung vorgängig anzuzeigen.

Art. 6.

Betriebsplan.

Wer Branntwein brennen will, muß

1) mindestens 3 Tage vor dem Beginn des Betriebs seinen Betriebsplan (Deklaration) nach einem von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Formular in doppelter Ausfertigung dem Ortssteuerbeamten übergeben.

2) Ein gleicher Betriebsplan ist 3 Tage vor dem Beginn jedes folgenden Monats zu übergeben, wenn in diesem das Branntweinbrennen fortgesetzt werden will.

3) Der Betriebsplan muß je den vollen Kalendermonat umfassen, vor dessen Beginn er zu übergeben ist.

Wird der Betrieb im Laufe eines Kalendermonats begonnen, so beschränkt sich der Betriebsplan auf den Rest dieses Kalendermonats. Brennern, welche Stoffe, die Andern gehören, verarbeiten (Lohnbrennern) oder Anderen die Benützung ihrer Brennerei zum Abbrennen einer gewissen Menge Stoffes auf kurze Zeit gestatten (Art. 3, Absatz 2), kann erlaubt werden, Betriebsplane auf kürzere Zeit, als auf einen Kalendermonat einzureichen.

4) Erst nach erfolgter Genehmigung des Betriebsplans und Zurückempfang der amtlich beurkundeten Ausfertigung desselben (Art. 8) darf mit der Einmaischung oder sonstigen Vorbereitung der Stoffe, aus welchen Branntwein gebrannt werden soll, begonnen werden.

5) Das zu verwendende Maischquantum oder Branntweinmaterial, die Brennzeit und die Leistungsfähigkeit des Brennapparats müssen in richtigem Verhältnisse zu einander stehen, und müssen bei der Branntweinbereitung aus nichtmehligen Stoffen wenigstens 2 Füllungen auf einen Betriebstag erklärt seyn.

6) Von der in dem Betriebsplan vorgezeichneten Geschäftsordnung darf ohne vorgängige Einreichung und mit amtlicher Genehmigung erfolgtem Rückempfange eines neuen Betriebsplans nicht abgewichen werden.

7) Wenn der planmäßige Betrieb durch unvorhergesehene Ereignisse unterbrochen wird, so hat der Brenner den Ortssteuerbeamten unverzüglich hievon zu Aufnahme des Befunds in Kenntniß zu setzen, und wenn derselbe nicht alsbald erscheinen könnte, inmittelst von zwei unverdächtigen Zeugen den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung bescheinigen zu lassen.

Digitized by Google

Wird durch das eingetretene Hinderniß ein veränderter Geschäftsgang für den Rest des Monats erforderlich, so muß für diesen ein neuer Betriebsplan eingereicht werden.

Art. 7.

Verzeichniß über Materialvorräthe von nichtmehligen Stoffen.

Wer Branntwein aus nichtstärkemehlhaltigen Stoffen bereiten will, hat gleichzeitig mit dem Betriebsplan ein Verzeichniß über Menge und Gattung seiner sämmtlichen Materialvorräthe (Art. 2, Ziffer 2 und 3), unter Angabe der Zahl und Größe der Gefässe und des Aufbewahrungsortes nach einem von der Verwaltung zu bestimmenden Formular in doppelter Ausfertigung dem Ortssteuerbeamten zu übergeben, auch jeden ferneren Zugang an solchem Material in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.

Kann der Declarirende den Maasgehalt eines Gefässes nicht genau angeben, so hat er es in der schriftlichen Anzeige zum Behufe der im Art. 4 vorgeschriebenen Ausmittlung desselben zu bemerken.

Das Material-Vorraths-Verzeichniß wird nach den Anzeigen über den Zuwachs, nach den in den Betriebsplanen angemeldeten Verwendungen zu Branntwein und den angemeldeten anderweitigen Verwendungen, so wie nach den Anmeldungen des Abgangs wegen Unbrauchbarkeit durch Zu- und Abschreiben auf den Grund amtlicher Controle auf dem Laufenden erhalten.

Irgend eine Verwendung des Materials zur Branntweinbereitung vor erfolgter amtlicher Controle desselben und vor dem Zurückempfang des amtlich bestätigten Material-Vorraths-Verzeichnisses (Art. 8) und des genehmigten Betriebsplanes (Art. 6, Ziffer 4 und Art. 8) ist nicht erlaubt.

Alle Gefässe, welche dergleichen Materialien enthalten, werden bei der Controle für voll angenommen. Ausnahmen hiervon können nur aus besondern Gründen gestattet werden und sind, wo nicht eigenthümliche Gründe für eine Ausdehnung vorwalten, auf *eines* von den Gefässen zu beschränken, welche ein Steuerpflichtiger mit Stoffen gleicher Art gefüllt, besitzt. Der Anspruch auf eine solche Ausnahme ist in der schriftlichen Anmeldung geltend zu machen.

Bei eingestempfelten Weintrestern, Kernobst und Trestern von solchen werden für die obere unbrauchbare Schichte 10 Procent von dem Inhalte des Gefässes, beziehungsweise im Falle der eben gedachten Ausnahme von der in demselben vorhandenen Menge von Urstoff abgezogen.

Digitized by Google

Von dem in dem Vorrathsverzeichnisse aufgeführten Material hat der Brenner nur in soweit die Steuer nicht zu entrichten, als dessen Verwendung zu anderen Zwecken angezeigt und gehörig nachgewiesen, oder solches zur Branntweinbereitung untauglich befunden und in Gegenwart des Ortssteuerbeamten aus dem Materialvorrath entfernt wird.

Wenn im Laufe des Betriebsjahres ein Brennereibetrieb bis zum nächsten Monat September einschließlich eingestellt wird, so unterbleibt die Materialcontrole für den Rest des Betriebsjahrs.

Art. 8.

Aufbewahrung der Betriebsurkunden.

Die Nachweisungen und Veränderungsanzeigen über Betriebsräume und Betriebsgeräthschaften (Art. 5), die Betriebsplane (Art. 6) und Vorrathsverzeichnisse (Art. 7) sind von dem Ortssteuerbeamten zu prüfen und zu beurkunden, nachdem zuvor etwaige Anstände unter Zuziehung des Brenners berichtigt worden sind. Je ein Exemplar von solchen bleibt in den Händen des Ortssteuerbeamten und des Brenners, welcher dieselben in der Brennerei nach Anweisung der Steuerbehörde aufzuhängen und unbeschädigt, so wie unverändert zu erhalten hat.

Der Ortssteuerbeamte und der Brenner haben die Exemplare der Nachweisung über Betriebsräume und Geräthschaften je bei Ausstellung einer neuen Nachweisung, die der Betriebsplane je am Schlusse eines Monats und außerdem bei einer vor Ablauf des Monats eintretenden Einstellung des Betriebs, so wie bei der im Laufe eines Monats erfolgenden Ausstellung eines neuen Betriebsplans, diejenigen des Vorrathsverzeichnisses aber am Schlusse des Betriebsjahres, oder, wenn die Einstellung vor Ablauf des Betriebsjahrs erfolgt, bei diesem gegenseitig auszutauschen.

Art. 9.

Vorschriften für den Betrieb.

Bei der Bereitung von Branntwein aus stärkemehlhaltigen Stoffen dürfen:

1) Die Einmaischungen nur geschehen:
   in den Monaten October bis März, von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,
   in den Monaten April bis September, von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr.
2) Maischbütten unter 100 Maas sind nicht zulässig.

Digitized by Google

3) Das Abbrennen der Maiſche muß entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaiſchung, den Tag derſelben mitgerechnet, geſchehen und demgemäß in dem Betriebsplane angemeldet werden. Ein mehr als eintägiges Abbrennen der an einem Tage bereiteten Maiſche kann ordentlicher Weiſe nur mit widerruflicher Genehmigung der Steuerverwaltung und nur in ſolchen Brennereien ſtatt finden, deren Brenneinrichtung nicht hinreicht, um die in einem Maiſchraume von 100 Maas bereitete Maiſche an einem Tage abbrennen zu können. Es muß jedoch in dieſem Falle die Anzahl der an dem betreffenden Brenntage ſtattfindenden Blaſenfüllungen in dem Betriebsplane angegeben ſeyn.

Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von dem erlaubten Brenntage nothwendig, ſo iſt zuvor der Steuerbehörde Anzeige zu erſtatten, und deren ſchriftliche Genehmigung, welche jedoch nur in den äußerſten Fällen erwieſener, unverſchuldeter Hinderniſſe zu einer Verlängerung der Brennfriſt über den vierten Tag hinaus, von der Einmaiſchung an gerechnet, ertheilt werden darf, dem Betriebsplane anzuheften.

4) Die nach Art. 5 angemeldeten Maiſchbütten müſſen in regelmäßiger Reihenfolge benützt werden.

5) Die Vergrößerung des Maiſchbüttenraumes durch Aufſätze oder ähnliche Vorrichtungen iſt unzuläſſig. Auch iſt es verboten, das Ueberlaufen gährender Maiſche durch Ausſchöpfen zu verhindern, oder überlaufende Maiſche in andere Gefäſſe aufzufangen. Uebertretungen dieſes Verbots werden einer eigenmächtigen Erweiterung des ſteuerbaren Maiſchraumes gleich geachtet.

6) Der ſteuerfreie Gebrauch von Nebengefäſſen, z. B. Vormaiſchbütten, Kühlgefäſſe, Hefenbütten u. ſ. w. iſt von beſonderer Erlaubniß abhängig.

7) Vormaiſchbütten und Kühlgefäſſe dürfen nur friſche, noch nicht gährende Maiſche enthalten, und nicht mehr als zu Füllung der entſprechenden Maiſchbütten erforderlich iſt.

8) Bloſe Maiſchwärmer und Maiſchbehälter dürfen nur reife Maiſche und nur zu der Zeit enthalten, wo die Maiſchblaſen im Betrieb ſind, jedoch kann den Brennern unter entſprechenden Bedingungen geſtattet werden, in den Maiſchwärmern und Blaſen die von dem letzten Abtrieb der an den betreffenden Tagen abgebrannten Maiſche darin verbleibende Füllung mit Maiſche und Schlempe über Nacht ſtehen zu laſſen.

9) Von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf ohne Erlaubniß der Steuerverwaltung ſowohl in Brennereien, welche mehlige, als in ſolchen, welche nicht mehlige Stoffe verarbeiten, nicht gebrannt werden.

Digitized by Google

Entspricht die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen nicht der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14ständigen Brennzeit, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wahre Bedürfniß vermindert werden.

Art. 10.

Fixation.

Für einen ununterbrochen fortgehenden Brennereibetrieb zur Erzeugung von Branntwein aus den in Art. 2, Ziff. 2 genannten Stoffen, auf eine größere oder kleinere Anzahl von Tagen innerhalb jeden Kalendermonates kann eine Fixation der Steuer auf Ansuchen und näher vorzuzeichnende Declaration von der Verwaltung zugestanden werden.

Der Steuerbetrag wird dabei berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauche angemeldeten geeichten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit auf Branntwein verarbeitet werden kann.

Während der Zeit, auf welche die Fixation bewilligt ist, ruht die Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen zu Einreichung besonderer Betriebspläne und die in Art. 7 bestimmte Controle seiner Materialbestände, und die Steuercontrole beschränkt sich darauf, daß die Bedingungen der Fixation erfüllt werden.

Uebrigens hängt die Bewilligung einer Steuerfixation für die Branntweinbereitung aus den genannten Stoffen von der freien Uebereinkunft der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, wobei die Feststellung der besonderen, von örtlichen oder persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängenden Bedingungen der Behörde zwar überlassen bleibt, unter den allgemeinen Bedingungen aber stets festzusetzen ist, daß die Dauer des angemeldeten Brennereibetriebs nicht überschritten und daß während derselben nur das namentlich bezeichnete Destillirgeräthe benützt, letzteres auf keine Weise in seiner Beschaffenheit und Einrichtung verändert, keine andere, als die declarirte Materialgattung, namentlich keine höher besteuerte verwendet und die Steuer zur bedungenen Zeit entrichtet werde.

Die Verwaltung kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert, oder andere Bedingungen nicht erfüllt werden.

Vor und nach der Fixationszeit müssen die Geräthe der betreffenden Brennereien steueramtlich jederzeit außer Gebrauch gesetzt seyn (Art. 11), soferne dieselben nicht auf Grund eines ordnungsmäßigen Betriebsplans unter gesetzlicher Controle zur Branntweinbereitung benützt werden.

Digitized by Google

Für die Brennerei anderer als der vorgenannten Stoffe, insbesondere für die Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen, aus Brauereiabgängen, Melasse u. s. w. ist die Bewilligung einer Steuerfixation nicht zulässig.

Art. 11.

Sicherheitsmaßregeln hinsichtlich der Betriebsgeräthschaften.

Die Betriebsgeräthschaften der Brennereien stehen, während der Betrieb ruht, oder ihre Benützung eine Unterbrechung erleidet, unter Aufsicht der Steuerverwaltung.

Diese ist befugt, dieselben unter Verschluß zu legen oder in anderer geeigneter Weise außer Gebrauch zu setzen.

Die Freigebung der unter Verschluß oder Siegel gelegten Geräthe zu steuerfreien Zwecken ist an die gegen Mißbrauch sichernden Bedingungen zu knüpfen.

III. Uebergangssteuer vom Branntwein.

Art. 12.

Von Branntwein aller Art, welcher aus dem zum Zollverein gehörigen Ausland eingeführt wird, ist eine Uebergangssteuer von 10 fl. 40 kr. für den Eimer Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur zu entrichten.

Nach diesem Verhältnisse werden auch die Uebergangssteuersätze für Branntwein über und unter 50 Grad festgesetzt und besonders bekannt gemacht.

Hinsichtlich des Einzugs und der Controle dieser Steuer bleiben die in Gemäßheit der Zollvereinigungsverträge bestehenden Bestimmungen maßgebend.

IV. Nachlaß und Rückvergütung der Abgabe.

Art. 13.

Ausnahmsweise wird die Steuer in folgenden Fällen nachgelassen oder rückvergütet:

1) Ein Nachlaß an der Steuer kann gewährt werden:

a) wenn die Maische einer unangebrochenen Maischbütte oder das Material eines unangebrochenen Materialbehälters zur Branntweinbereitung durch Zufall gänzlich unbrauchbar wird und hievon dem Angriff des Inhalts vorgängig, dem Ortssteuerbeamten Anzeige gemacht wird;

Digitized by Google

b) wenn durch Zufall eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht und hievon, unter Beibringung genügender Bescheinigung, dem Ortssteuerbeamten Anzeige gemacht und somit dieser in beiden Fällen zu urkundlicher Aufnahme des Sachverhaltes in die Lage gesetzt wird.

2) Eine Rückvergütung der Steuer findet statt:

a) zu drei Viertheilen des in Art. 12 bestimmten Steuersatzes von dem im Inlande erzeugten, so wie von dem unter Entrichtung der Uebergangssteuer aus dem Auslande eingeführten Branntwein, welcher in größeren Quantitäten, d. h. nicht unter 1 Zmi, sei es in das zollvereinte oder nicht vereinte Ausland, ausgeführt wird, wenn die Ausfuhr in der von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Weise dargethan ist.

b) Außerdem erhalten Essigsieder, so wie Fabrikanten von Bleiweiß und Bleizucker, welche diese Begünstigung in Anspruch nehmen, drei Viertheile des in Art. 12 bestimmten Steuersatzes unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Controle für Branntwein, welcher zur Bereitung von Essig und von den genannten Bleisalzen verwendet wird, zurückvergütet.

Die gleiche Begünstigung kann denjenigen eingeräumt werden, welche den nach diesem Gesetz versteuerten Branntwein in größeren Quantitäten zu chemischen oder anderen technischen Zwecken verwenden.

Wer sich eines Mißbrauchs der Rückvergütungen (zu a oder b) schuldig macht, insbesondere wer von dem Branntwein einen andern als den vorgedachten Gebrauch macht, oder wissentlich für unversteuerten Branntwein eine Rückvergütung in Anspruch nimmt, unterliegt, neben der strafrechtlichen Einschreitung, der im Verwaltungswege zu verfügenden Entziehung des ferneren Anspruchs auf Rückvergütungen.

3) An Orten, wo das Bedürfniß des Zwischenhandels mit dem Auslande es wünschenswerth macht, können unversteuerte Niederlagen von Branntwein unter Aufsicht der Steuerverwaltung und namentlich unter Verfolgung der Stärkegrade, gestattet werden.

V. Abgabe vom Branntweinkleinverkauf.

Art. 14.

Wer Branntwein irgend eines Stärkegrades, wozu auch Liqueure aller Art zu rechnen sind, im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter 1 Zmi verkauft, hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, und zwar:

Digitized by Google

1) Schild-, Speise- und Schenkwirthe, welche neben dem Branntweinkleinverkauf Bier oder andere Getränke ausschenken, Bierbrauer und Kaffeewirthe, welche zugleich Branntwein im Kleinverkauf abgeben, so wie Zuckerbäcker, Apotheker und andere Personen, welche kraft ihres sonstigen Gewerbes Branntwein, Liqueure u. dergl. im Kleinen abgeben, endlich Marketendner, Kostreicher in öffentlichen Anstalten u. dergl., welche Branntwein im Kleinverkauf abgeben, jährlich 2 bis 16 fl.

2) Branntweinschenken, welche neben dem Branntweinkleinverkauf kein anderes Getränke ausschenken, 4 bis 32 fl.

3) Kaufleute und Krämer, jährlich 8 bis 100 fl.

4) Branntweinhausirer bis zum Ablauf ihres Hausirpatents auf das Jahr 4 bis 100 fl.

Wer in einem Locale zwei oder mehrere der unter 1 bis 3 aufgeführten Gewerbe betreibt, unterliegt der Abgabe in der höher besteuerten Classe.

Die Abgabe wird auf die dem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige von der Bezirkssteuerbehörde nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bezirkspolizeiamte festgesetzt und im Falle der Ausdehnung oder Abnahme des Betriebs erhöht oder vermindert. Dieselbe ist in vier Quartalraten zu entrichten.

Branntweinbrenner und andere Personen, welche nur ihren selbst oder durch Lohnbrenner erzeugten Branntwein in Quantitäten von einer Schenkmaas und darüber verkaufen, fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, wenn sie nicht einer der unter 1 bis 4 bezeichneten Gewerbsklassen angehören.

Ebenso wenig fällt der Verkauf von Branntweinen aus Verlassenschaften oder im Wege der obrigkeitlichen Zwangsveräußerung unter diese Bestimmungen.

Andere blos zufällige Veräußerungen von Branntwein unter 1 Imi, jedoch nicht unter 1 Schenkmaas, können in außerordentlichen Fällen auf vorherige Anzeige bei der Steuerbehörde, nach deren Ermessen, abgabefrei gestattet werden, wenn sie keinen gewerblichen Charakter haben.

VI. Unberechtigter Brennereibetrieb.

Art. 15.

Wer, ohne dazu berechtigt zu seyn (Art. 37), Branntwein brennt, verfällt, ohne Rücksicht auf die noch weiter verwirkten Strafen, einer Geldstrafe von 10 bis 25 fl., im Wiederholungsfalle aber einer solchen von 25 bis 50 fl.

Digitized by Google

VII. Steuergefährdungen und deren Strafen.

Art. 16.

Verfehlungen in Beziehung auf die Steuer von der Branntweinerzeugung.

Die Gefährdung der im Art. 2 bestimmten Branntweinsteuer wird, neben Nachholung der zurückgebliebenen Abgabe, mit der Strafe des vierfachen Betrags dieser Abgabe gerügt.

Die Steuergefährdung ist vollbracht, wenn ein Gewerbebetrieb, oder auch nur eine einzelne Gewerbehandlung, von deren Ausübung nach gegenwärtigem Gesetze die Entrichtung der Branntweinsteuer und deren Betrag abhängig ist, begonnen wurde, und diesem Beginnen entweder keine oder eine zum Nachtheil des Steuerinteresses unrichtige Anmeldung vorausgegangen oder die vorgeschriebene steueramtliche Prüfung und schriftliche Bestätigung derselben nicht abgewartet worden ist.

Insbesondere sind dahin auch folgende Handlungen zu rechnen:

1) eigenmächtig unternommene Erweiterung oder Vermehrung der declarirten und steueramtlich aufgezeichneten und vermessenen, ingleichen heimliche Benützung unangemeldeter oder vom Steueramte außer Gebrauch gesetzter Betriebsgeräthe;

2) Unternehmung größerer oder öfterer Einmaischungen an den einzelnen Betriebstagen, als der Betriebsplan besagt;

3) Verwendung anderer höher besteuerter Stoffe zur Branntweinerzeugung, als declarirt worden sind.

Art. 17.

Wenn Maischgefäße, welche von den Steuerpflichtigen nicht angemeldet worden sind, zum Einmaischen eigenmächtig benützt worden, so ist auf jeden dritten Tag der nächst vorhergegangenen 6 Monate, vom Zeitpunkte der Entdeckung an zurückgerechnet, eine Einmaischung in diesen Gefäßen anzunehmen und hienach der Betrag der zurückgebliebenen Steuer und der Steuergefährdungsstrafe zu bestimmen, insoferne nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt, oder die Nichtbenützung während der betreffenden 6 Monate oder eines Theils dieses Zeitraums vollständig nachgewiesen wird.

Art. 18.

Sind Maischgefäße, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hat, unbefugter Weise zum Einmaischen benützt worden, so ist auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der

Digitized by Google

Entdeckung eine Einmaischung anzunehmen und hienach Steuer und Steuergefährdungsstrafe zu berechnen.

Art. 19.

Sind unangemeldete Destillirgeräthe zur Branntweinbereitung aus nicht stärkemehlhaltigen Stoffen eigenmächtig in Betrieb gebracht worden, so soll ein ununterbrochener Gebrauch des Destillirapparats während der nächst vorhergegangenen 6 Monate, vom Tage der Entdeckung, an, zurückgerechnet, und diejenige Materialmenge, welche während dieser Zeit auf dem unbefugter Weise in Gebrauch gesetzten Geräthe hat zu Branntwein verarbeitet werden können, nach dem höchsten Steuersatze angenommen und der Betrag der verkürzten Steuer und der Steuergefährdungsstrafe hienach berechnet werden, insoferne nicht eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder der Nichtbetrieb, beziehungsweise ein geringerer Umfang des Betriebs vom Gewerbetreibenden vollständig nachgewiesen wird.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn der Brenner die ihm zu steuerfreien Zwecken gestatteten Blasen zur Branntweinbereitung aus nicht stärkemehlhaltigen Stoffen benützt hat.

Art. 20.

Wenn in Brennereien, wo Branntwein aus nicht stärkemehlhaltigen Stoffen erzeugt wird, von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzte Destillirgeräthe unbefugter Weise in Betrieb gebracht werden, so ist Steuer und Steuergefährdungsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze zu berechnen, welche seit der Stunde, wo das unbefugterweise gebrauchte Destillirgeräthe zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

Art. 21.

Wenn das Brennmaterial in dem von dem Brenner dem Ortssteuerbeamten zugestellten Materialverzeichnisse zu nieder angegeben worden, so ist der Eintrag nach dem Erfunde zu berichtigen, eine Steuergefährdung aber nur in dem Falle anzunehmen, wenn der Mehrbetrag ein Zehenttheil des in dem Verzeichniß angegebenen Materials übersteigt.

Das Gleiche gilt von jeder späteren ordentlichen und außerordentlichen Controlirung des Materials.

Art. 22.

Wird den in Fixationsbewilligungen (Art. 10) festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Steuergefährdung (Art. 16 und 30),

Digitized by Google

neben Nachholung der Steuer und unbeschadet der Zurücknahme der Fixationsbewilligung von Seite der Steuerbehörde, ein.

Art. 23.

Wer Rückvergütungen der Branntweinsteuer zu Verkürzung der Steuer mißbraucht, insbesondere wer wissentlich für unversteuerten Branntwein eine Rückvergütung in Anspruch nimmt, oder Branntwein, für dessen Ausfuhr er eine Rückvergütung empfangen oder sich gesichert hat, heimlich wieder einführt, oder den Branntwein, für dessen Verwendung zu einem bestimmten technischen Zweck er eine Rückvergütung anspricht, zu einem andern Zwecke verwendet, unterliegt, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Rückvergütung und neben der Strafe und Confiskation der Waare, welche er durch ein weiteres Vergehen (wie die heimliche Wiedereinfuhr) verwirkt haben kann, der Strafe der Steuergefährdung (Art. 16 und 30) wegen der erschlichenen Rückvergütung unbeschadet der Entziehung des ferneren Anspruchs auf Rückvergütung durch die Steuerverwaltung (Art. 13).

Art. 24.

Ist an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefässen als in den, in dem amtlich bestätigten Betriebsplane angemeldeten — eingemaischt, oder Maische zubereitet oder aufbewahrt; so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt stattgefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Confiskation der gebrauchten Geräthe und eine besondere Strafe von 50 bis 100 fl. ein.

Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefässe durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Maische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefässen in andere dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Maische in dazu nicht angemeldeten Gefässen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benützung vorgefunden wird, auf den Einwand, daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sey, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die Strafe der Steuergefährdung (Art. 16 und 30) ein.

Art. 25.

Wenn gegen die Vorschriften des Art. 7 steuerbare nicht mehlige Stoffe entweder nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß

Digitized by Google

und der Betriebsplan angeben, vorgefunden werden, so findet eine besondere Strafe von 10 bis 100 fl. statt.

Ist bei einer solchen Zuwiderhandlung zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem die hierauf gesetzte Strafe (Art. 16 und 30) ein.

Art. 26.

Wenn Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen der Vorschrift des Art. 5 zuwider nicht oder unrichtig angezeigt werden, so tritt die Confiskation der verschwiegenen veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 10 bis 50 fl. ein.

Die nämliche Strafe ist verwirkt, wenn der Rauminhalt den Vorschriften der Art. 4 und 5 zuwider zu gering angezeigt ist. Ist diese unrichtige Angabe dem Betriebsplane zu Grunde gelegt, so tritt, insoferne eine Gefährdung der Steuer stattgefunden hat, die hierauf (Art. 16 und 30) gelegte Strafe hinzu.

Art. 27.

Gefährdung der Uebergangssteuer.

Die Gefährdung der Uebergangssteuer (Art. 12) wird nach den Normen des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 geahndet.

Art. 28.

Verfehlungen in Ansehung der Steuer vom Branntweinkleinverkauf.

Wer den Bestimmungen des Art. 14 zuwider Branntwein in irgend einer Art im Kleinen verkauft, oder mit Branntwein hausirt, macht sich, ohne Unterschied, ob er zu diesem Geschäfte sonst berechtigt wäre, der Abgabegefährdung schuldig.

Wenn er den unerlaubten Kleinverkauf nicht länger als ein Jahr fortgesetzt hat, so ist er mit einer Geldstrafe zu belegen, welche bis zu dem 4fachen Betrage der höchsten Jahresabgabe der Gewerbsklasse (Art. 14, Ziff. 1—4) gehen kann, der er angehört, neben Nachholung von einem Viertheile des Betrags dieser Strafe als Abgabe. Gehört er keiner der genannten Gewerbsklassen an, so ist er nach Beschaffenheit des Falls im Verhältnisse zu einer solchen zu behandeln.

Hat ein solcher Uebertreter den unerlaubten Kleinverkauf länger als ein Jahr getrieben,

Digitized by Google

so unterliegt er, so weit das Vergehen nicht verjährt ist, für jedes Jahr einer Geldstrafe und der Ersatzleistung innerhalb des eben gedachten Maßes.

Gehört ein Uebertreter den Bestimmungen des Art. 14 einer der in Ziff. 1—4 dieses Artikels aufgeführten Gewerbsklassen an, so ist derselbe mindestens mit einer Geldstrafe von 20 fl. zu belegen.

Art. 29.

Controlestrafen.

Wenn im Falle einer der in Art. 16 bis 23 und 28 aufgeführten Uebertretungen der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen, so ist von der Centralsteuerbehörde neben der Nachholung der etwa angefallenen Abgabe anstatt der nach Art. 16 bis 23 und 28 verwirkten Strafe eine Controlestrafe bis zu 30 fl. zu erkennen.

Einer Strafe bis zu dem gleichen Betrage unterliegt die Uebertretung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften (Controlevergehen).

Art. 30.

Rückfälle.

Wer nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung eine der in Art. 16 bis 23 und 28 aufgeführten, mit der Steuergefährdungsstrafe belegten Uebertretungen wiederholt verübt, unterliegt, neben Nachholung der zurückgebliebenen Abgabe,

für den ersten Rückfall — einer dem 8fachen Betrage dieser Abgabe gleichkommenden Strafe;

für den zweiten Rückfall — einer dem 16fachen Betrage dieser Abgabe gleichkommenden Strafe und der Untersagung des Brennereibetriebs, so wie der Hülfeleistung dabei, für einen Zeitraum von 3 Monaten;

für den dritten Rückfall — einer dem 20fachen Betrage der Abgabe gleichkommenden Strafe und dem Verluste der Befugniß zum Brennereibetrieb, so wie der Hülfeleistung dabei, für immer.

In Beziehung auf den Rückfall werden als gleichartig angesehen: alle Verfehlungen bezüglich der Steuer von der Branntweinbereitung (Maischbüttensteuer und Branntwein-

Digitized by Google

materialsteuer) und alle Mißbräuche in Beanspruchung von Rückvergütungen unter sich (Art. 16 bis 26); und ebenso alle Verfehlungen bezüglich der Abgabe von dem Branntweinkleinhandel (Art. 28).

Die nicht mit einer Steuergefährdungsstrafe abgerügten Uebertretungen begründen einen Rückfall nicht.

Art. 31.

Fortbetrieb untersagten Brennereigewerbes.

Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (Art. 30) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfeleistung dabei zu verrichten, hat eine Strafe von 25 bis 50 fl. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Art. 32.

Urheber, Gehülfe, Begünstiger.

1) Als Urheber ist der Steuerpflichtige zu bestrafen, wenn er nicht vollständig beweisen kann, daß die Uebertretung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen von einem Hausgenossen oder Gewerbsgehülfen oder Taglöhner verübt worden sei.

Hat jedoch der Steuerpflichtige die ganze Leitung des Brennereibetriebs einem Andern zu selbstständiger Führung in dauernder Weise übertragen und der von der Steuerverwaltung bezeichneten Behörde ein für allemal eine schriftliche Anzeige hievon erstattet, so hat der Letztere die strafrechtliche Verantwortlichkeit, und der Steuerpflichtige nur die in Art. 3, Abs. 4 und im gegenwärtigen Artikel bestimmten Haftungsverbindlichkeiten, falls die Untersuchung nicht eine Straffälligkeit gegen ihn ergeben hat.

2) Wird der Steuerpflichtige oder sein Geschäftsführer (Ziff. 1) als Urheber bestraft; so ist die Mitwirkung der Hausgenossen, Gewerbsgehülfen oder Taglöhner nicht strafbar; wenn jedoch dieselben hiebei einer Widersetzung gegen die Steuerbeamten sich schuldig machen, so unterliegen sie den über die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener geltenden Strafgesetzen.

3) Die Branntweinbrenner, die Gewerbsleute, welche Rückvergütungen von Branntweinsteuer ansprechen, und die Kleinverkäufer von Branntwein haben für diejenigen Geldstrafen zu haften, welche wegen einer mit ihrem Gewerbsbetrieb in Verbindung stehenden Uebertretung dieses Gesetzes einem ihrer Hausgenossen, Gewerbsgehülfen oder Taglöhner angesetzt werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist die Frage, wer als Anstifter, Urheber, Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sei, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen.

Die zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Behörde entscheidet auch über die Haftungsverbindlichkeit (Ziff. 1 und 3) nach vorgängiger Vernehmung des Haftungsverbindlichen, welchem diese Entscheidung zu eröffnen ist, und gegen welche das Recursrecht zusteht.

Der Verwaltung bleibt es überlassen, ob sie sich wegen des Einzugs der Strafe an den Thäter oder den Vertretungspflichtigen halten will.

Art. 33.

Strafverwandlung.

Wenn und so weit der Thäter und der Vertretungspflichtige eine Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen, ist anstatt solcher dem ersten eine Gefängnißstrafe anzusetzen, bei deren Bemessung die Summe von 1 bis 4 fl. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet wird.

Eine solche Strafe darf ein Jahr nicht übersteigen. Die Verwandlung erfolgt auf den Grund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses durch die zur Erkennung der Gefängnißstrafe zuständige Behörde, welche dabei auf eine Prüfung der vorangegangenen Entscheidung nicht eingehen darf.

Art. 34.

Verjährung.

Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

In gleicher Zeit verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen läuft von dem Augenblicke der beendigten That und wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich, oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben läuft von dem Tage an, an welchem sie nach dem Gesetze zahlungsfällig sind und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seite der Steuerverwaltung unterbrochen.

Digitized by Google

Die Verjährung der Zurückforderung zu viel bezahlter Abgaben lauft von dem Tage der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Art. 35.

Verwendung der Strafen. Unterstützungsfonds.

Die wegen Uebertretung dieses Gesetzes und der in dessen Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, so wie wegen Gefährdung der Uebergangssteuer (Art. 12) und anderer Uebertretungen der die Uebergangssteuer betreffenden Controlevorschriften erkannten Geld- und Confiscationsstrafen fließen, soweit es als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niederen Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstützungskasse, welche zu Prämien für die niederen Steuerbeamten und Unterstützung derselben im Falle der unverschuldeten Dienstentlassung, so wie ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 36.

Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen.

In allen Untersuchungssachen wegen Uebertretung dieses Gesetzes und der in dessen Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften kommen die allgemeinen Bestimmungen über Strafkompetenz der Verwaltungsbehörden und über das Verfahren derselben in Strafsachen zur Anwendung, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eigene Bestimmungen enthält.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 37.

Die Ausübung des Gewerbes der Branntweinbrennerei ohne Unterschied, ob erkaufte Waare, oder ob die auf eigenen, gepachteten oder Besoldungsgütern erzeugten Früchte, eigene Weinhefe, Treſter, Besoldungsfrüchte, zum Abbrennen anvertraute oder im Eigenthum der Brenner befindliche Stoffe abgebrannt werden mögen, setzt eine von der Regierungsbehörde ertheilte Ermächtigung voraus.

Nur wer Inhaber (Eigenthümer oder Pächter) einer mit dinglichem Gewerbsrechte versehenen Brennerei oder als Brauer zum Branntweinbrennen berechtigt ist, bedarf einer besondern Erlaubniß nicht. Auch bedürfen die bis jetzt ertheilten persönlichen Concessionen einer Erneuerung in Folge des gegenwärtigen Gesetzes nicht.

Digitized by Google

Hinsichtlich der zur Ertheilung der dinglichen und persönlichen Brennereirechte zuständigen Behörden, so wie der Concessions- und Recognitionsgelder bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch wird für kleine Brennereien, welche bisher ohne Concession bestanden haben, mit welchen der Besitzer auch künftig keinen Ausschank im Orte verbinden will, und deren Brennkessel nicht mehr als 4 Imi hält, das Concessionsgeld auf 30 kr. bis 1 fl. herunter gesetzt, wenn ihre Eigenthümer binnen zwei Jahren von Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, um Concession einkommen.

Art. 38.

In Beziehung auf die Berechtigung zum Branntweinschank und die dafür zu entrichtenden Concessions- und Recognitionsgelder bleibt es bei den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen, und die Entrichtung einer Abgabe für den Kleinhandel mit Branntwein unter 1 Imi berechtigt noch keineswegs zum Verkauf unter einer Schenkmaas (Ausschank) ohne besondere Ermächtigung der Regierungsbehörde.

Die Erlaubniß zum Branntweinschank soll künftig, ohne gleichzeitigen Ausschank eines anderen Getränks, nur noch ausnahmsweise in Fällen besonderen örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden; die Erlaubniß zum Branntweinschank und zum Ausschank anderer Getränke aber künftig nur noch mit der Bestimmung, daß der Branntweinschank eingestellt werden müsse, wenn der Ausschank anderer Getränke nicht betrieben werde.

Der Hausirhandel mit Branntwein jeder Art darf künftig nicht mehr statt finden (vergleiche jedoch Art. 14, Ziff. 4). Patente hiefür dürfen von Erscheinung dieses Gesetzes an nicht mehr ausgestellt, noch erneuert werden.

Art. 39.

Alle zur Zeit der Erscheinung dieses Gesetzes bestehenden Brennereien und Brennapparate sind von dem Besitzer spätestens bis zum 30. September 1852 den Ortssteuerbeamten anzuzeigen; bei diesen Brennereien wird die Belohnung der Eichbehörden für die nach Art. 4 vorgeschriebenen Eichungen ausnahmsweise auf die Staatskasse übernommen.

Verfehlungen gegen diese Vorschrift werden nach Art. 24 gerügt, woneben im Falle einer hinzu kommenden Steuergefährdung die wegen dieser verwirkte Strafe eintritt.

Art. 40.

Alle den 1. Oktober 1852 vorhandenen Branntweinvorräthe werden aufgenommen und

Digitized by Google

mit der Abgabe von 5 fl. 40 kr. für einen württembergischen Eimer zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles belegt.

Bei Branntwein über oder unter 50 Grad wird diese Abgabenachholung nach Verhältniß erhöht oder vermindert (vergl. Art. 12).

Dieser Abgabennachholung unterliegt derjenige Branntwein nicht, von welchem dargethan werden kann, daß er entweder unter Entrichtung der Zollabgabe aus dem zum Zollverein nicht gehörigen Ausland, oder nach der Verkündigung dieses Gesetzes unter Entrichtung der im Art. 12 bestimmten Uebergangssteuer aus dem zum Zollverein gehörigen Auslande eingeführt worden ist.

Solche inländische Kaufleute und Fabrikanten, welche bei jener Nachversteuerung Vorräthe an vereinsländischem Alkohol besitzen und dieselben mit Anspruch auf Rückvergütung ausführen, oder zu technischen Zwecken verwenden wollen, erhalten bis zu Erschöpfung dieser Vorräthe, soferne ihnen ein Anspruch auf Rückvergütung überhaupt zusteht (Art. 13) per Eimer Alkohols zu 88,7° Tralles nur 11 fl. 18 kr. und, bei einigem Unterschied in dem Stärkegehalt, das Mehr oder Weniger nach gleichem Verhältnisse zurückvergütet.

Art. 41.

Die Bestimmungen des Art. 15, 16, 23, 29 bis 34 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf alle zur Zeit der Verkündigung desselben noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen der seitherigen Gesetze über Branntweinabgaben Anwendung, insoferne sie milder sind, als diese.

IX. Bestimmungen bezüglich anderer Steuergesetze.

Art. 42.

Beschränkung der Malzsteuer.

Die Malzsteuer ist in Zukunft von demjenigen Malz nicht mehr zu entrichten, welches unter Beobachtung der erforderlichen von der Verwaltung zu bestimmenden Controle zu irgend einem andern Zwecke als zu Erzeugung von Bier verwendet wird.

Art. 43.

Allgemeinheit der Gewerbesteuer auf die Brennereien.

Sämmtliche Branntweinbrennereien des Landes unterliegen der Gewerbesteuer.

Digitized by Google

Art. 44.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes in Betreff der Abgaben von dem im Inland erzeugten oder verkauften Branntwein treten mit dem 1. Oktober 1852, — diejenigen in Betreff der Uebergangsſteuer, ſo wie alle übrigen, mit dem Tage der Verkündigung dieſes Geſetzes in Wirkung.

Je mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Abgaben von der Fabrikation und dem Ausſchank von Branntwein, und die zu deren Vollziehung erlaſſenen Verwaltungsverfügungen, außer Wirkung.

Alle anderen mit gegenwärtigem Geſetze im Widerſpruche ſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ſind gleichfalls aufgehoben.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Einleitungen zum Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Abgabe vom Branntwein, werden unter Vorbehalt einer demnächst erscheinenden umfassenderen Instruktion, mit höchster Genehmigung vom 19. d. M. folgende vorläufige Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Uebergangssteuer.

Die Erhebung der Uebergangssteuer vom Branntwein nach den Bestimmungen des Gesetzes Art. 12 tritt mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ein, und sind demgemäß für den Branntwein, welcher aus dem zum Zollverein gehörigen Ausland eingeführt wird, bei einem Weingeistgehalt von 50° nach dem Alkoholometer von Tralles dem Eimer nach 10 fl. 40 kr. zu erheben.

Die zur Ermittlung des Stärkegrads erforderlichen Alkoholometer werden den Grenzsteuerbeamten nebst einer Gebrauchs-Anweisung und einer Hülfstabelle für die Steuerberechnung gleichzeitig mit gegenwärtiger Verfügung zugehen.

Hinsichtlich der Uebergangsstraßen, auf welchen allein die Einfuhr von Branntwein erfolgen darf, so wie der zur Erhebung der Uebergangssteuer zuständigen Steuerämter wird auf die dießfällige besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage Bezug genommen.

§. 2.

Anzeige der Brennereien und Uebergabe der Brennerei-Beschreibung.

Alle dermalen bestehenden Branntweinbrennereien, so wie die Destillir-Apparate der Apotheker, Chemiker und anderer Destillateure sind vor dem 1. Oktober dem Ortssteuerbeamten (Acciser) anzuzeigen, wobei zugleich die nunmehr nach dem Gesetz (Art. 37) allgemein erforderliche Concession zum Brennereibetrieb nachzuweisen ist. Bei Brennereien, welche bisher ohne Concession bestanden haben, ist diese alsbald nachzusuchen, und daß dieß geschehen, durch ein Zeugniß des Oberamts nachzuweisen.

Digitized by Google

Die Besitzer dinglicher Rechte zum Betrieb des Brennereigewerbes sind von dieser Concessions-Einholung ausgenommen.

Gleichzeitig mit jener Anzeige ist eine genaue Beschreibung der Brennerei und zugehörigen Geräthe dem Ortssteuerbeamten in doppelter Ausfertigung zu übergeben, wenn die Brennerei bereits im Betriebe steht, oder noch vor dem 1. November d. J. in Betrieb gesetzt werden will. Ueber die Form und den Inhalt dieser Brennereibeschreibungen wird die demnächst nachfolgende Haupt-Instruktion nähere Vorschriften enthalten, auf welche daher verwiesen wird.

Bei Destillirgeräthen, welche ausschließlich zu anderem Gebrauch als zur Branntweinbereitung bestimmt sind, genügt einfache Bezeichnung des Apparats unter Bemerkung des Orts seiner Aufbewahrung. Es ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß solcher niemals zum Branntweinbrennen benützt werde.

§. 3.

Uebergabe der Betriebsplane.

Von denjenigen Brennereien, deren Betrieb bereits begonnen hat, sind die Betriebsplane, beziehungsweise die Material-Vorraths-Verzeichnisse (Gesetz Art. 6—7) sogleich und spätestens inner 3 Tagen nach dem Erscheinen der Hauptinstruktion nach den Vorschriften dieser Instruktion auszufertigen und dem Ortssteuerbeamten in doppelten Exemplaren zu übergeben.

Bei Brennereien, welche noch nicht im Betriebe stehen, aber im Laufe des Monats Oktober in Betrieb gesetzt werden sollen, hat die Uebergabe der Betriebsplane und Materialverzeichnisse jedenfalls 6 Tage vor dem Beginn des Betriebs zu erfolgen.

Für Brenner, welche nicht im Stande sind, einen der Vorschrift entsprechenden Betriebsplan selbst zu verfassen, können die Betriebsplane und nöthigenfalls auch die sonstigen von ihnen zu übergebenden Urkunden im ersten Betriebsjahr in dem Fall ausnahmsweise durch die Steuerbeamten ausgefertigt werden, wenn der Brenner keine Gelegenheit hat, dieses Geschäft durch eine andere hiezu tüchtige Person besorgen zu lassen. Der Steuerbeamte muß sich jedoch genau an die mündliche Declaration des Brenners halten und hat dafür zu sorgen, daß die von ihm gefertigte Urkunde durch die Unterschrift des Brenners bestätigt wird.

Digitized by Google

§. 4.

Genehmigung der Brennerei-Beschreibungen und Betriebsplane.

Die ordentlicherweise den Ortssteuerbeamten obliegende Prüfung und Genehmigung der in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Urkunden hat vorerst und bis auf weitere Anordnung durch den Umgelds-Commissär zu geschehen, an welchen daher die Ortssteuerbeamten die ihnen zukommenden Brennerei-Beschreibungen, Betriebsplane und Materialverzeichnisse sogleich nach Empfang mit ihren etwaigen Bemerkungen einzusenden haben.

Dem Umgelds-Commissär liegt ob:

a) bezüglich derjenigen Brennereien, welche bereits im Gange sind, die Prüfung der fraglichen Urkunden unverzüglich vorzunehmen und die Eichung, Maasbezeichnung und Nummerirung der Geräthe einzuleiten, worüber die Hauptinstruktion nähere Vorschriften enthalten wird.

Ergeben sich bei der Prüfung keine Anstände, so hat der Umgelds-Commissär die Urkunden, mit seiner Genehmigung versehen, an den Ortssteuerbeamten zurückzugeben, welcher je ein Exemplar derselben dem Brenner wieder einhändigt. Andernfalls aber ist, vorgängig der Genehmigung, durch den Umgelds-Commissär an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Steueraufseher vornehmen zu lassen.

b) Hinsichtlich derjenigen Brennereien, welche zur Zeit noch nicht im Betrieb stehen, sind die unter Lit. a. bemerkten Einleitungen jedenfalls so zeitig zu treffen, daß solche vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs gänzlich bereinigt sind.

Sollten die in §§. 2 und 3 bestimmten Fristen in einzelnen Fällen zu kurz erscheinen, so können die Umgelds-Commissariate angemessene Verlängerungen eintreten lassen, wobei jedoch stets die Sicherung des Abgaben-Interesse sorgfältig im Auge zu behalten und daher hienach die geeignete Vorkehr zu treffen ist.

Auf den 1. Juli 1853 haben die Umgelds-Commissariate in Gemeinschaft mit den Cameralämtern gutächtlichen Bericht an das Steuercollegium darüber zu erstatten, ob den Ortssteuerbeamten nach dem Grade von Uebung, welche dieselben bis dahin in den Branntweinsteuer-Geschäften erlangt haben werden, die Prüfung und Genehmigung der Betriebsplane und Brennerei-Beschreibungen fernerhin übertragen werden kann, oder ob es nothwendig erscheint, für einzelne Orte die Bestimmung des gegenwärtigen Paragraphen noch länger fortdauern zu lassen.

Digitized by Google

§. 5.

Brennerei-Visitationen.

Den Umgelds-Commissären wird aufgegeben, die bereits im Betriebe stehenden, so wie die fernerhin in Betrieb kommenden Brennereien während der declarirten Betriebszeit persönlich, so oft als nur immer möglich, zu visitiren und solche auch durch das ihnen untergebene Aufsichtspersonal fleißig visitiren zu lassen. Dieselben werden in dieser Beziehung auf die demnächst erscheinende Hauptinstruktion verwiesen, deren Vorschriften überhaupt mit Pünktlichkeit und Umsicht zu vollziehen sind.

§. 6.

Kosten der erstmaligen Eichung.

Bei den gegenwärtig bereits bestehenden Brennereien und Brennapparaten werden, sofern deren Anzeige rechtzeitig erfolgt (vergl. §. 2), die Kosten der erstmaligen Eichung, Maasbezeichnung und Numerirung der Brennereigeräthe ausnahmsweise auf die Staatskasse übernommen (Gesetz Art. 4 und 39).

§. 7.

Nachversteuerung. Aufforderung zur Anzeige der Branntwein-Vorräthe.

Nach Art. 40 des Gesetzes unterliegen alle den 1. Oktober 1852 vorhandenen Branntwein-Vorräthe einer Abgabe von 5 fl. 40 kr. für den württembergischen Eimer zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, welche Abgabe bei Branntwein über oder unter 50 Grad nach Verhältniß zu erhöhen oder zu vermindern ist.

Es haben daher sämmtliche Landeseinwohner Größe, Stärkegrad und Aufbewahrungsort ihrer Branntwein-Vorräthe, sofern solche im Ganzen über 1 Imi betragen, zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe auf den 1. Oktober d. J. dem Ortssteuerbeamten schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen.

Die Cameralämter werden angewiesen, vorstehende Aufforderung sogleich auch durch die Bezirks-Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen.

§. 8.

Prüfung der Anzeigen über die zu versteuernden Branntwein-Vorräthe.

Den Ortssteuerbeamten liegt ob, die erhaltenen Anzeigen zu prüfen, die angezeigten Vorräthe im Keller oder an den sonstigen Aufbewahrungsorten aufzunehmen, den Erfund

Digitized by Google

unter unterschriftlicher Anerkennung des Eigenthümers zu verzeichnen und sämmtliche Anzeigen mit den hierauf bezüglichen Verhandlungen spätestens bis 1. November d. J. an das Cameralamt einzusenden, welches solche in Gemeinschaft mit dem Umgelds-Commissär zu prüfen hat. Die hiebei sich ergebenden Anstände hat der Umgelds-Commissär entweder selbst zu untersuchen, oder durch einen zuverläßigen Steueraufseher an Ort und Stelle untersuchen zu lassen.

§. 9.

Ansatz und Erhebung der nachzuholenden Abgabe.

In Beziehung auf die Berechnung und Erhebung der Nachsteuer werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Bei Branntwein-Vorräthen, welche zusammen nur 1 Imi und weniger betragen, ist der Geringfügigkeit wegen und weil der nachzuholende Betrag häufig die Erhebungskosten nicht austragen würde, von einer Steuernachholung abzustehen, daher auch für solche kleine Quantitäten die Anzeige erlassen wurde (vergl. §. 7).

2) Bei Vorräthen von mehr als 1 Imi bis 4 Imi einschließlich kann, weil es sich auch hier von keinem erheblicheren Interesse handelt, die Abgabe ohne nähere Untersuchung der Stärke nach dem Satz von 5 fl. 40 kr. für den Eimer angesetzt und erhoben werden.

3) Vorräthe über 4 Imi dagegen werden nach ihrer wirklichen, durch den Tralles'schen Alkoholometer zu ermittelnden Stärke mit der Abgabe belegt.

Die Ortssteuerbeamten haben daher nach der ihnen mitgetheilten Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, oder wenn sie selbst noch nicht im Besitz eines Alkoholometers seyn sollten, urkundlich erhobene Muster von jedem Gefäß in versiegelten Flaschen von mindestens 1 Quart (Schoppen) bis zur nächsten Ankunft des Umgelds-Commissärs aufzubewahren, welcher alsdann das Weitere zu besorgen hat.

§. 10.

Behandlung der Ansprüche auf Befreiung von der Nachversteuerung.

Ansprüche auf Befreiung von vorstehender Abgabennachholung auf Grund des Gesetzes Art. 40 Absatz 3 sind unter Anschluß der zu deren Begründung übergebenen Belege von dem Cameralamt und Umgelds-Commissariat dem Steuer-Collegium zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 11.

Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf.

Aufforderung zur Anmeldung, Behufs der Belegung mit der gesetzlichen Abgabe.

Nach Artikel 14 des Gesetzes ist die in diesem Artikel bestimmte Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf, auf die dem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige seines Gewerbe-Betriebs anzusetzen, und aus Art. 28 geht hervor, daß jeder, welcher Branntwein irgend einer Art im Kleinen verkauft oder mit Branntwein hausirt, ohne mit der gesetzlichen Abgabe belegt zu seyn, der Abgabengefährdung sich schuldig macht, auch wenn er sonst zu diesem Geschäfte berechtigt wäre.

Es ergeht daher an alle Schild-, Speise- und Schenkwirthe, Bierbrauer, Kaffeewirthe, Conditoren, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Branntweinschenken, Branntweinhausirer und sonstige Personen, welche Branntwein oder Liqüeure im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter 1 Imi verkaufen, die Aufforderung, zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe

auf den 1. Oktober d. J.

dem Ortssteuerbeamten (Acciser) ihres Wohnorts Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs nach den im Gesetz bestimmten Kategorien schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) anzuzeigen und hiebei zugleich ihre Berechtigung durch Vorlegung des Concessions-Dekrets der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen.

Die Cameralämter werden beauftragt, auch diese Aufforderung, gleich der im §. 7 bemerkten, in ihren Bezirken noch besonders bekannt machen zu lassen und dieser Bekanntmachung beizufügen, daß nach Art. 38 des Gesetzes von nun an Patente für den Hausirhandel nicht mehr ausgestellt noch erneuert werden, und daß es daher bei Branntweinhausirern, deren Patent abgelaufen ist, jener Anzeige nicht bedürfe.

§. 12.

Erstmaliger Ansatz der neuen Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf.

Sämmtliche auf Grund des vorstehenden Aufrufs zur Anzeige kommenden Gewerbe sind nach den Vorschriften der demnächst erscheinenden Hauptinstruktion vom 1. Oktober 1852 an mit der gesetzlichen Abgabe zu belegen, von welcher daher in dem Verwaltungsjahr 18$\frac{5}{3}$ noch drei Quartalraten anfallen.

Digitized by Google

Der Ansatz der Abgabe geschieht durch das Cameralamt in Gemeinschaft mit dem Umgelds-Commissariat nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamt und muß bis zum 1. November d. J. beendigt seyn; es hat aber noch vor dem Beginn des nächsten Etatsjahrs eine durchgreifende Revision der jetzt zu machenden Ansätze stattzufinden, wozu die erforderlichen Notizen von den Umgelds-Commissären bei Gelegenheit des letzten Quartal-Abstichs durch Rücksprache mit den Ortssteuerbeamten und Ortsvorstehern zu sammeln sind.

Die erstmaligen Ansätze sowohl als die Ergebnisse der obengedachten Revision sind in ein tabellarisches Protokoll aufzunehmen, wozu die Hauptinstruktion nähere Anleitung geben wird, und ist dieses Protokoll spätestens bis 1. August 1853 an das Steuer-Collegium zur Prüfung einzusenden.

Stuttgart den 19. September 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 25. September 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. — Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbshunden. — Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. September 1852.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bezüglich der von der Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungskasse ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung geschieht von dem öffentlich verkündigten Tag der Rückzahlung an bei der Staatsschulden-Zahlungskasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zwecke namhaft gemachten Cassen oder Banquiers (vergl. Art. 18).

Art. 3.

Wenn der Schuldschein über eine heimzuzahlende Hauptforderung (Art. 2) der Staatsschulden-Zahlungskasse oder einem der in Art. 2 genannten Agenten nicht binnen fünf Jahren, von dem verkündigten Tag der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt wird, so erlischt die Hauptforderung; es ist jedoch innerhalb der dreißig Tage, die den letzten sechs Monaten dieser Frist vorangehen, ein öffentlicher Aufruf an die unbekannten Besitzer der nicht zur Einlösung gebrachten Schuldscheine zu erlassen, in welchem sie an den hievor bestimmten Rechtsnachtheil erinnert werden.

Ohne die vorgängige Erlassung dieses Aufrufs tritt der Ablauf der Verjährung nicht ein. Erfolgt der Aufruf erst nach Verfluß der erwähnten Frist, so endigt die Verjährungsfriß erst mit sechs Monaten von dem Tage an, an welchem derselbe erlassen wurde.

Art. 4.

Wer der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde durch die Vorlegung eines zwar vollständig erkennbaren, aber beschädigten und dadurch zum Umlauf untauglich gewordenen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheins den Beweis seines Besitzes liefert, kann die Aushändigung einer neuen Urkunde gegen den Ersatz der Kosten der Ausfetigung derselben verlangen.

Art. 5.

Ist einem Gläubiger ein auf den Inhaber lautender Staatsschuldschein zu Grunde gegangen oder sonst abhanden gekommen, so muß er, um seine Rechte zu wahren, dem zuständigen Gericht (Art. 25) hievon Anzeige machen und seine Angabe so viel möglich bescheinigen. Auch steht ihm zu, von dieser Anrufung des Gerichts diejenigen öffentlichen Kassen oder Banquiers, bei welchen die abhanden gekommene Urkunde in der Zwischenzeit zur Einlösung kommen könnte, gleichzeitig zu benachrichtigen.

Durch eine solche Benachrichtigung wird der betreffende Kassenbeamte oder Banquier verpflichtet, sobald die Urkunde eingelöst werden wollte, die ihm bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen, und bis zu deren Einlauf die Einlösung der Urkunde im Anstand zu lassen.

Digitized by Google

Hat der Gläubiger den Verlust der Urkunde bescheinigt, so kann er vor deren Kraftloserklärung, gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit, von der Staatsschulden-Zahlungskasse die Ausstellung eines neuen Schuldscheins auf seine Kosten, oder wenn der vermißte Schuldschein gekündigt war, die Auszahlung des Betrags zur Verfallzeit verlangen.

Art. 6.

Findet das Gericht die Angabe des Anrufenden durch die beigebrachten Belege nicht wenigstens glaublich gemacht, oder vermag letzterer die Unterscheidungsmerkmale der verlorenen Urkunde nicht genügend anzugeben, so ist er mit dem Gesuche, ihm sein Recht auf die Forderung zu wahren, abzuweisen.

Dabei stehet ihm aber frei, solches jederzeit auf den Grund besserer Belege zu erneuern.

Art. 7.

Gegen einen abweisenden Bescheid im Falle des Art. 6 steht dem Anrufenden eine einfache Beschwerde bei der dem erkennenden Gerichte (Art. 25) nächstvorgesetzten Gerichtsstelle zu, welche innerhalb der unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen bei Verlust des Beschwerderechts auszuführen ist.

Art. 8.

Werden die Belege des Anrufenden von dem Gerichte für genügend erkannt, so hat dieses der Staatsschulden-Zahlungskasse unverweilt die Auflage zu machen, dem etwaigen Ueberbringer der betreffenden Urkunde bis zu Austrag der Sache keine Zahlung zu leisten.

Zugleich hat dasselbe die Kasse zu veranlassen, die verfügte Zahlungssperre auf Kosten des Anrufenden sogleich öffentlich bekannt zu machen, solche auch zur Kenntniß der im Art. 2 genannten Agenten zu bringen.

Art. 9.

Der Staatsschulden-Zahlungskasse liegt, wenn es sich von einem nicht gekündigten Schuldscheine handelt, ferner ob, dessen etwaigen Inhaber aufzufordern, solchen binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, unter welchem die Kasse den Aufruf erläßt, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde, der Staatsschulden-Zahlungskasse oder einem der genannten Agenten vorzulegen.

Ueberdieß sind Schuldscheine der bezeichneten Art in das nächste zu veröffentlichende

Digitized by Google

Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1), getrennt von diesen und unter Hinweisung auf das besondere bei denselben obwaltende Verhältniß, aufzunehmen.

Art. 10.

Die Benachrichtigung der Staatsschulden-Zahlungskasse durch den Anrufenden (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährungsfrist des Art. 3 nicht läuft.

Art. 11.

Wenn, nachdem einer Anrufung stattgegeben worden, die Frist des Art. 9, Abs. 1, beziehungsweise des Art. 3 abgelaufen ist und innerhalb derselben ein Inhaber der betreffenden Urkunde sich nicht gemeldet hat, so ist diese durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos zu erklären. Die Staatsschulden-Zahlungskasse hat sodann dem Anrufenden den Betrag des Schuldscheins auszubezahlen, oder, wenn es sich von einem nicht gekündigten Schuldscheine handelt, statt dessen einen neuen in gleichem Nennwerth auszuhändigen.

Die gerichtliche Kraftloserklärung ist sofort auf Kosten des Anrufenden öffentlich bekannt zu machen und in dem nächsten Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1) anzuführen.

Art. 12.

Wird dagegen ein Schuldschein, wegen dessen die in Art. 8, Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, innerhalb der vorerwähnten Fristen zur Staatsschulden-Zahlungskasse gebracht, so hat diese die Urkunde gegen einstweilige Bescheinigung in Verwahrung zu nehmen, hievon das Gericht (Art. 25) unverzüglich zu benachrichtigen und den Inhaber von der ergangenen gerichtlichen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Dieselbe Befugniß und Verpflichtung haben zutreffenden Falls die am Schlusse des Art. 2 genannten Kassen und Banquiers, wobei übrigens die Benachrichtigung des Gerichtes immer durch Vermittlung der Staatsschulden-Zahlungskasse zu erfolgen hat.

Art. 13.

Das Gericht hat sofort dem Anrufenden, unter Androhung des hiernach bestimmten Rechtsnachtheils für den Versäumnißfall, eine Frist von dreißig Tagen anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber des Schuldscheins bei eben diesem Gerichte zu erheben gehalten ist.

Läßt der Anrufende diese Frist, welche unerstreklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird die Kasse gerichtlich ermächtigt, dem letzten Inhaber der in Verwahrung genommenen Ur-

Digitized by Google

kunde entweder dieſe zur freien Verfügung zurückzugeben, oder deren Betrag, wenn ſolcher fällig iſt, auszubezahlen.

Art. 14.

Auf den Inhaber lautende Schuldſcheine können mittelſt der Eigenthumsklage nur von demjenigen zurückgefordert werden, der ſolche in böſem Glauben an ſich gebracht hat.

Art. 15.

Geht der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe ein Schuldſchein verloren, ſo kann ſie, ſelbſt ohne gerichtliche Ermächtigung (Art. 8), dem ſich meldenden Inhaber deſſelben die Zahlung verweigern, und ihm die Betretung des Rechtswegs überlaſſen.

Die Klage des Inhabers wird durch die Einrede entkräftet, daß er den Schuldſchein in böſem Glauben erworben habe.

Will die Kaſſe die Stellung des Inhabers eines nicht gekündigten Schuldſcheines, beziehungsweiſe die Kraftloserklärung der Urkunde, herbeiführen, ſo hat ſie das Verfahren der Art. 5—11 einzuleiten.

Art. 16.

Den Beſitzern von Staatsſchuldſcheinen, welche auf den Inhaber lauten, ſteht das Recht zu, jederzeit auf ſolchen Scheinen durch die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe ſowohl die geſchehene Einſchreibung auf ihren Namen vormerken, als auch eine ſolche Vormerkung wieder zurücknehmen zu laſſen, letzteres jedoch nur in ſo lange, als der eingeſchriebene Schein nicht gekündigt worden iſt.

Art. 17.

So lange ein Staatsſchuldſchein, welcher auf den Inhaber lautet, auf Namen eingeſchrieben und die dießfällige Vormerkung auf dem Scheine nicht zurückgenommen iſt (vergl. Art. 16), findet das gegenwärtige Geſetz auf denſelben keine Anwendung, namentlich unterliegt er, wenn er dem Eigenthümer abhanden kommt, gleich den ſonſtigen auf Namen geſtellten Staatsſchuldſcheinen, dem gewöhnlichen Amortiſations-Verfahren.

Art. 18.

Diejenigen zu einem aufgekündigten Staatsſchuldſchein gehörigen Zins-Abſchnitte, welche erſt nach dem für die Rückzahlung der Hauptſchuld beſtimmten Tage (Art. 2) fällig werden, ſind von den Einlöſungskaſſen in ſo lange zurückzuweiſen, bis der Staatsſchuldſchein zur Ablöſung vorgelegt worden, oder die hiefür (Art. 3) beſtimmte Verjährungsfriſt abgelaufen iſt.

Digitized by Google

Insoweit bei der Ablösung eines Staatsschuldscheins jene Zinsabschnitte nicht mit ausgeliefert werden, werden deren Beträge an der Hauptforderung abgezogen, alsdann aber diese Zinsabschnitte dem später sich meldenden Inhaber, auch vor ihrem Verfalltage, ausbezahlt.

Art. 19.

Ein Zinsabschnitt, welcher nicht binnen drei Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht wird, tritt außer Kraft.

Bei den in Art. 18 bezeichneten Zinsabschnitten beginnt diese Frist mit dem Ablaufe der für den betreffenden Staatsschuldschein festgesetzten Verjährungsfrist.

Art. 20.

In Beziehung auf vernichtete oder verloren gegangene Zinsabschnitte gelten die Vorschriften der Art. 5—8, 12—15.

Die Benachrichtigung der Staatsschulden-Zahlungskasse durch den Anrufenden oder durch das Gericht (vergl. Art. 5) hat die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährungsfrist des Art. 19 nicht läuft.

Art. 21.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung verlorener Zinsabschnitte findet nicht Statt.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 19) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Anrufende, der sein Recht bescheinigt hat (Art. 8), den Betrag des verjährten Zinsabschnitts von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 22.

Die Verjährungsfristen der Art. 3 und 19 laufen auch gegen minderjährige und die ihnen gleichgestellten Personen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Art. 23.

Die mit einem Staatsschuldscheine ausgegebene Zinsleiste (Talon) wird für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus dem Hauptschuldschein auf irgend eine Weise erloschen ist.

Art. 24.

Ist dem Inhaber des Hauptschuldscheins die Zinsleiste zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so hat er hievon, unter Vorlegung des ersteren, der Staatsschulden-Zahlungskasse Anzeige zu machen. Diese erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Inhaber der Zinsleiste, dieselbe binnen der Frist von neunzig Tagen, von dem Ver-

Digitized by Google

falltage des letzten mit dieser Zinsleiste ausgegebenen Zinsabschnittes, oder wenn der Aufruf erst nach diesem Verfalltage erfolgt, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde der Kasse vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat die Staatsschulden-Zahlungskasse dem Anrufenden sofort eine neue Zinsleiste auszufolgen.

Meldet sich dagegen binnen der anberaumten Frist ein Inhaber der Zinsleiste, so ist gemäß den Bestimmungen der Art. 12—14 zu verfahren.

Art. 25.

Das für die Fälle der Art. 5, 12, 20 und 24 zuständige Gericht ist das K. Stadtgericht in Stuttgart.

Art. 26.

Vorübergehende Bestimmung.

Bei den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen, welche bis jetzt gekündigt worden sind, und bei den schon verfallenen, aber noch nicht eingelösten Zinsabschnitten laufen die in den Art. 3 und 19 bezeichneten Verjährungsfristen erst von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 16. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Pleſſen.
Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

B) Gesetz,

betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Besteurung der Kapitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufs-Einkommens in angemessenem Verhältnisse zu regeln, und die in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Normen hierüber zusammenzufassen und zu vervollständigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Gegenstand der Steuer.

Der Besteurung unter den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

I. die auf dem K. Kammergute haftenden im K. Hausgesetze begründeten Bezüge der Mitglieder des K. Hauses, als: Apanagen, Sustentationen, Nadelgelder, Wittume;

II. das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Art. 3, A. 1) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle, und der diesen gleichzuachtenden reichsschlußmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus

Digitized by Google

dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Art. 3, A. 1), so wie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

III. Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Commissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögens-Verwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, so wie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener;

b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, so wie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratialien und Geschenke gehören nicht hieher.

Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteurung unter Ziff. III.

Art. 2.

Steuerpflichtigkeit.

In Ansehung der in Art. 1 bezeichneten Einkünfte sind alle Landesangehörigen steuerpflichtig, jedoch werden

Digitized by Google

a) diejenigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs haben, nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte,

b) diejenigen dagegen, welche zwar in dem Königreich wohnen, aber noch ein anderwärtiges Domicil haben, blos mit Ausnahme der in dem Lande des letztern ihnen anfallenden Einkünfte

besteuert.

Ausländer sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt —

b) andernfalls aber blos dann zu besteuern, wenn in dem Heimathlande derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

Art. 3.

Ausnahme von der Besteurung.

Frei von der Einkommenssteuer bleiben:

A. bezüglich der Abtheilung II. des Art. 1.

a) die Einkünfte des Staats, der ganz oder theilweise auf Kosten des Staats zu unterhaltenden Anstalten, namentlich der Landesuniversität, der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser;

b) die Aktiven der Schulfonds, ohne Unterschied der Gattung und Stufe der Unterrichts-Anstalten;

c) die Aktivzinse und Renten der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wittwen- und Waisenkassen; desgleichen die Passivrenten, welche andere, auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten dieser Art ausbezahlen;

d) ebenso die Leistungen solcher Ersparniß-Gesellschaften, welche sich der Controle ihrer Rechnungen durch die Staatsbehörden unterziehen und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, sondern nur die gemeinsame Anlage der Ersparnisse der Einleger bezwecken;

e) die Aktiv- und Passivkapitalzinse der allgemeinen Sparkasse in Stuttgart und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen;

f) die Aktivkapitalzinse der Kasse des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hülfskassen;

Digitized by Google

g) die Aktiven der in Gemäßheit der Gesetze vom 14. April 1848, Art. 4 (Reg.Blatt S. 168) und vom 17. Juni 1849, Art. 21 (Reg.Blatt S. 191) errichteten Gefäll- und Zehent-Ablösungskassen;

h) die einen Jahresertrag von 100 fl. nicht übersteigenden Zinse und Renten der bei einer Wittwen- und Waisenanstalt (Art. 3, A. c.) nicht betheiligten Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 100 fl. Einkommen beziehen;

i) Einkünfte von den in Art. I. II. genannten Arten, welche aus dem Auslande fließen, sind, wenn dieselben in dem auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegen, nach darüber geführtem Beweise in Württemberg ganz oder theilweise frei zu lassen, je nachdem der auswärtige Steueransatz den diesseitigen erreicht oder nicht.

k) Kreditvereine, welche unter Controle der Staatsbehörden stehen und blos den Zweck haben, Kapitalschulden der Gesellschafts-Mitglieder gemeinschaftlich aufzunehmen, und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, können, soferne sie dieser Bestimmung treu bleiben, nach dem Ermessen der Centralsteuerbehörde, mit den bei den Gesellschaftsmitgliedern (den Zinsen- oder Rentenschuldnern) stehenden Kapitalien frei von der Steuer behandelt werden, wogegen sie mit den Zinsen aus ihren ausnahmsweise etwa anderweitig angelegten Kapitalien oder erworbenen verzinslichen Forderungen, so wie ihre Gläubiger mit den dem Kreditvereine geliehenen Kapitalien der Besteurung unterliegen.

B. Bezüglich der Abtheilung III. des Artikels 1 bleiben frei:

a) die Löhnung und übrige Verpflegung der Soldaten und Unteroffiziere, so wie der Landjäger und der militärischen Forstschutzwächter;

b) das Dienst- und Berufs-Einkommen, welches bei einer Person im Ganzen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Art. 4.

Betrag der Steuer.

Die Steuer, welche von dem nach den Bestimmungen des folgenden Art. 5 zu ermittelnden steuerbaren Jahresertrage zu entrichten ist, wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz, und zwar von

Digitized by Google

I. den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses,

II. dem Einkommen aus Kapitalien und Renten,

III. dem Dienst- und Berufs-Einkommen je besonders festgesetzt.

Art. 5.

Bestimmung der Steuerbarkeit.

Als steuerbarer Betrag ist anzusehen:

I. bei den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses der volle Jahresbetrag;

II. bei den Kapitalien und Renten (Art. 1, Abth. II. a. und b.) der volle Jahresertrag nach dem Bestande vom 1. Juli jeden Jahrs, ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden. Bei den unverzinslichen Zielern oder Zeitrenten wird von dem Nennwerth der darunter begriffene Zwischenzins, welcher im Zweifelsfall zu 4 Procent jährlich zu berechnen ist, abgezogen und von dem hienach sich ergebenden wahren Kapitalwerth sodann der zu versteuernde Zinsbetrag nach demselben Zinsfuße berechnet.

Von den Lotterieanlehensloosen sind als Zins 4 Procent des ursprünglichen Nennwerths der letzteren zu berechnen.

III. Bei dem Dienst- und Berufs-Einkommen (Art. 1, Abth. III. a. und b.) von einem jährlichen Gesammteinkommens-Betrag:

bis 500 fl. einschließlich	Ein Zehentheil,
von dem Mehrbetrag von 500 fl. bis 1000 fl. . .	Zwei Zehentheile,
desgleichen von 1000 fl. bis 1500 fl.	Vier Zehentheile,
desgleichen von 1500 fl. bis 2000 fl.	Acht Zehentheile,
von dem weiteren Einkommen	der ganze Betrag.

Art. 6.

Fortsetzung.

So weit das Einkommen nicht in Geld, sondern in sonstigen Nutzungen, als: Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Kost ꝛc. besteht, wird deren Geldwerth, sofern nicht dieses

Digitized by Google

Gesetz, und bezüglich der Dienstwohnungen das Gesetz vom 16. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 332) besondere Vorschriften enthält, nach örtlichen Preisen bestimmt.

Der Wohnungsgenuß der Oberamtsgerichts-Aktuare, Oberamts-Aktuare, Cameralamts-Buchhalter, Forstamts-Assistenten, Regiments- ꝛc. Adjutanten (Gesetz vom 16. Juli 1849, Art. 2, Schlußsatz) ist mit 25 fl. in Berechnung zu nehmen.

Für die Naturalien sind folgende Preise anzusetzen:

Kernen	9 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel.
Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 fl. —	do.
Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.	do.
Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.	do.
Gerste, gemischtes Korn	5 fl. 36 kr.	do.
Wicken	4 fl. 48 kr.	do.
Dinkel	4 fl. —	do.
Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.	do.
Haber	2 fl. 40 kr.	do.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.	
1 Fuder Stroh	8 fl. —	
1 Eimer Wein	20 fl. —	

Von dem Werth der Naturalien dürfen die etwa damit verbundenen Bezugskosten in Abzug gebracht werden.

Desgleichen bleibt bei den in Art. 1, III. a. bezeichneten Steuerpflichtigen außer Berechnung: der mit Versehung des Dienstes oder Erfüllung des Berufs unmittelbar verbundene Aufwand oder die dafür gewährte Entschädigung, wie namentlich der Kanzleiaufwand aller Art, die Auslagen beziehungsweise Entschädigungen für Gehülfen, für die amtliche Bedienung, die Diäten und Reisekosten für Amts- und Berufsreisen, die in Naturalien oder Geld gereichten Pferdsrationen, wofern die Dienstpferde wirklich gehalten werden; ferner bei Aerzten der Aufwand für Equipage, die des Berufs halber gehalten wird, für Instrumente u. s. w., bei Künstlern die Kosten für Materialanschaffung, bei Literaten der unumgängliche Aufwand für wissenschaftliche Bedürfnisse aller Art.

Digitized by Google

Art. 7.

Aufstellung der Steuerverzeichnisse.

Die Aufnahme des steuerbaren Einkommens geschieht nach den von der Centralsteuerbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften auf die von derselben alljährlich am Anfange des Steuerjahrs zu erlassende öffentliche Aufforderung.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, — für den im Auslande sich aufhaltenden der aufzustellende Bevollmächtigte — hat nach ergangener Aufforderung entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben:

a) ob er im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Art. 1, Abth. II.) sich befindet und wie hoch sich nach dem Bestande vom 1. Juli der für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Jahr entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

d) Wie hoch sich sein Dienst- oder Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen (Art 1, Abth. III.) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des der Fatirung unmittelbar vorhergegangenen Etatsjahres anzugeben. Der hienach fatirte Einkommensbetrag ist für den Steueransatz des neuen Jahrs maaßgebend.

c) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält.

Die Erklärung (Fassion) muß in der durch die jährliche Aufforderung bestimmten Frist bei der in der Aufforderung zu bezeichnenden Behörde geschehen.

Die gesetzlichen Vertreter, beziehungsweise die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen sind für die Richtigkeit ihrer Fassionen und für Entrichtung der Steuer verantwortlich.

Art. 8.

In Anstandsfällen sind die Steuerbehörden befugt, von den Steuer-, beziehungsweise Fassionspflichtigen, den Ortsbehörden, Dienstherren u. s. w. Auskunft und Aeußerung zu verlangen, von den Rechnungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen und Pflegschaften, von den Unterpfands- und Theilungsacten Einsicht zu nehmen.

Ueber die hiedurch nicht gehobenen Anstände hat die Centralsteuerbehörde nach vorangegangener Vernehmung der betreffenden Steuer- beziehungsweise Fassionspflichtigen und nach Beschaffenheit des Falls auch von Sachverständigen zu entscheiden, beziehungsweise den Betrag der Besteurung unterliegenden Einkommens festzustellen.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Steuer von Kapitalien und Renten, so wie die von dem Dienst- und Berufseinkommen wird je in halbjährigen Raten, und zwar auf den 1. Oktober und 1. April erhoben.

Hört jedoch der Bezugstitel zu einem Einkommen der letzteren Art (Art. 1, III.) schon in der ersten Hälfte des Steuerjahrs auf, so ist auf dießfällige Nachweisung nur die auf die Zeit des Einkommensbezugs treffende Rate der Steuer zu entrichten.

Art. 10.

Kein Besitzer eines Kapitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Kapitalsteuer vergüten zu lassen. Dem Schuldner bleibt überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselbe künftig von seiner Zinsen- und Kapitalschuldigkeit in Abzug zu bringen. Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Kapitalsteuer zur Bedingung gemacht wurde, außer Wirkung gesetzt.

Art. 11.

Strafbestimmungen.

Wenn ein nach dem gegenwärtigen Gesetze der Besteurung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschwiegen wird, so ist wegen Steuergefährdung als Strafe der zehnfache Betrag der verkürzten Steuer verwirkt und daneben die letztere nachzuholen.

Ebenso beträgt die Strafe der Uebertretung der in Art. 10 enthaltenen Vorschrift das Zehnfache der zurückvergüteten Steuer.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmsbehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet.

Die Steuernachholung und Strafe finden auch dann statt, wenn die Thatsache, durch welche sie begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird.

Art. 12.

Wenn im Falle einer der im ersten Absatze von Art. 11 aufgeführten Uebertretungen der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen, so ist von der Centralsteuerbehörde neben der Nachholung der etwa angefallenen Abgabe anstatt der nach Art. 11 verwirkten Strafe eine Controlestrafe bis 30 fl. zu erkennen.

Digitized by Google

Einer Strafe bis zu dem gleichen Betrage unterliegt die Uebertretung anderer Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften. (Controlevergehen.)

Art. 13.

Verjährung.

Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuerfassionen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuergefährdung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurück erstrecken.

In drei Jahren verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zuviel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen lauft von dem Augenblicke der beendigten That und wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich, oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben lauft von dem Tage an, an welchem sie nach dem Gesetze zahlungsfällig sind, und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seite der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Abgaben lauft von dem Tage der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Art. 14.

Die wegen Uebertretungen dieses Gesetzes und der in dessen Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften erkannten Geldstrafen fließen, soweit es als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die für die niederen Diener bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstützungskasse, welche zu Prämien für dieselben und zu ihrer Unterstützung im Falle unverschuldeter Dienstentlassung, so wie zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Digitized by Google

Art. 15.

In allen Unterſuchungsſachen wegen Uebertretung dieſes Geſetzes und der in deſſen Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften kommen die allgemeinen Beſtimmungen über Strafcompetenz der Verwaltungsbehörden und über das Verfahren derſelben in Strafſachen zur Anwendung, ſofern nicht das gegenwärtige Geſetz eigene Beſtimmungen enthält.

Art. 16.

Uebergangsbeſtimmungen.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1852 in Wirkung.

Mit demſelben Tage treten alle ſeitherigen, in gegenwärtigem Geſetze nicht ausdrücklich beſtätigten geſetzlichen Beſtimmungen, Verordnungen und Verfügungen über die Kapital-Renten-, Beſoldungs- und Apanagenſteuer, namentlich auch die Beſtimmungen des Cataſtergeſetzes vom 15. Juli 1821, §. 22, Abſ. 3 und §. 24 (Reg.Blatt S. 465 und 466), die Beiziehung der dort bezeichneten Renten ꝛc. zur Gefällſteuer betreffend, außer Wirkung.

Auf Uebertretungen, welche ſchon früher verübt, aber noch nicht abgeurtheilt worden ſind, iſt das gegenwärtige Geſetz, ſoweit es mildere Beſtimmungen enthält, anzuwenden.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Mauceler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbehunden.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 8. d. M. über die Hundeabgaben hat das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbehunden von der Zustimmung des Gemeinderaths und dem Erkenntnisse der Regierungsbehörden abhängig gemacht, und der Regierung nur die Ermächtigung vorbehalten, im Wege der Verordnung Fälle zu bezeichnen, in welchen diese Nothwendigkeit anzunehmen ist oder nicht.

In Erwägung der Unsicherheit allgemeiner Kategorieen für eine nach concreten Verhältnissen zu bemessende Frage wird in Gemäsheit Höchster Entschließung vom 16. d. M. in dieser Beziehung Folgendes verfügt.

§. 1.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes (1. Oktober d. J.) treten die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 28. August 1842, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um der Sicherheit oder des Gewerbes willen, als verbindende Normen für die mit diesem Erkenntnisse betrauten Behörden außer Wirkung, und haben die Behörden ihren Ausspruch über die Nothwendigkeit der Haltung eines solchen Hundes nach den concreten Verhältnissen des Falls zu geben.

§. 2.

Die Gemeinderäthe haben in ihrer nach Art. 3 des Gesetzes abzugebenden Erklärung die Gründe, aus welchen sie nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, so wie nach den concreten Verhältnissen des Falls die Haltung eines Hundes in der niedersten Abgabenclasse für ein Bedürfniß halten, vollständig aufzuführen und das etwaige Vorbringen des Hundebesitzers für seinen Anspruch genau zu würdigen.

§. 3.

Die Oberämter haben bis zum 1. Juli 1853 die Gründe, aus welchen sie die Ansprüche auf einen Sicherheitshund in der niedersten Abgabenclasse für gerechtfertigt erkannt haben

Digitized by Google

oder nicht, in umfassendem Berichte der ihnen vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen und sich über etwaige Fälle, für welche sie die Erlassung einer Verordnung für zweckmäßig erachten, auszusprechen. Die Kreisregierungen haben diese Berichte mit gutächtlicher Aeußerung bis zum 1. August 1853 dem Ministerium vorzulegen.

Stuttgart den 16. September 1852.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. September 1852.

Zu Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Hundeabgabe vom 8. d. M. (Reg.Bl. S. 187 ff.) werden in Rücksicht darauf, daß die Haupt-Aufnahme der Hunde auf den 1. Juli 1852 bereits stattgefunden hat, mit höchster Genehmigung für das Etatsjahr 18$\frac{5}{12}$ folgende Weisungen ertheilt:

§. 1.

Die Oberämter haben sogleich die Einleitung zu treffen, daß in allen Gemeinden ein öffentlicher Aufruf erlassen wird, wodurch diejenigen, welche am 1. Oktober d. J. einen noch nicht angezeigten Hund besitzen, aufgefordert werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe dem Ortsvorsteher binnen 8 Tagen die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Desgleichen sind diejenigen, welche einen Hund noch vor dem 1. Oktober 1852 wegschaffen, ohne einen andern hiefür einzustellen, aufzufordern, ihre Ansprüche auf Befreiung von den durch das neue Gesetz eingetretenen Abgabe-Erhöhungen binnen 8 Tagen bei dem Ortsvorstand geltend zu machen und gehörig zu begründen.

§. 2.

Nach Ablauf der anberaumten Fristen haben die Ortsvorsteher die ihnen zugekommenen Anzeigen mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Oberamt zu übergeben, welches solche zu prüfen und hiernach das Hundesteuer-Register nach dem Besitzstand vom 1. Oktober 1852 richtig zu stellen, auch sofort die Abgaben-Ansätze hinsichtlich der an diesem Tag vorhandenen Hunden nach den Normen des Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 1852 einer durch-

Digitized by Google

greifenden Revision zu unterwerfen hat, wogegen es bezüglich der noch vor dem 1. Oktober weggeschafften Hunde (§. 1, Abs. 2) bei den auf Grund der Aufnahme pro 1. Juli 1852 gemachten Ansätzen nach dem bisherigen Gesetz verbleibt.

§. 3.

Die nach dem neuen Gesetz bestimmten Steuerbeträge sind, soweit nicht die Pflichtigen die Bezahlung in Einer Summe vorziehen, von den Cameralämtern in Quartalraten zum Einzug zu bringen; was für das Verwaltungsjahr $18\frac{52}{53}$ nach dem bisherigen Gesetz bereits erhoben worden ist, wird an den nach dem neuen Gesetz berechneten Schuldigkeiten abgeschrieben (Gesetz Art. 11).

§. 4.

Von den Geldstrafen, welche nach dem Gesetz vom 8. September 1852 erkannt werden, sind keine Anbringgebühren mehr auszubezahlen, da diese Strafen in die zum Vortheil des niedern Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstützungs-Casse fließen. (Gesetz Art. 8).

§. 5.

Da die Hauptaufnahme der Hunde für das Verwaltungsjahr $18\frac{52}{53}$ noch in der bisherigen Weise durch die Ortsvorsteher stattgefunden hat, so haben auch die weiteren Anzeigen bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahrs bei dem Ortsvorstand zu geschehen.

§. 6.

Wegen Vollziehung des neuen Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1853 an wird weitere Instruktion vorbehalten.

Stuttgart den 19. September 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. September 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Liegenschafts-Accise. — Gesetz, betreffend eine Aenderung in Erhebung der Malzsteuer. — Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1. Juli 1852—1855.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Etatsjahr 1852—1853.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Liegenschafts-Accise.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Liegenschafts-Accise verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Accise von allen dem gerichtlichen Erkenntnisse unterliegenden Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten wird auf ein Procent des Kaufpreises, oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung festgesetzt.

Digitized by Google

Findet jedoch bei denselben liegenden Gütern oder Gebäuden, es seyen größere oder kleinere Gesammtbestände, oder nur einzelne Stücke, binnen drei Jahren, vom Tage des gerichtlichen Erkenntnisses über den betreffenden letzten Vertrag an gerechnet, eine Wiederveräusserung Statt, durch welche — der letzten Erwerbung gegenüber — eine Vermehrung der Eigenthümer eintritt; so sind von solchen Wiederveräusserungen fünf Procent Accise zu bezahlen.

Art. 2.

Ausgenommen von der höheren Accise, Art. 1 Absatz 2 sind:

1) Verkäufe im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung, wozu auch der Fall gehört, wenn dem Schuldner von der zuständigen Executionsbehörde ein Termin zum Selbstverkauf verwilligt und der Verkauf innerhalb dieses Termins vorgenommen worden ist;
2) Die Wiederveräusserung solcher Pfandobjekte, zu deren Erwerbung der Pfandgläubiger wegen erwiesener Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners genöthigt war;
3) Verkäufe aus Verlassenschaftsmassen.

Art. 3.

Der Ersatz der höheren Accise darf dem Erwerber unter keinerlei Form anbedungen werden; eine dießfällige Vertragsbestimmung ist nichtig.

Die Uebertretung des vorstehenden Verbotes wird mit der Strafe des dreifachen Betrages der höheren Accise geahndet.

Art. 4.

Frei von der Accise sind:

1) Eigenthums-Veränderungen, welche zum Behuf von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewände-Regulirung, oder zum Behuf von Feldwegeregulirungen oder von Wässerungsanlagen vorgenommen werden;
2) Tauschverträge, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem Grundstück des andern bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen.
3) Hinsichtlich der amtlichen Handlungen zum Behufe der Vollziehung der Gefällablösungsgesetze behält es bei den wegen deren Abgabenbefreiung gesetzlich bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Digitized by Google

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements.
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Geſetz,

betreffend eine Aenderung in Erhebung der Malzſteuer.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vorbehältlich weiterer Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über die Malzſteuer verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände:

Einziger Artikel.

Der hinſichtlich der Beſteurung bisher beſtandene Unterſchied zwiſchen eingeſprengtem und trockenem Malz (Art. 22, Abſ. 1 und 2 des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, Reg. Blatt S. 280) iſt aufgehoben.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

C) Finanz-Gesetz

für die drei Jahre 1. Juli 1852—1855.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli $18\frac{52}{55}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst ist nach dem beigefügten Hauptfinanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr 1852—1853 auf		12,446,214 fl. 6 kr.
1853—1854 —		11,935,403 fl. 37 kr.
1854—1855 —		12,148,631 fl. 34 kr.
zusammen für drei Finanzjahre auf —:.		36,530,249 fl. 17 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, einschließlich der Staatseisenbahnen, welcher nach dem Voranschlag der gedachten dreijährigen Periode angenommen ist zu		13,216,913 fl. 47 kr.
2) die in dem Etat namentlich aufgeführten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an		
a) direkten Abgaben auf	10,200,000 fl.	
b) indirekten Abgaben	12,727,365 fl.	
		22,927,365 fl. —
3) verfügbares Restvermögen		380,536 fl. 21 kr.
zusammen —:.		36,524,815 fl. 8 kr.
Es ergiebt sich somit ein Deficit für die ganze Finanzperiode von .		5,434 fl. 9 kr.

Digitized by Google

Art. 3.

Sowohl die direkten, als die indirekten Abgaben werden nach der letzten Finanz-Verabschiedung fortbezogen unter folgenden Veränderungen:

1) die Steuer von Grundeigenthum und Gefällen, so wie von Gebäuden und Gewerben wird statt bisheriger 2,000,000 fl. auf 2,600,000 fl. festgesetzt.

2) die statt der bisherigen Capitalien-, Besoldungs-, Pensions- und Apanagensteuer künftig als Steuer von Capital- und Renteinkommen und von Dienst- und Berufseinkommen zu bezahlenden Abgaben sind nach den Normen des besonders verabschiedeten Gesetzes vom 19. September 1852 zu beziehen, und betragen von dem steuerbaren Jahresertrage

a) bei den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königl. Hauses Acht Procent;

b) bei dem Capital- und Renteneinkommen Fünf Procent;

c) bei dem Dienst- und Berufseinkommen Acht Procent.

3) Bei der Accise von Güterverkäufen und den denselben gleichgestellten Rechtsgeschäften (Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 11) wird der ursprüngliche Betrag von Ein Procent als Regel wieder hergestellt; im Uebrigen aber geschieht die Erhebung nach Maasgabe des dießfälligen besonderen Gesetzes vom 18. September 1852.

4) Von den Wirthschaftsabgaben wird

a) die Branntweinsteuer nach dem, vermöge Gesetzes vom 19. September 1852 neu eingeführten Besteuerungssystem erhoben, sodann

b) die Malzsteuer auf 24 kr. pr. Simri eingesprengten wie trockenen Malzes erhöht.

Der Bezug dieser Abgabe erfolgt im Uebrigen vorläufig noch nach den Normen des Gesetzes vom 9. Juli 1827.

5) Die Hundeauflage ist nach den in dem besonderen Gesetz vom 8. September 1852 bestimmten Sätzen zu beziehen.

Die Veränderungen unter Ziffer 1 und 2 treten mit dem 1. Juli 1852, die unter 4 a und 5 mit dem in den betreffenden Gesetzen bestimmten Tage in Wirkung.

Art. 4.

Die den Centralstellen für Landwirthschaft und Gewerbe für Beförderung derselben be-

Digitized by Google

willigten Summen können, so lange ein anderer Beschluß bei einer künftigen ständischen Verwilligung nicht gefaßt wird, von einer Etatsperiode auf die andere übertragen werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

(Beilage zum Finanz-Gesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1852 bis 30. Juni 1855.

I. Staatsbedarf.	1852—53.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	857,160	—	857,160	—	857,160	—	2,571,480	—	857,160	—
2) Apanagen und Wittume, dazu:	248,529	51	248,529	51	248,529	51	745,589	33	248,529	51
Unterhaltung der Apanage-Schlösser	7,001	22	7,001	22	7,016	22	21,019	6	7,006	22
Summe 2.	255,531	13	255,531	13	255,546	13	766,608	39	255,536	13
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	1,820,822	48	1,820,132	48	2,026,011	48	5,666,967	24	1,888,989	8
b) Tilgungsfonds . . .	409,400	—	411,300	—	430,700	—	1,251,400	—	417,133	20
c) Provision für Coupons-Einlösung	4,000	—	4,000	—	4000	—	12,000	—	4,000	—
Summe 3.	2,234,222	48	2,235,432	48	2,460,711	48	6,930,367	24	2,310,122	28
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,457	16	52,457	16	52,457	16	157,371	48	52,457	16
b) lebenfällige (Kammer-lebenzinse)	3,441	59	3,441	59	3,441	59	10,325	57	3,441	59
c) lebenslängliche . . .	15,424	25	15,424	25	15,424	25	46,273	15	15,424	25
Summe 4.	71,323	40	71,323	40	71,323	40	213,971	—	71,323	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36	13,994	52
» Umgelds- Berech-	35,393	44	35,393	44	35,393	44	106,181	12	35,393	44
» Weggelds- tigungen	2,299	25	2,299	25	2,299	25	6,898	15	2,299	25
» Landgefährts-	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	3,744	16	3,744	16	3,744	16	11,232	48	3,744	16
Summe 5.	55,557	17	55,557	17	55,557	17	166,671	51	55,557	17

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1852—53.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	88,200	—	78,200	—	68,200	—	234,600	—	78,200	—
b) ständige	338,000	—	338,000	—	338,000	—	1,014,000	—	338,000	—
c) Beiträge an ältere Wittwen-Kassen . .	712	—	712	—	712	—	2,136	—	712	—
Summe A.	426,912	—	416,912	—	406,912	—	1,250,736	—	416,912	—
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlichen	22,000	—	23,000	—	24,000	—	69,000	—	23,000	—
b) Zuschuß an die geistliche Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	8,000	—	8,000	—	8,000	—	24,000	—	8,000	—
Summe B	40,800	—	41,800	—	42,800	—	125,400	—	41,800	—
C. Militär-Pensionen . .	211,800	—	211,800	—	211,800	—	635,400	—	211,800	—
Summe 6.	679,512	—	670,512	—	661,512	—	2,011,536	—	670,512	—
7) Quiescenz-Gehalte . .	38,000	—	37,000	—	36,000	—	111,000	—	37,000	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	92,000	—	92,000	—	92,000	—	276,000	—	92,000	—
b) einmalige	13,000	—	13,000	—	13,000	—	39,000	—	13,000	—
Summe 8.	105,000	—	105,000	—	105,000	—	315,000	—	105,000	—

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1852—53.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Geheimer Rath . . .	25,334	54	25,334	54	25,334	54	76,004	42	25,334	54
10) Departement der Justiz	1,017,990	27	1,009,990	27	1,009,990	27	3,037,971	21	1,012,657	7
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	264,272	29	196,872	29	196,872	29	658,017	27	219,339	9
12) Departement des Innern	2,029,917	8	1,706,547	49	1,655,550	36	5,392,015	33	1,797,338	31
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens . .	1,529,498	12	1,533,738	12	1,537,380	12	4,600,616	36	1,533,538	52
14) Departement des Kriegswesens	2,218,839	33	2,289,139	33	2,257,539	33	6,765,518	39	2,255,172	53
dazu:										
Militärordens-Pensionen	35,014	—	35,014	—	35,014	—	105,042	—	35,014	—
Militärstrafanstalt . . .	14,000	—	14,000	—	14,000	—	42,000	—	14,000	—
Vorübergehender Aufwand										
a) für Bundeszwecke .	1,720	—	1,720	—	1,720	—	5,160	—	1,720	—
b) für außerordentliche Bauten	3,600	—	—	—	—	—	3,600	—	1,200	—
Summe 14.	2,273,173	33	2,339,573	33	2,308,273	33	6,921,320	39	2,307,106	53
15) Departement der Finanzen	775,755	—	723,731	—	705,853	—	2,205,339	—	735,113	—
16) Landständische Sustentationskasse	138,565	25	45,398	15	141,065	25	325,029	5	108,343	2
17) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte . .	45,400	—	16,400	—	15,500	—	77,300	—	25,766	40
18) Allgemeiner Reservefonds	50,000	—	50,000	—	50,000	—	150,000	—	50,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	12,446,214	6	11,935,403	37	12,145,631	34	36,530,249	17	12,176,749	46

Digitized by Google

II. Ertrag des Kammerguts.	1852 bis					
	Roheinnahme.		Elementar-			
			Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:						
1) bei den Cameralämtern	1,592,940	19	271,125	44	135,181	4
2) bei den Forstverwaltungen:						
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden . .	2,408,923	33	436,266	33	972,657	—
b) aus Holzgärten	185,936	46	26,471	44	134,465	2
3) von den Berg- und Hüttenwerken	1,356,222	55	74,759	14	1,081,463	41
4) von den Salinen	1,430,279	55	32,340	39	462,939	16
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:						
1) Eisenbahnen	1,616,205	—	41,355	—	724,850	—
2) Posten	871,985	—	41,185	—	728,800	—
3) Telegraphen	—	—	—	—	—	—
C. Verschiedene Einnahmen:						
bei der Staatskasse unmittelbar	40,846	—	—	—	—	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	9,503,339	28	923,503	54	4,240,356	3
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	—	—	—	—
davon:						
disponibles Restvermögen von 1852—55 . . .	—	—	—	—	—	—
bleiben durch Steuern zu decken	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1853. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
406,306	48	1,186,633	31	1,161,866	24	1,126,365	52	3,474,865	47	1,158,288	36
1,408,923	33	1,000,000	—	1,000,000	—	1,000,000	—	3,000,000	—	1,000,000	—
160,936	46	25,000	—	25,000	—	25,000	—	75,000	—	25,000	—
1,156,222	55	200,000	—	200,000	—	200,000	—	600,000	—	200,000	—
495,279	55	935,000	—	920,000	—	905,000	—	2,760,000	—	920,000	—
766,205	—	850,000	—	900,000	—	1,100,000	—	2,850,000	—	950,000	—
769,985	—	102,000	—	115,000	—	120,000	—	337,000	—	112,333	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	40,846	—	39,752	—	39,450	—	120,048	—	40,016	—
5,163,859	57	4,339,479	31	4,361,618	24	4,515,815	52	13,216,913	47	4,405,637	56
—	—	8,106,734	35	7,573,785	13	7,632,815	42	23,313,335	30	7,771,111	50
—	—	—	—	—	—	—	—	380,536	21	126,845	27
—	—	—	—	—	—	—	—	22,932,799	9	7,644,266	23

Digitized by Google

III. Deckungsmittel.	1852 bis Elementar-					
	Roheinnahme.		Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Directe Steuern:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen						
c) von Gebäuden	Werden von den Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskasse erhoben und abgeliefert.					
d) von Gewerben						
e) von Apanagen-, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	815,890	—	6,030	—	9,850	—
Zusammen A.	—	—	—	—	—	—
B. Indirecte Steuern:						
a) Zoll	2,208,000	—	72,765	—	108,780	—
b) Accise	335,770	—	14,520	—	1,250	—
c) Auflage auf die Hunde	70,400	—	3,600	—	26,800	—
d) Wirthschafts-Abgaben	1,753,710	—	192,750	—	30,960	—
e) Sporteln	328,500	—	2,500	—	—	—
Zusammen B.	—	—	—	—	—	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	—	—	—	—	—	—
Mithin Deficit	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1853. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		2,600,000	—	2,600,000	—	2,600,000	—	7,800,000	—	2,600,000	—
15,880	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—	2,400,000	—	800,000	—
—	—	3,400,000	—	3,400,000	—	3,400,000	—	10,200,000	—	3,400,000	—
181,545	—	2,026,455	—	2,026,455	—	2,026,455	—	6,079,365	—	2,026,455	—
15,770	—	320,000	—	320,000	—	320,000	—	960,000	—	320,000	—
30,400	—	40,000	—	40,000	—	40,000	—	120,000	—	40,000	—
223,710	—	1,530,000	—	1,530,000	—	1,530,000	—	4,590,000	—	1,530,000	—
2,500	—	326,000	—	326,000	—	326,000	—	978,000	—	326,000	—
—	—	4,242,455	—	4,242,455	—	4,242,455	—	12,727,365	—	4,242,455	—
—	—	7,642,455	—	7,642,455	—	7,642,455	—	22,927,365	—	7,642,455	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5,434	9	1,811	23

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Etats-Jahr 1852—53.

In Gemäsheit des Finanz-Gesetzes vom 20. September 1852 sollen für das Etatsjahr 1852—53 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —:· 2,600,000 fl. erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$. das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich	
a) das Grundeigenthum	1,826,414 fl.
b) die Gefälle	15,253 fl.
—:·	1,841,667 fl.
$\frac{4}{24}$. die Gebäude	433,333 fl.
$\frac{3}{24}$. die Gewerbe	325,000 fl.
—:·	2,600,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, namentlich der durch die Zehntablösung herbeigeführten Erhöhungen des Grund-Catasters und Verminderung des Gefäll-Catasters, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf	17,852,742 fl. 15 kr.
und	
das Gefällkataster auf	149,097 fl. 26 kr.
—:·	18,001,839 fl. 41 kr.
demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag . .	10 fl. 13 kr. $4\frac{19}{20}$ hlr.
b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf	191,069,353 fl. —
und	
die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth	13 kr. $3\frac{13}{20}$ hlr.

Digitized by Google

c) die Kataſteranſätze für die Gewerbeſteuer betragen . . . . . 405,215 fl. 8 kr.
Zur Umlage der Summe von 325,000 fl. kommen daher auf 100 fl.
Kataſteranſchlag . . . . . 80 fl. 12 kr. 1 1/2 hlr.

Nachdem hienach die Jahresſteuer pro 1852—53 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt; ſo werden die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landes-Kataſters vorzunehmen, und dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Kataſterzweigen, je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataſter vollzogen werde.

In Beziehung auf die inſtruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbeſteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerſatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Ueberſichten, übereinſtimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, ſo wie die Benützungsart des Steuerkataſters zu der Umlage der Amts-Körperſchafts-Anlagen, endlich hinſichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der ſorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber ſchon früher ertheilten Weiſungen, insbeſondere in der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwieſen.

Stuttgart den 21. September 1852.

Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 21. September 1852.
Knapp.

Digitized by Google

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahrs 1852—53.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	23,647	8	5,627	4,694	33,976
Besigheim	24,742	200	7,266	4,477	36,685
Böblingen	25,913	187	6,765	4,596	37,461
Brackenheim . . .	26,630	198	5,689	2,739	35,256
Cannstadt . . .	20,877	72	7,496	5,221	33,666
Eßlingen	24,973	50	6,223	7,556	38,802
Heilbronn	28,236	181	11,537	11,918	51,872
Leonberg	36,119	164	8,677	3,837	48,797
Ludwigsburg . . .	32,456	169	10,537	6,047	49,209
Marbach	33,808	313	6,234	3,767	44,122
Maulbronn . . .	22,902	113	5,556	2,591	31,162
Neckarsulm . . .	34,785	46	6,931	4,436	46,198
Stuttgart, Stadt .	5,972	244	37,232	32,166	75,614
Stuttgart, Amt . .	26,165	54	6,642	3,533	36,394
Vaihingen . . .	24,283	275	5,879	3,290	33,727
Waiblingen . . .	25,742	39	6,046	3,596	35,423
Weinsberg . . .	24,422	206	4,896	2,635	32,159
—:·	441,672	2,519	149,233	107,099	700,523

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
II. Schwarzwaldkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen	24,428	4	5,780	5,130	35,342
Calw	17,979	38	6,385	4,770	29,172
Freudenstadt . . .	20,235	29	5,339	4,069	29,672
Herrenberg . . .	31,191	13	6,191	2,530	39,925
Horb	22,319	45	6,264	3,093	31,721
Nagold	19,169	148	6,280	4,176	29,773
Neuenbürg . . .	12,546	246	4,191	2,940	19,923
Nürtingen	24,570	1	5,757	3,606	33,934
Oberndorf	18,895	13	4,679	3,150	26,737
Reutlingen . . .	27,547	384	9,981	11,314	49,226
Rottenburg . . .	31,218	107	7,730	3,760	42,815
Rottweil	30,129	—	6,047	4,600	40,776
Spaichingen . . .	17,380	29	2,773	2,479	22,661
Sulz	21,603	44	3,697	2,517	27,861
Tuttlingen	23,104	79	4,197	3,733	31,113
Tübingen	25,209	13	9,466	6,099	40,787
Urach	24,085	34	5,264	5,207	34,590
— :·	391,607	1,227	100,021	73,173	566,028

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	17,915	23	4,862	4,338	27,138
Crailsheim . . .	22,253	89	3,858	3,728	29,928
Ellwangen . . .	31,281	46	5,429	4,724	41,480
Gaildorf	23,844	—	3,228	2,506	29,578
Gerabronn . . .	48,724	197	5,474	4,033	58,428
Gmünd	21,620	8	4,479	6,510	32,617
Hall	39,635	4,233	6,006	5,456	55,330
Heidenheim . . .	30,356	17	7,372	6,421	44,166
Künzelsau . . .	35,112	210	5,450	4,506	45,278
Mergentheim . . .	41,297	176	5,656	4,276	51,405
Neresheim . . .	27,647	22	3,804	3,722	35,195
Oehringen . . .	48,924	368	6,790	4,550	60,632
Schorndorf . . .	20,278	6	5,401	2,874	28,559
Welzheim	18,945	179	3,409	2,068	24,601
— :·	427,831	5,574	71,218	59,712	564,335

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	47,215	12	8,526	7,362	63,115
Blaubeuren . . .	26,824	45	4,555	3,442	34,866
Ehingen	43,716	5	6,912	3,932	54,565
Geislingen . . .	23,673	149	5,112	4,902	33,836
Göppingen . . .	32,316	46	7,809	7,853	48,024
Kirchheim	29,436	52	6,813	5,064	41,365
Laupheim	29,689	—	5,792	3,871	39,352
Leutkirch	34,483	29	5,908	3,661	44,081
Münsingen . . .	24,682	25	4,220	3,174	32,101
Ravensburg . . .	41,502	123	9,963	5,799	57,387
Riedlingen . . .	42,581	16	8,790	4,093	55,480
Saulgau	42,797	29	6,673	4,476	53,975
Tettnang	28,503	7	5,045	2,925	36,480
Ulm	38,182	101	13,267	16,511	68,061
Waldsee	41,324	83	7,466	3,714	52,587
Wangen	30,357	125	4,734	4,026	39,242
— :-	557,280	847	111,585	84,805	754,517
V. K. Hofdomänen-kammer	8,024	1,361	1,276	211	10,872
VI. Staatskafferenten	—	3,725	—	—	3,725
Zusammen — :-	1,826,414	15,253	433,333	325,000	2,600,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. September 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. (Mit einer Beilage.)

Unter Hinweisung auf die demnächst erscheinende Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz, wird vorläufig Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 1.

Als Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz werden bis auf Weiteres diejenigen Straßen bezeichnet, welche durch die in der Beilage verzeichneten Grenzorte führen.

§. 2.

Zu Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und Malz, so wie zu der in der Eingangs erwähnten Verfügung vorgeschriebenen Controle bezüglich desjenigen Branntweins, von welchem bei der Ausfuhr Steuer-Rückvergütung angesprochen werden will, sind zuständig:

a) die Ortssteuerbeamten (Acciser) in den in der Beilage aufgeführten Grenzorten;
b) die Ortssteuerbeamten in denjenigen Orten, welche der Sitz eines Oberamts sind;
c) sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter.

§. 3.

Nach Bedürfniß des Verkehrs bleibt vorbehalten, weitere Uebergangs-Straßen zu bezeichnen, und weiteren Ortssteuerbeamten die in §. 2 bemerkte Befugniß zu übertragen.

§. 4.

Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Uebergangsstraßen bei der Einfuhr und Ausfuhr der in §. 1 bezeichneten Gegenstände wird, je nach Beschaffenheit des Falls, als Controle-Vergehen, oder Steuergefährdung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Stuttgart den 20. September 1852.

Knapp.

Digitized by Google

Beilage.

Verzeichniß

der Uebergangssteuer-Stationen.

Kreis.	Uebergangsstraße.	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis.	Gundelsheim.	Neuenstadt.	Neckarsulm.
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckar.	Heilbronn.	Heilbronn.
	Fürfeld.		
	Stetten.	Güglingen.	Brackenheim.
	Merklingen.	Leonberg.	Leonberg.
	Knittlingen.	Maulbronn.	Maulbronn.
	Enzberg.	Maulbronn.	Maulbronn.
Schwarzwaldkreis.	Neuenbürg.		
	Loffenau.	Neuenbürg.	Neuenbürg.
	Herrenalb.		
	Unterreichenbach.	Hirsau.	Calw.
	Kniebis.		
	Schönmünznach.	Dornstetten.	Freudenstadt.
	Alpirsbach		
	Schramberg.	Oberndorf.	Oberndorf.
	Horgen.	Rottweil.	Rottweil.
	Schwenningen.	Rottweil.	Rottweil.
	Tuttlingen.		
	Neuhausen.	Wurmlingen.	Tuttlingen.
	Winterlingen.		
	Engstlatt.	Balingen.	Balingen.
	Ofterdingen.		
	Hirrlingen.	Rottenburg.	Rottenburg.
	Großengstingen.	Reutlingen.	Reutlingen.
	Inclave (Mägerkingen ꝛc. ꝛc.)	—	—

Digitized by Google

Kreis.	Uebergangsstraße.	Cameralamt.	Oberamt.
Donaukreis.	Ittenhausen. Andelfingen.	Zwiefalten. Heiligkreuzthal.	Riedlingen. Riedlingen.
	Mengen. Scheer.	Heiligkreuzthal.	Saulgau.
	Hoßkirch. Pfrungen.	Schussenried.	Saulgau.
	Neuhaus. Fischbach. Hemmigkofen.	Tettnang.	Tettnang.
	Holzleute. Neuravensburg.	Wangen.	Wangen.
	Ferthofen. Egelsee. Ulm. Dietenheim.	Waldsee. Ochsenhausen. Ulm. Biblingen.	Leutkirch. Leutkirch. Ulm. Laupheim.
Jartkreis.	Brenz.	Heidenheim.	Heidenheim.
	Baltmertshofen. Benzenzimmern. Pflaumloch. Trochtelfingen.	Kapfenburg.	Neresheim.
	Ellenberg.	Ellwangen.	Ellwangen.
	Bergbronn. Leukershausen.	Crailsheim.	Crailsheim.
	Hausen.	Roth a. S.	Gerabronn.
	Archshofen. Waldmannshofen. Schäftersheim.	Creglingen.	Mergentheim.
	Bernsfelden. Edelfingen.	Mergentheim.	Mergentheim.
	Dörzbach.	Schönthal.	Künzelsau.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 6. Oktober 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Aenderungen in der Liegenschaftsaccise.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Aenderungen in der Liegenschaftsaccise.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 18. September d. J., in Betreff der Liegenschaftsaccise (Reg.Blatt S. 243), wird mit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes erfolgter Genehmigung vom 2. d. M., Nachstehendes verfügt:

1) Die Aenderungen in der Liegenschaftsaccise (sogenannten Contraktaccise) treten mit dem Tage der Verkündigung des neuen Gesetzes in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Hienach sind auf diejenigen, im Art. 1 des neuen Gesetzes erwähnten Rechtsgeschäfte, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes zu Stande kamen, auch wenn sie erst nachher zum gerichtlichen Erkenntnisse gebracht werden, noch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden. Als zu Stande gekommen ist ein Rechtsgeschäft der fraglichen Art in dem Zeitpunkt anzusehen, mit dessen Eintritt dasselbe für die Betheiligten in der Weise verbindlich wird, daß ein einseitiges Zurücktreten nicht mehr zulässig ist.

2) In allen Fällen, für welche das Gesetz vom 18. September d. J. nicht eine ausdrückliche Bestimmung getroffen hat, verbleibt es bei den bisherigen Normen; namentlich beschränkt sich die Accisefreiheit nicht auf die im Art. 4 des neuen Gesetzes genannten Rechtsgeschäfte, sondern es finden auch in Zukunft die bisherigen weiteren Abgabebefreiungen Statt, wie solche

in dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 3, Punkt 1 in Beziehung auf Veräußerungen vom unmittelbaren Eigenthum des Königs;

und ebendaselbst Punkt 2 in Beziehung auf andere Rechtsgeschäfte, als Kauf oder Tausch;

in der Verfügung vom 4. Januar 1834 (erster Erg.Band zum Reg.Blatt S. 503) bei bedungener Wiederlosung;

vom 3. Mai 1836 (erster Erg.Band S. 504) bei der Ablösung von Schaf-Uebertriebsrechten;

vom 30. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 73) bei den dort erwähnten Fällen von Erbschaftstheilungen und Vermögensübergaben;

vom 18. Januar 1841 (Reg.Blatt S. 33) bei Zuweisung hinterfälliger Güter;

und

in der Dienstanweisung für die Accifer vom 5. September 1840, §. 12, Punkt 1 bei dem Verkauf von Gebäuden auf den Abbruch ohne die Baustelle,

aufgeführt sind.

3) Nach §. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 ist die Accise bei dem gerichtlichen Erkenntnisse zu entrichten, weßhalb der Acciser am Schlusse der betreffenden Sitzung des Gemeinderaths zu berufen ist.

4) Hiebei hat der Acciser bezüglich aller nach Verkündigung des neuen Gesetzes zu

Digitized by Google

Stande gekommenen Rechtsgeschäfte, welche von der Accise nicht befreit sind (Art. 4 des neuen Gesetzes und Punkt 2 der gegenwärtigen Verfügung), zunächst zu erheben:

ob nicht der im zweiten Absatz des Art. 1 des neuen Gesetzes bezeichnete Fall einer Wiederveräußerung vorhanden ist, durch welche — der letzten Erwerbung gegenüber — eine Vermehrung der Eigenthümer eintritt,

und zutreffenden Falls,

an welchem Tage seiner Zeit das gerichtliche Erkenntniß über die letzte Erwerbung ertheilt worden ist.

Sind von diesem gerichtlichen Erkenntnisse an bis zum Zustandekommen des neuesten Rechtsgeschäfts nicht drei Jahre verflossen, so ist ohne Unterschied, ob das gerichtliche Erkenntniß vor oder nach Verkündigung des Gesetzes vom 18. September d. J. erfolgt ist, die Accise mit 5 Procent zu erheben.

Liegt aber zwischen der Erwerbung und der Wiederveräußerung ein längerer Zeitraum, oder wird durch Letztere die Zahl der Eigenthümer nicht vermehrt, oder finden die im Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausnahmen Statt; so ist die Accise mit 1 Procent zu berechnen und zum Einzug zu bringen.

5) Wenn bezüglich des Werthes der, den Kaufpreis vertretenden Gegenleistung (Art. 1 des Gesetzes) eine Schätzung erforderlich wird, so hat der Acciser die letztere bei dem Gemeinderath zu veranlassen.

6) Ueber die zu Begründung der Accisefreiheit überhaupt (Art. 4 des neuen Gesetzes und Punkt 2 der gegenwärtigen Verfügung), so wie zu einer Ausnahme von der höheren Accise von 5 Procent (Art. 2 des neuen Gesetzes) dienenden Umstände hat der Acciser von den Betheiligten Urkunden der zuständigen Behörde beizubringen und mit den nach §. 21 der Instruktion vom 21. August 1824 (Reg.Blatt S. 680) und nach Punkt VII., 2. der Verfügung vom 30. Oktober 1848 (Reg.Blatt S. 502) auszufertigenden Verzeichnissen über die vorgekommenen Veräußerungen von Gütern ꝛc. an das Kameralamt zu übergeben.

In diese Verzeichnisse sind nicht nur die der Accise unterliegenden, sondern auch die davon befreiten Veräußerungen ꝛc. aufzunehmen. Auch hat darin der Acciser das Ergebniß der nach Punkt 4 der gegenwärtigen Verfügung anzustellenden Erhebungen zu bemerken.

Digitized by Google

7) Zu der Entscheidung darüber, ob ein der Accise unterworfenes Rechtsgeschäft vorliege, sind die Verwaltungs-Justizbehörden allein zuständig.

Die etwa bei Ausführung des Gesetzes sich ergebenden Anstände sind von den Accisern den Kameralämtern zur weitern Verfügung anzuzeigen und von diesen in der vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

Stuttgart den 2. Oktober 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. Oktober 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Instruction zu dem Gesetz vom 19. Sept. 1852, betreffend die Abgabe vom Branntwein. — Verfügung, betreffend die Controle der Verwendung des Malzes, welches nicht zur Bierbereitung bestimmt ist.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Instruction

zu dem Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein, werden in Gemäßheit der, nach Vernehmung des K. Geheimenraths erfolgten höchsten Entschließung vom 26. September 1852, hiemit folgende Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Fabrikationsabgabe von Branntwein.

I. Steuerbarer Raum der Geräthe.

(Gesetz Art. 2.)

§. 1.

Als steuerbar ist der ganze vom Boden bis an den Rand gemessene und berechnete Rauminhalt der Maischgefässe, so wie derjenigen Gefässe zu betrachten, in welchen sich nichtstärkemehlhaltige (nichtmehlige), zur Branntwein-Verfertigung dienende Stoffe befinden.

Da bei Bestimmung des Steuersatzes auf das in Folge der Gährung zu erwartende Steigen der Maische bereits Rücksicht genommen ist, so wird die Maischbüttensteuer (Gesetz Art. 2, Ziff. 1) stets nach der vollen Raumausdehnung der Maischgefässe, ohne Rücksichtnahme auf den Grad der Füllung, berechnet.

Die Branntwein-Materialgefässe werden gleichfalls unbedingt als voll angenommen, vorbehältlich der im Gesetz Art. 7, Abs. 5 und 7, Instruction §. 17, Ziff. 4 bestimmten Ausnahmen.

An diesem vollen Gehalt der Branntwein-Materialgefässe findet nur bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und bei Trestern von solchem nach Gesetz Art. 7, Abs. 6 ein Abzug für die obere unbrauchbare Schichte von 10 Procent statt.

§. 2.

Eichen der Geräthe.

(Gesetz Art. 4, Abs. 2 und 3).

Alle Gefässe und Brennereigeräthe, welche zur Aufnahme von Maische, Branntweinmaterial, Läuterung oder Hefe bestimmt sind, müssen in Gegenwart des Ortssteuerbeamten (Acciser) nach ihrem vollen Raum vom Boden bis an den Rand entweder von der ordentlichen Eichbehörde, welche aus zwei verpflichteten Personen (2 Pfechtern oder 1 Pfechter und 1 Gemeinderath) besteht, oder wenigstens von einem verpflichteten Eicher (Pfechter) geeicht, und muß hierüber von der ordentlichen Eichbehörde, beziehungsweise dem Eicher eine Eichurkunde nach dem Formular Lit. A. ausgestellt werden, in welcher nicht allein der Eich-

Digitized by Google

gehalt, ſondern auch die Höhe und Weite der Gefäſſe im Innern derſelben nach Zollen angegeben ſeyn muß.

Der Ortsſteuerbeamte hat auf dieſer Urkunde ſeine Anwohnung bei der Eichung unterſchriftlich anzuerkennen, und etwaige Bedenken gegen die Art der Eichung oder deren Ergebniß ſogleich dem Bezirksſteueramt anzuzeigen.

Der Inhalt des Geräthes nach württembergiſchen Eichmaßen iſt in Anweſenheit der Eichbehörde, beziehungsweiſe des Eichers und des Ortsſteuerbeamten, an dem geeichten Geräthe anzuſetzen, was bei hölzernen durch Einbrennen oder Eingraben, oder durch Aufzeichnung der Zahl in rother Oelfarbe auf einen Grund von ſchwarzer Oelfarbe, bei anderen Gefäſſen auf eine nach der Beſchaffenheit des Geräthes von dem Bezirksſteueramt zu beſtimmende Weiſe zu geſchehen hat.

Es iſt, ſoweit thunlich, den Eichzeichen ein ſteueramtliches Zeichen (Stempel oder dergl.) beizudrucken, worüber noch Vorſchrift vorbehalten wird.

Die Art dieſer Aufzeichnung des Eichgehaltes iſt in der Eichurkunde anzugeben.

In gleicher Weiſe muß neue Eichung und Maßanzeichnung vorgenommen werden, ſo oft an einem Geräthe eine mit einer Vermehrung oder Verminderung des Rauminhalts verbundene Aenderung vorgenommen wird, ſo wie in den Fällen des §. 3.

Außer dem Eichgehalt iſt auch die Nummer der Geräthe an denſelben nach Anleitung des Steuerbeamten deutlich zu bezeichnen. Hiebei erhalten die Deſtillirgeräthe eine eigene Nummernfolge in der Art, daß die zu jeder Blaſe gehörigen Helme, Kühler und Maiſchwärmer die nämliche Nummer wie die Blaſe erhalten; alle übrigen Gefäſſe dagegen werden fortlaufend nummerirt.

Werden die aufgezeichneten Zahlen unleſerlich, ſo ſind ſolche von Neuem in Anweſenheit des Ortsſteuerbeamten an dem Geräthe anzuzeichnen.

Bezüglich des Eichens ſind im Uebrigen die Vorſchriften der Maßordnung von 1806, §. 33 ff. (Reg.Blatt S. 142) maßgebend, und ſind Anſtände bezüglich des Verfahrens der Eichbehörde Behufs der geeigneten Einſchreitung zur Kenntniß des Ortsvorſtehers, beziehungsweiſe des Oberamts zu bringen.

Es gebührt der Eichbehörde, beziehungsweiſe dem Eicher, die örtlich regulirte Belohnung. Dieſe Belohnung, ſo wie die Koſten der Maßaufzeichnung hat der Brenner zu tragen, unter der im Geſetze Art. 39 beſtimmten Ausnahme (Miniſterialverfügung vom 19. September 1852, §. 6.)

Digitized by Google

§. 3.

Fortsetzung.

Ergeben sich bei der nach §. 7 vorzunehmenden Prüfung der Brennereibeschreibung oder aus späterem Anlaß gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der an den Geräthen befindlichen Eich- und Maßzeichen, so ist der Bezirksteuerbeamte, wenn diese Bedenken sich nicht nach genommener Rücksprache mit einem Sachverständigen beseitigen, befugt und verpflichtet, anzuordnen, daß die nochmalige Eichung und neue Aufzeichnung des Maßgehaltes an den betreffenden Geräthen auf die in §. 2 vorgeschriebene Weise vorgenommen werden soll. In diesem Fall sind die nach §. 2 zu berechnenden Kosten einer solchen Nacheichung von der Staatskasse zu tragen, wenn die frühere Eichung und Maßzeichen als richtig erfunden werden. Ergibt sich aber eine Unrichtigkeit, so kommt es darauf an, ob den Brenner oder die Eicher, beziehungsweise den Ortssteuerbeamten ein Verschulden trifft. Bejahenden Falles sind die Kosten der Nacheiche von den Schuldigen zu tragen, woneben im zutreffenden Falle die geeignete Einschreitung gegen die Eicher und den Ortssteuerbeamten vorbehalten bleibt. Ist aber eine solche Verschuldung nicht nachzuweisen, so fallen die Kosten auf die Staatskasse.

Ergibt die Nacheichung eine Differenz, so sind die Maßbezeichnungen und die Einträge in beiden Exemplaren der Brennereibeschreibung hienach richtig zu stellen und die neuerhobenen Raumgehalte den künftigen Steuerberechnungen zu unterstellen.

Erfolgt die Nacheichung nach bereits begonnenem Betrieb, so begründet eine Differenz, welche einen geringeren Inhalt, als den bisher bezeichneten darthut, keinen Anspruch auf Nachlaß oder Rückvergütung der Steuer.

Weist dagegen die Nacheichung einen größeren Gehalt aus, so ist für das Vergangene

1) bei einer Differenz von weniger als 5 Procent von einer weiteren Einleitung abzustehen;

2) bei einer Differenz von 5 bis 10 Procent sich auf einfache Steuernachholung zu beschränken;

3) bei einer Differenz von mehr als 10 Procent ist neben der Steuernachholung gegen die Schuldigen das entsprechende Strafverfahren einzuleiten;

4) ein Strafverfahren tritt in dem Fall von Ziff. 3 ausnahmsweise nicht ein, wenn der Declarirende den Maßgehalt eines Branntwein-Materialgefässes nicht genau angeben kann, und er dieses in dem Verzeichniß über Materialvorräthe zum Behuf der weiteren Ausmittlung nach Gesetz Art. 7, Abs. 2 schriftlich bemerkt hat.

Digitized by Google

II. Sicherheitsleistung.

(Gesetz Art. 3, letzter Absatz.)

§. 4.

Ueber die Art der Sicherheitsleistung bei Borgfristertheilungen an einzelne Brenner wird ein besonderes Regulativ erlassen werden.

Bis zu Erscheinung dieses Regulativs ist die Gestattung von Borgfristen und die Bestimmung der Sicherheitsleistung für den einzelnen Fall dem Steuercollegium vorbehalten.

III. Controlevorschriften für den Brennereibetrieb im Allgemeinen.

(Gesetz Art. 4 und ff.)

§. 5.

Anzeige neuer Brennereianlagen.

(Gesetz Art. 5.)

Die Errichtung einer neuen Branntweinbrennerei ist mindestens 14 Tage vor Anfang des Betriebs bei demjenigen Ortssteueramt anzuzeigen, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, und hat sich dabei der Brennereieigenthümer über die Gewerbsberechtigung durch ein Zeugniß der Bezirkspolizeibehörde (Oberamt) auszuweisen.

Die Ortssteuerbeamten haben über diese Anzeigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, auch das Datum der Uebergabe auf der Anzeige vorzumerken und unterschriftlich zu bestätigen, und sofort die Anzeige dem Bezirkssteueramte vorzulegen, welches ein Verzeichniß über sämmtliche Brennereien des Bezirks, nach Orten geordnet, zu führen hat.

§. 6.

Verzeichniß der Betriebsräume und Geräthschaften.

(Brennereibeschreibung.)

1) Das mit vorstehender Anzeige gleichzeitig dem Ortssteuerbeamten (Acciser) zu überreichende Verzeichniß der Gewerbebetriebsräume und Geräthschaften muß eine Beschreibung der Lage dieser Räume, mit genauer Angabe ihrer Benutzung, so wie darüber, was und wie viel in jedem derselben an Geräthschaften befindlich ist, enthalten, und nach dem unter B. angefügten, dem Brennereiinhaber vom Ortssteueramte auszuhändigenden Formular in dop-

Digitized by Google

pelten Exemplaren nach Anleitung des Ortssteuerbeamten ausgefertigt und von dem Brenner unterzeichnet werden.

2) Zu den Betriebsräumen, welche in das Verzeichniß aufzunehmen sind, gehören nicht allein diejenigen, in welchen die Maische vor- und zubereitet, ingleichem die Destillation vorgenommen wird, sondern auch diejenigen, in welchen die Materialvorräthe und Fabrikate aufbewahrt werden.

3) Die Betriebsgeräthschaften, welche in das Verzeichniß aufzunehmen sind, bestehen theils

a) in Hauptgeräthen, als Maischbütten, Maischwärmer, Blasen (Kessel), Rektifikatoren, Kühlen (Kühlfässer, Condensatoren), Helme, Hüte; theils

b) in Neben- und Hülfsgefäßen, wohin z. B. die Kartoffeldämpfer, Vormaischbütten, Maischbehälter (Reservoirs zu Aufbewahrung fertiger, reifer Maische), Kühlschiffe oder Kühlwannen, Hefen-, Schlempe- (Spülich-) Gefäße, Lutterbehälter (Vorlagen) und Branntweinbehälter gehören.

Dergleichen Geräthe sind vom Gewerbetreibenden vollständig zu verzeichnen, sie mögen zum Gebrauche bestimmt seyn oder nicht, sich im vollkommenen Zustande befinden, oder nur an solchen Bestandtheilen mangelhaft seyn, deren Ersatz, nach steueramtlichem Ermessen, ohne Schwierigkeit zu bewirken ist.

4) Bei sämmtlichen Gefäßen und Geräthen, welche zur Aufnahme von Maische, Branntweinmaterial, Läuterung oder Hefe bestimmt sind, hat der Brenner den Rauminhalt nach württembergischen Eichmaßen, auf den Grund der vorgeschriebenen Eichung (§. 2), im Verzeichnisse sorgfältig zu bemerken, bei den übrigen Gefäßen dagegen genügt die Angabe der Höhe und Weite nach der Ermittlung durch den Zollstab.

5) Daneben ist ein einfacher Grundriß (Handzeichnung) über sämmtliche Betriebsräume und Stellung der Geräthe in solchen in doppelter Ausfertigung nach dem unter Beilage C. anliegenden Formular einzureichen.

Bei Brennereien von geringerem Umfang kann die Einreichung des Grundrisses dann unterbleiben, wenn solcher von dem Bezirkssteueramt für entbehrlich erkannt wird.

6) Dieses Verzeichniß nebst Grundriß, von welchem das eine Exemplar bei dem Ortssteueramte zurückbleibt, das andere aber, mit darauf gebrachter amtlicher Bescheinigung der erfolgten Vorzeigung und der Uebereinstimmung mit dem zurückbehaltenen Exemplar, dem Aussteller wieder eingehändigt wird, sollen zum einstweiligen Anhalt und zur Grundlage der

Digitized by Google

hierauf erfolgenden steueramtlichen Aufnahme der angegebenen Brennereiräume und Geräthschaften dienen.

§. 7.

Steueramtliche Aufnahme des Inventariums.

Die steueramtliche Besichtigung und Aufzeichnung der Brennereiräume und Geräthschaften in das nach dem Muster Lit. D. zu führende Inventar ist binnen 14 Tagen nach Einreichung des in §. 6 erwähnten Verzeichnisses vorzunehmen, dem Brenner jedenfalls zwei Tage vor der Vornahme durch den Ortssteuerbeamten urkundlich zu eröffnen und von diesem selbst unter Zuziehung des Brenners zu besorgen.

Wäre der Ortssteuerbeamte verhindert, diese Handlungen binnen der bemerkten Frist vorzunehmen, so steht dem Gewerbetreibenden nach deren Ablauf frei, das Geschäft der Branntweinbereitung, ohne die Inventarien-Aufnahme abzuwarten, jedoch nur unter pünktlicher Beobachtung der in §§. 10—36 ertheilten Vorschriften zu beginnen. Jedenfalls aber hat der Ortssteuerbeamte die Inventarien-Aufnahme nachträglich, und zwar vor Ablauf desersten Betriebs-Kalendermonats, unter Vormerkung des Grunds früherer Verhinderung, zu bewerkstelligen.

Werden in dergleichen Fällen bei der nachträglich erfolgenden Inventarien-Aufnahme Abweichungen von dem nach §. 6 eingereichten Verzeichnisse rücksichtlich des Rauminhalts der Maisch-Vorraths- und Brenngefässe zum Nachtheil des Steuer-Interesses entdeckt, so treten die in §. 3, Abs. 4 bestimmten Folgen ein. Andere Unrichtigkeiten werden nicht minder nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Maischgefässe von weniger als 100 Maas Rauminhalt dürfen in das amtliche Verzeichniß nicht aufgenommen werden und sind vielmehr unverzüglich außer Gebrauch zu setzen. (Gesetz Art. 9, Ziff. 2).

§. 8.

Veränderungen im Inventarium, Gebrauch und Aufbewahrung der Geräthe.

1) Jede der in Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Veränderungen mit den angemeldeten und steueramtlich aufgenommenen Betriebsräumen und Geräthschaften, namentlich auch jeder Zuwachs und Abgang der letzteren, ist dem Ortssteuerbeamten mindestens drei Tage vorher in der §. 6 angeordneten Weise, und zwar nach dem unter E. beigefügten Muster schriftlich anzuzeigen.

2) Wäre jedoch die unverzügliche Ausführung einer solchen Veränderung durch dringende Umstände geboten worden, so soll dem Brenner gestattet seyn, diese Anzeige mit genü-

Digitized by Google

gender Bescheinigung jener Umstände binnen 3 Tagen nachträglich zu bewirken, und ist das Bezirksſteueramt bei ausgedehnteren Aenderungen befugt, die Ausfertigung einer neuen Brennereibeſchreibung (§. 6) anzuordnen.

3) Der Ortsſteuerbeamte hat die eingetretenen Veränderungen in dem Inventarien-Verzeichniß nachzutragen, inſonderheit die vorſchriftmäßige Eichung und Bezeichnung neu hinzugekommener Gefäſſe unverzüglich einzuleiten.

4) An andere Perſonen dürfen Brennereigeräthe vom Gewerbetreibenden nur verabfolgt werden, wenn zuvor dem Ortsſteuerbeamten hievon, ſo wie von dem Zweck und der Dauer der Abfolge durch den Brenner und den Empfänger Anzeige gemacht worden iſt. Der Ortsſteuerbeamte hat ſich der rechtzeitigen Rückgabe der Geräthe zu vergewiſſern.

5) Ohne ausdrückliche ſteueramtliche Bewilligung dürfen die Betriebsgeräthe zu anderen Zwecken, als wozu ſie eigentlich beſtimmt ſind, nicht benützt werden. Namentlich iſt es unterſagt, Branntweinſpülich (Schlempe) oder nichtmehlige, zur Branntweinbereitung geeignete Stoffe, ferner reife Maiſche oder Lutter in den Blaſen oder beziehungsweiſe Vorwärmern zu einer Zeit aufzubewahren, wo ſich dieſelben nicht in planmäßigem Betrieb befinden.

Jede Ueberſchreitung dieſes Verbotes begründet die Vermuthung heimlichen Gebrauchs der Diſtillirgeräthe. (Geſetz Art. 24.)

6) Die in das Inventarium gebrachten Betriebsgeräthſchaften dürfen während der planmäßigen Betriebszeit nur in den Gewerbsräumen aufbewahrt und aus der ihnen daſelbſt angewieſenen Stelle, wie ſolche in dem aufzunehmenden Grundriſſe (§. 6, Ziffer 5) bezeichnet wird, nicht entfernt werden, es wäre denn, daß ſolches nur auf kurze Zeit um ihrer Reinigung willen geſchehen müßte, und vorbehältlich der nach dem Geſetzesartikel 4, Abſ. 4 ſtatthaften Ausnahmen.

Andere, zur Branntweinbrennerei nicht gehörige Geräthſchaften dürfen in den Betriebsräumen nicht vorhanden ſeyn, jedoch ebenfalls vorbehältlich der nach dem Geſetz zuläſſigen Ausnahmen für kleinere landwirthſchaftliche Brennereien.

§. 9.

Leiſtungsfähigkeit der Brennapparate.
(Geſetz Art. 6, Abſ. 5.)

In der Regel und ſoferne nicht die eigenthümliche Einrichtung eines Deſtillirapparates ein anderes Verhältniß begründet, ſoll bei der Beurtheilung der Leiſtungsfähigkeit des Apparates (§. 10, Ziff. 9) angenommen werden:

Digitized by Google

1) daß jede Füllung
   a) von Maiſche aus mehligen Stoffen . . . . . $\frac{1}{6}$,
   b) an geſtampftem Kernobſt, Weintrebern, Trebern von Kernobſt oder Bierabgängen . . . . . $\frac{1}{3}$,
   c) an gepreßter Wein- oder Obſtmoſthefe . . . . . $\frac{1}{3}$,
   d) an flüſſiger Wein- oder Obſtmoſthefe . . . . . $\frac{1}{2}$,
   e) an Steinobſt, Beerenfrüchten, Wein oder Obſtmoſt . . . . . $\frac{1}{4}$,
   des geſammten Rauminhalts einer Blaſe erfordern;
2) daß zu einem einmaligen Blaſenabtrieb
   a) auf Wein- und Obſtmoſthefe höchſtens 6 Stunden,
   b) auf alle übrigen, in vorſtehender Ziff. 1 benannten Stoffe höchſtens 4 Stunden,
   c) auf Lutter höchſtens 8 Stunden erforderlich ſind;
3) daß
   a) vier Abtriebe von Maiſche aus mehligen Stoffen,
   b) ſechs Abtriebe von geſtampften Weintrebern, Kernobſt und Trebern der letzteren, und
   c) fünf Abtriebe von jedem der übrigen in Ziff. 1 bezeichneten Stoffe,
   beiläufig ſo viel an Lutter liefern, als zu einer Füllung der nämlichen Blaſe erforderlich iſt.

4) Stärkere Blaſenfüllungen, weniger Zeit für die einzelnen Abtriebe und mehr Abtriebe zur Gewinnung eines Lutteraufguſſes, als in Ziff. 1, 2, 3 verordnet iſt, ſind zuläſſig, wenn der Betriebsplan hierauf ausdrücklich gerichtet iſt.

Entgegengeſetzte Abweichungen erfordern beſondere, vom Brenner nachzuſuchende Genehmigung des Bezirksſteueramts, welche nur dann zu ertheilen iſt, wenn ausreichende Gründe für das Geſuch ſprechen.

Die von dem Bezirksſteueramte ſchriftlich auszuſtellende Genehmigung iſt dem in dem Brennlokal aufgelegten Betriebsplan einzuheften.

5) Bei Verarbeitung anderer als der hievor Ziffer 1 genannten Stoffe, ſo wie in allen Anſtandsfällen entſcheidet über die Leiſtungsfähigkeit eines Apparats das Steuerkollegium.

6) Die — die Leiſtungsfähigkeit eines Apparats feſtſetzende Entſcheidung iſt in einer von dem Bezirksſteueramte beglaubigten Abſchrift der Brennerei-Beſchreibung (§. 6) einzuheften.

Digitized by Google

IV. Beſondere Controlevorſchriften rückſichtlich des Brennereibetriebs ſelbſt.

(Geſetz Art. 6—9.)

A. Für Branntwein-Bereitung aus mehligen und nichtmehligen Stoffen überhaupt.

§. 10.

Betriebsplan.

(Geſetz Art. 6.)

Inhalt und Uebergabe des Betriebsplanes.

1) Der Inhaber einer Brennerei, welcher letztere in Betrieb ſetzen will, hat bei dem Ortsſteuerbeamten ſolches zu melden und einen Betriebsplan wenigſtens drei Tage vor der erſten Einmaiſchung, wenn er mehlige Stoffe verarbeitet, und mindeſtens drei Tage vor der erſten Deſtillation bei Verarbeitung nichtmehliger Stoffe in doppelten Exemplaren einzureichen.

Vorſtehend angeordnete dreitägige Friſt wird von der ſteueramtlichen Empfangnahme (Präſentatum) des Betriebsplanes an gerechnet, welche daher auf letzterem jedesmal vom Steueramte genau zu bemerken iſt.

2) Dieſer Betriebsplan iſt,

a) wenn mehlige Stoffe verarbeitet werden ſollen, nach dem unter F., und

b) wenn nichtmehlige Stoffe verwendet werden ſollen, nach dem unter G. beiliegenden Muſter, von welchen der Brenner die benöthigte Anzahl unausgefüllter Exemplare von dem Ortsſteueramte zu beziehen hat, anzufertigen. Derſelbe muß reinlich und leſerlich geſchrieben ſeyn, darf weder abgeänderte noch durchſtrichene oder ausgeſchabte (radirte) Stellen enthalten, und iſt vom Gewerbetreibenden eigenhändig mit vollſtändig ausgeſchriebenem Vor- und Zunamen zu unterzeichnen, oder, im Falle der Schreibunfähigkeit des Ausſtellers, mit ſeinem von der Ortsobrigkeit zu beglaubigenden Handzeichen zu verſehen.

3) Die Vollziehung des Betriebsplanes durch Verwalter oder andere Perſonen wird nur dann als gültig angenommen, wenn genannte Perſonen vom Steuerpflichtigen hiezu mit Auftrag verſehen ſind, und das Bezirksſteueramt von dieſer Auftragsertheilung zuvor ſchrift-

Digitized by Google

lich oder mündlich zu Protokoll in Kenntniß gesetzt, auch von diesem der Ortssteuerbeamte zuvor benachrichtigt worden ist (vergl. Gesetz Art. 3, Abs. 4).

4) Sämmtliche Stellen in den verschiedenen Rubriken und Spalten des Planes sind, so weit es der beabsichtigte Betrieb erfordert, gehörig auszufüllen und da, wo sie leer bleiben sollen, mit Querstrichen zu bezeichnen.

5) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne werden dem Steuerpflichtigen zur Vervollständigung zurückgegeben und ist in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen zu betrachten.

6) Der Betriebsplan muß je den vollen Kalendermonat umfassen, während dessen der Betrieb stattfinden soll, gleichviel, ob das Brennen innerhalb der angemeldeten Betriebsperiode mit oder ohne Unterbrechungen ausgeübt werden soll.

Wird jedoch der Betrieb im Laufe eines Kalendermonats begonnen, so beschränkt sich der Betriebsplan auf den Rest dieses Monats.

Für jeden neuen Kalendermonat ist ein neuer Betriebsplan einzureichen.

7) Ferner muß jeder Betriebsplan vollständig enthalten:

a) die Nummern der Bütten, in welchen an den bestimmten Tagen eingemaischt und deren Inhalt auf die Blasen gebracht werden soll;

b) die Tage der Einmaischungen (Maischtage) mit Angabe, ob dieses Geschäft in den Vor- oder Nachmittagsstunden erfolgen wird;

c) die Fruchtart nebst deren Betrage nach württembergischen Scheffeln und Simri, wie solche für jeden Tag und jede einzelne Bütte zur Einmaischung bestimmt ist, und bei der Verarbeitung nichtmehliger Stoffe die Gattung derselben nebst ihrem Betrage nach Helleimern und Eichmaßen; ferner

d) die Nummern der für jeden Tag zum Abbrennen des Maischgutes oder Lutters (Läuterung) bestimmten Blasen, so wie endlich

e) alle übrigen amtlich aufgenommenen und während des Betriebs in Gebrauch kommenden Gefässe nebst genauer Angabe der Zeit des Gebrauchs und der Nummern.

8) Die während der declarirten Betriebszeit außer Gebrauch bleibenden Gefässe des amtlichen Inventariums sind im Betriebsplane abgesondert aufzuführen.

9) Das zu verwendende Maischquantum oder Branntweinmaterial, die Brennzeit und die Leistungsfähigkeit des Apparats (vergl. §. 9) müssen in richtigem Verhältniß zu einander

stehen und müssen bei der Branntweinbereitung aus nichtmehligen Stoffen wenigstens zwei Blasenfüllungen für Einen Betriebstag erklärt seyn (Gesetz Art. 6, Ziff. 5).

10) Außerdem hat der Brenner bei Anfertigung des Betriebsplanes noch diejenigen sich hierauf beziehenden Vorschriften zu beobachten, welche in den nachfolgenden Paragraphen für die Behandlung und den Gang des Brennereigeschäfts besonders ertheilt sind und solche Gegenstände betreffen, die aus dem Betriebsplane ersehen und nach demselben beurtheilt werden müssen.

§. 11.

Steueramtliche Genehmigung des Betriebsplans.

(Gesetz Art. 8.)

Entspricht der eingereichte Betriebsplan den vorgeschriebenen Erfordernissen, so ist er vom Ortssteuerbeamten zu genehmigen und die Steuerschuldigkeit hienach vorläufig zu berechnen. Der Ortssteuerbeamte hat, daß solches geschehen, auf beiden Exemplaren zu beurkunden und nach erfolgtem Eintrag des Betriebsplans in das nach dem Formular Lit. H. zu führende Anmeldungsregister das eine Exemplar dem Brenner einzuhändigen.

Erst mit Ausfolge des von dem Steuerbeamten beurkundeten Exemplars des Betriebsplans an den Brenner ist die Genehmigung des Betriebsplans erfolgt (Gesetz Art. 6, Ziff. 4). Der Brenner ist verbunden, das von dem Steuerbeamten beurkundete Exemplar des Betriebsplanes im Betriebslokal nach Anweisung des Ortssteuerbeamten offen aufzulegen, und darf, bevor dieß geschehen, nicht mit dem Betrieb beginnen, auch hat er das aufgelegte Exemplar unbeschädigt, so wie unverändert zu erhalten (Gesetz Art. 8).

Die Ortssteuerbeamten haben von den Betriebsplanen sowohl, als von den Brennereibeschreibungen (§. 6) und Materialvorrathsverzeichnissen (§. 15) sogleich nach der von ihnen ertheilten Genehmigung, je das in ihren Händen bleibende Exemplar der Urkunde an das Bezirkssteueramt einzusenden, von welchem diese Dokumente ungesäumt einer weiteren Prüfung zu unterwerfen sind. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so hat das Bezirkssteueramt solche sofort mit seinem unterschriftlichen Anerkenntniß versehen an den Ortssteuerbeamten zurückzusenden. In dem entgegengesetzten Falle aber hat der Bezirkssteuerbeamte Behufs näherer Ermittlung des Sachverhalts den Steuerwachtmeister zu vorläufiger, unter Zuziehung des Ortssteuerbeamten vorzunehmender Untersuchung abzusenden und bei bedeutenderen Fällen sich selbst an Ort und Stelle zu begeben.

Digitized by Google

§. 12.

Beobachtung des Betriebsplanes.

Von der im Betriebsplan vorgezeichneten Geschäftsordnung darf ohne vorgängige Einreichung und mit steueramtlicher Genehmigung erfolgtem Rückempfange eines neuen Betriebsplanes nicht abgewichen werden. (Gesetz Art. 6, Ziff. 6).

Mit der Einreichung eines neuen Betriebsplanes, welche auch in den Fällen des §. 13 nothwendig ist, ist der bisherige unter Angabe der Gründe für die Abweichung von demselben dem Ortssteuerbeamten zurückzugeben.

Für die Richtigkeit des Betriebsplanes und dessen pünktliche Befolgung haftet der Steuerpflichtige. (Gesetz Art. 3 und 32).

§. 13.

Unfreiwillige Abweichung von dem Betriebsplan.

1) Wird der planmäßige Betrieb durch unvorhergesehene Ereignisse unterbrochen, so hat der Brenner den Ortssteuerbeamten hievon unverzüglich zu Aufnahme des Befunds in Kenntniß zu setzen, und wenn derselbe nicht alsbald erscheinen könnte, inmittelst von zwei unverdächtigen Zeugen den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung schriftlich sich bescheinigen zu lassen. (Gesetz Art. 6, Ziff. 7).

Der Ortssteuerbeamte hat die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen, die Geräthe außer Gebrauch zu setzen, über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen und solches unverzüglich dem Bezirkssteueramte einzusenden, welches bei bedeutenderen Fällen die Sache an Ort und Stelle zu prüfen hat. Bei minder bedeutenden Fällen, so wie wenn das Bezirkssteueramt verhindert oder zu entfernt vom Orte ist, kann sich dasselbe zwar mit der ihm eingesandten Verhandlung vorderhand begnügen, es hat jedoch sofort den Steuerwachtmeister mit der nöthigen Anweisung in die betreffende Brennerei abzuordnen.

Die sofortige Anzeige und Zeugenstellung wird nur dann erlassen, wenn die Unterbrechung des Betriebs eine Folge größerer offenkundiger Unglücksfälle gewesen ist.

2) Bei Unterbrechungen des Betriebs auf einen längeren als dreitägigen Zeitraum ist die vorhandene Maische, welche wegen Beschädigung des Destillirapparats nicht abgebrannt werden kann und wofür Nachlaß der Steuer in Anspruch genommen wird (Gesetz Art. 13, Ziff. 1 Lit. b), in Gegenwart des Ortssteuerbeamten zum Viehfutter zu verwenden, oder sonst auf andere Weise zur Branntweinbereitung untauglich zu machen.

Digitized by Google

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn die Maische einer unangebrochenen Maischbütte durch einen sonstigen Zufall zur Branntweinbereitung gänzlich unbrauchbar und deßhalb Steuererlaß in Anspruch genommen wird. (Gesetz Art. 13, Ziff. 1, Lit. a).

3) Wäre hingegen durch das eingetretene Hinderniß nur ein veränderter Geschäftsgang für die noch übrige Betriebszeit herbeigeführt worden, so ist auf letztere ein neuer Betriebsplan in der vorgeschriebenen Weise dem Ortssteuerbeamten zu überreichen (§. 12) und die Abgabe nach den wirklich erfolgten Einmaischungen zu berechnen.

4) Auch in den Fällen Ziff. 2 und 3 hat der Ortssteuerbeamte ein Protokoll aufzunehmen und solches, mit seiner und des Brenners Unterschrift versehen, dem Bezirkssteueramt zu weiterer Einleitung (Ziff. 1) einzusenden.

§. 14.

Rückgabe des Betriebsplanes.

(Gesetz Art. 8, Abs. 2.)

Vollständig oder in den in §§. 12 und 13 gedachten Fällen nur theilweise ausgeführte Betriebspläne sind, mit den darauf angebrachten Visitationsatteſtaten, sofort und längstens binnen 3 Tagen, nachdem sie erloschen, an den Ortssteuerbeamten zurückzugeben, welcher dagegen dem Brenner das bei dem Steueramt aufbewahrte zweite Exemplar auszuhändigen hat, nachdem auf solchem die Rückgabe des ersten Exemplares bescheinigt worden ist. Die von dem Brenner zurückerhaltenen Betriebspläne sind sogleich zur Feststellung und zum Einzug der Steuer dem Bezirkssteueramte zuzustellen (vergl. §. 51).

§. 15.

Branntweinmaterialvorräthe.

(Gesetz Art. 7.)

Verzeichniß derselben.

1) Eine besondere steueramtliche Controle der Materialvorräthe findet bei mehligen Stoffen in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann statt:

a) wenn im Laufe eines Betriebsmonats nicht nur mehlige Stoffe, sondern auch andere, nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden sollen, wozu jedoch die besondere Genehmigung des Bezirkssteueramts einzuholen ist (s. §. 19);

b) wenn der Brenner zugleich Brauerei treibt. In diesem Falle wird sich jedoch die

Digitized by Google

steueramtliche Aufsichtsführung nur im Allgemeinen darauf beschränken, daß den hiebei gegebenen Vorschriften pünktlich nachgekommen, namentlich keine Vermengung der verschiedenartigen, zu verschiedenen Zwecken bestimmten Stoffe unternommen wird.

2) Dagegen ist jeder Brenner, welcher nichtmehlige Stoffe verarbeiten will, verbunden, ein Verzeichniß seines Gesammtvorrathes an dergleichen Material, unter Angabe des Aufbewahrungsortes, ingleichem der Gattung und Menge, so wie der Anzahl und Größe der Gefäße gleichzeitig mit dem Betriebsplane, und zwar nach dem unter J. beigegebenen Muster, bei dem Ortssteuerbeamten in doppelten Exemplaren einzureichen, deren eines dem Brenner mit angehängter Beurkundung des Revisionsbefundes zurückgegeben, das andere aber, mit gleicher Beurkundung versehen, bei dem Ortssteueramte aufbewahrt wird.

3) Dieses Verzeichniß dient als Grundlage bei Revisionen der Materialvorräthe. Wird hiebei gefunden, daß der Gesammtvorrath die declarirte Menge übersteigt, so soll, wenn der Unterschied nicht über 10 vom Hundert beträgt, nur eine Berichtigung des Vorrathsverzeichnisses erfolgen, bei größerem Mehrbetrage hingegen das Straferfahren wider den Steuerpflichtigen eingeleitet werden.

§. 16.

Aufbewahrung der Vorräthe.

1) Sämmtliche nichtmehlige Materialvorräthe sind in der Regel in den hiezu bestimmten, unter steueramtlicher Aufsicht stehenden und im Inventar verzeichneten Gewerbsräumen (§. §. 6, 7) aufzubewahren.

2) Im Falle des Gesetzartikels 4, Absatz 4 ist das Bezirkssteueramt befugt, Ausnahmen hievon (Ziffer 1) unter den erforderlichen Vorkehrungen zu gestatten, wobei jedoch stets vorausgesetzt wird, daß das Aufbewahrungslokal im Wohnorte des Steuerpflichtigen befindlich und dem Steuerpersonal zugänglich sei.

3) Die Eich- und Steuerzeichen an den Gefässen zu Aufbewahrung nichtmehliger Stoffe müssen wenigstens so lange, bis der Inhalt derselben völlig verarbeitet worden ist, unverletzt erhalten werden.

Sind in dem Materialverzeichniß (§. 15) dergleichen Gefäße als voll aufgeführt, ohne daß ein Eichgehalt bei denselben angegeben ist, so hat der Ortssteuerbeamte einstweilen und bis die vorgeschriebene Eichung erfolgen kann, deren Rauminhalt durch den Zollstab, beziehungsweise Visirstab zu ermitteln.

Digitized by Google

4) Während der planmäßigen Betriebszeit und so lange die Brennerei nicht auf längere Zeit außer Gebrauch gesetzt worden ist, dürfen in den Betriebsräumen Vorräthe nichtmehliger Stoffe, welche unangemeldet sind, unter keiner Bedingung aufbewahrt werden.

§. 17.

Zu- und Abgang.

(Gesetz Art. 7, Absatz 1 und 3.)

1) Jede, während der Betriebszeit stattfindende Vermehrung des Vorraths an nichtmehligen Stoffen muß dem Ortssteuerbeamten jedenfalls vor der Einbringung in das Brennlokal und spätestens binnen 24 Stunden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die hinzugekommene Quantität in die anderen Betriebsräume aufgenommen worden ist, schriftlich gemeldet, und nach vorgängiger amtlicher Revision in beiden Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses nachgetragen werden.

2) Nicht minder ist jede Verwendung des verzeichneten Materials zu anderen Zwecken als der Branntweinbereitung dem Ortssteuerbeamten vorher anzuzeigen und genügend nachzuweisen, von letzterem aber, nach vorgängiger Revision im Vorrathsverzeichnisse, abzuschreiben.

3) Der durch Verwendung zur Branntweinbereitung herbeigeführte Materialabgang erhellt aus dem Betriebsplan und ist am Schlusse jeden Betriebsmonats im Vorrathsverzeichnisse abzuziehen, der noch übrige Vorrath aber wird in das von dem Ortssteuerbeamten in doppelten Exemplaren zu fertigende Verzeichniß für den nächstfolgenden Betriebsmonat, unter unterschriftlicher Anerkennung des Brenners, übertragen, welchem zugleich ein Exemplar des neuen Verzeichnisses einzuhändigen ist.

4) Wenn das Material in einem angebrochenen Materialbehälter von nichtmehligen Stoffen durch Zufall ganz oder theilweise verdorben seyn sollte, so kann, so weit es sich bei Weintrestern, Kernobst und Trestern von solchem um mehr als 10 Procent (Gesetz Art. 7, Abs. 6 und 7) handelt, das unbrauchbar gewordene in Abgang gebracht und bei Berechnung der Steuer außer Ansatz gelassen werden (Gesetz Art. 13, Ziff. 1 a), sofern dasselbe in Gegenwart eines oder mehrerer Steuerofizianten aufgenommen, beziehungsweise von den noch brauchbaren Vorräthen ausgeschieden und zum Viehfutter verwendet oder sonst auf andere Weise zur Branntweinbereitung untauglich gemacht wird.

Digitized by Google

§. 18.

Einstellung der Material-Controle.

(Gesetz Art. 7, letzter Absatz.)

Ruht der Brennereibetrieb auf längere Zeit als einen Monat und ist das Brenngeräthe nach §. 37 ff. außer Gebrauch gesetzt, so soll während der Dauer dieses Zustandes die Controle der Materialvorräthe eingestellt werden.

§. 19.

Verwendung verschiedenartiger Stoffe zur Branntweinbereitung.

1) Der Betriebsplan soll in der Regel nur auf die Verarbeitung von gleichartigen Stoffen gerichtet seyn. .

2) Für die Verarbeitung mehliger und nichtmehliger Stoffe in Einem Betriebsmonat sind je abgesonderte Betriebspläne vorzulegen, und finden in solchem Fall die für die verschiedenartigen Stoffe bestehenden Controlevorschriften Anwendung, worüber von dem Bezirksteueramte mit Ertheilung der Genehmigung die erforderliche Anordnung zu treffen ist.

3) Im Falle der Vermengung von Stoffen, welche mit verschiedener Steuer belegt sind, ist für das ganze Quantum die Steuer der höheren Klasse zu entrichten. (Gesetz Art. 2, Ziff. 4.)

B. Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen.

1) Einmaischungen.

(Gesetz Art. 9.)

§. 20.

Begriff, Ort und Zeit derselben.

1) Unter Einmaischung ist die Vermischung des trockenen mehligen und beziehungsweise des geschrotenen Stoffes mit Flüssigkeiten in den planmäßig hiezu bestimmten Gefäßen zu verstehen.

2) Jede Einmaischung darf nur in den angemeldeten und amtlich aufgenommenen Betriebsräumen, und zwar:

A. in den Monaten Oktober bis März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr und

B. in den Monaten April bis September von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr vorgenommen werden. (Gesetz Art. 9, Ziff. 1.)

Digitized by Google

3) Auch darf der Beginn der Einmaischung nicht später als auf 7 Uhr Abends in dem Betriebsplan angesetzt werden, damit sich ein Steuerbeamter noch zu diesem Geschäfte einfinden und demselben beiwohnen kann.

4) Bei diesen und allen übrigen Zeitbestimmungen in dieser Instruktion haben sich die Steuerpflichtigen sowohl, als die Steuerbeamten nach der der Brennerei zunächst gelegenen öffentlichen Uhr zu richten.

5) Die Zubereitung der Maische darf in keinen andern Gefässen als den deklarirten, steueramtlich aufgenommenen, geeichten und bezeichneten Bütten vorgenommen werden.

§. 21.

Stellen der Maische und Gebrauch der Maischbütten.

1) Das Stellen der Maische, d. h. die Versetzung der letzteren mit Gährungsmitteln, darf nur in den Maischbütten geschehen.

2) Ausnahmsweise kann zwar, wenn sich in den besonderen Verhältnissen der Brennerei triftige Gründe dafür finden, vom Bezirkssteueramte gestattet werden, sich der Vormaischbütten, Kühlschiffe oder Kühlwannen zu dieser Betriebshandlung zu bedienen (Gesetz Art. 9, Ziff. 6), die Maische muß aber unmittelbar nach dem Stellen und jedenfalls vor Eintritt der Gährung in die planmäßig bezeichneten Maischbütten geleitet werden. (Gesetz Art. 9, Ziff. 7.)

3) Versetzte gährende oder bereits ausgegohrene (reife) Maische darf sich nur in den Maischbütten und unter gewissen Bedingungen im reifen Zustande in den Maischbehältern (s. §. 23), so wie in den Blasen und Maischwärmern während der planmäßigen Destillation, niemals aber in Nebengefässen (vergl. §. 6, Ziff. 3 b) befinden, vorbehältlich der nach vorstehender Ziffer 2 und nach Gesetz Art. 9, Ziff. 8 zulässigen Ausnahmen.

§. 22.

Reihenfolge der Maischbütten.

(Gesetz Art. 9, Ziff. 4).

Bei den während der planmäßigen Betriebszeit sich wiederholenden Einmaischungen ist vom Brenner dieselbe Reihenfolge der Maischbütten zu befolgen, welche er bei den ersten Einmaischungen beobachtet hatte. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, die für den einzelnen Betriebstag zum Gebrauch deklarirten Maischbütten in beliebiger Ordnung zu benützen.

Digitized by Google

§. 23.

Maischbehälter und deren Gebrauch.

(Gesetz Art. 9, Ziff. 8).

In den Maischbehältern (Maischreservoirs) darf niemals blos eingetaigte oder gährende Maische, und reife Maische nur in den Stunden aufbewahrt werden, zu welchen die Destillirgeräthe planmäßig im Gange sind; auch muß der Stand der Maische in dem Maischbehälter dem Rauminhalte der ausgeleerten Maischbütten, nach Abzug der etwa bereits erfolgten Blasenfüllungen, entsprechen.

Nebengefässe und deren Gebrauch.

(Gesetz Art. 9, Ziff. 6).

§. 24.

a) Bei der Maischbereitung.

1) Die steuerfreie Benützung der §. 6, Ziff. 3 b angegebenen Neben- und Hülfsgefässe bei Zubereitung der Maische wird nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) wenn in Ansehung solcher Gefässe den Vorschriften von §. 6—8 und §. 20 Genüge geleistet ist;

b) wenn der Rauminhalt der Vormaischbütten und Kühlschiffe oder Kühlwannen den gesammten Rauminhalt der Maischbütten, welche für Einen Betriebstag zur Maischbereitung planmäßig benützt werden sollen, nicht übersteigt (vergl. übrigens Ziff. 2);

c) wenn sich die Maischbütten so lange, als die Vormaischbütten und Kühlschiffe gefüllt sind, leer vorfinden, und umgekehrt;

d) wenn der Eintritt und die Dauer ihres Gebrauchs im Betriebsplane genau bemerkt ist.

2) Wechselt der Brennereibetrieb in seinem Umfange, zu Folge äußerer unabwendbarer Verhältnisse, so kann das Bezirkssteueramt, auf Ansuchen und vorgängige, ausreichende Bescheinigung solcher Verhältnisse, von der unter Ziff. 1 b verordneten Bedingung eine Ausnahme gestatten.

§. 25.

b) Bei der Bereitung von Preßhefe.

Die Bereitung der trockenen oder sog. Preßhefe ist Brennern nur nach vorgängiger Anzeige bei der Bezirks-Steuerbehörde und unter besonderer Controle, so wie nur für den Verkauf oder Betrieb eines Nebengewerbes, nicht aber für das Stellen der Maische in des

Digitized by Google

Brenners eigener Brennerei gestattet, und sodann an folgende allgemeine Bedingungen geknüpft:

1) der gesammte Raumgehalt der hierzu bestimmten Hefengefässe darf den sechsten Theil des Rauminhalts von der Maischbütte, zu welcher sie gehören, nicht übersteigen;

2) die zu einer Maischbütte gehörenden Hefengefässe müssen entweder über oder neben der ersteren aufgestellt und mit derselben Nummer, welche die Bütte trägt, bezeichnet seyn;

3) bei ihrem Gebrauche muß sich in der Maischbütte so viel an Flüssigkeit weniger vorfinden, als in den Hefengefässen enthalten ist;

4) der jedesmalige Gebrauch dieser Gefässe muß im Betriebsplan genau angegeben werden.

§. 26.

c) Bei der Bereitung flüssiger Hefe.

1) Zu Bereitung flüssiger Gährungsmittel, um mit denselben das Maischgut zu stellen, darf sich der Brenner eines einzigen Hefengefässes, dessen Rauminhalt zehn vom Hundert des Gesammtinhalts aller an Einem Tag in Betrieb gesetzten Maischbütten nicht übersteigt, auch ohne besondere steueramtliche Erlaubniß bedienen, wenn

a) im Betriebsplane bemerkt ist, wann und wie viel gährende Maische, entweder allein oder mit andern Flüssigkeiten vermischt, das Hefengefäß enthalten wird;

b) die Maische aus einer Bütte entnommen ist, welche zu dieser Zeit gerade in planmäßigem Gebrauche sich befindet, und

c) der Brennereibesitzer nicht gleichzeitig Bierbrauerei betreibt, welchen Falls in der Brennerei flüssige Gährungsmittel nur gegen genügende Nachweisung, daß die Verhältnisse und der Umfang der Brauerei die Versehung der Brennerei mit einer ausreichenden Menge flüssiger Hefe nicht gestatte, bereitet werden dürfen.

2) Beabsichtigt hingegen ein Brenner die Benützung mehrerer Hefengefässe oder auch nur eines dergleichen, deren oder dessen Rauminhalt zusammen oder einzeln mehr als zehn vom Hundert des gesammten Rauminhalts aller an dem gleichen Tage in Betrieb gesetzten Maischbütten beträgt, so hat er hiezu ausdrückliche Erlaubniß der Bezirksteuerbehörde auszuwirken und sich, im Falle der Gestattung, den für zweckdienlich erachteten Controlemaßregeln zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 27.

Vorrichtungen gegen das Ueberlaufen der Maische.

(Gesetz Art. 9, Ziff. 5.)

Die Vergrößerung des Maischbüttenraums durch Aufsätze oder ähnliche Vorrichtungen zu Verhütung des Ueberlaufens der Maische ist unzulässig, da auf den wegen des Steigens der Maische leer zu lassenden Raum der Maischbütte bei Bestimmung des Steuersatzes bereits Rücksicht genommen ist.

Auch ist es verboten, das Ueberlaufen gährender Maische durch Ausschöpfen zu verhindern oder überlaufende Maische in andere Gefäße aufzufangen.

Uebertretungen dieses Verbots werden einer eigenmächtigen Erweiterung des steuerbaren Maischraums (Gesetz Art. 24, Abs. 2) gleichgeachtet.

Abbrennen des Maischguts.

§. 28.

a) Brenntage.

(Gesetz Art. 9, Ziff. 3.)

1) Die an Einem Tage eingemaischten Stoffe sind entweder am dritten oder am vierten Tage, von und mit dem Tage der Einmaischung gerechnet, abzutreiben, und ist der Betriebsplan hienach einzurichten; es sind also z. B. die den 7. Januar eingemaischten Stoffe den 9. oder 10. Januar auf die Blase zu bringen.

2) Ein Wechsel zwischen drei- und viertägigen Gährungsfristen während der einmonatlichen Betriebszeit ist nicht gestattet, außer wenn derselbe durch dazwischenfallende Sonn- oder allgemeine Feiertage (Königl. Verordnung vom 28. Juni 1849, Reg.Blatt S. 233) veranlaßt wird.

3) Ebensowenig wird darauf, ob die Einmaischung am ersten Tage früh oder spät erfolgt ist, Rücksicht genommen, vielmehr beginnt die Brennzeit am dritten oder vierten Tage jedesmal früh um 5 Uhr (§. 29, Ziff. 1).

4) Die planmäßig festgesetzten Brenntage sind vom Gewerbetreibenden pünktlich einzuhalten. Wird aber in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von dem erlaubten Brenntage nothwendig, so ist zuvor dem Bezirkssteueramte Anzeige zu erstatten und dessen schriftliche Genehmigung einzuholen, welche jedoch nur in den äußersten Fällen erwiesener, unver-

Digitized by Google

ſchuldeter Hinderniſſe zu einer Verlängerung der Brennfriſt über den vierten Tag hinaus, von der Einmaiſchung an gerechnet, ertheilt werden darf; die ertheilte Genehmigung iſt dem in der Brennerei aufgelegten Betriebsplane beizuheften, und auch auf dem in den Händen der Steuerverwaltung befindlichen Exemplar des Betriebsplans vorzumerken.

§. 29.

b) Tägliche Brennzeit.

(Geſetz Art. 9, Ziff. 9).

1) Das Abbrennen des Maiſchguts und Abklären des Lutters (Läutern, Feinbrand) darf in der Regel nur innerhalb der Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends erfolgen. Dabei wird angenommen, daß das Abbrennen (die Deſtillation) mit dem Zeitpunkt beginne, wo das Maiſchgut oder der Lutter (Läuterung) auf den Vorwärmer oder auf die Blaſe gebracht wird.

Vor 5 Uhr Morgens können Vorwärmer und Blaſe mit Maiſche zwar gefüllt, doch darf unter der Blaſe kein Feuer angemacht ſeyn.

2) Eine Verlängerung der 14ſtündigen Deſtillationszeit bis 9 Uhr Abends kann für eine Betriebsperiode auf beſonderes Anſuchen und erfolgte Nachweiſung, daß die Leiſtungsfähigkeit des Brennaparats (vergl. §. 9) den völligen Abtrieb der an den betreffenden Tagen planmäßig zu verarbeitenden Maiſche oder des zu verarbeitenden Lutters innerhalb der ordentlichen Brennzeit nicht zulaſſe, vom Bezirksſteueramte bewilligt werden.

3) Eine weitere Verlängerung bis 11 Uhr Nachts darf vom Bezirksſteueramte nur bei bereits beſtehenden kleinen Brennereien dann bewilligt werden, wenn wegen Unvollkommenheit des Apparats auch die 16ſtündige Brennzeit nicht hinreichend ſeyn ſollte.

4) Die übrigens ſtets widerrufliche Gewährung einer ſolchen Verlängerung (Ziff. 2, 3) iſt von dem Bezirksſteueramt in dem Betriebsplan zu beurkunden, welcher daher dem Ortsſteuerbeamten ſo zeitig einzureichen iſt, daß er noch vor dem Beginn des Betriebs an das Bezirksſteueramt eingeſendet, und von dieſem an den Ortsſteuerbeamten zurückkommen kann.

Ausnahmsweiſe kann in einzelnen dringenden Fällen eine Verlängerung der 14ſtündigen Brennzeit bis 9 Uhr Abends auch von dem Ortsſteuerbeamten bewilligt werden.

5) Brennereien, welche nach dem 1. October 1852 neu errichtet werden, oder vollkommenere Deſtillirapparate erhalten, ingleichen bereits beſtehende, mit dergleichen verbeſſerten Apparaten verſehene Brennereien, ſo wie endlich ſolche, deren Inhaber, nach Publikation

Digitized by Google

dieſer Inſtruktion, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt haben, können auf eine Verlängerung der feſtgeſetzten 14ſtündigen Brennzeit keinen Anſpruch machen.

6) Entſpricht die Anzahl der angemeldeten Blaſenfüllungen nicht der Produktionsfähigkeit der Blaſe innerhalb der 14ſtündigen Brennzeit, oder kann das angemeldete Maiſchquantum nach der Leiſtungsfähigkeit des Apparats (§. 9) in kürzerer Zeit abgebrannt werden, ſo iſt die Dauer der Brennzeit auf das wahre Bedürfniß zu vermindern.

7) Brennereien, welche auf einen fabrikmäßigen, Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet ſind und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Maiſche volle 24 Stunden Beſchäftigung haben, können von dem Steuercollegium die Erlaubniß zum regelmäßigen Nachtbrennen erhalten.

§. 30.

c) Verbot theilweiſen Abbrennens der Maiſche.

Die an Einem Tage planmäßig eingemaiſchten Stoffe müſſen auch an Einem Tage auf der Blaſe abgetrieben werden.

Ein mehr als eintägiges Abbrennen des an Einem Tage bereiteten Maiſchguts kann nach Art. 9, Ziff. 3 des Geſetzes ordentlicher Weiſe nur mit widerruflicher Genehmigung der Steuerverwaltung (des Bezirksſteueramts) und nur in ſolchen Brennereien ſtattfinden, deren Brennereieinrichtung nicht hinreicht, um die in einem Maiſchraume von 100 Maas bereitete Maiſche an Einem Tage abbrennen zu können. Es muß jedoch in dieſem Falle die Anzahl der an dem betreffenden Brenntage ſtattfindenden Blaſenfüllungen in dem Betriebsplane angegeben ſeyn.

§. 31.

Verarbeitung des Lutters (der Läuterung) zu Branntwein.

Es iſt nicht erforderlich, daß innerhalb der Brennzeit *eines* Tags, außer dem Abluttern, auch die Verarbeitung des gewonnenen Lutters zu Branntwein durch fernere Deſtillation des erſteren unternommen und beendigt werde. Vielmehr darf in Brennereien, deren Apparate nicht in *einem* Abtriebe fertigen Branntwein erzeugen, die Deſtillation des Lutters zu Branntwein (das Weinen, Weinmachen, Klären) an einem auf den Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Weintage) vorgenommen werden, wobei jedoch nachſtehende Vorſchriften (Ziff. 1—6) zu beobachten ſind:

1) Der Betriebsplan muß darüber, *welche Blaſen* und *an welchen Tagen*, ferner

zu welchen Zwecken (ob zum Abluttern, Weinmachen oder zu beiderlei Behuf) dieſelben in Gang kommen ſollen, genaue und beſtimmte Angaben enthalten.

2) Auf jeden Luttertag kann nur ein Weintag geſtattet werden, ſo wie auch der von mehreren Luttertagen angeſammelte Vorrath von Lutter nur an einem Weintage, welcher nach einer im Laufe des Betriebsmonats ſich möglichſt gleichbleibenden Ordnung beliebig je nach zwei, drei oder vier Luttertagen folgen kann, verarbeitet werden darf.

3) In Brennereien, wo nur mit einer Blaſe gearbeitet wird, mag zwar letztere ſowohl zum Abluttern als Weinmachen an den planmäßigen Brenntagen benutzt werden; es darf jedoch an denjenigen Tagen, welche ausſchließlich zum Weinmachen planmäßig beſtimmt ſind, nur Lutter, niemals Maiſche auf der Blaſe ſich befinden.

4) Wird in einer Brennerei mit zwei oder mehr Blaſen gearbeitet, ſo kann zwar ein Luttertag gleichzeitig zum Weinmachen benützt, es müſſen aber für das Letztere, und ebenſo auch für das Abluttern beſondere Blaſen ausſchließlich erklärt und gebraucht werden.

5) Der zum Weinmachen beſtimmte Tag muß ſtets ein ſolcher ſeyn, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maiſchbereitung oder Abluttern planmäßig im Betriebe ſteht.

Nur dann, wenn auf den letzten Luttertag der Gewerbebetrieb auf längere Zeit gänzlich eingeſtellt werden ſoll, und der vorräthige Lutter bis zum Wiederbeginn des Geſchäfts nicht aufbewahrt werden kann, darf der auf den letzten Luttertag nächſtfolgende Arbeitstag zum Weinmachen erklärt und benützt werden.

6) Die Beſtimmungen des §. 29 rückſichtlich der Deſtillationsſtunden finden auch auf das Weinmachen Anwendung.

§. 32.

Rectifikation des Branntweins zu Spiritus.

Die Rectifikation des Branntweins (Erhöhung ſeines Spiritusgehalts durch nochmaliges Uebertreiben auf der Blaſe) kann in Maiſchbrennereien an den planmäßig beſtimmten Lutter- oder Weintagen gleichzeitig und ohne Rückſicht auf das Alter des Branntweins vorgenommen werden; es ſind aber im Betriebsplan die hierbei zu benützenden Tage und Blaſen, welche letztere dann während der Brennzeit (§. 29) dieſem Zwecke ausſchließend gewidmet werden müſſen, genau zu bezeichnen.

Beabſichtigt ein Brenner außer den planmäßig beſtimmten Lutter- oder Weintagen Branntwein zu rectificiren, oder über Geſchmack gebende Stoffe abzuziehen, ſo hat er dem

Digitized by Google

Ortssteuerbeamten hievon Anzeige zu machen und im Uebrigen die bemerkte Vorschrift gleichfalls zu beobachten.

C. Branntweinbereitung aus nichtmehligen Stoffen.

(Gesetz Art. 6 und 7.)

§. 33.

Blasenfüllungen. Brennzeit. Dauer der Destillation.

Bei der Branntweinbereitung aus nichtmehligen Stoffen (Gesetz Art. 2, Ziff. 2) müssen für jede in Gang zu setzende Blase wenigstens zwei Füllungen auf einen Betriebstag planmäßig erklärt seyn (§. 10, Ziff. 9).

Außerdem findet rücksichtlich der Blasenfüllungen, so wie der Dauer der einzelnen Destillationen und der in dieser Beziehung bei Entwerfung und Prüfung der Betriebsplane zu befolgenden Grundsätze der § 9 Anwendung. Ebenso sind die in §. 29 enthaltenen Bestimmungen wegen der täglichen Brennzeit bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch für die Branntweinbereitung aus nichtmehligen Stoffen maßgebend.

§. 34.

2) Fixation der Branntweinsteuer.

(Gesetz Art. 10.)

Für einen ununterbrochen fortgehenden Brennereibetrieb auf die in Gesetz Art. 2, Ziff. 2 bezeichneten Stoffe kann auf eine größere oder kleinere Anzahl von Tagen innerhalb jeden Kalendermonats Fixation der Steuer auf Ansuchen und Deklaration bewilligt werden, wobei neben den Bestimmungen des Gesetzes Art. 10 im Allgemeinen folgende Grundsätze Anwendung finden:

1) Die Leistungsfähigkeit des Apparats muß auf die in §. 9 vorgeschriebene Weise bestimmt seyn.

2) Der Brenner hat anstatt des Betriebsplans eine — im Uebrigen an dessen Stelle tretende und gleich diesem zu behandelnde Deklaration in doppelten Exemplaren bei dem Bezirkssteueramt einzureichen. Diese Deklaration muß enthalten: die zu benutzenden Destillirgeräthe, Gattung und Menge des zur Verwendung bestimmten Materials und die Dauer der Betriebszeit, für welche die Fixation nachgesucht wird.

3) Der Steuerbetrag (Fixationssumme) wird nach der Gattung und Menge des an-

Digitized by Google

gemeldeten Materials und nach der Leiſtungsfähigkeit des Apparats in Unterſtellung eines ohne Unterbrechung (Tag und Nacht) fortgehenden Betriebs beſtimmt.

4) Die bei dem einzelnen Apparat als fixirter Steuerbetrag anzuſetzende Summe wird für jede Materialgattung beſonders, auf den Antrag des Bezirksſteueramts, von dem Steuercollegium feſtgeſetzt.

Es wird jedoch mit Rückſicht auf Ruhe, Reinigung, nächtliche Störung und ſonſtige Erſchwerung des ſchnellen Ganges der Tag nur zu 21 Stunden angenommen.

5) Nachdem das Steuercollegium mit Rückſicht auf die ermittelte Leiſtungsfähigkeit des Apparats der betreffenden Brennerei die für jede Materialgattung zu berechnende Steuer im Allgemeinen beſtimmt haben wird, iſt das Bezirksſteueramt ermächtigt, mit dem Brenner über jede einzelne Betriebsperiode einen beſonderen Fixationsvertrag abzuſchließen.

In dieſem Vertrage iſt ausdrücklich zu beſtimmen:

a) die Dauer der Fixationsperiode, beziehungsweiſe des angemeldeten Brennereibetriebs und die Unzuläſſigkeit ihrer Ueberſchreitung;

b) das Deſtillirgeräthe, welches allein während der Fixationsperiode benützt werden darf;

c) die Unzuläſſigkeit jeder Veränderung in der Einrichtung und Beſchaffenheit dieſer Geräthe;

d) die Unſtatthaftigkeit der Verwendung einer anderen und insbeſondere einer höher beſteuerten Materialgattung.

Daneben ſind in ſolchen

e) je nach den örtlichen oder perſönlichen Verhältniſſen des Steuerpflichtigen die entſprechenden beſonderen Bedingungen aufzunehmen.

6) Während der Fixationsperiode ruht die Controle der Materialvorräthe (§§. 15 ff.), iſt die amtliche Beaufſichtigung auf pünktliche Befolgung der Fixationsbedingungen beſchränkt und bleiben die nach dieſer zur Benützung deklarirten Geräthe außer Verſchluß.

7) Dem Steuerpflichtigen iſt nicht geſtattet, während der Fixationszeit vom Vertrage abzugehen.

Dagegen kann die Steuerbehörde den Vertrag in Folge jeder Verletzung der Fixationsbedingungen ohne Weiteres aufheben.

8) Eine Fixation darf nicht bewilligt werden denjenigen Brennern,

Digitized by Google

a) welche neben den in Gesetz Art. 2, Ziff. 2 bezeichneten Stoffen innerhalb eines Betriebsmonats auch andere Stoffe verarbeiten wollen, und ist

b) in der Regel denjenigen Brennern zu versagen, welche wegen Steuergefährdung im Laufe der letzten drei Jahre bestraft worden sind, oder sonst durch ihr Verhalten in Branntweinsteuersachen das Vertrauen der Verwaltung verloren haben.

§. 35.

D. Branntweinbereitung aus im Gesetz nicht besonders genannten Stoffen.

Bei der Branntweinbereitung aus anderen, im Art. 2, Pkt. 1 und 2 des Gesetzes nicht genannten Stoffen werden die Controle-Einrichtungen nach der Art des Gewerbebetriebs von dem Finanzministerium für die Etatsperiode $18\frac{92}{93}$ besonders bestimmt werden (Gesetz Art. 2 Punkt 3).

§. 36.

E. Gleichzeitiger Betrieb der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei.

Wird das Branntweinbrennen zugleich mit dem Bierbrauen betrieben, so hat das Bezirksteueramt nach Maßgabe des Betriebsplans den muthmaßlichen Malzbedarf für die einzelne Brennerei zu bestimmen, welcher in dem Fall von dem Braumalz abgeschrieben und steuerfrei gelassen wird, wenn sich der Brenner verbindlich macht, während der betreffenden Betriebsperiode kein anderes, namentlich kein grünes Malz oder ein sonstiges Malzsurrogat zu verwenden.

Das gestattete Malzquantum muß im Betriebsplan vorgemerkt und in ungeschrotenem Malz ausgedrückt werden, wobei davon auszugehen ist, daß 8 Simri ungeschrotenes Malz 9 Simri geschrotenes geben.

V. Sicherheitsmaßregeln hinsichtlich der Brennereigeräthe.

(Gesetz Art. 11.)

§. 37.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Destillirgeräthe und Maischgefässe stehen, so lange sie nicht im angemeldeten Betriebe sich befinden, unter besonderer Aufsicht der Steuerverwaltung. Diese Aufsicht erstreckt sich nach dem Ermessen des Bezirksteueramts auch auf sonstige Brennereigeräthe, welche ein

Digitized by Google

ſteuerliches Intereſſe haben, und, bei nur theilweiſem Betriebe, nach Maßgabe des Betriebsplans unbenützt bleiben ſollen.

Um für die Zeit, wo die fraglichen Geräthe nicht im Betrieb ſeyn dürfen, ihre unbefugte Benützung für einen ſolchen zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle unter ſteueramtlichen Verſchluß (Siegel) gelegt, oder

b) es muß ein Theil der Deſtillirgeräthe gleich nach Ablauf der Betriebsfriſt an die Ortsſteuerbehörde abgeliefert werden.

Liegt der Sitz der letzteren von der Brennerei entfernt, ſo wird für die Verbringung des Geräthes auf eine halbe Meile eine Stunde Zeit gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche in angemeldetem Betriebe ſtehen, das Deſtillirgeräthe während einzelner betriebsloſer Tage und Stunden außer Gebrauch zu ſetzen, und iſt die Ortsſteuerbehörde über eine Viertelſtunde entfernt, ſo kann auch geſtattet werden, daß ein von der Steuerverwaltung zu beſtimmendes Stück des Deſtillirgeräthes entweder bei einer zuverläſſigen Perſon im Orte, oder in Ermanglung einer ſolchen in einem, von dem Brennereilokale möglichſt entfernten, von der Steuerbehörde hiezu beſtimmten Behältniſſe niedergelegt werde.

2) Wenn eine Brennerei ſich nicht in angemeldetem Betriebe befindet, ſondern ruht, ſo iſt dieſelbe jedenfalls entweder auf die unter 1 a oder auf die unter 1 b gedachte Weiſe, in der Regel jedoch auf die erſtere, durch Verſchluß des Deſtillirapparats außer Gebrauch zu ſetzen.

3) Ob innerhalb der declarirten Betriebszeit während einzelner betriebsloſer Tage oder Stunden einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu ſetzen ſeyen, und welche der in Ziff. 1 bezeichneten Mittel hiezu in Anwendung zu kommen haben, iſt nach der Dauer der Ruhezeit und unter Berückſichtigung der örtlichen und perſönlichen Verhältniſſe von dem Bezirksſteueramt zu beſtimmen. Es muß jedoch auch während des Betriebsmonats der amtliche Verſchluß ſtets erfolgen:

a) wenn der Stillſtand des Betriebs nach dem Plane länger als vier Tage dauern ſoll, oder

b) wenn der Brenner in den letzten 3 Jahren einer Verfehlung gegen das Geſetz oder dieſe Inſtruktion ſich ſchuldig gemacht hat, in welchem Falle der amtliche Verſchluß ſchon bei einer 24ſtündigen Ruhezeit in Anwendung zu bringen iſt.

Digitized by Google

4) Die Materialien zu Anlegung des Verſchluſſes werden von der Steuerverwaltung angeſchafft.

Der Brenner hat jedoch die zu Anbringung des Verſchluſſes etwa erforderlichen beſonderen Vorrichtungen auf ſeine Koſten nach Anordnung der Steuerbehörde rechtzeitig herzuſtellen; auch darf er den zum Zweck des Verſchluſſes von den Steuerbeamten für nöthig erachteten Vorkehrungen keine Hinderniſſe in den Weg legen.

5) Die Anlegung des Verſchluſſes geſchieht in der Regel dadurch, daß quer über die obere Oeffnung der Blaſe, nach vorhergegangener Abkühlung derſelben, ein feſter Bindfaden, durch zwei zu dem Ende einen halben Zoll vom Rande ab zu bohrende Löcher ſtraff durchzogen, zuſammengeknüpft und deſſen beide Enden hinter dem Knoten auf ein unterlegtes Papier mit dem in Siegellack abzudrückenden Amtsſiegel angeſiegelt werden.

Wo dieſe Verſchlußart unthunlich erſcheint, iſt ein anderer geeigneter Verſchluß, z. B. durch Anbringung des Dienſtſigills auf dem äußern Rand der Blaſe, zu wählen.

6) Wird die Blaſe zu ſteuerfreien Zwecken, z. B. zum Waſſerkochen, außer Verſchluß geſetzt (vergl. §. 41), ſo tritt die Verſiegelung des Kühlrohres ein, indem eine Schnur durch zwei an dem Rande der oberen Oeffnung des Kühlrohrs da, wo der Kolben des Helms in dieſelbe eingeſteckt wird, zu bohrende Löcher gezogen und auf einem, die Oeffnung verſtopfenden, einige Zoll langen und mit Löchern, durch welche der Faden mit durchgeht, verſehene Holzpropfen angeſiegelt wird. Wo die Löcher nicht gebohrt werden können, iſt die Schnur auf andere Weiſe am Mundſtück haltbar zu befeſtigen.

7) Hat der Verſchluß einer Maiſchbütte einzutreten, ſo wird ſolcher dadurch bewerkſtelligt, daß ein Papierſtreifen, ungefähr einen Fuß lang, mit dem Tag der Verſiegelung und dem Namen des verſiegelnden Beamten verſehen, innerhalb der Bütte an einer geeigneten Stelle angeſiegelt wird.

§. 38.

Beſondere Beſtimmungen für Maiſchbrennereien.

1) Wenn der Bezirks- oder Ortsſteuerbeamte es für nothwendig erachtet, hat der Brenner jedes Maiſchgefäß, welches über 24 Stunden ohne Benützung und außeramtlichem Verſchluß bleibt, nach beendigtem Gebrauch ſchief zu ſtellen, ſofern die örtlichen Einrichtungen dieß geſtatten.

2) Die Steuerbehörde hat zu ermeſſen, ob unter gewiſſen Umſtänden die Ablieferung der Blaſenhelme bei einzelnen Maiſchbrennereien erforderlich erſcheine.

Digitized by Google

3) Rücksichtlich solcher Brennereien, welche ausschließend mehlige Stoffe zu verarbeiten pflegen, soll auf dieser Ablieferung der Helme jedenfalls und unbedingt bestanden werden, wenn der betreffende Brenner sich einer Steuergefährdung oder anderer erheblicheren Ordnungswidrigkeiten schuldig gemacht, oder sonst durch sein Verhalten in Brannteweins-Steuersachen das Zutrauen der Steuerverwaltung verloren hat.

§. 39.

Besondere Bestimmungen für Brennereien auf nichtmehlige Stoffe.

Brenner, welche nichtmehlige Stoffe verarbeiten und ihren Betrieb nur für die Tageszeit erklärt haben, sind verbunden, nach dem Ermessen der Steuerbehörde ein von letzterer zu bezeichnendes Stück des Destillirgeräthes mit Ablauf der Stunde, zu welcher sich der tägliche Betrieb planmäßig schließt, in der §. 37, Ziff. 1, lit. b c bestimmten Weise abzuliefern.

Im Falle lit. c darf das abgelieferte oder niedergelegte Stück vom Aufbewahrungsorte nicht eher abgeholt oder entfernt werden, als unmittelbar vor dem Anfange des Betriebs für den folgenden Tag.

§. 40.

Aufhebung des Verschlusses.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, oder wenn ihr anderweiter Gebrauch gestattet worden ist, so darf der amtliche Verschluß in der Regel nur von dem Ortssteuerbeamten abgenommen werden, welcher sich zu diesem Behufe vor dem Beginn des planmäßigen Betriebs, beziehungsweise auf die von der Steuerbehörde zur Freigebung des Gerätheſ für einen anderen Gebrauch (§. 41) bestimmte Zeit in der Brennerei einfinden wird.

Findet sich derselbe innerhalb dieser Fristen nicht ein, so ist dem Brenner, wenn er noch eine Stunde über die bestimmte Zeit vergeblich zugewartet hat, ausnahmsweise gestattet, den amtlichen Verschluß von denjenigen Gefässen, welche planmäßig in Betrieb gesetzt werden sollen, in Gegenwart eines ihm als Zeuge dienenden glaubwürdigen Mannes abzunehmen, welcher darüber Zeugniß abzulegen hat, daß von ihm der Verschluß unversehrt getroffen worden sei.

Digitized by Google

§. 41.

Benützung der Geräthe für steuerfreie Zwecke.

(Gesetz Art. 11, Abs. 3.)

1) Will der Brenner Brennereigeräthe, namentlich die Blasen, zu steuerfreien Zwecken benützen, so kann deren Verschluß auf Ansuchen vom Ortssteuerbeamten aufgehoben werden. Dieses Gesuch ist am Tage vorher, innerhalb der §. 45 festgesetzten Dienststunden beim Ortssteueramte schriftlich anzubringen, wobei gleichzeitig die Stunde, wann die Verschlußabnahme gewünscht wird, und die Dauer des außerordentlichen Gebrauchs der Geräthe genau anzugeben ist.

2) Der Brenner hat sich auch während eines solchen Gebrauchs der Geräthe einer speziellen Beaufsichtigung durch die Steuerofficianten zu unterwerfen; namentlich sind, so lange die Blasen freigegeben werden, die Maisch- und Kühlgeräthe unter Verschluß zu halten und umgekehrt. (Vergl. §. 37, Ziff. 6.)

3) Der Ortssteuerbeamte hat nach Ablauf der für den steuerfreien Gebrauch gestatteten Frist den Verschluß der freigegebenen Geräthe wieder anzulegen und ist der Brenner verbunden, denselben hieran 6 Stunden vorher zu erinnern.

4) Wird die Vergünstigung des Gebrauchs der Brennereigeräthe zu steuerfreien Zwecken vom Gewerbetreibenden mißbraucht, so hat er, außer der etwa verwirkten gesetzlichen Bestrafung, auch noch die Versagung fernerer Erlaubniß der Gerätheben̈utzung zu ähnlichen Zwecken zu gewärtigen.

§. 42.

Destillirapparate der Apotheker, Chemiker und Destillateurs.

(Gesetz Art. 4, letzter Absatz.)

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennerei angeordneten Controle, unterliegen aber zu Verhütung von Mißbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörden. Es sind daher dergleichen Apparate unter Bemerkung des Orts ihrer Aufbewahrung dem Ortssteuerbeamten anzuzeigen, ohne daß es jedoch einer näheren Beschreibung der Brenngeräthe bedarf; auch steht dem Steuer-Aufsichtspersonal das Recht zu, die Räume, in welchen sich die Destillirapparate der Apotheker, Chemiker und anderer Destilla-

Digitized by Google

teure befinden, zu betreten, um ſich davon zu überzeugen, daß dieſe Apparate nicht unbefugterweiſe zum Branntweinbrennen benützt werden.

VI. Uebergangsſteuer vom Branntwein.

§. 43.

(Geſetz Art. 12.)

Die Uebergangsſteuer beträgt nach Geſetz Art. 12 für einen Eimer Branntwein zu 50° nach Tralles bei 12,44° Reaumur 10 fl. 40 kr. und bei höherem oder geringerem Stärkegrad die aus der Beilage lit. K. erſichtlichen Summen.

Von eingehenden Liqueuren und andern weingeiſthaltenden Flüſſigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Verſetzung mit anderen Subſtanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangsſteuer in Unterſtellung eines Weingeiſtgehalts von 75° Tralles berechnet.

Will der Abgabepflichtige, daß die Steuer nach dem wirklichen Weingeiſtgehalt der Flüſſigkeit berechnet werde, ſo wird auf ſeine Koſten eine techniſche Unterſuchung des Weingeiſtgehalts vorgenommen, wozu ſolchenfalls das Steuercollegium nähere Anweiſung ertheilen wird.

Hinſichtlich des Einzugs und der Controle der Uebergangsſteuer ſind die in Gemäßheit der Zollvereinsverträge beſtehenden Beſtimmungen maßgebend.

Nähere Vorſchriften werden demnächſt in einer beſondern Verfügung, betreffend die Controle des Getränkeverkehrs, ertheilt werden.

VII. Nachlaß und Rückvergütung der Abgabe.

§. 44.

Zu Begründung des Nachlaſſes der Steuer in den in dem Geſetz Art. 13, Ziff. 1 bezeichneten Fällen hat der Steuerpflichtige die in den §§. 13 und 17, Ziff. 4 dieſer Inſtruction gegebenen Vorſchriften genau einzuhalten und wird der Nachlaß in den einzelnen Fällen auf den Grund der von den Bezirksſteuerämtern vorzulegenden Nachweiſe von dem Steuercollegium verfügt.

Zu Art. 13, Ziff. 2, lit. a des Geſetzes wird auf die demnächſt erſcheinende Verfügung, betreffend die Controle des Getränkeverkehrs, verwieſen.

Digitized by Google

Die von Essigsiedern und Fabrikanten zu Erlangung einer nach Art. 13, Ziff. 2, Lit. b des Gesetzes in Aussicht gestellten Rückvergütung zu beobachtenden Controlevorschriften werden nach Beschaffenheit des einzelnen Falls von dem Steuercollegium besonders ertheilt werden.

VIII. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten.

§. 45.

Dienststunden der Steuerbeamten.

Die Ortssteuerbeamten (Acciser) sind gehalten, sich täglich, mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage, in den Monaten Oktober bis Februar

von 8 bis 12 Uhr Vormittags und

von 2 bis 6 Uhr Nachmittags,

in den übrigen Monaten

von 7 bis 12 Uhr Vormittags und

von 2 bis 5 Uhr Nachmittags

der Abfertigung der Steuerpflichtigen zu unterziehen.

Wo Abweichungen vorkommen, werden solche besonders bekannt gemacht.

Außer dieser Zeit darf der Steuerpflichtige nur bei besonderer Dringlichkeit der Sache auf Abfertigung Anspruch machen.

§. 46.

Visitationen der Brennereien.

1) Die Bezirks- und Ortssteuerbeamten, so wie die Steuerwachtmeister und Steueraufseher sind verpflichtet, die Brennereien und die zugehörigen Betriebsräume (§. 6, Ziff. 2) zu visitiren, welche insolange als in denselben gearbeitet wird, so wie bei entstandenem Verdacht einer Steuergefährdung und sonstiger Ordnungswidrigkeit jeder Zeit, außerdem aber jedenfalls von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den controlirenden Dienern der Steuerverwaltung zugänglich seyn müssen.

2) Durch die Visitation sollen sich die Steuerbeamten überzeugen, daß der Brenner rücksichtlich des Gewerbebetriebs überhaupt den bestehenden Vorschriften allenthalben pünktlich nachkomme, insbesondere aber, daß derselbe

a) den eingereichten Betriebsplan in allen seinen Theilen genau befolge (s. §. 12);

b) keine anderen, als die in das amtliche Inventar (Brennereibeschreibung) aufgenom-

Digitized by Google

menen und für den Betrieb an dem betreffenden Tage declarirten Maisch- oder Destillirgeräthe benütze;

c) mit den steueramtlich aufgenommenen Brennereigeräthen keine eigenmächtigen Veränderungen vornehme;

d) die Vorräthe an nichtmehligem Material richtig verzeichnet habe.

Endlich ist

e) noch zu erforschen, ob die in Verschluß gesetzten Brennereigeräthe sich noch in unverletztem Zustande befinden.

3) Die Visitationen haben stets unerwartet, zu verschiedenen Zeiten zu geschehen, und muß namentlich während des Betriebs jede Brennerei öfters, wo möglich täglich, visitirt werden, besonders aber haben zur Zeit der Einmaischung häufigere Visitationen zu erfolgen.

4) Den Visitationen hat auf Verlangen des Steuerbeamten der Brenner oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen.

5) Der Brenner und dessen Gehülfen sind verbunden, den visitirenden Beamten sämmtliche Betriebs- und andere zugehörige Räume, so wie die Geräthschaften unweigerlich zu öffnen oder zu zeigen, die zur Vollziehung der Visitation erforderlichen Hülfsdienste zu leisten.

6) Die Nachforschungen und Visitationen sind in der Regel auf die in Ziffer 1 bemerkten Gelasse, und auch in dem Falle einer Haussuchung nicht über den eigentlichen in Ziffer 2 dieses Paragraphen angegebenen Zweck solcher Handlungen auszudehnen und nur auf solche Orte und Räume zu erstrecken, welche zu Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung steuerpflichtiger Gegenstände geeignet scheinen.

§. 47.

Haussuchungen.

1) Die Steuerbeamten (Bezirks- und Ortssteuerbeamten, Steueraufseher) können eine im Interesse der Bestrafung entdeckter Gesetzesübertretungen für nöthig erachtete Haussuchung nicht selbstständig anordnen und ausführen, vielmehr ist dazu entweder der schriftliche Auftrag des zur Untersuchung zuständigen Oberamts an den betreffenden Ortsvorsteher einzuholen, oder, wenn, was gewöhnlich der Fall seyn wird, die Umstände den damit verbundenen Verzug nicht räthlich machen, bei dem betreffenden Ortsvorsteher unmittelbar auf die geeignete dießfallsige Verfügung anzutragen.

2) Der Ortsvorsteher hat, wenn ihm ein oberamtlicher Auftrag zukommt, oder wenn

Digitized by Google

er auf den von einem Steuerbeamten gestellten Antrag die Umstände zu einer (allgemeinen oder besonderen) Haussuchung für geeignet erkennt, solche entweder persönlich oder durch ein ihn vertretendes Mitglied des Gemeinderaths, unter Zuziehung eines weiteren Gemeinderaths-Mitgliedes und des betreffenden Steuerbeamten vorzunehmen, auch über das Ergebniß ein kurzes, dem Steuerbeamten auszuhändigendes, Protokoll aufzunehmen.

3) Ist die Haussuchung nicht am Sitze des Ortsvorstehers, jedoch in einer Gemeindeparzelle, in der sich ein Anwalt befindet, vorzunehmen, so ist, wenn die Angehung des entfernt wohnenden Ortsvorstehers nicht für räthlich erachtet würde, wenigstens der den Ortsvorsteher vertretende Anwalt anzugehen, und von diesem sofort in gleicher Art zu verfahren, wie solches dem Ortsvorsteher vorgeschrieben ist; sollte übrigens ein zweites Gemeinderathsmitglied im Orte nicht vorhanden seyn, so hat der Anwalt einen anderen unbescholtenen Einwohner als Urkundsperson beizuziehen.

4) Auf den an ihn gebrachten Antrag des Steuerbeamten hat der Ortsvorsteher oder Anwalt sogleich mit Bereitwilligkeit alles das, was die öffentliche Ordnung in dem angebrachten Falle erfordert, wahrzunehmen, hienach die ihm angezeigten Verdachtsgründe reiflich zu erwägen, und über den denselben gebührenden Werth nach bestem Wissen und Gewissen zu erkennen.

Würde er in Folge dieses Erkenntnisses den Antrag abzulehnen sich bestimmt finden, so ist von dem Steuerbeamten ungesäumte Anzeige hierüber an das Oberamt zu erstatten, welches sofort in seiner Instanz in der Sache zu erkennen und zu verfügen hat.

5) Nur wenn bei Entdeckung von Gesetzesübertretungen auf frischer That den ordnungsmäßig ergehenden Weisungen des Steuerbeamten nicht Folge geleistet wird, und z. B. auf solche Uebertretungen bezügliche Gegenstände beseitigt und in Gebäude geflüchtet werden, desgleichen wenn sichtbare Spuren einer Gesetzesübertretung in andere Räume als die Gewerbsgelasse sich verlieren, ist der Steuerbeamte berechtigt, zu Erhebung und Herstellung des Thatbestandes das Haus oder die sonstigen Räume augenblicklich selbst zu durchsuchen, ohne erst den Ortsvorsteher oder Anwalt darum anzugehen, oder Zeugen dazu anzurufen, er muß aber sogleich nachher ein Protokoll hierüber aufnehmen, auch haben sowohl die Bezirks- als Ortssteuerbeamten und Steueraufseher von einer solchen Haussuchung dem Ortsvorsteher alsbald Anzeige zu machen, welcher erforderlichen Falls nach vorgängiger Nachforschung über den Sachverhalt die gemachte Anzeige auf dem Protokoll zu beurkunden hat, worauf dieses Protokoll, falls es von dem Ortssteuerbeamten oder von dem Steueraufseher aufgenommen

Digitized by Google

wurde, der zur Einleitung der Voruntersuchung zuständigen Behörde (Bezirkssteueramt) unverzüglich zuzustellen ist. In dringenden Fällen kann jedoch der Steueraufseher dieses Protokoll der zur Vornahme der Hauptuntersuchung zuständigen Behörde (Oberamt) unmittelbar übergeben.

§. 48.

Schriftliche Einträge und Anzeige bei Visitationen.

Hat sich bei einer Visitation kein Anstand ergeben, so ist der Erfund bei im Betrieb befindlichen Brennereien von dem visitirenden Steuerbeamten in den in der Brennerei befindlichen Betriebsplan (§. 11), beziehungsweise in die — denselben vertretende Deklaration (§. 34); — bei außer Betrieb stehenden dagegen von dem Ortssteuerbeamten und dem Steueraufseher in das bei Ersterem aufgelegte Präsenzregister einzutragen.

Wird eine Verfehlung gegen das Gesetz oder die Vollziehungsvorschriften erhoben, oder ergibt sich sonst ein Anstand, so hat der visitirende Steuerbeamte unter Beiziehung des Brenners oder eines Stellvertreters desselben, und wo möglich einer Urkundsperson ein Protokoll aufzunehmen, welches sofort dem Bezirkssteueramt zu weiterer Einleitung zuzustellen ist.

§. 49.

Gegenseitiges Verhalten der Steuerbeamten und Abgabepflichtigen.

Den Steuerbeamten liegt ob, den Abgabepflichtigen auf Ansuchen und bei jeder sich sonst darbietenden Veranlassung über die Controle-Vorschriften, über Fertigung der Brennereibeschreibungen, Materialvorraths-Verzeichnisse und Betriebspläne Belehrung zu ertheilen.

Auch wird von denselben erwartet, daß sie das von den Steuerpflichtigen im dienstlichen Verkehr ihnen gegenüber zu beobachtende anständige Betragen ihrerseits durch ein gleiches Verhalten erwiedern werden.

§. 50.

Obliegenheiten der Cameralämter und Umgelds-Commissariate.

Die in gegenwärtiger Instruktion den Bezirks-Steuerämtern zugewiesenen Geschäfte werden bis auf Weiteres zwischen den Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten in der Weise vertheilt, daß die Controle und Festsetzung der Steuer und Alles, was hiemit zusammenhängt, von den Umgelds-Commissariaten, der Einzug der Abgaben dagegen von den

Digitized by Google

Cameralämtern zu besorgen ist, welchen auch die Beschaffung der Druckschriften und Verschlußmaterialien und deren Ausfolge an die Ortssteuerbeamten obliegt.

In wichtigern und zweifelhaften Fällen haben aber das Cameralamt und das Umgelds-Commissariat gemeinschaftlich zu handeln und überhaupt sich gegenseitig zu unterstützen.

§. 51.

Fortsetzung.

Das Umgeldscommissariat hat auf den 10ten jeden Monats nach den von den Brennern zurückgegebenen und von den Ortssteuerbeamten eingesandten Betriebsplanen (§. 14) die Steuerschuldigkeiten der einzelnen Brenner von dem vorhergegangenen Monat festzustellen und die Betriebsplane sofort nebst einem nach dem Formular Lit. I. zu fertigenden Verzeichniß der Steuerbeträge (Heberegister) dem Cameralamte zum Behufe des Einzugs zu übergeben, welcher, soweit nicht Anborgung stattfindet (Gesetz Art. 3, letzter Abs.) gleichbald zu bewirken ist und noch vor Ablauf der ersten Hälfte des Monats beendigt seyn muß. (Gesetz Art. 3, Abs. 4).

Die hiebei mit ihrer Schuldigkeit im Rückstande bleibenden Brenner sind von dem Cameralamt auf den 25sten jeden Monats dem Umgeldscommissariate zu bezeichnen und kann gegenüber von solchen Säumigen alsdann, dem letzten Absatz des Art. 3 des Gesetzes zufolge, die Genehmigung weiterer Betriebsplane von der Vorausbezahlung der Steuer bei jeder Anmeldung abhängig gemacht und wenn diese nicht geleistet wird, der Verschluß der Brennerei verfügt werden.

Zu dem gleichen Zwecke hat das Cameralamt auch in dem Falle dem Umgeldscommissariat ungesäumte Mittheilung zu machen, wenn ein Brenner die ihm bewilligte Borgfrist nicht einhält.

Zweiter Abschnitt.

Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf.

(Gesetz Art. 14.)

§. 52.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Abgabe vom Branntweinschank, Kleinverkauf und Hausiren wird für das einzelne Gewerbe innerhalb der durch Gesetz Art. 14 bestimmten Abstufungen von dem Bezirkssteuer-

Digitized by Google

amt nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bezirkspolizeiamt in der Weise bestimmt, daß bei dieser Festsetzung nicht blos die Ausdehnung des Absatzes, sondern auch die etwa für einen höheren Abgabesatz sprechenden sitten- und gesundheitspolizeilichen Gründe Berücksichtigung finden.

Die einmal für ein Gewerbe bestimmte Abgabe bleibt in so lange unverändert, als nicht in den thatsächlichen Verhältnissen, auf deren Grund die Bestimmung erfolgte, eine erhebliche Aenderung eingetreten ist.

Es ist daher Obliegenheit der Bezirks- und Orts-Steuerbeamten, sowie der Steueraufseher, die einzelnen Branntweinschenken und sonstigen Detailverkäufer fortwährend zu überwachen und insbesondere auch die aus den Controleregistern über den Branntweinverkehr sich ergebenden Notizen in der Richtung zu benützen, ob hieraus eine bedeutendere Zu- oder Abnahme des Verschlusses zu entnehmen sei.

Deßgleichen haben die Ortsbehörden, sowie die Bezirks-Polizeibehörden die nach ihren Wahrnehmungen bei einzelnen Gewerben dieser Art hervortretenden gesundheits- oder sittenpolizeilichen Bedenken, welche zu ihrer Kenntniß kommen, dem Bezirkssteueramte mitzutheilen.

Die Jahresabgabe ist je auf den 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April in Quartalraten zu bezahlen, deren erste an dem auf den Beginn des Gewerbebetriebs folgenden nächsten Quartaltermin in ihrem vollen Betrag zu entrichten ist.

§. 53.

Spezielle Vorschriften für den Ansatz der Abgabe.

1) Wer einen Branntweinschank oder Detailverkauf beginnen will, hat bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vor der Eröffnung des Gewerbebetriebs dem Bezirkssteueramt schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) Anzeige zu machen und seine Berechtigung durch Vorlegung des Concessionsdekrets der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen.

Das Bezirkssteueramt stellt hierüber, wenn kein Anstand obwaltet, ein schriftliches Zeugniß aus, durch welches sich der Gewerbtreibende gegen den Ortssteuerbeamten seines Wohnorts über die Statthaftigkeit der Eröffnung des Gewerbebetriebs auszuweisen hat.

2) Gleichzeitig mit der Ausstellung dieses Zeugnisses hat das Bezirkssteueramt über die Größe der aufzulegenden Abgabe mit dem Bezirkspolizeiamt (Oberamt) in Communikation zu treten, welches verbunden ist, seine gutächtliche Aeußerung mit möglichster Beschleunigung abzugeben. Hierauf erfolgt der Ansatz der Abgabe durch das Bezirkssteueramt unter urkund-

Digitized by Google

licher Eröffnung an den Steuerpflichtigen, wobei folgende weitere Vorschriften zu beobachten sind:

a) Ueber alle während eines Verwaltungsjahres vorkommenden Ansätze wird ein fortlaufendes Protokoll nach dem Formular Lit. M. geführt, in welches einzutragen sind:

unter Spalte 1. Namen und Wohnort der Gewerbtreibenden.

unter Spalte 2. Die Art des Gewerbebetriebs nach den im Gesetz Art. 14, Ziff. 1—4 bezeichneten Kategorien und die Ausdehnung des Gewerbes, soweit hierüber schon zur Zeit des erstmaligen Abgabeansatzes Notizen vorliegen.

Ist die Ausdehnung zu dieser Zeit noch nicht bekannt, so geschieht die dießfällige Ergänzung der Spalte 2 später bei den jährlichen Revisionen der Abgabeansätze (vergl. hienach Lit. b).

unter Spalte 3. Das ungefähre Verschlußquantum auf den Grund einer Schätzung nach allgemeinen Wahrnehmungen. Fehlt es beim ersten Ansatz an solchen Anhaltspunkten, so erfolgt die Ergänzung hier wie bei 4 und 5 ebenfalls später bei den periodischen Revisionen.

unter Spalte 4. Der muthmaßliche Verkaufspreis.

unter Spalte 5. Der aus den Notizen 3 und 4 sich ergebende muthmaßliche Gesammterlös für Ein Jahr.

unter Spalte 6. Die sonstigen Bemerkungen und Anzeigen der Ortssteuerbeamten und Ortsvorsteher, namentlich in Absicht auf polizeiliche Bedenken.

unter Spalte 7. Die gutächtliche Aeußerung des Oberamts über den zu machenden Abgabeansatz.

unter Spalte 8. Die mit Rücksicht auf vorstehende Anhaltspunkte von dem Bezirkssteueramt, zugleich unter Beachtung seiner eigenen Wahrnehmungen, geschehene Feststellung der Abgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Endlich

unter Spalte 9. etwaige Erläuterungen zu Begründung dieser Feststellung, welche namentlich im Falle einer erheblicheren Abweichung von der Ansicht des Oberamts zu geben sind.

b) Die einmal gemachten Abgabeansätze bleiben im Laufe des Etatsjahres, für welches sie bestimmt worden, unverändert. Dagegen ist vor dem Schlusse eines jeden Jahres bei denjenigen Gewerben, hinsichtlich welcher in den thatsächlichen Grundlagen der früheren Einschätzung im Laufe des Jahres erheblichere Aenderungen eingetreten sind,

Digitized by Google

eine Revision vorzunehmen, deren Ergebniß alsdann für das nächstfolgende Verwaltungsjahr maßgebend wird.

Die zu dieser Revision erforderlichen Notizen hat der Umgeldskommissär bei Gelegenheit anderer Dienstverrichtungen im Bezirk in der zweiten Hälfte des Etatsjahres theils durch eigene Wahrnehmungen, theils durch Rücksprache mit den Ortssteuerbeamten, Ortsvorstehern und Steueraufsehern zu sammeln und spätestens bis 1. Juni dem Kameralamt mitzutheilen, welches sofort die vorgeschriebene Aeußerung des Oberamts einzuholen hat. Zu diesem Behufe sind die erhobenen Notizen in dem Einschätzungsprotokoll übersichtlich zusammenzustellen, so daß das Oberamt in dem Protokoll selbst seine Aeußerung beifügen kann. Die Rückgabe des Protokolls an das Bezirkssteueramt muß spätestens auf den 15. Juni erfolgen, worauf die neue Festsetzung der einer Revision bedürfenden Abgabensätze erfolgt.

c) Auf den 1. Juli jeden Jahrs sind die Einschätzungsprotokolle abzuschließen und an das Steuercollegium zur Revision einzusenden, bei welchem solche spätestens bis 1. August eingekommen seyn müssen.

§. 54.

Einstellung eines Branntwein-Kleinverkaufs.

Im Falle der Einstellung eines Branntweinschanks oder Kleinverkaufs ist Behufs der Abschreibung der Abgabe dem Bezirkssteueramt schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige zu machen.

Der Beweis über diese Anzeige kann nur durch eine von dem Bezirkssteueramt auszustellende schriftliche Bescheinigung geführt werden.

Wird ein solches Gewerbe im Laufe eines Etatsjahrs eingestellt oder aufgegeben, so muß die Abgabe für das betreffende Etatsjahr noch ganz bezahlt werden.

§. 55.

Die nach §§. 52 bis 54 dem Bezirkssteueramt zugewiesenen Verrichtungen sind bis auf Weiteres von dem Cameralamt allein, jedoch mit der Ausnahme zu besorgen, daß die Controle und Beaufsichtigung der mit dem Branntwein-Kleinverkauf sich befassenden Gewerbe im Allgemeinen sowohl diesem als dem Umgelds-Commissariat obliegt.

Auch hat die jährliche Revision der Abgabenansätze von dem Cameralamt und Umgelds-Commissariat gemeinschaftlich zu geschehen.

Stuttgart den 27. September 1852. Knapp.

Digitized by Google

b) Verfügung,

betreffend die Controle der Verwendung des Malzes, welches nicht zur Bierbereitung bestimmt ist.

Zu Vollziehung des Art. 42 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe vom Branntwein, wonach in Zukunft die Malzsteuer von demjenigen Malz nicht mehr zu entrichten ist, welches unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Controle zu irgend einem anderen Zweck, als zu Erzeugung von Bier geschroten wird, werden hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Bezüglich der Controle der Malzschrotungen hat es ohne Unterschied der Bestimmung des Malzes zu einem der Malzsteuer unterworfenen oder von solcher befreiten Zweck bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben. Wer Malz zu anderem Zwecke als zur Bierbereitung verwendet, hat diese Bestimmung bei Einholung des vorgeschriebenen Malzscheins anzuzeigen.

§. 2.

Außerdem wird bestimmt:

1) Wer geschrotenes Malz zu Viehfutter verwenden will, hat solches in Gegenwart des Ortssteuerbeamten mit andern zum Viehfutter bestimmten Stoffen so zu vermengen, daß solches zur Bierbereitung untauglich wird.

Ueber die Wahl dieser Stoffe und die Art der Vermengung hat das Bezirkssteueramt (Umgeldscommissariat) den Ortssteuerbeamten nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls nähere Vorschrift zu ertheilen.

Die erfolgte Vermengung ist auf dem Malzschein von dem Controlepflichtigen und dem Ortssteuerbeamten zu beurkunden.

2) Wer Malz zur Essigbereitung oder anderen gewerblichen der Malzsteuer nicht unterliegenden Zwecken verwenden will, hat hievon dem Bezirkssteueramt (Umgeldscommissariat) Anzeige zu machen.

Dieses hat nach vorgängigem Benehmen mit dem Controlepflichtigen über die Art der zu bestimmenden Controle die Entscheidung des Steuercollegiums einzuholen, in Gemäßheit derselben die weitere Einleitung zu treffen und dem Controlepflichtigen die geeignete Eröff-

Digitized by Google

nung zu machen. Erſt nach dieſer Eröffnung und nur bei genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Controle kann die Befreiung ſolchen Malzes von der Malzſteuer angeſprochen werden.

3) Ueber die Controle desjenigen Malzes, welches Bierbrauer ſonſt noch zu anderen Zwecken, als zur Bierbereitung ſchroten laſſen, werden auf Grund der zu machenden Erfahrungen weitere Vorſchriften vorbehalten.

Einſtweilen iſt ſich in ſolchen Fällen unbedingt nach der Beſtimmung Ziff. 2 zu achten.

Eine beſondere Controle findet jedoch hinſichtlich des zur Branntweinbereitung beſtimmten Malzes nicht Statt, da nach §. 36 der Hauptinſtruktion zu dem Branntweinſteuergeſetz, vom 27. September 1852, der Malzbedarf der Brennereien je für eine Betriebsperiode von den Bezirksſteuerämtern zum Voraus zu beſtimmen iſt.

§. 3.

Für ſteuerfreie Zwecke beſtimmtes Malz, welches ohne Beobachtung der vorſtehend angeordneten Controle zur Mühle gebracht, geſchrotet oder verwendet wird, iſt durchaus ſo anzuſehen, als ob es zur Bierbereitung beſtimmt oder verwendet worden wäre.

§. 4.

Den Bezirks- und Ortsſteuerbeamten und Steueraufſehern liegt ob, die Verwendung des ſteuerfreien Malzes zu den bezeichneten Zwecken beſonders zu überwachen und jeden dießfälligen Anſtand unverzüglich zu gründlicher Erörterung zu bringen, beziehungsweiſe der vorgeſetzten Stelle anzuzeigen.

§. 5.

Von demjenigen Malz, welches unter Beobachtung der vorgeſchriebenen beſonderen Controle zur Mühle gebracht, geſchrotet und zu ſteuerfreien Zwecken verwendet wird, iſt die Malzſteuer nicht anzuſetzen; es iſt aber das zu ſolchen Zwecken verwendete Malz in der Malzſteuerberechnung unter einer beſondern Rubrik mit Beifügung der Art ſeiner Verwendung aufzuführen, auch hat das Bezirksſteueramt (Umgelds-Commiſſariat) die Malzſcheine über ſteuerfreies Malz dem Reviſorat des Steuercollegium mit dem vierteljährig vorzulegenden Malzregiſter der Ortsſteuerbeamten einzuſenden.

Stuttgart den 27. September 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

An

Der

durch Einbrennen,

des Bezirkssteuer

. . . . . .

angezeichnet worde

schrift beigedruckt.

Die auf

folgender Weise a

. . . . . .

. . . . . .

Die Eichkosten

Belohnung der Eich

Specifica

Digitized by Google

ehalt ist auf den Gefässen (Ordnungs-) Nummer . . . . . .

f den Gefässen Nummer . . . . . dagegen nach der Anordnung

s durch . . . . . .

. . . . . .

auch wurde den Eichzeichen der steueramtliche Stempel nach der diesfalls bestehenden Vor-

n Gefässen angeschriebenen Nummern (Spalte 4) wurden nach steueramtlicher Anweisung in

etragen:

. . . . . .

. . . . . .

Gegenwärtige Eich-Urkunde bestätigen,

. . . . . den 185

Die Eichbehörde:

betragen:

ehörde. ter Der Ortssteuerbeamte:

ion . fl. . . . . kr.

Digitized by Google

Ortssteueramt . . . . . .

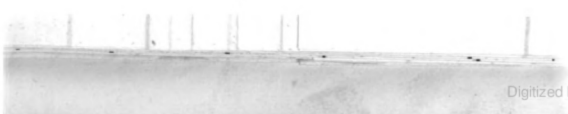

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 15. Oktober 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung in Betreff des Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Abgabe der für die öffentliche Bibliothek bestimmten Exemplare von Tagblättern. — Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung

in Betreff des Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 24. Juni d. J. Bestimmungen für die gesammten Bundesstaaten getroffen hat, welche den Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, die in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffen, und welche wörtlich also lauten:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nichtmilitärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

*) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: „Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt."

Digitized by Google

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, betreffenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe seyn möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden die-

Digitized by Google

jenigen Schritte thun, welche zur Ausmittlung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hievon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nichtmilitärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und solange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden."

so machen Wir den vorstehenden Beschluß der deutschen Bundesversammlung in Gemäßheit des §. 3 der Verfassungs-Urkunde hiemit im Königreiche zu allgemeiner Nachricht und zur Nachachtung in den zutreffenden Fällen bekannt.

Gegeben, Stuttgart den 7. October 1852.

(L. S.) Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.
Der Minister des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Minister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Abgabe der für die öffentliche Bibliothek bestimmten Exemplare von Tagblättern.

In Folge der Wahrnehmung, daß durch die Uebersendung der der K. öffentlichen Bibliothek gesetzlich gebührenden Freiexemplare von Tagblättern an die Kreisregierungen das Interesse der Bibliothek nicht genügend gewahrt ist, wird unter Abänderung des letzten Satzes der Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1850 bestimmt, daß vom 1. November d. J. an die an die K. öffentliche Bibliothek abzugebenden Freiexemplare wieder den Oberämtern einzuhändigen und von diesen der Bibliothek am Schlusse des Jahres, künftig aber je halbjährlich einzusenden sind.

Stuttgart den 6. October 1852. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter.

Nachträglich zu der Verfügung vom 20. September d. J. (Reg.Blatt S. 263 ff.) (Staatsanzeiger Nro. 227) werden als Uebergangsstraßen für die genannten Gegenstände weiter diejenigen Straßen bezeichnet, welche über die Grenzorte

Nassau und Schwarzenbronn, Cameralbezirks Ereglingen, Oberamts Mergentheim (Jaxtkreis)

führen.

Zugleich werden die Ortssteuerbeamten (Acciser) in diesen Orten zur Erhebung der Uebergangssteuern, so wie zu der in §. 2 jener Verfügung bemerkten Controle hinsichtlich der Steuer-Rückvergütungen für zuständig erklärt.

Stuttgart den 7. October 1852. Knapp.

Am 25—27. September ist die Nummer 2 der Straferkenntnisse von 1852 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 27. Oktober 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung

zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852,

betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, werden für den Vollzug dieses Gesetzes mit Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums folgende nähere Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

I. Grundsätze für die Steuerberechnung.

§. 1.

Gegenstand der Steuer.

(Gesetz Art. 1, II. a. und III. a.)

1) Der Steuer von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten unterliegen auch Bankiers, Wechsler und Handlungshäuser, welche sich mit dem Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Werthspapieren befassen, mit ihren gesammten Fonds an verzinslichen Kapitalien, verzinslichen und unverzinslichen Zielern, Lotterie-Anlehensloosen, Renten, Aktiven ꝛc. einschließlich der ständigen Solawechsel.

2) Unter der allgemeinen Bezeichnung „Dienst- und Berufs-Einkommen" ist alles Einkommen der im Gesetz namentlich aufgeführten Personen aus Diensten der bezeichneten Art begriffen, es mag in einem festen Gehalt, in Taggeldern, Honoraren oder sonstiger Belohnung, in ständigen oder veränderlichen Nutzungen an Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Kost, Gebühren oder anderen zufälligen Einnahmen bestehen; zu dem steuerbaren Dienst- und Berufs-Einkommen gehören daher namentlich auch:

a) ständige oder außerordentliche Gehaltszulagen und Gratificationen;
b) Zusatzgehalte für Nebenämter und Functionsgehalte;
c) Antheile (Tantièmen) an einem Gewerbegewinn, welche Gewerbegehülfen statt eines Gehaltes überlassen werden;
d) Prämien und Anbringgebühren;
e) bei Geistlichen: die Stolgebühren;
f) bei Lehrern: der Erwerb von Privatlectionen;
g) bei Einkommensteuerpflichtigen, welchen der unentgeldliche Genuß einer Dienstkleidung zusteht, der Nutzungswerth derselben.

3) Unter Aerzten sind Aerzte aller Art, also namentlich auch Heb-, Wund- und Zahn-Aerzte begriffen, wogegen die Barbiere mit dem Rasterverdienst wie bisher so auch künftig zu der Gewerbesteuer beizuziehen sind. (Ministerial-Verfügung vom 13. December 1834, Beil. F.)

4) Bezüglich des Einkommens von Zeitschriften und des schriftstellerischen Erwerbes überhaupt finden die Vorschriften der Verfügung vom 4. Juli 1849, §. 2—4 (Reg.-Blatt S. 274) Anwendung.

Digitized by Google

§. 2.

Steuerbarkeit.

(Geſetz Art. 5.)

1) Bei Penſionen, welche von Landesangehörigen mit beſonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden und in dieſem Falle einen Abzug von 10 Procent für die Staatskaſſe erleiden (Dienſtpragmatik §. 29), unterliegt nur derjenige Betrag der Beſteurung, welcher über dieſen Abzug von der Penſion noch bevorbleibt.

2) Leibgedinge und Leibrenten werden in ihrem vollen Jahresbetrag, ohne Rückſicht auf das Lebensalter des Beziehers, der Beſteurung unterworfen.

3) Bei Actienunternehmungen, welche nicht der württembergiſchen Gewerbeſteuer unterliegen, bildet die wirkliche Dividende (alſo nicht der Zins aus dem jeweiligen Curswerth der betreffenden Actien) den Gegenſtand der Beſteurung.

4) Zu der in Art. 5, Ziff. II. des Geſetzes vorgeſchriebenen Berechnung des ſteuerbaren Ertrags unverzinslicher Zieler und Zeitrenten dient die anliegende Hülfstafel Beilage Lit. A.

§. 3.

Fortſetzung.

Die als Beſoldung verliehenen Grundſtücke unterliegen der Dienſteinkommensſteuer, dieſelben mögen von der Grundſteuer befreit ſeyn oder nicht.

Wenn aber dem Nutznießer ſolcher Grundſtücke die Entrichtung der Grundſteuer obliegt, ſo iſt ihm geſtattet, von ſeinem Roheinkommen die Grundſteuer (Staats- wie Gemeinde- und Körperſchaftsſteuer) als eine auf dieſem Einkommen ruhende Laſt, abzuziehen, ſo daß der ſteuerbare Ertrag ſeines Dienſteinkommens nur aus der nach Abzug der Laſt verbleibenden Summe berechnet wird. Ebenſo dürfen weitere Laſten, welche auf Pfarreigefällen bleibend fundirt ſind, wie z. B. die Verpflichtung zur Haltung von Baſelvieh, Baulaſten u. dergl. von dem Roheinkommen in Abzug gebracht werden. Dagegen eignen ſich andere nicht radizirte Leiſtungen, wie z. B. Beiträge zum Wittwen-Fiscus, zu Leſeanſtalten ꝛc. nicht zum Abzug, und eben ſo wenig darf bei Beſoldungsgütern, deren Beſteurung im Uebrigen der örtliche Pachtwerth, oder wenn ſolche verpachtet ſind, der wirkliche Pachtſchilling zu Grund zu legen iſt, außer der Grundſteuer ein weiterer Abzug gemacht werden.

Digitized by Google

§. 4.

Fortsetzung.

(Gesetz Art. 6.)

1) Bei fixirten Wein- und Fruchtbesoldungen findet kein Abzug von Transportkosten, Meßgeld ꝛc. statt.

Bei nichtfixirten Zehenten und Theilgebühren dagegen, welche noch als Gefäll bezogen werden, darf für den Bezug der wirkliche Aufwand in Abzug gebracht werden.

2) Bei Holzbesoldungen muß, wenn das Holz aus einem Holzmagazin abgegeben wird, der dort bestehende Magazinspreis, und wenn das Holz im Walde angewiesen wird, der Staatsrevierpreis der Besteurung zu Grund gelegt werden.

Bei Ersterem findet in keinem Falle ein Abzug statt; an Letzterem aber darf der Macherlohn im Walde dann in Abzug gebracht werden, wenn der Empfänger das Holz selbst fällen und aufbereiten lassen muß.

Da der Revierpreis den Fuhrlohn nicht in sich begreift, so ist denjenigen, welchen das Holz frei vor das Haus geführt wird, der Fuhrlohn besonders aufzurechnen.

Wird das Holz aus anderen als Staatswaldungen abgegeben, so bildet der Revierpreis des nächstgelegenen Staatsreviers die Grundlage der Besteurung.

Ueber die Revierpreise haben die Forstämter den Aufnahme-Commissionen (§. 10) die erforderlichen Notizen rechtzeitig (auf den 1. Juli jeden Jahrs) mitzutheilen, auf deren Grund sofort von der Ortscommission die betreffenden Fassionen hinsichtlich der Geldwerths-Berechnung zu ergänzen sind.

§. 5.

Fortsetzung.

Zu dem steuerbaren Dienst- und Berufs-Einkommen der Vikarien (Pfarramtsgehülfen), Amtsgehülfen, Handlungscommis ꝛc., so wie der für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener ist nach §. 1 auch die freie Kost nebst Getränke und Wohnung zu rechnen, und zwar wird

1) bei ständigen Vikarien für diese Einkommenstheile diejenige Summe in Berechnung genommen, welche von der betreffenden Oberkirchenbehörde neben der Salarirung für freie Kost ꝛc. als eine auf dem Pfarreinkommen ruhende und daher von demselben in Abzug kommende Dotation ausgeschieden ist.

Digitized by Google

2) Bei den übrigen Gehülfen und Dienern dagegen sind für Kost, Getränke und Wohnung von den Localbehörden angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Aversalbeträge zu bestimmen, wobei zu unterscheiden ist zwischen

a) pharmaceutischen, kaufmännischen und Schreiberei-Gehülfen;

b) Handwerks-Gehülfen und männlichen Dienstboten;

c) weiblichen Dienstboten.

§. 6.

Fortsetzung.

1) Bei denjenigen, welche eine bestimmte, nicht in Besteurung zu ziehende Entschädigung für Gehülfen und übrigen Amtsaufwand beziehen, finden keine weiteren Abzüge Statt, auch in dem Falle nicht, wenn sie in Wirklichkeit mehr aufwenden, als die ausgesetzte Entschädigung beträgt.

2) Denjenigen, welchen für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, ist der Abzug eines Aufwands für einen solchen nur dann gestattet, wenn der Umfang des Amts oder Kränklichkeit des Dieners die Haltung eines Gehülfen wirklich erfordert.

3) Der Aufwand auf einen solchen Gehülfen für freie Kost, Trunk, Wohnung, Holz, Licht und Bedienung wird an dem Einkommen des Dienstherrn in dem nach §. 5 zu bestimmenden Aversalbetrag in Abzug gebracht.

§. 7.

Rohes Einkommen. Reines Einkommen. Steuerbarer Betrag.

1) Der nach Gesetz Art. 1, III. Steuerpflichtige hat das rohe Einkommen, d. h. den Gesammtertrag seines Dienst- oder Berufs-Einkommens zu fatiren.

2) Der Berechnung des steuerbaren Betrags dagegen (nach Gesetz Art. 5, III.) ist das reine Einkommen, d. h. derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher übrig bleibt, nachdem die gesetzlich zulässigen Abzüge (vergl. Gesetz Art. 6 und gegenwärtige Instruktion §§. 3 und 6, Ziff. 2, 3) berücksichtigt sind.

Der Anspruch auf einen solchen Abzug ist mit den Gründen hiefür unter Beischluß der erforderlichen Nachweise bei der vorschriftsmäßigen Fassion des rohen Einkommens vorzutragen.

Die Würdigung der erhobenen Ansprüche und die Feststellung der hienach statthaften Abzüge steht dem Oberamt, und bei obwaltenden Zweifeln dem Steuer-Collegium zu.

3) Zu Erleichterung der Berechnung des steuerbaren Betrags von dem Gesammt-Einkommen und der Steuer dienen die unter Beilage B. angeschlossenen Tafeln.

Digitized by Google

II. Aufnahme des steuerbaren Einkommens.

(Gesetz Art. 7 und 8.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Abgesonderte Behandlung des Aufnahme-Geschäfts für jede der beiden Hauptarten von Einkommen.

Die alljährliche Aufnahme des nach dem Gesetz zu besteuernden Einkommens liegt der in §. 10 bezeichneten Orts-Commission unter der Leitung des Oberamts ob und hat

1) für das Einkommen aus Capitalien und Renten,

2) für Dienst- und Berufs-Einkommen aller Art, je abgesondert in der Weise zu geschehen, daß für jede dieser beiden Einkommensarten besondere Fassionen zu übergeben, und ebenso besondere Aufnahme-Protokolle, Steuerverzeichnisse und Einzugs-Register zu führen sind.

§. 9.

Anlegung des Aufnahme-Protokolls und des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen.

Das Oberamt hat unter Zugrundlegung der Aufnahme-Protokolle und Steuerverzeichnisse des Vorjahrs die Aufnahme-Protokolle nach den unter Lit. C. und D. anliegenden Formularien, und zwar für jeden Ortssteuerbezirk und jede Steuerart besonders, in der Art anzulegen, daß in Spalte 2 die Namen der Steuerpflichtigen des Vorjahrs mit der Ordnungsziffer (bei jedem Buchstaben mit Eins beginnend) in Spalte 1 eingetragen werden.

Je am Schluß eines Buchstabens ist ein entsprechender Raum für Nachträge offen zu lassen.

Weitere Einträge in Spalte 1—2, so wie die Einträge in Spalte 3 und 4 liegen der Orts-Commission nach §. 10 ff. ob.

Die Einträge in Spalte 5—12 des Aufnahme-Protokolls über die Steuer von Capitalien und Renten und in Spalte 5 bis 9 des Aufnahme-Protokolls über die Steuer vom Dienst- und Berufs-Einkommen hat nach §§. 22 und 23 das Oberamt vorzunehmen, nachdem ihm die Aufnahme-Protokolle in Gemäsheit des §. 15 von der Orts-Commission vorgelegt sind.

Das Oberamt hat je vor Anfang des Etatsjahrs den Bedarf an den in dieser Instruktion bestimmten Formularien festzustellen und von dem Revisorat des Steuer-Collegiums zu

Digitized by Google

beziehen, auch jedem Ortsvorſteher den örtlichen Bedarf gleichzeitig mit dem Aufnahme-Protokoll (§. 10) zuzuſtellen.

§. 10.

Ergänzung des Verzeichniſſes der Steuerpflichtigen durch die Ortsſteuer-Commiſſion.

Die Aufnahme des ſteuerbaren Einkommens geſchieht in jeder Gemeinde durch eine beſondere Deputation, die Ortsſteuer-Commiſſion, welche in der Regel aus dem Ortsvorſteher (Schultheißen, Stadtſchultheißen), dem Ortsſteuerbeamten (Acciſer) und einem Gemeinderath beſteht.

Der Ortsvorſteher hat hiebei die Leitung, führt das Protokoll und beſorgt die erforderlichen Ausfertigungen.

In Gemeinden dritter Claſſe beſteht die Aufnahme-Commiſſion blos aus dem Ortsvorſteher und dem Ortsſteuerbeamten.

Bei Verhinderung des Ortsvorſtehers, oder wenn derſelbe die erforderliche Befähigung zu richtiger Beſorgung des Geſchäfts nicht beſitzen ſollte, kann das Oberamt einem andern hiezu tüchtigen Gemeinderaths-Mitglied oder einem ſonſtigen geeigneten Geſchäftsmanne (Rathsſchreiber, Verwaltungs-Aktuar u. ſ. w.) den Auftrag zur Vornahme des Geſchäfts ertheilen.

Die von dem Oberamt (nach §. 9) angelegten Aufnahme-Protokolle ſind alljährlich auf den 10. Juli der Ortsſteuer-Commiſſion zuzuſtellen, welche ſolche ſofort einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen hat, ob nicht Steuerpflichtige des Vorjahrs durch Tod, Verſetzung, Wegzug u. ſ. w. abgegangen, oder neue Steuerpflichtige hinzugekommen ſind.

Die Ortsſteuer-Commiſſion hat die vor dem 1. Juli des Steuerjahrs ausgefallenen Steuerpflichtigen unter Beiſetzung der geeigneten Bemerkung in Spalte 4 des betreffenden Aufnahme-Protokolls zu durchſtreichen; die neu hinzugekommenen Steuerpflichtigen dagegen in Spalte 2 nachzutragen und ſich dabei in Spalte 4 darüber zu äußern, aus welchen Gründen von denſelben im Vorjahr, beziehungsweiſe in früheren Jahren keine Faſſion übergeben und keine Steuer entrichtet worden ſey.

Zugleich hat die Ortsſteuer-Commiſſion, wenn zur Zeit der Steueraufnahme ein im letzten Verzeichniſſe laufender Steuerpflichtiger ſich nicht mehr in dem bisherigen Ort befindet, hievon das Oberamt ſeines neuen Aufenthaltsorts zu benachrichtigen und eine Beſcheinigung hierüber zu den Akten zu bringen.

Digitized by Google

§. 11.

Aufforderung zur Faſſion.

Die Ortsſteuer-Commiſſion hat gleichzeitig mit der nach §. 10 zu Richtigſtellung der Verzeichniſſe der Steuerpflichtigen zu treffenden Einleitung und ſpäteſtens auf den 20. Juli die nach Geſetz Art. 7 von dem Steuercollegium am Anfang des Steuerjahrs zu erlaſſende und von den Oberämtern durch die Bezirks-Intelligenzblätter weiter zu verbreitende Aufforderung zur Faſſion in der ortsüblichen Weiſe öffentlich bekannt zu machen, unter dem Anfügen, daß ein Exemplar der vorgeſchriebenen Faſſionszettel jedem Steuerpflichtigen von dem Ortsvorſteher unentgeldlich abgegeben werde und bei demſelben abzuholen ſey, auch daß die Faſſion ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt der Ortsſteuer-Commiſſion ſchriftlich nach dem vorgeſchriebenen Formular oder mündlich übergeben werden müſſe. Daneben iſt dieſe Aufforderung, verbunden mit der geeigneten Belehrung, am Rathhaus oder einem ſonſt hiezu geeigneten Ort, öffentlich anzuſchlagen.

Bei Erlaſſung dieſer Aufforderung iſt auf die in §. 14 beſtimmten Folgen einer Verſäumung dieſes Termins hinzuweiſen.

Sofern es von der Ortsſteuer-Commiſſion oder von dem Oberamt für angemeſſen erachtet wird, kann in kleineren Gemeinden auch eine Vernehmung der Ortseinwohner über ihre ſteuerbaren Bezüge im Wege des Durchgangs unter mündlicher Belehrung über das Geſetz ſtattfinden; wogegen in größeren Orten der Zweck möglichſter Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Steuerpflichtigen auf andere geeignete Weiſe, wie z. B. durch Aufforderung der Hausbeſitzer zu ſchriftlicher Anzeige der Bewohner ihres Hauſes nach einem denſelben mitzutheilenden Formular, zu erreichen zu ſuchen iſt.

§. 12.

Verbindlichkeit zur Faſſion.

Die Verbindlichkeit zur Faſſion liegt jedem Steuerpflichtigen (Geſetz Art. 2) ob, ohne Unterſchied, ob ihm im Fall der Verſäumung des erſten Termins eine weitere Vorladung (§. 14) zukam oder nicht. Ebenſo iſt die Faſſionspflicht in Anſehung der Gegenſtände allgemein, ſie bezieht ſich daher auf alle Bezüge an Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen, gleichviel ob ſolche aus öffentlichen Caſſen fließen oder nicht, und finden von dieſer Allgemeinheit nur die in dem nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen ſtatt.

Digitized by Google

Wer persönlich zur Fassion aufgefordert wird (§. 14), ist verbunden, wenn er kein der Steuer unterworfenes Einkommen bezieht, eine Fehlanzeige abzugeben.

Das Unterlassen der Fassion kann durch das Vorgeben, von den öffentlichen Aufforderungen des Steuercollegiums, beziehungsweise der Ortscommission (Gesetz Art. 7, Instruktion §. 11) keine Kenntniß erhalten zu haben, niemals entschuldigt werden.

§. 13.

Ausnahmen von der Fassionspflicht. (Steuerbefreiungen.)

Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des in Gesetz Art. 1, II. bezeichneten Einkommens, die in Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, ferner die in Art. 3. A. e. erwähnte Sparkasse in Stuttgart, und die in Art. 3. A. f. genannte Casse des Wohlthätigkeits-Vereins.

Wenn weitere in Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so ist dieser Anspruch mit gehörigem Nachweis bei dem Oberamt anzubringen, welches darüber die Entscheidung des Steuercollegiums einzuholen hat.

Wird von dem Steuercollegium der Anspruch auf Befreiung als begründet erkannt, so ist die betreffende Anstalt oder Person von der Fassion in solange befreit, als nicht eine Aenderung eintritt, welche den gesetzlichen Grund der Steuerbefreiung ganz oder theilweise aufhebt.

§. 14.

Verfahren gegen Säumige.

1) Die Ortssteuer-Commission hat über diejenigen von dem Oberamt in das Aufnahme-Protokoll eingetragenen und von ihr selbst ermittelten Steuerpflichtigen, welche nicht bis zum 1. August ihre Fassionen übergeben haben, ein Verzeichniß zu entwerfen, und spätestens bis zum 7. August den Säumigen die Fassionszettel unter Anberaumung eines weiteren Termins zur Fassion von 6 Tagen in die Wohnung zu schicken. Der Empfang des Fassionszettels und die hiemit zu verbindende Eröffnung, in welcher auf die in Ziff. 2 des gegenwärtigen Paragraphen bestimmte Folge einer weiteren Säumniß ausdrücklich hinzuweisen ist, und welche spätestens bis zum 12. August erfolgt seyn muß, ist in diesem Verzeichniß unterschrift-

Digitized by Google

lich anerkennen zu laſſen und hat der Säumige für die Eröffnung 4 kr. Ganggebühr von jedem Faſſionszettel an den überbringenden Diener zu entrichten.

2) Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch dieſen zweiten Termin verſäumen, iſt von dem Ortsvorſteher eine Ordnungsſtrafe zu erkennen. Bei fortgeſetztem Ungehorſam aber iſt die Einſchreitung des Oberamts zu veranlaſſen.

§. 15.

Faſſionen; Steueraufnahme. Uebergabe der Aufnahme-Protokolle an das Oberamt.

Die Faſſionen ſind von den Fatenten eigenhändig zu unterzeichnen und in der Regel ſchriftlich nach den vorgeſchriebenen Formularien (§§. 16 und 18) abzugeben.

Die Angaben derjenigen Fatenten, welche ihre Faſſion mündlich abgeben wollen, hat der Ortsvorſteher oder ein anderes Mitglied der Ortsſteuer-Commiſſion in das vorgeſchriebene Faſſions-Formular einzutragen und von den Fatenten unterzeichnen zu laſſen.

Wenn ſolche nicht ſchreiben können, ſo ſind deren Handzeichen von einem zweiten Mitglied der Ortsſteuer-Commiſſion zu beurkunden.

Dieſe Commiſſion hat auch die Fatenten auf Verlangen über die Fertigung der Faſſion zu belehren, die Faſſionen zu prüfen, die Fatenten zu Berichtigung von Verſtößen zu veranlaſſen, den Tag der Uebergabe der einzelnen Faſſionen in Spalte 3 und die bei deren Prüfung ſich ergebenden Anſtände in Spalte 4 des Aufnahme-Protokolls vorzumerken, jede Faſſion mit dem Anfangsbuchſtaben im Geſchlechtsnamen des Fatenten, ſo wie mit der Ordnungsziffer in Spalte 1 des Aufnahme-Protokolls zu bezeichnen und in dieſer Reihenfolge zu ordnen.

Die Aufnahme-Protokolle ſind ſpäteſtens bis 31. Auguſt abzuſchließen, von der Ortsſteuer-Commiſſion am Schluſſe zu beurkunden und auf dieſen Tag nebſt den zugehörigen Faſſionen und etwaigen weiteren Beilagen an das Oberamt einzuſenden.

Die Ortsſteuer-Commiſſion hat bei der Uebergabe zugleich Verzeichniſſe der noch rückſtändigen Fatenten vorzulegen, auch alle Anſtände, welche ſich ergeben haben, dem Oberamt in ſo weit beſonders anzuzeigen, als ſolche nicht in Spalte 4 des Aufnahme-Protokolls bereits vorgemerkt ſind.

Digitized by Google

§. 16.

B. Besondere Vorschriften in Betreff der Fassionen für das Einkommen aus Capitalien und Renten.

In den Fassionen des Einkommens aus Capitalien und Renten sind die einzelnen in Gesetz Art. 1, II. aufgeführten Einkommensarten je besonders anzugeben, und zwar, da die Fassionen für die Staatssteuer zugleich zum Zwecke der Erhebung der den Gemeinden und Amtskörperschaften nach dem Gesetz vom 29. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 345 ff.) zustehenden Steuer von Capitalien und Besoldungen zu dienen haben, unter jedesmaliger Beifügung des Capitalbetrags, welcher nach dem erwähnten Gesetz zur Zeit noch den Maßstab für die Gemeindebesteurung bildet. Demgemäß enthält das beigegebene Formular Lit. E, nach welchem die Fassionen einzurichten sind, die beiden Hauptabtheilungen:

I. Fassion für die Steuerentrichtung an den Staat, mit 5 Unterabtheilungen Lit. A. — E. für die einzelnen Arten von Capital- und Renten-Einkommen;

II. Fassion für die Steuerentrichtung an die Gemeinde und Amtskörperschaft.

Zu Ziffer II. genügt die summarische Angabe der steuerbaren Capitalien unter Beziehung auf die Nachweisung in der ersten Hauptabtheilung, ohne Bemerkung des Zinsfußes und Jahresertrags; die Fassion unter Ziff I. dagegen hat in folgender Weise zu geschehen:

1) zu Lit. A. verzinsliche Capitalien und verzinsliche Zieler.

Hier ist in Spalte 2 und 3 zu bemerken: die Capitalsumme und deren Zinsfuß, ohne Unterschied, ob die Capitalien eigenthümlich oder nutznießlich sind, ob sie im Auslande oder Inlande, ob bei öffentlichen Kassen oder Privaten, ob gegen Unterpfand, Bürgschaft, anderweite Sicherheit oder auf einfache Schuldscheine angelegt sind.

Wenn verzinsliche Capitalien eines Steuerpflichtigen zu verschiedenem Zinsfuß angelegt sind, so ist je die zu gleichem Zins angelegte Summe im Ganzen besonders anzugeben, mag sie in Einem oder verschiedenen Posten bestehen. Statt der Angabe des Zinsfußes kann jedoch auch der steuerbare Zinsertrag unmittelbar in Spalte 4 fatirt werden.

Capitalien von wechselndem Curs sind nach ihrem Ertrag unter Beifügung des Nennwerths zu fatiren.

2) Zu Lit. B. unverzinsliche Zieler und Zeitrenten.

Bei den unverzinslichen Zielern und Zeitrenten ist nach dem Gesetz (Art. 5 II.) von dem Nennwerth der darunter begriffene Zwischenzins, welcher im Zweifelsfall zu 4 Procent

Digitized by Google

jährlich zu berechnen ist, abzuziehen und von dem hienach sich ergebenden wahren Capitalwerth sodann der zu versteuernde Zinsbetrag nach demselben Zinsfuß zu berechnen. Es müssen daher dergleichen Zieler und Zeitrenten zum Zweck dieser Berechnung jedesmal unter Angabe ihres ganzen Nennwerths und des darunter begriffenen Zwischenzinses, sofern solcher bekannt ist, so wie der Zahl der Zieler oder Zeitrenten und ihrer Verfallzeit fatirt werden.

3) Zu Lit. C. Lotterie-Anlehensloose.

Diese sind unter Angabe nicht des jeweiligen Courswerths, sondern des ursprünglichen Nennwerths aufzuführen, dessen vierprocentiges Interesse den steuerbaren Jahresertrag bildet. (Gesetz Art. 5, II.)

4) Zu Lit. D. Leibgedinge, Leibrenten und vererbliche Renten.

In diese Abtheilung gehören die Leibrenten und vererblichen Renten jeder Art, ohne Unterschied, ob solche auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von den Staatskassen, Körperschaften oder Privaten gereicht werden, ob sie aus dem Inland oder Ausland fließen.

Ausgenommen sind nur die vom Grundertrag abgezogenen, der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und die diesen gleichzuachtenden reichsschlußmäßigen Renten. (Gesetz Art. 1, II. b.)

Dagegen gehören in gegenwärtige Abtheilung insbesondere auch die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden; deßgleichen die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, und ebenso Präbenden und Ordenspensionen.

Die Fassion dieser Bezüge hat nach dem wirklichen Jahresbetrag zu geschehen (vergl. auch oben §. 2, Ziff. 2), welcher von dem Fatenten in Spalte 4 einzusetzen ist.

Besteht ein Einkommen nicht in Geld, sondern in sonstigen Nutzungen, so hat der Fatent solche in Spalte 1 einzeln anzugeben, nach den Preisen des Gesetzes Art. 6 in Geld zu berechnen und den hienach sich ergebenden Geldbetrag gleichfalls in Spalte 4 einzutragen.

Wenn der Betrag solcher Nutzungen einmal in dieser Weise fatirt ist, so genügt in den folgenden Jahren eine Hinweisung hierauf, z. B. durch Einsetzung der Worte: „wie im vorigen Jahr", in so lange, als sich diese Nutzungen ganz gleich bleiben.

5) Zu Lit. E. Renten und Dividenden aus Aktienunternehmungen.

Digitized by Google

Dieſe Abtheilung begreift alle Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, ſofern und ſoweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergiſchen Gewerbeſteuer unterliegt.

Es iſt nicht nur der Betrag der Actie oder ſonſtigen Einlage in Spalte 2, ſondern auch der der Rente oder Dividende (§. 2, Ziff. 3) mit Einſchluß des etwa daneben noch beſonders zu beziehenden Zinſes in Spalte 4 je von demjenigen Verwaltungsjahr einer ſolchen Unternehmung anzugeben, deſſen Schluß in das betreffende Steuerjahr fällt.

Iſt die Rente oder Dividende zur Zeit der Faſſion noch nicht feſtgeſtellt, ſo iſt der Bezug des nächſtvorangegangenen Jahres der Faſſion zu Grund zu legen, wenn aber in dem letzten Jahr ein ſolcher Bezug noch nicht ſtattgefunden hat, ſo iſt der Antheil an der Unternehmung überhaupt (z. B. der Betrag der Aktien) vorläufig zu fatiren, die Angabe der Rente oder Dividende ſelbſt aber für das nächſte Jahr vorzubehalten und hier die Steuer nachzuholen.

Derartige Renten und Dividenden ſind auch dann zu fatiren, wenn für dieſelben Steuerbefreiung, wegen behaupteter Beziehung der betreffenden Unternehmung zur Gewerbeſteuer angeſprochen wird. Ueber den Anſpruch auf Befreiung, welcher zugleich mit der Faſſion ſchriftlich vorzubringen iſt, entſcheidet das Oberamt, und in zweifelhaften Fällen das Steuercollegium.

§. 17.

Vormerkung von Capitalien und Renten zu ſpäterer Nachholung der Steuer. (Pränotations-Verzeichniß.)

Von ſolchem Einkommen aus Capitalien und Renten, worüber am Anfang des Etatsjahrs (dem 1. Juli) entweder ein Gant oder ein Civilrechtsſtreit anhängig iſt, ſowie von dem zur Zeit der Faſſion nach §. 16, Ziff. 5 noch nicht bekannten Einkommen aus auf Gewinn berechneten Unternehmungen wird die Capitalſteuer für das laufende Jahr nicht angeſetzt, ſondern nur vorgemerkt.

Jedoch hat der Steuerpflichtige in den zwei erſten Fällen die betreffenden Capitalien und Renten im Einzelnen unter Angabe des Betrags der Forderung und der rückſtändigen Zinſen und unter Benennung der Gerichtsbehörde, bei welcher der Gant beziehungsweiſe Rechtsſtreit anhängig iſt, in dem letzteren Fall die Einkommensquelle auf die in §. 16, Ziff. 5 vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, auch über den Stand der Sache je in der folgenden Faſſion Nachweis zu geben. Nach erfolgter Erledigung des Gantes oder Rechtsſtreits, beziehungs-

Digitized by Google

weiſe nach erfolgter Feſtſtellung der Dividenden iſt ſodann die Steuer von den liquid gewordenen Bezügen nachträglich anzuſetzen und zu erheben.

Wenn ein Capital nebſt dem zugehörigen Zins in einem Gant nur theilweiſe befriedigt wird, ſo wird für die Steuernachholung als flüſſig gewordener Zins nur dasjenige angeſehen, um was die dem Forderungsberechtigten aus der Gantmaſſe zugeſchiedene Summe den Betrag der Kapitalforderung überſteigt.

Die Ortsſteuer-Commiſſion hat bei denjenigen Fatenten, welche Vormerkungs-Poſten anmelden, dies in Spalte 4 des Aufnahme-Protokolls (Beilage Lit. C.) zu bezeichnen, das Oberamt aber hat dieſe Anmeldungen zu prüfen und über ſolche ein Verzeichniß nach dem Formular Beil. Lit. F. zu fertigen.

§. 18.

C. Beſondere Vorſchriften für die Faſſion des Dienſt- und Berufs-Einkommens.

In den Faſſionen des Dienſt- und Berufs-Einkommens (Beil. Lit. G.) hat derjenige, welcher ein ſolches Einkommen bezieht, daſſelbe nach ſeinen einzelnen Theilen (Geld oder ſonſtige Nutzungen) je beſonders anzuzeigen, und zwar das ſtändige Einkommen nach dem Stand am 1. Juli, das veränderliche nach dem Ergebniß des der Fatirung unmittelbar vorhergegangenen Etatsjahres. Ebenſo ſind, wenn das Geſammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen aus verſchiedenen Dienſt- oder Berufszweigen entſpringt, die Bezüge von dieſen verſchiedenen Dienſt- und Berufszweigen je ſpeciell zu fatiren.

Hienach haben z. B.

1) öffentliche Diener, welche Einkommen für verſchiedene Stellen oder von verſchiedenen Kaſſen beziehen, das Einkommen jeder einzelnen Stelle und die betreffenden Kaſſen beſonders anzuzeigen. Beziehen ſie neben dem Einkommen aus öffentlichen Kaſſen noch irgend ein weiteres Einkommen der in Geſetz Art. 1, III. a. b. bezeichneten Art, ſo iſt deſſen Art und Betrag gleichfalls beſonders auszuſetzen.

2) Ausübende Aerzte oder andere in Geſetz Art. 1, III. a. genannte Steuerpflichtige, welche neben dem Einkommen von Ausübung ihrer Kunſt, Wiſſenſchaft oder ihres Gewerbes noch irgend anderes Einkommen der in Geſetz Art. 1, III. a. b. bezeichneten Art aus öffentlichen Kaſſen oder ſonſt woher beziehen, haben dieſe verſchiedenen Bezüge gleichfalls je beſonders zu fatiren; und in derſelben Weiſe haben auch

3) die in Art. 1, III. b. genannten Steuerpflichtigen, wenn deren Einkommen aus

Digitized by Google

verschiedenen Titeln oder von verschiedenen Kassen fließt, solches je besonders, und wenn sie neben dem in Art. 1, III. b. bezeichneten Einkommen noch weiteres Einkommen der in Art. 1, III. a. bezeichneten Art beziehen, neben dem erstern zugleich die einzelne Gattung und Bezugskasse des letzteren je abgesondert anzuzeigen.

4) Wenn im Laufe einer dreijährigen Etatsperiode das Dienst- oder Berufs-Einkommen eines Steuerpflichtigen, gegenüber von dem Vorjahre, sich nicht verändert hat, so genügt es an der Erklärung, daß sein Einkommen dem des Vorjahrs gleich geblieben sei. Im ersten Jahre einer dreijährigen Etatsperiode muß aber immer speziell fatirt werden.

§. 19.

Fortsetzung. Naturalnutzungen und Abzüge.

Einkommen, das nicht in Geld, sondern in Nutzungen der in Gesetz Art. 6 bezeichneten Art besteht, ist nach den einzelnen Objecten dieser Nutzungen anzugeben und von dem Fatenten nach den gesetzlichen Bestimmungen in Geld zu berechnen.

Wer an seinem Gesammteinkommen einen Abzug der in Gesetz Art. 6 Schlußsatz bezeichneten Art anspricht, hat für die Fassion die Vorschrift des §. 7, Ziffer 2 zu beachten, und wird bezüglich des Einkommens von Zeitschriften und schriftstellerischem Erwerb auf §. 1, Ziffer 4 dieser Instruktion, so wie auf die Verfügung vom 4. Juli 1849, §. 5 (Reg.-Blatt S. 275) verwiesen.

§. 20.

Vorschriften bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens, welches im Laufe des Etatsjahrs beginnt und aufhört.

Da in dem Fall, wenn der Bezugstitel zu einem Dienst- oder Berufs-Einkommen schon in der ersten Hälfte des Etatsjahrs ganz aufhört, nur die Steuer von der wirklich noch bezogenen Rate zu erheben, beziehungsweise der weiter erhobene Betrag auf Verlangen des Steuerpflichtigen zurückzuerstatten ist (Gesetz Art. 9, Abs. 2), so wird diese Einkommens-Veränderung, im Fall solche dem Oberamt noch vor dem Abschluß des Hauptsteuer-Verzeichnisses (§. 23) beziehungsweise vor Feststellung der Steuer (§§. 21—23) kund geworden ist, schon bei dem diesfälligen Eintrag in das Hauptsteuer-Verzeichniß berücksichtigt, andern Falls aber wird die betreffende Steuerrate dem Steuerpflichtigen oder seinen Erben vergütet und als Passivnachtrag in dem Hauptsteuer-Verzeichnisse des nächsten Jahrs in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Die nachträgliche Aufnahme eines Einkommens, welches erst im Laufe des Steuerjahrs begonnen hat, findet nicht statt.

III. Prüfung der Fassionen. Feststellung der Steuer.

§. 21.

Prüfung der Fassionen.

1) Das Oberamt hat die von den Ortssteuer-Commissionen eingesandten Fassionen nach allen Theilen genau zu prüfen und erforderlichen Falls nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten richtig zu stellen, in Anstandsfällen nach Gesetz Art. 8 nähere Nachforschung einzuleiten und über solche je nach dem Ergebniß entweder strafrechtliche Untersuchung einzuleiten oder die Entscheidung des Steuercollegiums einzuholen.

2) Insbesondere aber liegt dem Oberamt ob:

A. in den Fassionen über Kapitalien und Renten den noch nicht ausgeworfenen Jahresertrag in Spalte 4 der Fassion nach den Vorschriften des Gesetzes und gegenwärtiger Instruktion zu berechnen und die von dem Fatenten selbst herrührenden Berechnungen festzustellen, auch die Einträge in Spalte 2 und 3 der Fassion in soweit auf Grund der Angaben der Fatenten, beziehungsweise nach dem Ergebniß der hierüber etwa eingeleiteten Verhandlungen zu ergänzen, als die Einträge in diesen Spalten nicht von dem Fatenten selbst gefertigt sind. Deßgleichen hat dasselbe

B. in den Fassionen über Dienst- und Berufs-Einkommen nach dem Ergebniß der Prüfung den Geldwerth der einzelnen Einkommenstheile und das rohe Gesammt-Einkommen zu ermitteln, so wie die zulässigen Abzüge (§. 7, Ziffer 2) festzustellen und hiernach das reine Gesammt-Einkommen zu bestimmen, von welchem sofort der steuerbare Betrag nach der Vorschrift des Gesetzes Art. 5, III. zu berechnen ist.

§. 22.

Feststellung der Steuer bei dem Capital- und Renten-Einkommen.

Hierauf hat das Oberamt in den Aufnahme-Protokollen über Capitalien und Renten Lit. C. die erforderlichen Einträge in Spalte 5 bis 10 zu machen, die verbliebenen Anstände

Digitized by Google

(§. 21, Ziff. 1) in Spalte 11 vorzumerken, in Spalte 12 je die Nummer des vorjährigen Verzeichniſſes und bei neuen Fatenten das Wort „erſtmals" beizuſetzen, auch das Aufnahme-Protokoll abzuſchließen.

Zugleich ſind die Vormerkungs-Verzeichniſſe (§. 17) zu ergänzen.

Ferner iſt über die fatirten Bezüge aus Capitalien und Renten und die Steuer hievon ein Hauptverzeichniß nach Orten zu fertigen (Beilage Lit. H.) und dieſes nebſt den Aufnahme-Protokollen, deſſen Beilagen, den Vormerkungs-Verzeichniſſen und dem Koſtensverzeichniſſe (§. 27) ſpäte ens bis 1. Oktober an das Steuercollegium zur Prüfung einzuſenden.

§. 23.

Feſtſtellung der Steuer bei dem Dienſt- und Berufs-Einkommen.

Ebenſo hat das Oberamt in den Aufnahms-Protokollen über das Dienſt- und Berufs-Einkommen Spalte 5—7 die vorgeſchriebenen Einträge zu machen, die verbliebenen Anſtände in Spalte 8 vorzumerken, in Spalte 9 je die Nummer des vorjährigen Verzeichniſſes und bei neuen Fatenten das Wort „erſtmals" beizuſetzen, auch das Aufnahme-Protokoll abzuſchließen, ferner über die fatirten Einkommen ein Hauptverzeichniß nach Orten zu fertigen (Beilage Lit. J.) und dieſes nebſt den Aufnahme-Protokollen und den Koſtenverzeichniſſen ſpäteſtens auf den in §. 22 beſtimmten Termin an das Steuercollegium zur Prüfung einzuſenden.

IV. Einzug und Einlieferung der Steuer.

§. 24.

Allgemeine Beſtimmungen.

Gleichzeitig mit der Abſchließung der jährlichen Steuerakten und deren Einſendung an das Steuercollegium (§§. 22, 23) ſind von den Oberämtern für die Steuer von Capital- und Renten-Einkommen und für die Steuer von Dienſt- und Berufs-Einkommen je beſondere Einzugsregiſter nach dem Formular (Lit. K.) zu fertigen und den betreffenden Erhebeſtellen (ſ. §. 25) zuzuſtellen, welchen zur Obliegenheit gemacht wird, den Einzug der Steuer ſo zu betreiben, daß längſtens 6 Wochen nach den in Geſ. Art. 9 beſtimmten Terminen (1. Oktober und 1. April) der ganze Betrag der verfallenen Steuer an die Staatshauptkaſſe abgeliefert werden kann.

Digitized by Google

Die von den Erhebestellen zur Staatshauptkasse zu machenden Steuerlieferungen sind nicht nur nach den verschiedenen Titeln, sondern auch nach den Etatsjahren, für welche die betreffenden Steuern erhoben worden sind, genau zu unterscheiden.

Für die Art der Verrechnung dieser Steuern werden durch die K. Oberrechnungskammer besondere Vorschriften ertheilt werden.

§. 25

Erhebestellen.

Für die Steuererhebung werden folgende Organe bestimmt:

1) Die Erhebung der Steuer von Kapital- und Renten-Einkommen von den einzelnen Pflichtigen geschieht durchaus durch die Gemeindepfleger (Ortssteuer-Einbringer), welche ihrerseits die eingezogenen Steuerbeträge an die Kameralämter abzuliefern haben, was längstens vier Wochen nach dem Verfalltermin (Gesetz Art. 9) geschehen muß, damit für die Einsendung an die Staatskasse die in §. 24 festgesetzte Frist eingehalten werden kann.

Auf den Grund des — für den Steuereinzug erforderlichen Einzugsregisters, welches von den Oberämtern den Kameralämtern mitzutheilen ist, haben diese Behufs des Einzeleinzugs den betreffenden Ortssteuer-Einbringern ungesäumt die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

2) Die Erhebung der Steuer von Dienst- und Berufs-Einkommen geschieht bei solchen Fatenten, welche ihr Einkommen von Privaten, Gemeinden, Stiftungen oder aus einer ausländischen Staatskasse beziehen, gleichfalls durch die Ortssteuer-Einbringer auf die in Ziff. 1 bemerkte Weise. Bei denjenigen Steuerpflichtigen dagegen, welche ihr Einkommen ganz oder zum größeren Theil aus einer inländischen königlichen Kasse beziehen, wird die Berufs- und Dienstseinkommenssteuer bei dieser Kasse mittelst Abzugs an der betreffenden Forderung erhoben und zwar auch in Beziehung auf denjenigen Theil des Gesammt-Einkommens, welcher nicht aus der fraglichen Kasse fließt.

§. 26.

Nähere Vorschriften für die Steuererhebung durch Abzug an Besoldungen, Pensionen ꝛc.

Die Oberämter werden beauftragt, die Verzeichnisse derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Gehalte, Pensionen ꝛc. unmittelbar aus der Staatshauptkasse oder aus der Oberkriegskasse, Oberhofkasse, Eisenbahnkasse, Postkasse beziehen, je dem betreffenden Kassenamte unmittelbar zum Zweck der Steuererhebung mitzutheilen; in Ansehung aller übrigen Steuerpflichtigen dagegen sind die Einzugsregister dem Kameralamt, in dessen Bezirk der Pflichtige

Digitized by Google

seinen Wohnsitz hat, zu übergeben, welches, wenn es nicht selbst die zahlende Stelle ist, die betreffende andere Kasse (Hütten-Salinenkasse u. s. w.) um Besorgung des Abzugs anzugehen hat.

Alle königlichen Kassen, welche in vorstehender Weise bei der Steuererhebung mitzuwirken haben, sind verbunden, den ihnen obliegenden Steuereinzug mittelst Innebehaltung der Steuerbeträge an den Besoldungs- oder Pensionsbezügen auf den letzten September und letzten März unmangelhaft zu bewerkstelligen. Diejenigen Kassen, welchen die Steuerverzeichnisse von den Oberämtern unmittelbar übergeben worden sind, liefern die auf Grund derselben eingezogenen Beträge direct an die Staatskasse ab, die übrigen Kassen dagegen haben die abgezogenen Steuerraten dem betreffenden Kameralamt zu übergeben, welches dieselben mit den von ihm selbst erhobenen Steuerbeträgen an die Staatskasse einsendet.

V. Kosten.

§. 27.

1) Die den Oberämtern durch gegenwärtige Instruktion zugewiesenen Geschäfte gehören zu deren ordentlichen Amtsobliegenheiten und ist daher keinerlei Anrechnung hiefür zuläßig.

2) Die Mitglieder der Ortscommissionen erhalten für die ihnen bei der Aufnahme des steuerbaren Einkommens obliegenden Geschäfte folgende Belohnungen, und zwar:

a) der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter die in der Königl. Verordnung vom 22. Februar 1841, §. 11, Ziff. 1, und §. 13 (Reg.Blatt S. 88 und 89) bestimmten Taggelder, beziehungsweise Zehrungsvergütungen;

b) die weiteren Mitglieder der Commission die in derselben Verordnung (§. 11, Ziff. 2 und §. 13) bestimmten Taggelder und Zehrungsvergütungen eines Gemeinderaths.

Wenn jedoch der Ortssteuerbeamte einen fixen Gehalt bezieht, so hat derselbe für seine Mitwirkung bei dem Aufnahmegeschäft kein besonderes Taggeld anzusprechen.

3) Der Gemeinderathsdiener erhält auf die bei dem Aufnahmegeschäft versäumte Zeit gleichfalls die in der erwähnten Verordnung §. 11, Ziff. 3 festgesetzte Gebühr.

4) Für den Einzug der Steuer haben die Ortssteuer-Einbringer eine Belohnung von ½ kr. vom Gulden anzusprechen. Für die den königlichen Kassen obliegenden Einzugsgeschäfte findet eine besondere Belohnung nicht Statt.

5) Vorstehende Gebühren werden in den Hauptsteuerverzeichnissen (Beil. Lit. H. und J.)

Digitized by Google

von dem Gesammtsteuerbetrag in Abzug gebracht, nachdem übrigens das Oberamt zuvor die dießfälligen Anrechnungen genau geprüft und etwaige Ueberschreitungen auf das dem Umfange des Geschäfts entsprechende Maaß zurückgeführt hat.

VI. Besteurung der Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 28.

Die Erhebung des steuerbaren Ertrags mittelst Fassion findet bei den auf dem K. Kammergute haftenden, im K. Hausgesetz begründeten Apanagen, Sustentationen, Nadelgeldern, Wittumen und ähnlichen Renten der Mitglieder des Königlichen Hauses nicht Statt.

Dagegen hat die K. Staatskasse ein Verzeichniß derselben je auf den 1. Oktober dem Steuercollegium zu übergeben, welches die hievon zu entrichtende Steuer bestimmt und deren Einzug durch die Staatskasse anordnet.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 29.

Da nach der Zeit der Erscheinung des Gesetzes vom 19. September 1852 die in dieser Instruktion bestimmten Termine für das Etatsjahr $18\frac{53}{54}$ nicht eingehalten werden können, so wird bezüglich der Termine für dieses Etatsjahr Folgendes vorgeschrieben:

1) Inner 14 Tagen nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Instruktion hat das Oberamt den Bedarf an Formularien (vergl. §. 9 Schlußsatz) dem Revisorat des Steuercollegiums anzuzeigen.

2) Wenn dem Oberamt die erforderlichen Formularien an Aufnahme-Protokollen, Fassionen ꝛc. nicht innerhalb 8 Tagen — von Aufgabe des Schreibens an das Revisorat auf die Post zu rechnen — zukommen sollte, so ist an das Steuercollegium Anzeige zu machen.

3) Spätestens innerhalb 30 Tagen — von dem Tag an zu rechnen, dessen Datum die gegenwärtige Nummer des Regierungsblatts trägt —, müssen von den Oberämtern den Ortssteuercommissionen die in §. 10 vorgeschriebenen Mittheilungen zukommen.

4) Die weiteren Termine sind für $18\frac{53}{54}$ so zu bemessen, daß solche von dem Schluß der in Ziff. 3 bezeichneten Frist je so weit entfernt sind, als die in §. 11 ff. vorgeschriebenen Termine von dem 10. Juli.

Digitized by Google

5) Die Einsendung der Steueracten an das Steuercollegium (§§. 22 und 23) und die Uebergabe der Steuer-Einzugsregister von Seiten des Oberamts an die Erhebestellen (§. 24) muß hienach spätestens binnen 4 Monaten — von dem Tag an zu rechnen, dessen Datum die gegenwärtige Nummer des Regierungsblatts trägt, erfolgen.

6) Der Einzug und die Ablieferung der Steuer an die Staatskasse hat für 18$\frac{53}{54}$ zur Hälfte sogleich nach Einlangung der Steuerverzeichnisse und zur andern Hälfte auf den 1. Mai 1853 zu geschehen.

Stuttgart den 15. Oktober 1852.

Hefele.

Digitized by Google

Lit. A.

Hülfs-Tafel

zu Berechnung des Capitalwerths und Zinsertrags unverzinslicher Zieler oder Zeitrenten zu 4 vom 100, einfacher Zinse.

(Gesetz Art. 5, Instruktion §. 2.)

Werth im Jahr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Ein unverzinsliches Ziel oder eine Zeitrente von 1 fl.				Ein unverzinsliches Ziel oder eine Zeitrente von 10 fl.				Ein unverzinsliches Ziel oder eine Zeitrente von 100 fl.			
	hat wahren Capitalwerth:		gewährt einen Zinsertrag:		hat wahren Capitalwerth:		gewährt einen Zinsertrag:		hat wahren Capitalwerth:		gewährt einen Zinsertrag:	
	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.
	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.
1	— 57 4	— 57 4	— 2 2	— 2 2	9 37 —	9 37 —	— 23 —	— 23 —	96 9 1	96 9 1	3 50 5	3 50
2	— 55 3	1 53 1	— 2 1	— 4 3	9 14 4	18 51 4	— 22 2	— 45 2	92 27 1	188 36 2	3 42 —	7 32
3	— 53 2	2 46 3	— 2 1	— 6 4	8 53 2	27 45 —	— 21 2	1 6 4	88 53 5	277 30 1	3 33 2	11 6
4	— 51 2	3 37 5	— 2 —	— 8 4	8 32 4	36 17 4	— 20 4	1 27 2	85 28 3	362 58 4	3 25 2	14 31
5	— 49 2	4 27 1	— 2 —	— 10 4	8 12 4	44 30 2	— 20 —	1 47 2	82 11 1	445 9 5	3 17 2	17 48
6	— 47 2	5 14 3	— 2 —	— 12 4	7 53 4	52 24 —	— 19 —	2 6 2	79 1 3	524 11 2	3 9 4	20 58
7	— 45 3	6 — —	— 1 5	— 14 3	7 35 2	59 59 2	— 18 2	2 24 4	75 59 1	600 10 3	3 2 2	24 —
8	— 43 4	6 43 4	— 1 5	— 16 2	7 17 4	67 17 —	— 17 4	2 42 2	73 3 2	673 13 5	2 55 5	26 56
9	— 42 —	7 25 4	— 1 4	— 18 —	7 1 —	74 18 —	— 16 2	2 59 —	70 14 5	743 28 4	2 48 3	29 45
10	— 40 2	8 6 —	— 1 4	— 19 4	6 44 4	81 2 4	— 16 2	3 15 2	67 32 4	811 1 2	2 42 1	32 27
11	— 38 5	8 44 5	— 1 3	— 21 1	6 28 4	87 31 2	— 16 —	3 31 2	64 56 3	875 57 5	2 36 1	35 3
12	— 37 2	9 22 1	— 1 3	— 22 4	6 13 4	93 45 —	— 15 —	3 46 2	62 26 3	938 24 2	2 30 —	37 33
13	— 35 5	9 58 —	— 1 3	— 24 1	5 59 2	99 44 2	— 14 2	4 — 4	60 2 1	998 26 3	2 24 2	39 57
14	— 34 3	10 32 3	— 1 2	— 25 3	5 45 2	105 29 4	— 14 —	4 14 4	57 43 4	1056 10 1	2 18 3	42 16
15	— 33 1	11 5 4	— 1 2	— 26 5	5 32 —	111 1 4	— 13 2	4 28 —	55 30 1	1111 40 2	2 13 3	44 29
16	— 31 5	11 37 3	— 1 2	— 28 1	5 19 2	116 21 —	— 12 4	4 40 4	53 22 —	1165 2 2	2 8 1	46 38
17	— 30 3	12 8 —	— 1 2	— 29 3	5 7 —	121 28 —	— 12 2	4 53 —	51 18 5	1216 21 1	2 3 1	48 41
18	— 29 3	12 37 3	— 1 —	— 30 3	4 55 —	126 23 —	— 12 —	5 5 —	49 20 2	1265 41 3	1 58 3	50 39
19	— 28 3	13 6 —	— 1 —	— 31 3	4 43 4	131 6 4	— 11 2	5 16 2	47 26 3	1313 8 —	1 53 5	52 33
20	— 27 3	13 33 2	— 1 —	— 32 3	4 32 4	135 39 2	— 11 —	5 27 2	45 37 —	1358 45 —	1 49 3	54 23

Bemerkung. Da die Bruchheller in dieser Tabelle weggelassen sind, so muß nach 15—20 Jahren der die berechnete Capital- und Zinswerth von dem wirklichen Werthe um einige Kreuzer abweicher die Differenz ist aber so unbedeutend, daß sie auf die Steuerberechnung keinen Einfluß hat.

Digitized by Google

Anleitung

zum Gebrauch vorstehender Hülfstafel.

A. Um den wahren Capitalwerth eines nach einer bestimmten Anzahl Jahre einmal fälligen, unverzinslichen Ziels und den diesem Capitalwerth entsprechenden Zinsertrag mit Hülfe vorstehender Tabelle zu finden, suche man die dem Jahr des Anfalls zugehörige Horizontallinie. Auf dieser findet man sofort in Spalte 1, 5 und 9 den Capitalwerth und in Spalte 3, 7 und 11 den Zinsertrag angegeben.

So findet man z. B. als Capitalwerth eines Ziels von 10 fl., welches nach vier Jahren verfällt, in Spalte 5 —:· 8 fl. 32 kr. 4 hlr. und als Zinsertrag hieraus in Spalte 7 —:· 20 kr. 4 hlr.

B. Um den wahren Capitalwerth einer unverzinslichen Summe zu finden, welche nicht auf einmal nach einer bestimmten Zahl von Jahren anfällt, sondern in gleichen Raten oder Renten innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren zu erheben ist, hat man folgendes Verfahren zu beobachten.

An 60 fl. seien 6 Jahre lang jährlich 10 fl. zu bezahlen, so findet man den Capitalwerth

der	1ten	10 fl.	auf	Linie	1,	Spalte	5	mit	9 fl.	37 kr. —
„	2 „	10 fl.	„	„	2,	„	5	„	9 fl.	14 kr. 4 hlr.
„	3 „	10 fl.	„	„	3,	„	5	„	8 fl.	53 kr. 2 hlr.
„	4 „	10 fl.	„	„	4,	„	5	„	8 fl.	32 kr. 4 hlr.
„	5 „	10 fl.	„	„	5,	„	5	„	8 fl.	12 kr. 4 hlr.
„	6 „	10 fl.	„	„	6,	„	5	„	7 fl.	53 kr. 4 hlr.

Diese 6mal 10 fl. haben somit zusammen einen wahren Capitalwerth von 52 fl. 24 kr. welche Summe auch auf Linie 6, Spalte 6, als Gesammtwerth angezeigt ist und daher hieraus auf einmal entnommen werden kann, ohne daß es der vorstehenden zusammengesetzten Berechnung bedarf.

Ebenso findet man auf Linie 6, Spalte 8, als ganzen Zinsertrag aus diesem Capitalwerth 2 fl. 6 kr. 2 hlr., welcher sich folgendermaßen specificirt:

Digitized by Google

Zinsertrag der	1ten	10 fl.	nach	Linie	1,	Spalte	7 . .	23 kr. —
„	„ 2 „	10 fl.	„	„	2,	„	7 . .	22 kr. 2 hlr.
„	„ 3 „	10 fl.	„	„	3,	„	7 . .	21 kr. 2 hlr.
„	„ 4 „	10 fl.	„	„	4,	„	7 . .	20 kr. 4 hlr.
„	„ 5 „	10 fl.	„	„	5,	„	7 . .	20 kr. —
„	„ 6 „	10 fl.	„	„	6,	„	7 . .	19 kr. —
							zuſ. —:	2 fl. 6 kr. 2 hlr.

C. Um den wahren Werth (an Capital- und Zinsertrag) einer Summe zu finden, welche zwar in jährlichen aber ungleichen Raten abgetragen wird, ſind Capitalwerth und Zinsertrag von jeder Rate beſonders zu berechnen und hierauf die einzelnen Werthe zu addiren.

Das Aufſuchen des Werths der einzelnen Raten geſchieht wie bei A.

Erläuternde Beiſpiele.

Zu A.

I. A. verkauft ſein Haus gegen einen unverzinslichen nach vier Jahren in einer Summe zahlbaren Kaufſchilling von 460 fl., ſo findet man

a) als wahren Capitalwerth

von 400 fl. — nach Linie 4, Spalte 9,
4mal 85 fl. 28 kr. 3 hlr. . . . . 341 fl. 54 kr. —
von 60 fl. — nach Linie 4, Spalte 5,
6mal 8 fl. 32 kr. 4 hlr. . . . . 51 fl. 16 kr. —
zuſ. —: 393 fl. 10 kr. —

b) als Zinsertrag

von 400 fl. — nach Linie 4, Spalte 11,
4mal 3 fl. 25 kr. 2 hlr. . . . . 13 fl. 41 kr. 2 hlr.
von 60 fl. — nach Linie 4, Spalte 7,
6mal 20 kr. 4 hlr. . . . . 2 fl. 4 kr. —
zuſ. —: 15 fl. 45 kr. 2 hlr.

Digitized by Google

Obige 393 fl. 10 kr. bilden nun den steuerbaren Capitalwerth und letztere 15 fl. 45 kr. 2 hlr. den steuerbaren Zinsertrag während der vier Jahre, in welchen der Kaufschilling von 460 fl. ausstehet, wornach also, wenn das Haus am 1. November 1851 verkauft wurde, mithin der Kaufschilling am 1. November 1855 zu bezahlen ist, A. die genannten Summen je auf den 1. Juli 1852, 1853, 1854 und 1855 zu fatiren hat.

Probe.

Von 393 fl. 10 kr. Capitalwerth beträgt der Jahreszins zu 4 pCt. .	15 fl. 45 kr.	—
4 Jahreszinse betragen somit	63 fl. —	—
hiezu das Capital mit	393 fl. 10 kr.	—
thut zus. —∴	456 fl. 10 kr.	—

Hiezu ferner der nicht steuerbare Zwischenzins, welcher beträgt:

im 2ten Jahre: von 15 fl. 45 kr. —∴ — 36 kr. 1½ hlr.

im 3ten Jahre:

von 15 fl. 45 kr. + 15 fl. 45 kr. + 36 kr. 1½ hlr. —∴ 1 fl. 16 kr. 4 hlr.

im 4ten Jahre:

von 15 fl. 45 kr. + 15 fl. 45 kr. + 15 fl. 45 kr. + 36 kr.
+ 1 fl. 16 kr. —∴ 1 fl. 57 kr. 3 hlr.

3 fl. 50 kr. 2 hlr.

so ergibt sich wieder der Nennwerth des Ziels mit . . . . 460 fl. — —

II. B. hat ein Güterziel von 6000 fl. ausstehen, das ihm nach 10 Jahren zu bezahlen ist. Derselbe besitzt mithin

wahren Capitalwerth

60mal 67 fl. 32 kr. 4 hlr. nach Linie 10, Spalte 9 = 4052 fl. 40 kr. —

bezieht hieraus Zinsertrag

60mal 2 fl. 42 kr. 1 hlr. nach Linie 10, Spalte 11 = 162 fl. 10 kr. —

und hat, wenn das Ziel am 30. Mai 1851 erworben und am 30. Mai 1861 zahlbar ist, diese Summe pro 1. Juli 1851—1860 zu fatiren.

Digitized by Google

Zu B.

III. C. hat sein Haus um 600 fl. verkauft, welche ihm in 6 unverzinslichen Zielern à 100 fl. zu bezahlen sind, so beträgt

der Capitalwerth dieser 6 Ziele nach Linie 6, Spalte 10 . 524 fl. 11 kr. 2 hlr.

der Zinsertrag nach Linie 6, Spalte 12 . . . . . 20 fl. 58 kr. 3 hlr.

C. hat also, wenn er sein Haus im Januar 1852 verkaufte und im Januar 1853 das erste Ziel heimbezahlt erhält, auf den 1. Juli 1852 die obigen Summen zu fatiren und zu versteuern; auf den 1. Juli 1853 dagegegen hat er, wenn ihm im Januar 1853 das erste Ziel wirklich heimbezahlt worden ist, nur noch 5 Ziele zu fatiren, und zwar mit

Capitalwerth nach Linie 5, Spalte 10 . . . . . 445 fl. 9 kr. 5 hlr.

Zinsertrag nach Linie 5, Spalte 12 . . . . . 17 fl. 48 kr. 5 hlr.

u. s. w.

Daß unter 600 fl. blos 524 fl. 11 kr. 2 hlr. Capital stecken, ergibt sich aus Folgendem:

	im Jahr			Zins-Ertrag. fl.	kr.	hlr.	mithin stecken unter den empfangenen 100 fl. Capital fl.	kr.	hlr.
C. hat zu fordern	1.	100 fl.	—:·	20	58	3 (von den vollen 6 Zielern, Lin. 6, Sp. 12.)	79	1	3
	2.	100 fl.	—:·	17	48	5 (von 5 Zielern, Linie 5, Spalte 12.)	82	11	1
	3.	100 fl.	—:·	14	31	3 (von 4 Zielern, Linie 4, Spalte 12.)	85	28	3
	4.	100 fl.	—:·	11	6	1 (von 3 Zielern, Linie 3, Spalte 12.)	88	53	5
	5.	100 fl.	—:·	7	32	5 (von 2 Zielern, Linie 2, Spalte 12.)	92	27	1
	6.	100 fl.	—:·	3	50	5 (vom letzten Ziel, Lin. 1, Spalte 12.)	96	9	1
			zus.	—:·			524	11	2

Digitized by Google

IV. D. hat 2000 fl. unverzinsliche Zieler, verfallend in 10 Jahren je auf Martini und im Jahr 1852 erstmals à 200 fl.

Diese 10 Zieler haben

Capitalwerth nach Linie 10, Spalte 10,

2mal 811 fl. 1 kr. 2 hlr. = ... 1622 fl. 2 kr. 4 hlr.

und gewähren

Zinsertrag nach Linie 10, Spalte 12,

2mal 32 fl. 27 kr. 2 hlr. = ... 64 fl. 54 kr. 4 hlr.

D. hat daher diese Summe pro 1. Juli 1852 zu versteuern.

V. E. hat am 1. Juli 1852 —:· 1000 fl. Zeitrenten ausstehen, welche in 20 Jahren mit jährlichen, an Neujahr 1853 erstmals fälligen 50 fl. abgetragen werden, so sind als steuerbare Beträge pro 1. Juli 1852 zu satiren:

Capitalwerth nach Linie 20, Spalte 6,

5mal 135 fl. 39 kr. 2 hr. = ... 678 fl. 16 kr. 4 hlr.

Zinsertrag nach Linie 20, Spalte 8,

5mal 5 fl. 27 kr. 2 hlr. = ... 27 fl. 16 kr. 4 hlr.

Zu C.

VI. F. hat ein Güterziel ausstehen von 1560 fl., woran verfallen:

im 1ten Jahr	. . . . .	310 fl. —
„ 2 „ „	. . . . .	300 fl. —
„ 3 „ „	. . . . .	310 fl. —
„ 4 „ „	. . . . .	300 fl. —
„ 5 „ „	. . . . .	320 fl. —
„ 6 „ „	. . . . .	20 fl. —
	—:·	1560 fl. —

so beträgt der wahre Capitalwerth dieser 6 Zieler von 300 fl. jährl. Ziel auf 5 Jahre gleich 1500 fl. nach Linie 5, Spalte 10, 3mal 445 fl. 9 kr. 5 hlr. = 1335 fl. 29 kr. 3 hlr.

von 10 fl.	im 1ten Jahr	. . . . .	9 fl. 37 kr. —
„ 10 fl.	„ 3 „ „	. . . . .	8 fl. 53 kr. 2 hlr.
„ 20 fl.	„ 5 „ „	2mal 8 fl. 12 kr. 4 hlr. . . .	16 fl. 25 kr. 2 hlr.
„ 20 fl.	„ 6 „ „	2mal 7 fl. 53 kr. 4 hlr. . . .	15 fl. 47 kr. 2 hlr.
auf. also von 1560 fl. Nennwerth.		—:·	1386 fl. 12 kr. 3 hlr.

Digitized by Google

Der Zinsertrag
von 1500 fl. in 5 Jahren à 300 fl., Linie 5, Spalte 8,

| | | |

im Jahr 5. von 601 fl. 39 kr. weniger
275 fl. 55 kr.
325 fl. 44 kr. Zins . . . . . 13 fl. 2 kr. —
erhält 320 fl.
mithin Capital . . . . . 306 fl. 58 kr. —
—:· 320 fl. — —

„ 6. von 325 fl. 44 kr. weniger
306 fl. 58 kr.
18 fl. 46 kr. Zins . . . . . — 45 kr. —
erhält 20 fl.
mithin Capital . . . . . 19 fl. 15 kr. —
—:· 20 fl. — —

hat also Capital erhalten:
254 fl. 32 kr.
254 fl. 45 kr.
274 fl. 56 kr.
275 fl. 55 kr.
306 fl. 58 kr.
19 fl. 15 kr.
—:· 1386 fl. 21 kr. Differenz 9 kr.

Digitized by Google

Beilage B.

Tafeln

zu

Berechnung des steuerbaren Betrags und der Steuer von dem Dienst- und Berufs-Einkommen

nach dem Gesetze vom 19. September 1852.

Belehrung

für

den Gebrauch dieser Tafeln.

Die Haupttafel enthält in den betreffenden Rubriken das Gesammt-Einkommen, den steuerbaren Betrag und die Steuer für die in 100 runden Gulden steigenden Summen von 200 fl. bis 3000 fl. und für die in 1000 runden Gulden steigenden Summen von 3000 fl. bis 10,000 fl.

Für die ungeraden Summen sind, je nach dem Betrage des Einkommens, die Hülfstafeln 1—5 zu benützen.

Beispiele.

1) Bei einem Gesammt-Einkommen von 346 fl. ergibt sich

	als steuerbarer Betrag	als Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 300 fl. . . .	30 fl.	— 18 kr.
nach der Hülfstafel 1 aus 40 fl. . . .	4 fl.	— $2\frac{40}{100}$
„ „ 1 „ 6 fl. . . .	— 36 kr. . . .	— $\frac{36}{100}$
Zusammen —:· 346 fl. . . .	34 fl. 36 kr. . . .	— $20\frac{76}{100}$ kr.

Digitized by Google

2) Gesammt-Einkommen 735 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 700 fl.	90 fl.	— 54 kr.
„ „ Hülfstafel 2 aus 30 fl.	6 fl.	— $3\frac{60}{100}$
„ „ „ „ „ 5 fl.	1 fl.	— $\frac{60}{100}$
Zusammen aus — : 735 fl.	97 fl.	— 58 $\frac{2}{6}$ kr.

3) Gesammt-Einkommen 1472 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 1400 fl.	310 fl. —	3 fl. 6 kr.
„ „ Hülfstafel 3 aus 70 fl.	28 fl. —	— $16\frac{80}{100}$
„ „ „ „ „ 2 fl.	— 48 kr.	— $\frac{48}{100}$
Zusammen aus — : 1472 fl.	338 fl. 48 kr.	3 fl. $23\frac{28}{100}$ kr.

4) Gesammt-Einkommen 1819 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 1800 fl.	590 fl. —	5 fl. 54 kr.
„ „ Hülfstafel 4 „ 10 fl.	8 fl. —	— $4\frac{80}{100}$
„ „ „ „ 9 fl.	7 fl. 12 kr.	— $4\frac{32}{100}$
Zusammen aus — : 1819 fl.	605 fl. 12 kr.	6 fl. $3\frac{12}{100}$ kr.

5) Gesammt-Einkommen von 3638 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 3000 fl.	1750 fl. —	17 fl. 30 kr.
„ „ Hülfstafel 5 „ 600 fl.	600 fl. —	6 fl. —
„ „ „ „ „ 30 fl.	30 fl. —	— 18 kr.
„ „ „ „ „ 8 fl.	8 fl. —	— $4\frac{80}{100}$
Zusammen aus — : 3638 fl.	2388 fl. —	23 fl. $52\frac{80}{100}$ kr.

Digitized by Google

I. Haupt-Tafel.

1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
200	20	—	—	12
300	30	—	—	18
400	40	—	—	24
500	50	—	—	30
600	70	—	—	42
700	90	—	—	54
800	110	—	1	6
900	130	—	1	18
1,000	150	—	1	30
1,100	190	—	1	54
1,200	230	—	2	18
1,300	270	—	2	42
1,400	310	—	3	6
1,500	350	—	3	30
1,600	430	—	4	18
1,700	510	—	5	6
1,800	590	—	5	54
1,900	670	—	6	42
2,000	750	—	7	30
2,100	850	—	8	30
2,200	950	—	9	30
2,300	1,050	—	10	30
2,400	1,150	—	11	30
2,500	1,250	—	12	30
2,600	1,350	—	13	30
2,700	1,450	—	14	30
2,800	1,550	—	15	30
2,900	1,650	—	16	30
3,000	1,750	—	17	30
4,000	2,750	—	27	30
5,000	3,750	—	37	30
6,000	4,750	—	47	30
7,000	5,750	—	57	30
8,000	6,750	—	67	30
9,000	7,750	—	77	30
10,000	8,750	—	87	30

Digitized by Google

1ste Hülfstafel von einem Einkommen von 200 fl. bis 500 fl					2te Hülfstafel von einem Einkommen über 500 fl. bis 1000 fl.					3te Hülfstafel von einem Einkommen bis 1500 fl.		
1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag zu $^1/_{10}$tel des Gesammt-Einkommens.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag zu $^2/_{10}$tel des Gesammt-Einkommens.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen.	3. Steuerbarer Betrag zu $^4/_{10}$tel des Gesammt-Einkommens.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
1	—	6	—	$^{6}/_{100}$	1	—	12	—	$^{12}/_{100}$	1	—	24
2	—	12	—	$^{12}/_{100}$	2	—	24	—	$^{24}/_{100}$	2	—	48
3	—	18	—	$^{18}/_{100}$	3	—	36	—	$^{36}/_{100}$	3	1	12
4	—	24	—	$^{24}/_{100}$	4	—	48	—	$^{48}/_{100}$	4	1	36
5	—	30	—	$^{30}/_{100}$	5	1	—	—	$^{60}/_{100}$	5	2	—
6	—	36	—	$^{36}/_{100}$	6	1	12	—	$^{72}/_{100}$	6	2	24
7	—	42	—	$^{42}/_{100}$	7	1	24	—	$^{84}/_{100}$	7	2	48
8	—	48	—	$^{48}/_{100}$	8	1	36	—	$^{96}/_{100}$	8	3	12
9	—	54	—	$^{54}/_{100}$	9	1	48	—	$1\,^{8}/_{100}$	9	3	36
10	1	—	—	$^{60}/_{100}$	10	2	—	—	$1\,^{20}/_{100}$	10	4	—
20	2	—	—	$1\,^{20}/_{100}$	20	4	—	—	$2\,^{40}/_{100}$	20	8	—
30	3	—	—	$1\,^{80}/_{100}$	30	6	—	—	$3\,^{60}/_{100}$	30	12	—
40	4	—	—	$2\,^{40}/_{100}$	40	8	—	—	$4\,^{80}/_{100}$	40	16	—
50	5	—	—	3	50	10	—	—	6	50	20	—
60	6	—	—	$3\,^{60}/_{100}$	60	12	—	—	$7\,^{20}/_{100}$	60	24	—
70	7	—	—	$4\,^{20}/_{100}$	70	14	—	—	$8\,^{40}/_{100}$	70	28	—
80	8	—	—	$4\,^{80}/_{100}$	80	16	—	—	$9\,^{60}/_{100}$	80	32	—
90	9	—	—	$5\,^{40}/_{100}$	90	18	—	—	$10\,^{80}/_{100}$	90	36	—

Digitized by Google

Tafeln.

tafel. über 1000 fl.		4te Hülfstafel von einem Einkommen über 1500 fl. bis 2000 fl.					5te Hülfstafel von einem Einkommen über 2000 fl.		
3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag zu $^{4}/_{15}$tel vom Gesammt-Einkommen.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen und zugleich steuerbarer Betrag.	2. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.	
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
—	24 100	1	—	48	—	48 100	1	—	60 100
—	48 100	2	1	36	—	96 100	2	—	1 20 100
—	72 100	3	2	24	—	1 44 100	3	—	1 80 100
—	96 100	4	3	12	—	1 92 100	4	—	2 40 100
—	1 20 100	5	4	—	—	2 40 100	5	—	3
—	1 44 100	6	4	48	—	2 88 100	6	—	3 60 100
—	1 68 100	7	5	36	—	3 36 100	7	—	4 20 100
—	1 92 100	8	6	24	—	3 84 100	8	—	4 80 100
—	2 16 100	9	7	12	—	4 32 100	9	—	5 40 100
—	2 40 100	10	8	—	—	4 80 100	10	—	6
—	4 80 100	20	16	—	—	9 60 100	20	—	12
—	7 20 100	30	24	—	—	14 40 100	30	—	18
—	9 60 100	40	32	—	—	19 20 100	40	—	24
—	12	50	40	—	—	24	50	—	30
—	14 40 100	60	48	—	—	28 80 100	60	—	36
—	16 80 100	70	56	—	—	33 60 100	70	—	42
—	19 20 100	80	64	—	—	38 40 100	80	—	48
—	21 60 100	90	72	—	—	43 20 100	90	—	54
							100	1	—
							200	2	—
							300	3	—
							400	4	—
							500	5	—
							600	6	—
							700	7	—
							800	8	—
							900	9	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage C.

Gemeinde . . . . . .

Oberamts . . . . . .

Protocoll

über

die Aufnahme der Capitalien und Renten zur Besteurung

auf den 1. Juli . . . . .

(Gesetz vom 19. September 1852, Reg. Blatt S. 230 ff.)

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung sind von den nachgenannten Steuerpflichtigen die hienach eingetragenen Fassionen übergeben worden:

Mit . . . . Fassionen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	Namen und Stand des Steuerpflichtigen.	Tag der Uebergabe der Fassion.	Bemerkungen der Aufnahme-Commission.
1.	Feucht, Christian, Gemeinderath	den 21. Juli 1852.	—
1.	Klaiber, Johannes, Stricker.	—	Nach Strümpfelbach gezogen.
1.	Müller, Franz, Kaufmann.	—	Hat fernd 10,000 fl. weiter fatirt. Die Abnahme rührt von Ausstattung einer Tochter (Güter-Ankäufen) her.
1.	Schuster, Friedrich, Bäcker.	—	Ist am 1. Juli gestorben.

Vorstehende Aufnahme beurkundet

. . . . den . . Juli . . . .

Die Aufnahme-Commission

Digitized by Google

5.			6.		7.	8.		9.		10.		11.	12.
Fatirte Capitalien, verzinsliche und unverzinsliche Zieler oder Zeitrenten und Lotterie-Anlehensloose.			Zins-Ertrag.		Fatirte Renten als Leibgedinge, Leibrenten, vererbliche Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Unternehmungen.	Jahres-Ertrag daraus.		Summe von 6 und 8.		Steuerbetrag aus 9.		Bemerkungen des Bezirks-Steueramts.	Nummer des vorjährigen Aufnahme-Protocolls.
a. Gattung.	b. Betrag.	c. Zinsfuß.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Capital . .	1000	5	50	—	Leibgeding.	40	36						
»	900	4½	40	30	Leibrenten .	20	—						
»	500	4	20	—	Ordenspens.	200	—						
»	300	3½	10	30	Ertrag aus verschiedenen Activen	774	—						
unverzinsliche Zieler. . .	1299	4	51	57		1034	36	1247	54	62	24	—	1
Zeitrenten.	438	4	17	33									
Lotterie-Anlehensloose. .	570	4	22	48									
	5007		213	18									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Capital . .	20,000	5	1000	—	—	—	—	1000	—	50	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Hauptsumme	25,007		1213	18		1034	36	2247	54	112	24		

Nach vorstehenden Einträgen und Berechnungen beträgt der steuerbare Ertrag aus Capitalien, verzinslichen und unverzinslichen Zielern, Lotterie-Anlehensloosen und Renten

—:· 2,247 fl. 54 kr.

und die Steuer daraus zu 5 Procent in Gemäßheit des Gesetzes vom . . . . .

—:· 112 fl. 24 kr.

Gegenwärtige Berechnung und die specielle Prüfung der hier angeschlossenen Fassionen beurkundet

. . . . . den . . August . . . .

Oberamt

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage D.

Gemeinde . . . . . .

Oberamts . . . . . .

Protocoll

über

die Aufnahme des Dienst- und Berufs-Einkommens zur Besteurung

auf den 1. Juli 18..

(Gesetz vom 19. September 1852, Reg.Blatt S. 230 ff.)

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung sind von den nachgenannten Steuerpflichtigen die hienach eingetragenen Fassionen übergeben worden.

Mit . . . Fassionen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	Namen, Stand und Berufsart des Steuerpflichtigen.	Datum der Fassions-Uebergabe.	Bemerkungen der Aufnahme-Commission.
1.	Klemm, Ludwig, Oberamtmann.	15. Juli 1852.	—
1.	Lang, Ernst, Oberamtsrichter.	16. ej.	—
1.	Müller, Emil, Cameralverwalter.	eod.	—
1.	Renz, Friedrich, Stadtschultheiss, Rathsschreiber, Verwaltungs-Actuar und Pfandhülfsbeamter.	eod.	—
2.	Riecke, Eugen, Stadtpfarrer.	15. ej.	—
3.	Riecker, Johannes, Schulmeister.	—	Nach Böhmisreute versetzt.
4.	Rommel, Paul, Vicar.	15. ej.	Eingetreten den 1. September 1851. Hat vorher kein steuerbares Einkommen genossen.
1.	Wall, Joseph, Wundarzt.	eod.	—
2.	Wörz, Christian, Polizeidiener.	16. ej.	Ernannt den 1. Januar 1852.

Vorstehende Aufnahme beurkundet

. . . . . den . . Juli 18 . .

Die Aufnahme-Commission

Digitized by Google

5.		6.		7.		8.	9.
Gesammt-Einkommen.		Steuerbares Einkommen.		Steuer-Betrag.		Bemerkungen des Bezirks-Steueramts.	Nummer des vorjährigen Aufnahme-Protocolls.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1600	—	430	—	34	24	. . . . .	1.
1600	—	430	—	34	24	. . . . .	2.
1300	—	270	—	21	36	Von der Stadtdirection Stuttgart übergeben lt. Beilage.	Erstmals.
1711	—	518	48	41	31	. . . . .	5.
1020	46	158	20	12	40	. . . . .	3.
—	—	—	—	—	—	Den 10. Juli 1852 der Stadtdirection Stuttgart übergeben lt. anliegender Bescheinigung.	4.
230	—	23	—	Ratum pr. $18^{51}/_{52}$ auf 10 Monate 1	32	Auf 1 Jahr beträgt die Steuer 1 fl. 50 kr. thut auf 10 Monate 1 fl. 32 kr.	Erstmals.
				pr. $18^{52}/_{53}$ 1	50		
				3	22		
650	—	80	—	6	24		
201	—	20	6	—	48	Nachholung pro $18^{51}/_{52}$ auf $^1/_2$ Jahr an 1 fl. 36 kr. — 48 kr.	Erstmals.

Nach vorstehenden Einträgen und Berechnungen beträgt die Steuer aus dem Dienst- und Berufs-Einkommen pro 1. Juli $18^{52}/_{53}$ —:· 155 fl. 9 kr.

Gegenwärtige Berechnung und die specielle Prüfung der hier angeschlossenen Fassionen beurkundet

. . . . . August . . . .

Oberamt

Digitized by Google

Beilage E.

Kaſſion der Activcapitalien und Renten zur Beſteurung.

Allgemeine Bemerkungen zur Hauptabtheilung Ziffer I. des Formulars.

Zu Lit. A. Spalte 2 und 3.

1) Nach dem Geſetz, betreffend die Steuer von Capitalien, Renten, Dienſt- und Berufs-Einkommen vom 19. September 1852 (Reg.Blatt S. 230 ff.), Art. 1, II. bildet der Zinsertrag aus Capitalien nach dem Beſitzſtand vom 1. Juli, und nicht mehr das Capital, den Maasſtab für die Steuer, es ſind alſo die Capitalien nach dem Zinsfuß vorzutragen und iſt der Jahresertrag in die vierte Spalte einzuſetzen. Wenn verzinsliche Capitalien eines Steuerpflichtigen zu verſchiedenem Zinsfuß angelegt ſind, ſo iſt je die zu gleichem Zins angelegte Summe im Ganzen beſonders anzugeben, mag ſie in Einem oder verſchiedenen Poſten beſtehen.

2) Da in Zukunft keine öffentliche Kaſſe mehr eine Capitalſteuer abzieht, ſo hat der Capitalieninhaber nicht nur ſeine bei Privaten, ſondern auch alle bei öffentlichen Kaſſen im Inn- oder Ausland ſtehenden verzinslichen Capitalien und Zieler anzuzeigen.

3) Steuerfrei ſind nur folgende in dem Geſetz Art. 3 unter lit. a—k benannten Kaſſen und Anſtalten:

a) die Einkünfte des Staats, der ganz oder theilweiſe auf Koſten des Staats zu unterhaltenden Anſtalten, namentlich der Landesuniverſität, der Zucht-, Waiſen- und Irrenhäuſer;

b) die Activen der Schulfonds, ohne Unterſchied der Gattung und Stufe der Unterrichtsanſtalten:

c) die Activzinſe und Renten der unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Wittwen- und Waiſenkaſſen; deßgleichen die Paſſivrenten, welche andere, auf Gegenſeitigkeit gegründete Anſtalten dieſer Art ausbezahlen;

d) ebenſo die Leiſtungen ſolcher Erſparniß-Geſellſchaften, welche ſich der Controle ihrer

Digitized by Google

Rechnungen durch die Staatsbehörde unterziehen und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, sondern nur die gemeinsame Anlage der Ersparnisse der Einleger bezwecken;

e) die Activ- und Passiv-Capitalzinse der allgemeinen Sparkasse in Stuttgart und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen;

f) die Activ-Capitalzinse der Casse des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hülfskassen;

g) die Activen der in Gemäsheit der Gesetze vom 14. April 1848, Art. 4 (Reg.Blatt S. 168) und vom 17. Juni 1849, Art. 21 (Reg.Blatt S. 191) errichteten Gefäll- und Zehntablösungscassen;

h) die einen Jahresertrag von 100 fl. nicht übersteigenden Zinse und Renten der bei einer Wittwen- und Waisenanstalt (Art. 3, A. c.) nicht betheiligten Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 100 fl. Einkommen beziehen;

i) Einkünfte von den in Art. 1, II. genannten Arten, welche aus dem Auslande fließen, sind, wenn dieselben in dem auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegen, nach darüber geführtem Beweise in Württemberg ganz oder theilweise frei zu lassen, je nachdem der auswärtige Steueransatz die diesseitigen erreicht oder nicht;

k) Creditvereine, welche unter Controle der Staatsbehörden stehen und blos den Zweck haben, Capitalschulden der Gesellschafts-Mitglieder gemeinschaftlich aufzunehmen, und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, können, sofern sie dieser Bestimmung treu bleiben, nach dem Ermessen der Centralsteuerbehörde, mit den bei den Gesellschafts-Mitgliedern (den Zinsen- oder Rentenschuldnern) stehenden Capitalien frei von der Steuer behandelt werden, wogegen sie mit den Zinsen aus ihren ausnahmsweise etwa anderweitig angelegten Capitalien oder erworbenen verzinslichen Forderungen, so wie ihre Gläubiger mit den dem Creditvereine geliehenen Capitalien der Besteurung unterliegen.

Es hat somit aufgehört:

Die bisherige Steuerfreiheit der Kirchen-, Heiligen- und Spitalpflegen und der übrigen milden Stiftungen, welche an einem Deficit leiden, auch unterliegen künftig der Besteurung die Activcapitalien der Gantmassen, so wie die Capitalien und Renten der Wittwen, Wai-

Digitized by Google

sen und gebrechlichen Personen, wenn diese Personen bei einer Wittwen- oder Waisenanstalt betheiligt sind, oder wenn deren Einkommen im Ganzen den Betrag von 100 fl. übersteigt.

4) Zinse, welche die Pfarreien als Theile ihres Einkommens aus Capitalien beziehen, unterliegen nicht der Capital-, sondern der Einkommensteuer. (Gesetz Art. 1, letzter Absatz.) Eine Ausnahme findet in Erledigungsfällen Statt, wo das Einkommen für den Intercalarfonds eingezogen wird.

5) Die in einem wirklichen Rechtsstreit oder im bereits erkannten Gant befindlichen Capitalien sind in einer besonderen Beilage zur Fassion unter Angabe des Betrags der Forderung und der rückständigen Zinse anzuzeigen, um die Steuer daraus vormerken zu können.

6) Die Schulden dürfen von den Capitalien nicht abgezogen werden. (Gesetz Art. 5, II.)

Zu Lit. B. Spalte 1.

7) Bei unverzinslichen Zielern ist der Capitalbetrag nach seinem Nennwerth in der ersten Spalte anzugeben unter Beifügung der Zahl der Zieler und ihrer Verfalltermine, so wie des darunter begriffenen Zwischenzinses, wenn solchen der Patent anzugeben vermag, worauf die Aufnahms-Commission den Werth derselben und den steuerbaren Jahresertrag berechnen wird.

In gleicher Weise sind auch Zeitrenten unter Angabe ihres vollen Nennwerths zu fatiren.

Zu Lit. C. Spalte 2.

8) Bei Lotterie-Anlehenslooſen ist nicht der jeweilige Courswerth, sondern der ursprüngliche Capitalwerth zu fatiren.

9) Zu Lit. D. Spalte 4 gehören: Leibgedinge, Leibrenten und vererbliche Renten jeder Art, sie mögen gereicht werden, von wem sie wollen, jedoch mit der im Gesetz bezeichneten Ausnahme. Die Fassion dieser Bezüge hat nach dem wirklichen Jahresertrag zu geschehen, welcher von dem Fatenten in Spalte 4 einzusetzen ist. Bestehen dergleichen Bezüge nicht in Geld, sondern in sonstigen Nutzungen, so sind solche im Einzelnen in Spalte 1 anzugeben, nach den Preisen des Art. 6 des Gesetzes zu Geld zu berechnen, und zwar:

Kernen	9 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel
Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn .	8 fl. —	do.
Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.	do.
Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.	do.

Digitized by Google

Gerſte, gemiſchtes Korn	5 fl. 36 kr.	für	1 Scheffel
Wicken	4 fl. 48 kr.		do.
Dinkel	4 fl. —		do.
Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.		do.
Haber	2 fl. 40 kr.		do.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.		
1 Fuder Stroh	8 fl. —		
1 Eimer Wein	20 fl. —		

und iſt der Geldbetrag in Spalte 4 einzuſetzen. Wenn ſich in dem Betrag ſolcher Nutzungen in den folgenden Jahren keine Veränderung ergiebt, ſo iſt eine Hinweiſung auf den Vorgang genügend.

Zu Lit. E. Spalte 2 und 4.

10) Bei den — nicht der Gewerbeſteuer unterliegenden Aktienunternehmungen iſt nicht der Zins aus dem Courswerth der Aktien, ſondern die wirkliche Dividende Gegenſtand der Beſteurung. Iſt der Betrag derſelben zur Zeit der Faſſion noch nicht feſtgeſtellt, ſo iſt der Bezug des nächſt vorangegangenen Jahres der Faſſion zu Grund zu legen; wenn aber in dem letzten Jahr ein ſolcher Bezug noch nicht ſtattgefunden hat, ſo iſt der Antheil an der Unternehmung überhaupt (z. B. der Betrag der Aktien) vorläufig zu fatiren, die Angabe der Rente oder Dividende ſelbſt aber für das nächſte Jahr vorzubehalten, und hier die Steuer nachzuholen.

11) Unterlaſſung oder unrichtige Angabe der Capitalien und Renten wird mit dem zehnfachen Betrag der verkürzten Steuer beſtraft und daneben die letztere nachgeholt, was auch dann noch geſchieht, wenn die Thatſache erſt nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird. (Geſetz Art. 11.)

12) Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, ſo wie die Nutznießer von ſolchen Capitalien, die das Eigenthum eines Andern ſind, haben für die richtige Angabe zu haften und unterliegen im Falle der Unterlaſſung derſelben Strafe. (Geſetz Art. 7, letzter Satz.)

Digitized by Google

Nummer . . . .

Angabe

der

. . . . . Straße

Hausnummer . . .

Kapitalien und Renten zur Besteurung nach dem Besitzstand vom 1. Juli 18..

1. Gattung der Kapitalien und Renten.	2. Kapital-Betrag. fl.	kr.	3. Zinsfuß. Proc.	4. Zins- resp. Jahres-Ertrag. fl.	kr.
I. Fassion für die Steuer-Entrichtung an den Staat nach dem Gesetz vom 19. Sept. 1852.					
A. Verzinsliche Kapitalien und verzinsliche Zieler im In- und Ausland, bei öffentlichen Kassen und bei Privaten.	1000	—	5	50	—
	900	—	4½	40	30
	500	—	4	20	—
	300	—	3½	10	30
B. Unverzinsliche Zieler (unter Angabe des Verfalltermins) oder Zeitrenten.					
1) 2000 fl. unverzinsliche Zieler verfallen in 10 Jahren je auf Martini und im Jahr 1852 erstmals à 200 fl.	1622	2	4	64	54
2) 1000 fl. Zeitrenten, welche in 20 Jahren mit jährlichen an Neujahr 1853 erstmals fälligen 50 fl. abgetragen werden .	678	16	4	27	16
C. Lotterie-Anlehenslose.					
Grossherzogthum Hessen 10 Stück à 50	500	—	4	20	—
„ Baden 2 „ à 35	70	—	4	2	48
D. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, vererbliche Renten ꝛc.					
1) Jährliches Leibgeding:					
Geld . . . . . 20 fl.					
1 Scheffel Kernen . . . 9 fl. 36 kr.					
1 Simri Erbsen . . . . 1 fl. —					
½ Eimer Wein . . . . 10 fl. —					
. . . . .	—	—	—	40	36
2) Jährliche Leibrente	—	—	—	20	—
3) Ordenspension	—	—	—	200	—
E. Renten und Dividenden aus Actien-Unternehmungen.					
1 Actie bei der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	200	—	—	8	—
1 do. bei der badischen Versorgungs-Anstalt	200	—	—	150	—
1 do. bei der württembergischen Hofbank	5000	—	—	500	—
II. Fassion für die Steuer-Entrichtung an die Gemeinde und Amtskörperschaft nach dem Gesetz vom 29. Juli 1849.					
Die hier einzubringende Kapitalsumme beträgt nach der Nachweisung in Ziffer I.					
Zur Vormerkung werden die in der besonderen Beilage verzeichneten im Gant, beziehungsweise Rechtsstreit befindlichen Kapitalien angezeigt.					
Die Richtigkeit dieser Angaben bezeugt . . . . . den					
T.					

Digitized by Google

Beilage F.

. . . . . Kreis. Oberamt . . . . .

Vormerkungs-Verzeichniß

oder

Verzeichniß

über

diejenigen Kapitalien und Zieler, welche in einem bereits erkannten Gante oder in einem Rechtsstreite liegen und von welchen bis zu ihrer Flüssigwerdung die Steuer vorgemerkt wird.

pro 1. Juli 18 . .

Anmerkung. Posten unter 50 fl. dürfen nicht vorgemerkt werden.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	
Fortlaufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Gläubiger respective Kapitalien-Besitzer.	Grund der Pränotation.	Pränotirt für die Jahre	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Zinsfuß. Proc.	Zins-Ertrag. fl.	kr.
1.	Abstadt.	Pfander, Ernst Friedrich.	Gant.	$18^{49}/_{50}$ $18^{50}/_{51}$ $18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	200	—	5	10 10 10 10	— — — —
					200	—		40	—
2.	Grossgartach.	Huber, Pfarrer.	Rechtsstreit.	$18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	500	—	4	20 20	— —
					500	—		40	—
3.	Sontheim.	Saupp, Christian, als Pfleger des Carl Steeb.	Gant.	$18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	100	—	4	4 4	— —
					100	—		8	—
4.	Zaberfeld.	Maier, Johannes, Schultheiss.	desgleichen.	$18^{50}/_{51}$ $18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	200	—	5	10 10 10	— — —
					200	—		30	—
5.	daselbst.	Seger, Emil, Gutspächter.	Rechtsstreit.	$18^{52}/_{53}$	1000	—	$4^1/_2$	45	—

Digitized by Google

9.		10.				11.						12.		13.	14.
Steuer-Betrag daraus.		Von dem Kapital- und Zinsbetrag (6. 8.) sind				Rest zur Pränotation.						Von dem zu 10. a. eingegangenen Betrag ist an Steuer nachzuholen.		Bemerkungen.	Vormerkungs-Verzeichniß Nro.
		a. eingegangen.		b. verloren gegangen.		Kapital-Betrag.		Zins-Ertrag.		Steuer.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	30	Capital und Zins verwiesen.		—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
—	30														
—	30														
—	30														
1	—	—	—	—	—	500	—	40	—	2	—	—	—	Der Rechtsstreit ist noch nicht erledigt.	3
1	—														
2	—														
—	12	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	It. eingesehenen Verweiszettels durchgefallen.	6
—	12														
—	24														
—	30	210	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	30	Ebenso.	
—	30														
—	30														
1	30														
2	15	—	—	—	—	1000	—	45	—	2	15	—	—	Der Rechtsstreit hat erst begonnen.	Erstmals.
												2	30		

Gegenwärtiges Verzeichniß beurkundet

. . . . . den . . . .

Oberamt

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage G.

Faſſion für Dienſt- und Berufs-Einkommen.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Derjenige Steuerpflichtige, welcher erſtmals mit einem Gehalt vorkommt, hat den Betrag ſeines früheren Gehaltes und den Ort und die Stelle, wo er bisher verſteuert wurde, anzugeben. Bei Einkommensveränderungen iſt die Zeit, zu welcher der veränderte Gehalt anfieng, zu bemerken.

2) Mit Ausnahme der im Geſetz vom 19. September 1852, Art. 3, B. a. genannten Soldaten, Unteroffiziere und Landjäger und der dieſen gleichgeſtellten militäriſch organiſirten Forſtſchutzwächter, ſind alle diejenigen ſteuerpflichtig, deren Dienſt- und Berufs-Einkommen im Ganzen den jährlichen Betrag von 200 fl. überſteigt. Insbeſondere führt das Geſetz (Art. 1, Ziffer III.) als ſteuerbar auf: das Dienſt- und Berufs-Einkommen

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperſchafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienſt activ angeſtellten oder verwendeten Perſonen, der Militärperſonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Commiſſionäre, Mackler (Senſale), Architekten, Feldmeſſer, Künſtler, Literaten, der Herausgeber von Zeitſchriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geſchäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, ſo wie für Privatdienſte aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener;

b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, ſo wie die Penſionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterſtützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Perſonen nach dem Austritt aus dem activen Dienſtverhältniſſe in Beziehung auf ihre frühere Dienſtleiſtung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waiſen von dem Staate, aus einer anderen öffent-

Digitized by Google

lichen Casse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehalte für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile an Gewerbsgewinn, Prämien und Anbringgebühren, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratialien und Geschenke.

3) Das feste ständige Einkommen ist nach Art. 7, Lit. b. des Gesetzes nach dem Stande am 1. Juli, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des der Fatirung unmittelbar vorangegangenen Etatsjahres anzugeben.

4) Für Vikarien (Pfarramtsgehülfen), Schreibereigehülfen, Commis ꝛc. wird neben dem Salair für Kost, Wohnung, Bedienung, Heizung, Beleuchtung eine — von dem betreffenden Gemeinderath festzusetzende Aversalsumme in Aufrechnung gebracht, wenn sie die fraglichen Genüsse von dem Dienstherrn frei haben. Dagegen darf die gleiche Summe von dem Dienst- und Berufs-Einkommen des Dienstherrn dann in Abzug gebracht werden, wenn der Umfang des Amts oder Kränklichkeit des Amtsvorstands die Haltung eines Gehülfen wirklich erfordert.

5) Für die Berechnung des in andern Nutzungen als Geld bestehenden Einkommens, so wie hinsichtlich der zulässigen Abzüge enthält das Gesetz (Art. 6) folgende Bestimmungen:

Soweit das Einkommen nicht in Geld, sondern in sonstigen Nutzungen, als: Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Kost ꝛc. besteht, wird deren Geldwerth, sofern nicht dieses Gesetz, und bezüglich der Dienstwohnungen das Gesetz vom 16. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 332) besondere Vorschriften enthält, nach örtlichen Preisen bestimmt.

Der Wohnungsgenuß der Oberamts-Gerichtsaktuare, Oberamtsaktuare, Cameralamts-Buchhalter, Forstamts-Assistenten, Regiments- ꝛc. Adjutanten (Gesetz vom 16. Juli 1849, Art. 2, Schlußsatz) ist mit 25 fl. in Berechnung zu nehmen.

Für die Naturalien sind folgende Preise anzusetzen:

Kernen	9 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel
Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn .	8 fl. —	do.
Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.	do.
Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.	do.

Digitized by Google

Gerste, gemischtes Korn	5 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel
Wicken	4 fl. 48 kr.	do.
Dinkel	4 fl. —	do.
Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.	do.
Haber	2 fl. 40 kr.	do.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.	
1 Fuder Stroh	8 fl. —	
1 Eimer Wein	20 fl. —	

Von dem Werth der Naturalien dürfen die etwa damit verbundenen Bezugskosten in Abzug gebracht werden.

Desgleichen bleibt bei den in Art. 1, III. a. bezeichneten Steuerpflichtigen außer Berechnung: der mit Versehung des Dienstes oder Erfüllung des Berufs unmittelbar verbundene Aufwand oder die dafür gewährte Entschädigung, wie namentlich der Kanzleiaufwand aller Art, die Auslagen beziehungsweise Entschädigungen für Gehülfen, für die amtliche Bedienung, die Diäten und Reisekosten für Amts- und Berufsreisen, die in Naturalien oder Geld gereichten Pferdsrationen, wofern die Dienstpferde wirklich gehalten werden; ferner bei Aerzten der Aufwand für Equipage, die des Berufs halber gehalten wird, für Instrumente u. s. w., bei Künstlern die Kosten für Materialanschaffung, bei Literaten der unumgängliche Aufwand für wissenschaftliche Bedürfnisse aller Art.

6) Wenn im Laufe einer dreijährigen Etatsperiode das Dienst- oder Berufs-Einkommen eines Steuerpflichtigen, gegenüber von dem Vorjahre, sich nicht verändert hat; so genügt es an der Erklärung, daß sein Einkommen dem des Vorjahrs gleichgeblieben sei. Im ersten Jahre einer dreijährigen Etatsperiode muß aber immer speciell fatirt werden.

Digitized by Google

1.	2.				3.		4.	
Art der Dienstleistung oder des Berufs und der Bezugskasse.	Einkommen.				Geldwerth der Einkommenstheile von 2ᵇ		Gesammt-Einkommen.	
	a. Baar Geld.		b. Sonstige Nutzungen, als: Naturalien, Grundgefälle, (Zehenten), Kapitalzinse, Gütergenuß, Wohnung ꝛc.					
	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
			A. Fixirt.					
			4 Scheffel Roggen à 6 fl. 24 kr. . . .		25	36		
Pfarrer			10 — Dinkel à 4 fl. — . . .		40	—		
			10 — Haber à 2 fl. 40 kr. . . .		26	40		
A. Fixirte.			1 Fuder Stroh		8	—		
vom Cameralamt . . . (Rentamt)			½ Eimer Wein		10	—		
			4 Klafter buchenes Scheiterholz, Forstamt . . . Revier . . . Revierpreis 12 fl.		48	—		
Jahresbesoldung . .	200	—	Entschädigung für freie Beifuhr . .		10	—		
Zins aus 1000 fl. Ablösungskapital aus dem grossen Zehenten zu 4% . . .	400	—	100 buchene Wellen		8	—		
			Von der Gemeinde eine Bürgerholzgabe ¼ Klafter nach Abzug der Holzaufbereitungskosten		4	—		
Kapitalzinse aus 150 fl. zu 5%	7	30	B. Nicht fixirte.					
Kirchenpflege für gestiftete Jahrestäge .	15	—	Die Ablösung des Kleinen-, Heu- und Obstzehnten ist zwar angemeldet, aber noch nicht vollzogen. Inzwischen wird auf künftige Abrechnung nach Vorgängen eingebracht		110	—		
für Schulprüfung .	1	—	Gütergenuss.					
B. Nicht fixirte. (Nach dem Ergebniss des nächst vorangegangenen Etatsjahres 18 fl.)			6 Morgen Acker sind auf 9 Jahre verpachtet um jährlich		100	—		
			4 Morgen Wiesen auf 3 Jahre à 25 fl. .		100	—		
			1 Morgen Gras- und Baumgarten in Selbstverwaltung, örtlicher Pachtwerth nach gemeinderäthlicher Urkunde		40	—		
Stolgebühren und Opfer	12	—						
Für Versehung des Kamerariats . . .	100	—	½ Viertel Gemüsegarten ebenso . . .		1	—		
			(Wohnung)					
Einkommen für Vermögen- und Pflegschafts-Verwaltung	50	—	Als Pfarrer		50	—		
	785	30	Abzüge.		581	16	1366	46
			Für einen Vikar					
			Gehalt . . . . . 100 fl.					
			für Kost, Heizung etc. nach dem von dem Gemeinderath bestimmten Aversum . . . 150 fl.		250	—		
			Baukosten an dem Hauptgebäude . .		40	—		
			Grundsteuer im letzten Jahr 18⁸¹/₅₂ .		6	—		
							296	—
			Reinertrag		. .	.	1070	46

Die richtige und gewissenhafte Angabe seines Berufs- und Dienstleinkommens bezeugt

. . . . . den . . Juli 18 . .

T. . . . . .

Digitized by Google

Beilage H.

. . . . . Kreis. Oberamtsbezirk . . . . .

Haupt-Verzeichniß

über

die nach dem Gesetze vom 19. Septbr. 1852 in dem diesseitigen Oberamtsbezirke stattgehabte

Aufnahme der Kapitalien und Renten

zur Besteurung

für den 1. Juli 18..

Beilagen:

. . . Aufnahme-Protocolle mit . . . Fassionen.
. . . Kostenzettel.
1 Activ-Nachtrags-Verzeichniß mit . . . Beilagen.
1 Passiv-Nachtrags-Verzeichniß mit . . . Beilagen.
1 Pränotations-Verzeichniß mit . . . . Beilagen.

Digitized by Google

1.	2.	3.				4.		5.	
Aufnahme-Protocoll Nummer.	Benennung der Orte.	Fatirt wurden: Kapitalien, verzinsliche und unverzinsliche Zieler, Zeitrenten und Lotterie-Anlehensloose.				Fatirt wurde: Jahresertrag aus Renten und Dividenden.		Summe von 3b und 4.	
		a. Betrag.		b. Zinsertrag.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Abstadt.	5007	—	177	18	1034	36	1211	54

Digitized by Google

6.		7.								8.		
Steuerbetrag aus der Summe von 5.		Kosten								Nach deren Abzug beträgt der Reinertrag der Steuer.		Bemerkungen.
		a. Zettel. Nro.	b. für die Aufnahme.		c. für den Einzug.		d. Zusammen.					
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
60	36	1	1	48	—	36	2	24		58	12	
										58	12	
		Zu diesem Reinertrag der Steuer kommen										
		Activ-Nachträge:										
		Vermöge Dekrets des K. Steuer-Collegiums vom 1. October 1851, Nro. 8016, Activ-Nachträge des vorigen Verzeichnisses pro 1. Juli $18^{51}/_{52}$								1	17	
		Nach Dekret des K. Steuer-Collegiums vom 2. Januar 1852, Nro. 9127, bei Christian Koch in Grossgartach Nachholung von zurückgebliebenen 100 fl. Capital-Zins-Ertrag .								5	—	
		Ferner nach dem beigeschlossenen Activ-Nachtrags-Verzeichniß .								81	6	
		Aus seither pränotirten Posten sind nach der Berechnung in dem beiliegenden Pränotations-Verzeichniß nachzuholen . .								2	30	
		Zusammen —:.								89	53	
		Somit beträgt die Steuer-Summe								148	5	
		Davon gehen										
		Passiv-Nachträge:										
		In Gemäßheit Dekrets des K. Steuer-Collegiums vom 1. August 1851, Nro. 7877, sind zu vergüten dem Abraham Steinhäusser in Gruppenbach								4	30	
		Nach dem anliegenden Passiv-Nachtrags-Verzeichniß								6	4	
		Zusammen —:.								10	34	

Nach deren Abzug das reine an die K. Staatshauptkasse abzuliefernde Soll der Steuer von Kapitalien und Renten pro 1. Juli $18^{52}/_{53}$ beträgt —:. 137 fl. 31 kr.

Zur Beurkundung

. . . . . den . . September . . .

Oberamt

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage J.

. . . . . Kreis. Oberamtsbezirk . . . . . .

Haupt-Verzeichniß

über

die nach dem Gesetze vom 19. Septbr. 1852 in dem diesseitigen Oberamtsbezirke stattgehabte Aufnahme

des

Berufs- und Dienst-Einkommens

zur Besteurung

für den 1. Juli 18..

Beilagen:

... Aufnahms-Protocolle mit ... Fassionen.

... Kostenzettel.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.				5.	6.
Aufnahme-Protocoll. Nro.	Namen der Orte.	Steuer-Betrag.	Kosten a. Zettel. Nro.	b. für die Aufnahme.	c. für den Einzug.	d. Zusammen.	Nach deren Abzug der Reinertrag der Steuer beträgt	Bemerkungen.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1.	Erkenbrechtsweiler.	75 —	3	2 24	— 50	3 14	71 46	
2.	Grabenstetten.	80 —	3	3 —	— 53	3 53	76 7	
3.	Linsenhofen.	50 —	4	1 48	— 33	2 21	47 39	
4.	Neuffen.	125 —	2	2 15	1 24	3 39	121 21	
5.	Nürtingen.	258 26	1	3 36	2 35	6 11	252 15	
	Zusammen							
	Steuer-Reinertrag						453 15	
	Dazu kommen:							
	Activ-Nachträge							
	ꝛc. ꝛc.						1 12	
	Somit beträgt der Gesammt-Steuer-Reinertrag						454 27	
	Davon gehen:							
	Passiv-Nachträge							
	ꝛc. ꝛc.						7 12	

Nach deren Abzug das reine an die K. Staatshauptkasse abzuliefernde Soll der Steuer aus dem Dienst- und Berufs-Einkommen pro 1. Juli 18$^{57}/_{58}$ beträgt — fl. 447 fl. 15 kr.

Zur Beurkundung

. . . . . den . . September 18 . .

Oberamt

Digitized by Google

Beilage K.

Oberamt . . . . . .

Einzugs-Register

über

die Steuer aus (Capitalien und Renten / Dienst- und Berufs-Einkommen) für das Etatsjahr

1. Juli 18 . .

1.	2.	3.		4.			5.
Nummer des Aufnahme-Protocolls.	Name und Stand des Steuerpflichtigen.	Steuer-Betrag.		Zahlungs-Nachweisung. Tag der Zahlung.	Betrag		Bemerkungen.
	Baiersbronn.	fl.	fr.		fl.	fr.	
1.	Riecke, Eugen, Pfarrer.	14	21	den 1. October.	14	21	
2.	Römer, Ernst, Vicar.	3	22	cod.	3	22	
1.	Schwarz, Friedrich, Schultheiss.	41	31	den 3. October 1852. » 2. Januar 1853.	20 21	— 31	
					41	31	
3.	Sauer, Joseph, Polizeidiener	2	24	» 31. Decemb. 1852.	2	24	
6.	Steck, Carl, Wundarzt.	6	24	» 4. Novemb. 1852.	2	—	
		68	2	» 2. Februar 1853.	4	24	
	Besenfeld.				6	24	
	u. s. w.				68	2	

Zur Beurkundung

. . . . . den . . . . .

Oberamt

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Oktober 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend den Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. — (Berichtigung.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande am 22. August 1852 ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen abgeschlossen worden ist: so verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart den 14. October 1852.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Wurttemberg et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant jugé utile de régler, par une convention, l'extradition de malfaiteurs et d'assurer l'assistance réciproque de la justice criminelle, conformément à la législation des deux pays, ont muni à cet effet de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Wurttemberg le Sieur Constantin Baron de Neurath, Commandeur de l'Ordre de la Couronne de Wurttemberg, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de Prusse, de la III. classe, de celui de St. Anne de Russie de la seconde classe et de celui de Hohenzollern de la seconde classe, Son Chambellan et Chef de Son Département des Affaires étrangères,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas le Sieur Herman van Sonsbeeck, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile Polaire de Suède, de l'Ordre du Sauveur de la Grèce, de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare de Sardaigne, de l'Ordre de Léopold de Belgique, de l'Ordre national de la Légion d'honneur, de l'Ordre de l'Aigle rouge de Prusse et de l'Ordre de Charles III. d'Espagne, Son Ministre des Affaires étrangères,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König der Niederlande haben es für zweckmäßig erachtet, die Auslieferung von Verbrechern und die Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen durch eine Uebereinkunft im Einklange mit der beiderseitigen Gesetzgebung zu sichern und zu regeln, und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen

Seine Majestät der König von Württemberg den Freiherrn Constantin von Neurath, Commandeur Höchst-Ihres Ordens der Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe und des Hohenzollern'schen Haus-Ordens zweiter Classe, Höchst-Ihren Kammerherrn und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten;

und

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Hermann von Sonsbeeck, Ritter Höchst-Ihres Ordens des Niederländischen Löwen, Großkreuz des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, des Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens und des Königlich Spanischen Ordens Carls III. Höchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Article 1.

Les Gouvernements Wurttembergeois et Néerlandais s'engagent à se livrer réciproquement à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou contre lesquels une mise en prévention avec mandat d'arrêt est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux Pays contre les lois duquel les crimes ou délits auront été commis.

Sont compris, quant à l'application de cette convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers qui se sont établis dans le pays, et, après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage, nés dans le pays.

Article 2.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie à laquelle l'extradition est demandée:

1) Homicide volontaire, y compris assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meutre;
2) Viol;
3) Incendie;
4) Faux en écriture publique et privée y compris la contrefaçon ou falsification

Artikel 1.

Die Königlich Württembergische und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich, auf Verlangen des andern Theils und mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen, diejenigen Individuen sich gegenseitig auszuliefern, welche durch die Gerichte oder einen Richter desjenigen der beiden Länder, gegen dessen Gesetze das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, verurtheilt, in Anklagestand versetzt oder unter Verfügung der Haft in Untersuchung gezogen worden sind.

Als Unterthanen sollen nach der gegenwärtigen Uebereinkunft auch diejenigen Ausländer angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, den eigenen Unterthanen gleichgestellt sind, und ebenso diejenigen Ausländer, welche sich in dem Lande häuslich niedergelassen, und, nachdem sie eine diesem Lande angehörige Frau geheirathet, aus dieser Ehe ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung wird nur in dem Falle stattfinden, wenn die Verurtheilung, Anklage oder Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen eines der im gegenwärtigen Artikel hiernach aufgezählten und außerhalb des Territoriums desjenigen Staates, an welchen das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, verübten Verbrechens oder Vergehens erfolgt, nämlich:

1) Todtschlag, Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Meuchelmord;
2) Nothzucht;
3) Brandstiftung;
4) Fälschung von öffentlichen oder Privat-Ur-

Digitized by Google

de billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
5) Fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie et émission avec connaissance de monnaie fausse;
6) Faux témoignage;
7) Vol accompagné de circonstances aggravantes, escroquerie, concussion, corruption de fonctionnaires publics, soustraction ou détournement, commis par des dépositaires ou comptables publics.
8) Banqueroute frauduleuse.

kunden mit Inbegriff des Nachmachens oder der Fälschung von Bankbillets, Papiergeld und öffentlichen Papieren;
5) Falschmünzerei, Verfälschung von Münzen und wissentliche Verausgabung von falscher Münze;
6) falschen Zeugnisses;
7) erschwerten Diebstahls, Prellerei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Diener und Unterschlagung oder Restsetzung Seitens eines Depositars oder öffentlichen Cassenbeamten;
8) betrügerischen Bankerotts.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi sa peine dans le pays auquel l'extradition est demandée.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit commis contre les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine. Il en est de même, lorsque l'individu réclamé est détenu pour dettes, en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nicht stattfinden, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verlangt wird, wegen dessen das reclamirte Individuum in demjenigen Lande, an welches das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, schon eine Strafe erstanden hat oder noch ersteht.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines andern, gegen die Gesetze desjenigen Landes, an welches das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird die Auslieferung aufgeschoben, bis es seine Strafe erstanden hat. Dasselbe ist der Fall, wenn das auszuliefernde Individuum in Folge einer vor dem Auslieferungs-Begehren erfolgten Verurtheilung wegen Schulden in Haft gezogen worden ist.

Article 4.

L'extradition ne pourra avoir lieu si la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, an welches das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, verjährt ist.

Digitized by Google

Article 5.

Si le condamné ou le prévenu, dont l'extradition est demandée, n'est pas sujet de l'Etat réclamant, mais d'un Etat tiers, le pays auquel la demande d'extradition a été adressée, aura le droit de ne donner suite à la demande, qu'après avoir consulté le Gouvernement, dont il serait le sujet, et l'avoir mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Toutefois le Gouvernement, auquel la demande d'extradition a été faite, reste libre de refuser cette extradition en communiquant au Gouvernement, qui la demande, la raison de son refus.

Article 6.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera accordée que sur la production de l'original, ou d'une expédition authentique du jugement, ou de l'arrêt de condamnation, ou de mise en accusation, ou de la mise en prévention avec mandat d'arrêt, délivré dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement, qui fait la demande, et exprimant le crime ou délit, dont il s'agit, et la disposition pénale, qui lui est applicable.

Article 7.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Artikel 5.

Wenn der Verurtheilte oder Angeklagte, dessen Auslieferung verlangt wird, nicht des requirirenden, sondern eines dritten Staates Unterthan ist, so steht demjenigen Staate, an welchen das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, das Recht zu, dieselbe erst dann eintreten zu lassen, wenn er zuvor diejenige Regierung, deren Unterthan der Auszuliefernde ist, befragt und solche aufgefordert haben wird, ihm die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könnte.

Jedenfalls steht es derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, frei, dieselbe zu verweigern, indem es dem reclamirenden Gouvernement die Gründe dieser Weigerung mittheilt.

Artikel 6.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege verlangt und nur gegen Vorzeigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Urtheils oder des die Versetzung in den Anklagestand oder die mit Inhaftnahme verbundene Einleitung einer Untersuchung verfügenden gerichtlichen Beschlusses bewilligt werden. In diesem nach den gesetzlichen Formen der requirirenden Regierung auszufertigenden Urtheile, beziehungsweise Beschlusse, sind das Verbrechen oder Vergehen, von welchem es sich handelt, so wie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Strafgesetze zu bezeichnen.

Artikel 7.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, wird jeder der beiden Staaten innerhalb der Grenzen seines Territoriums auf sich übernehmen.

Digitized by Google

Les frais d'entretien et de transport par le territoire des Etats intermédiaires, seront à la charge de l'Etat réclamant.

Article 8.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins, domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays, ou les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation, par raport à la restitution des frais qui en résulteront.

Toute commission rogatoire ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Article 9.

Si, dans une cause pénale, la comparution personelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Article 10.

Lorsque dans une cause pénale la confrontation de criminels, détenus dans l'autre

Die Kosten des Unterhalts und des Transports durch das Territorium dazwischen liegender Staaten fallen dem reclamirenden Staate zur Last.

Artikel 8.

Wenn im Laufe einer Untersuchung eine der contrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachten sollte, so wird auf diplomatischem Wege ein entsprechendes Requisitorium erfolgen und es wird demselben nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören sind, entsprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz von Kosten, welche hiedurch entstehen könnten.

Jedes Requisitorium, durch welches die Abhör von Zeugen veranlaßt werden soll, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet seyn.

Artikel 9.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande befindlichen Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird sein Gouvernement ihn auffordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten und es werden ihm im Falle seiner Zustimmung Reise- und Unterhaltungskosten nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates gewährt werden, in welchem die Vernehmung statthaben soll.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Lande sich

Digitized by Google

Etat, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales, qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre, à toute réclamation de frais, résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, des criminels à confronter, ainsi que de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

in Haft befinden, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Documenten, welche in den Händen der Behörden des anderen Staates sind, für wünschenswerth oder nothwendig erachtet wird, so wird das entsprechende Ansinnen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht gerade besondere Rücksichten im Wege stehen, stattgegeben werden, unter der Verpflichtung, Verbrecher sowohl als Aktenstücke zurückzuliefern.

Beide Regierungen verzichten auf jeden Ersatz von Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Territorien durch den Hin- und Hertransport der zu confrontirenden Verbrecher, so wie durch das Ueberschicken und die Zurückgabe von Aktenstücken und Documenten entstehen werden.

Article 11.

Par les stipulations ci-dessus, il est adhéré aux lois des deux pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Artikel 11.

Mit vorstehenden Bestimmungen wird die gegenseitige Anerkennung der in beiden contrahirenden Staaten bestehenden oder später noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Auslieferungen ausgesprochen.

Article 12.

La présente convention ne sera exécutoire que vingt jours après sa publication, dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plustôt, si faire se peut.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst nach Ablauf von zwanzig Tagen nach erfolgter Verkündigung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise in Gültigkeit.

Dieselbe bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden contrahirenden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi, les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Stuttgart le 23. Août / à la Haye le 30. Août 1852.

(L. S.) Baron de Neurath.
(L. S.) van Sonsbeeck.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Stuttgart den 23. August / im Haag den 30. August 1852.

(L. S.) Freiherr v. Neurath.
(L. S.) v. Sonsbeeck.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter.

Nachträglich zu den Verfügungen vom 20. September und 7. Oktober d. J. (Reg.Blatt S. 263 und 312, Staatsanzeiger Nro. 227 und 239) wird als Uebergangsstraße für die genannten Gegenstände weiter diejenige Straße bezeichnet, welche über den Grenzort

Thuningen, Cameralamts Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen (Schwarzwaldkreis), führt.

Zugleich wird der Ortssteuerbeamte (Acciser) in diesem Orte zur Erhebung der Uebergangssteuern, so wie zu der in §. 2 der Verfügung vom 20. September d. J. bemerkten Controle hinsichtlich der Steuer-Rückvergütungen für zuständig erklärt.

Stuttgart den 26. Oktober 1852. Knapp.

Berichtigung.

In Nr. 21 des Regierungsblatts ist auf S. 230 und 231, Art. 1, Ziff. II. lit. a. und b. statt: „vergl. jedoch Art. 3, A. 1." zu lesen: „vergl. jedoch Art. 3, A. lit. i."

und

auf S. 233 in Art. 3, A. i. statt: „in Art. I. II." zu lesen: „in Art. 1, Nro. II.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. November 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmoſt, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangsſteuer von Branntwein, Bier und Malz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmoſt, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangsſteuer von Branntwein, Bier und Malz.

Nachdem ſich durch die auf die Uebergangsſteuer von Branntwein und auf die Steuer-Rückvergütung bezüglichen Beſtimmungen des Branntweinſteuergeſetzes vom 19. September 1852 (Reg.Blatt S. 202 und 203) das Bedürfniß ergeben hat, die in verſchiedenen Verfügungen zerſtreuten Vorſchriften in Betreff der Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmoſt, Branntwein, Bier und Malz, ſo wie in Betreff der Uebergangsſteuer von Branntwein, Bier und Malz, zu ergänzen und zuſammenzuſtellen; ſo wird hiemit folgende, an die Stelle der

Digitized by Google

Verfügungen vom 30. December 1835 (Reg.Blatt S. 493), 7. Januar 1841 (Reg.Blatt S. 20), 23. December 1841, Pkt. 1 (Reg.Blatt S. 574) und 5. Oktober 1844 (Reg.-Blatt S. 444) tretende Instruktion ertheilt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der inländische Verkehr mit Wein, Obstmost und Branntwein unterliegt von der Veräußerung oder Verabfolgung des Getränks, beziehungsweise von der Einfuhr über die württembergische Grenze an, während des Transports im Inland bis zur Einlage, beziehungsweise bis zur Ausfuhr in das Ausland der Controle der Steuerverwaltung, wer immer der Versender, Fuhrmann und Empfänger seyn mag.

§. 2.

Die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost und Branntwein an der Ladstätte bei der Abfuhr liegt dem von der Steuerverwaltung bestellten Unterkäufer oder Kelternschreiber, und am Bestimmungsort, beziehungsweise bei der Einlage, dem Ortssteuerbeamten (Acciser) ob, so weit sie nicht bei der Ausstellung und Erledigung von Zollbegleitscheinen und Uebergangsscheinen zum Geschäftskreise der Haupt- und Nebenzollämter gehört.

Das Recht der Gemeinden, aus polizeilichen Rücksichten besondere Unterkäufer zu bestellen, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 3.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz vom — beziehungsweise in das Ausland darf nur auf den von der Steuerverwaltung bestimmten und bekannt gemachten Uebergangsstraßen erfolgen und wird das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Uebergangsstraßen je nach Beschaffenheit des Falls als Controlevergehen oder Steuergefährdung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Controle des Verkehrs mit Wein und Obstmost.

I. Inländischer Verkehr.

§. 4.

Declaration des Versenders.

Wer Wein oder Obstmost im Großen veräußert, oder an einen Andern verabfolgt, hat, bevor mit der Auskellerung begonnen wird, dem Unterkäufer Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort sowohl des Verkäufers oder Versenders, als des Käufers oder Empfängers des Getränks, so wie des Fuhrmanns, welcher solches abführen wird, und ferner Quantum, Gattung, Farbe, Jahrgang und Preis des Getränkes.

Wenn der Veräußerer ein Wirth ist, so ist die Verabfolgung des Weins daneben der vorschriftmäßigen Controle des Ortssteuerbeamten (Accisers) zu unterstellen.

§. 5.

Controle an der Ladstätte durch den Unterkäufer.

Der Unterkäufer hat sogleich nach erhaltener Anzeige an Ort und Stelle das Getränke zu besichtigen, die Angaben des Veräußerers (Versenders) in Absicht auf Beschaffenheit, Quantum und Preis des Getränkes zu prüfen und sich zu vergewissern, daß die Angabe der Personen des Versenders, Fuhrmanns und Empfängers richtig ist. Erst nachdem dieß geschehen, darf der Auskellerung und dem Aufladen des Getränkes Statt gegeben werden. Weiter liegt dem Unterkäufer ob, der Auskellerung und dem Aufladen des Getränkes in der Regel anzuwohnen und jedenfalls nach vollendeter Ladung vor der Abfuhr das Getränke genau zu controliren. Auch hat er, wenn das Getränke von einem oder für einen Wirth abgeführt wird, für solches vor der Abfuhr von der bisherigen Lagerungsstätte den vorgeschriebenen Ladschein (§. 8) auszustellen und dem Versender zur Ausfolge an den Fuhrmann zu übergeben, ohne Unterschied, ob der Empfänger in demselben Ort oder in einem andern Ort sich befindet.

Wird das Getränke weder von einem Wirth noch für einen solchen abgeführt, so muß

Digitized by Google

es während des Transports von der Ladstätte bis zum Bestimmungsort von einem den Vorschriften der Zollordnung vom 15. Mai 1838, §. 93 (Reg.Blatt S. 280) entsprechenden Frachtbrief begleitet seyn, wenn das Quantum über 1 Centner oder 2 Imi 3 Maas beträgt.

Die Visirung und Abstempelung des Frachtbriefs liegt dem Unterkäufer ob.

§. 6.

Fässereichung.

Wenn bei der Abfuhr des Getränkes durch oder für einen Wirth die hiezu bestimmten Fässer mit ordnungsmäßigem Eich- und Stempelzeichen nicht versehen sind, oder wenn der Unterkäufer nach genommener Rücksprache mit einem Sachverständigen Zweifel über die Richtigkeit und Aechtheit der Eich- und Stempelzeichen hat, so sind die Fässer auf Anordnung und in Anwesenheit des Unterkäufers, bevor mit der Auskellerung des Getränkes begonnen wird, durch die Orts-Eichbehörde zu eichen.

Bezüglich des Eichens und Stempelns sind die Vorschriften der Maasordnung vom 30. November 1806, §§. 33—36 maßgebend.

Der Eichbehörde gebührt die örtlich regulirte Belohnung und dem Unterkäufer für das Anwohnen bei der Eichung eine Gebühr von 6 kr. für jede Stunde Zeitversäumniß, welche der Fuhrmann zu bezahlen hat.

Es muß dem Fuhrmann eine von der Eichbehörde auszustellende Eich-Urkunde, auf welcher zugleich für die Eichkosten zu quittiren ist, ausgefolgt und darüber auf dem Ladschein Vormerkung gemacht werden.

§. 7.

Abfuhr-Register.

Ueber alle Veräußerungen und Versendungen von Wein und Obstmost hat der Unterkäufer ein fortlaufendes Register (Unterkaufsbuch) nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen.

An die Stelle des Unterkaufsbuchs tritt bezüglich des neuen Weins oder Obstmosts, welcher während des Herbstes veräußert wird, das für Wein und Obstmost je besonders nach dem vorgeschriebenen Formular zu führende Kelternschreiberei-Register.

Digitized by Google

§. 8.

Ladschein (Frachtbrief).

Der Ladschein, beziehungsweise Frachtbrief (§. 5), welcher nach dem vorgeschriebenen Formular auszustellen ist, muß enthalten:

a) Namen, Gewerbe (Stand) und Wohnort des Versenders und Empfängers;
b) Namen und Wohnort des Fuhrmanns;
c) Gattung, Farbe, Jahrgang und Menge des Getränks;
d) dessen Kaufpreis;
e) eine genaue Beschreibung der einzelnen Fässer oder sonstigen Transportgefässe, unter Angabe des Inhalts eines jeden derselben;
f) Zeit der Abfuhr.

Wenn Getränke für einen Empfänger auf verschiedenen Wägen transportirt wird, so ist für jeden Wagen ein besonderer Ladschein beziehungsweise Frachtbrief auszustellen.

Wird auf einem Wagen Getränke für verschiedene Empfänger, die nicht Wirthe sind, transportirt, so ist in der Regel für jeden Empfänger ein besonderer Frachtbrief auszustellen.

Wenn aber das auf einer Fuhre geladene Getränke theilweise einem Wirth gehört oder durch einen Wirth abgeführt wird, so ist, wer immer auch als Empfänger angegeben werden mag, nur Ein Ladschein auf den Namen des Wirths auszustellen. Werden außer dem Wirth auch Nichtwirthe als Empfänger angegeben, so sind die angeblichen Empfänger mit den einem Jeden derselben zukommenden Quantitäten im Ladschein anzugeben, auch unterliegt die Verabfolgung des Getränkes an die wirklichen Empfänger der Controle der Steuerbeamten in den betreffenden Einlage-Orten.

§. 9.

Fortsetzung.

Der Ladschein oder Frachtbrief ist von dem Versender dem Fuhrmann auszufolgen. Dieser hat solchen während des Transports stets bei sich zu führen, und wenn er das Getränke weiterhin einem andern Fuhrmann übergiebt, diesem zuzustellen, auch hat er den Namen des übernehmenden Fuhrmanns auf dem Ladschein einzutragen und diesen Eintrag von dem Ortssteuerbeamten des Uebergabeorts beurkunden zu lassen.

Am Bestimmungsort ist der Ladschein oder Frachtbrief von dem Waarenführer dem Empfänger des Getränks gleichzeitig mit diesem zu übergeben.

Digitized by Google

Spediteure, welche mit auf ihren Namen gestellten Frachtbriefen Getränke für Andere zugesendet erhalten, haben beim Empfang und bei der Absendung die Obliegenheiten der Empfänger beziehungsweise Versender hinsichtlich der Controle zu übernehmen.

§. 10.

Controle am Bestimmungsort.

1) Der Empfänger hat, vorbehältlich der besonderen Bestimmung bezüglich der Wirthschafts-Abgaben-Controle, sogleich nach Empfang des Getränks und bevor mit dessen Abladung oder Einbringung in einen unter Verschluß stehenden Raum begonnen wird, den Ladschein (Frachtbrief) dem Ortssteuerbeamten vorzulegen, welcher denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision des Getränks, abgestempelt zurückgiebt.

2) Ausgenommen von der Verpflichtung zu dieser Vorlage sind nur Privatpersonen, welche zu eigenem Gebrauch Wein oder Obstmost in Quantitäten von nicht über 1 Eimer, oder neuen Wein oder Most unmittelbar von dem Erzeuger erhalten; jedoch müssen sie den Frachtbrief ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen gleichfalls vorlegen.

§. 11.

Getränkefuhren, bei welchen Wirthe betheiligt sind.

Sind bei einzelnen Getränkebezügen Wirthe allein oder gemeinschaftlich mit Privaten, (d. h. solchen Personen, welche zum Ausschank von Wein und Obstmost nicht berechtigt sind, oder solchen nicht betreiben,) betheiligt, so ist weiter Folgendes zu beachten:

1) Wird das Getränke ganz oder theilweise von einem Wirth bezogen, oder überhaupt in einem Wirthskeller eingelegt, so finden in Ansehung dieser Einlagen die Vorschriften über die Ausschanks-Abgabencontrole Anwendung.

2) Soll aber das mit einem auf den Namen eines Wirths lautenden Ladschein beigeführte Getränke ganz oder theilweise an Privaten abgegeben werden, so hat der Ortssteuerbeamte der Richtigkeit dieser Abgaben sich zu vergewissern und solche auf dem Ladschein zu beurkunden. Zugleich ist der Ladschein dem Fuhrmann als Legitimation für den Weitertransport zurückzugeben, wenn das Getränke für Empfänger in verschiedenen Orten bestimmt ist.

Nach erfolgter Controle der letzten Verabfolgung dagegen, so wie in dem Falle, wenn das ganze Getränkequantum an demselben Orte zur Einlage kommt, hat der betreffende Ortssteuerbeamte den Ladschein bei der Hand zu behalten, beziehungsweise solchen beurkundet dem

Digitized by Google

Ortssteuerbeamten im Wohnorte des Wirths, auf welchen der Ladschein lautet, zuzusenden und hierüber in dem Bezugsregister (§. 12), unter Beifügung des Datums der Absendung, Vormerkung zu machen.

§. 12.

Bezugsregister der Ortssteuerbeamten.

Ueber alle Einlagen von Wein und Obstmost durch Privaten hat der Ortssteuerbeamte ein Bezugsregister nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen.

Bezüglich der Getränkeeinlagen der Wirthe wird auf die Vorschriften in Betreff der Umgeldscontrole verwiesen.

II. Ausfuhr.

§. 13.

Verfahren an der Ladstätte.

Hinsichtlich desjenigen Weins und Obstmoste, welcher von Württemberg in das Ausland abgeführt wird, sind neben den an der Ladstätte und während des Transports im Inland zu beobachtenden Vorschriften des §. 4 ff. folgende Bestimmungen maßgebend:

Bei der Ausfuhr in das zollvereinte Ausland hat der Versender die Verbindlichkeit zu übernehmen und im Unterkaufsbuch unterschriftlich anzuerkennen, daß er, falls der bezeichnete ausländische Empfänger nicht ermittelt werden, oder die Einfuhr in dem betreffenden Lande nicht unter der vorgeschriebenen Controle erfolgen sollte, für die dortigen Abgaben von diesem Getränke hafte.

Diese Ausfuhr unterliegt:

A) nach Baiern, Baden und den beiden Hohenzollern der Frachtbrief-Controle (§. 14—15), so weit nicht die Betheiligten die Versendung unter Uebergangsschein-Controle (§. 16) vorziehen.

B) Bei der Versendung in andere, zum Zollverein gehörige Länder findet die Uebergangsschein-Controle als Regel statt.

§. 14.

Frachtbrief-Controle.

1) Bei der Ausfuhr nach Baiern, Baden und Hohenzollern hat der Unterkäufer (Kellerschreiber) einen Frachtbrief des in §. 8 bezeichneten Inhalts in doppelter Ausfertigung

Digitized by Google

auszustellen, auch auf solchem den württembergischen Austrittsort und den Eintrittsort im Nachbarland vorzumerken und weiter zu beurkunden, daß der im Frachtbrief richtig unterschriebene und zahlungsfähige Versender, falls der Empfänger nicht ermittelt würde, für die Abgaben im Bestimmungsland die Haftungsverbindlichkeit übernommen habe. (§. 13).

2) Bei der Ausfuhr nach Baden findet in dem württembergischen Austrittsort nur eine Anmeldung und Eintrag in das Austrittsregister (§. 17) ohne weitere Controle statt; dagegen sind in dem badischen Eintrittsort die beiden Frachtbriefe nebst dem Getränke der badischen Controlestelle vorzuweisen, welche das eine Exemplar des Frachtbriefs beurkundet an das württembergische Ausstellungsamt zurücksendet, und dem Waarenführer weitere Weisung ertheilt.

3) Bei der Ausfuhr nach Baiern und Hohenzollern sind die beiden Frachtbriefs-Exemplare nebst dem Getränke im württembergischen Austrittsort dem Grenzsteuerbeamten (Grenzaccifer) vorzuweisen, welcher die Ausfuhr zu controliren, auf beiden Frachtbriefen zu beurkunden, das eine Exemplar dem Fuhrmann zu seiner weiteren Legitimation bei den Controlestellen in Baiern und Hohenzollern an der Grenze und am Bestimmungsort zuzustellen, und das andere dem Ausstellungsamt zurückzusenden hat.

4) Die zurückkommenden Frachtbriefe hat der Unterkäufer dem Unterkaufsbuch beizulegen.

§. 15.

Fortsetzung. Anstandsfälle.

Wenn bei der Controle am württembergischen Austrittsorte im Frachtbrief die vorgeschriebene Beurkundung über die Zahlungsfähigkeit und die Haftungsverbindlichkeit des Versenders für die innern Abgaben des Bestimmungslandes fehlen sollte, so kann solche dadurch ersetzt werden, daß der Waarenführer diese Haftungsverbindlichkeit vor dem württembergischen Grenzsteuerbeamten übernimmt, im Austritts-Controleregister (§. 17) unterschriftlich anerkennt, und daneben, falls er dem Grenzsteuerbeamten nicht als zahlungsfähig bekannt ist, hiefür die vorgeschriebene Sicherheit leistet. (§. 53.)

In diesem Fall hat der Grenzsteuerbeamte nachträglich das Erforderliche hierüber in den Frachtbrief einzutragen.

Wird aber bei der Austritts-Controle die Ladung mit den Einträgen im Frachtbrief nicht übereinstimmend gefunden, sei es, daß das Getränke von anderer Beschaffenheit oder

Digitized by Google

in geringerer Menge sich vorfindet, ohne daß hierüber ein von einer zuständigen Behörde gefertigter Eintrag im Frachtbrief genügenden Aufschluß giebt, so hat der Grenzsteuerbeamte den Sachverhalt zu erheben, und das hierüber aufzunehmende Protokoll nebst dem Frachtbrief dem Bezirkssteueramt zu weiterer Einleitung vorzulegen, im Uebrigen aber für das auszuführende Getränke nach dem Erfund einen neuen Frachtbrief zur Ausfuhr auszustellen.

Ist der Fuhrmann württembergischer Staatsangehöriger und dem Grenzsteuerbeamten hinreichend bekannt, so kann nach erfolgter Unterzeichnung des Protokolls der Ausfuhr sofort stattgegeben werden, außerdem aber nur dann, wenn der Waarenführer zuvor, auf die in §. 53 bestimmte Weise, bis zum Betrag des fünften Theils vom Werth der Waare, wie solcher in dem Frachtbrief angegeben ist, Sicherheit dafür leistet, daß er auf ergehende Vorladung vor der zuständigen württembergischen Behörde zur Untersuchung sich stellen werde.

Kann oder will der Fuhrmann diese Sicherheit nicht leisten, so hat der Grenzsteuerbeamte unverzüglich und bevor der Ausfuhr stattgegeben wird, unter Einsendung des Protokolls nebst Beilagen, nöthigenfalls durch einen eigenen, auf Kosten des Fuhrmanns abzusendenden Boten, von dem nächstgelegenen Oberamt oder Bezirkssteueramt (Cameralamt oder Umgelds-Commissariat) Bescheid darüber einzuholen, welche Maßregeln gegen den Fuhrmann zur Sicherung des Untersuchungsverfahrens zu ergreifen seien.

§. 16.

Uebergangsschein-Controle.

Bei den in §. 13, lit. B. bezeichneten Versendungen ins Ausland, so wie auf Verlangen der Betheiligten bei den Versendungen nach Bayern, Baden und Hohenzollern, tritt an die Stelle des Frachtbriefs der in einfacher Ausfertigung auszustellende Uebergangsschein.

Uebergangsscheine können nur von Hauptzollämtern und von Nebenzollämtern I. Klasse, und nur auf eine zur Erledigung von Uebergangsscheinen zuständige Steuerstelle nach dem hiefür vorgeschriebenen Formular ausgefertigt werden.

Der Fuhrmann hat die Ladung unter Vorlegung des Uebergangsscheins im Austrittsort dem württembergischen Grenzsteuerbeamten (Grenzaceiser) zur Ausgangsbescheinigung anzumelden. Dieser aber hat die erfolgte Ausfuhr auf dem Uebergangsschein zu beurkunden und sofort letzteren dem Fuhrmann zum Weitertransport der Waare wieder einzuhändigen.

Digitized by Google

§. 17.

Austritts-Register.

Ueber den zur Ausfuhr kommenden Wein und Obstmost ist von dem Grenzsteuerbeamten ein Austritts-Register nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen.

III. Einfuhr aus dem zollvereinten Ausland.

§. 18.

Allgemeine Bestimmung.

Die Einfuhr von Wein und Obstmost aus dem zollvereinten Ausland unterliegt nach der in §. 13 enthaltenen Unterscheidung der Controle mit Frachtbriefen oder mit Uebergangsscheinen.

Dem vereinsländischen Eingangsgut wird das aus dem nicht vereinten Auslande bezogene Getränke in dem Fall gleichgeachtet, wenn dasselbe durch Verzollung schon vor der Einfuhr nach Württemberg in freien Verkehr gesetzt worden ist.

§. 19.

Frachtbrief-Controle.

Bei der Controle mit Frachtbriefen, welche in doppelter Ausfertigung von der Controlestelle des Absendungsorts auszufertigen sind, und den in §. 8 und §. 14, Ziff. 1 bestimmten Inhalt haben müssen, ist der Waarenführer verbunden, die Ladung unter Vorlegung beider Frachtbrief-Exemplare dem Grenzsteuerbeamten des württembergischen Eintrittsorts zur Controle zu stellen.

Dieser hat die Ladung mit dem Frachtbrief zu vergleichen, und, wenn sich kein Anstand ergiebt, das eine Exemplar des Frachtbriefs mit angefügter Beurkundung über die richtige Anmeldung an das Ausstellungsamt zurückzusenden, dagegen das mit der Beurkundung über die Haftungsverbindlichkeit des Versenders versehene Exemplar zu seinem Controleregister (§. 23) zu nehmen und dem Waarenführer, zur Ablage und Controle am Bestimmungsort, eine vollständige Abschrift des zurückbehaltenen Frachtbriefs auszufolgen, auf welchem die richtige Anmeldung zu bezeugen ist.

§. 20.

Verfahren in Anstandsfällen.

Getränke, welches mit keinem oder einem mangelhaften Frachtbrief versehen ist, darf nicht weiter gebracht werden, sondern ist von dem Grenzsteuerbeamten über die Grenze zurück-

Digitized by Google

zuweisen, es wäre denn, daß der Fuhrmann im Betrag des fünften Theil des Werths der Waare Sicherheit leistet (§. 53), in welchem Fall der Steuerbeamte für das Getränke einen Frachtbrief zur Einfuhr auszustellen und dem Fuhrmann zur Ablage am Bestimmungsort zu übergeben hat.

§. 21.

Controle am Bestimmungsort.

Am Bestimmungsort ist (vorbehältlich der besonderen Vorschriften über die Wirthschafts-Abgaben-Controle, wenn bei der Getränkefuhr ein Wirth betheiligt ist, vergl. auch §. 11), der von dem Grenzsteuerbeamten ausgestellte Frachtbrief, beziehungsweise die Frachtbriefsabschrift dem Ortssteuerbeamten zu übergeben, welcher, wo nöthig, die Ladung mit dem Frachtbrief vergleicht, solchen dem Bezugsregister (§. 12) anschließt, auch in dieses den vorgeschriebenen Eintrag fertigt, und dem Grenzsteuerbeamten des württembergischen Eintrittsorts eine Empfangsbescheinigung zustellt.

§. 22.

Einfuhr mit Uebergangsschein.

Findet die Einfuhr mit Uebergangsschein statt, welcher in einfacher Ausfertigung von einer zuständigen Controlestelle des Absendungsorts auf ein zur Erledigung ermächtigtes württembergisches Amt nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt seyn muß, so hat der Fuhrmann dem Grenzsteuerbeamten des württembergischen Eintrittsorts den Uebergangsschein unter Vorführung der Ladung zu übergeben.

Der Grenzsteuerbeamte vergleicht die Ladung mit dem Eintrag im Uebergangsschein, fügt, wenn sich bei der Vergleichung kein Anstand ergiebt, dem Uebergangsschein die vorgeschriebene Eingangsbescheinigung bei und gibt sodann dem Fuhrmann den Uebergangsschein zum Weitertransport des Getränkes an den Bestimmungsort, beziehungsweise zur Ablage bei dem Amte, auf welches er ausgestellt ist, zurück. Nur, wenn die Ladung in Beziehung auf die Zahl, die äußere Beschaffenheit und den amtlichen Verschluß (Siegel) der Colli mit dem auf amtlicher Ermittlung beruhenden Inhalt des Uebergangsscheins nicht übereinstimmt, oder, wenn der Uebergangsschein fehlt, ist der Weitertransport zu beanstanden und es tritt sodann das Verfahren ein, welches für den Fall mangelhafter oder fehlender Frachtbriefe vorgeschrieben ist (§. 20), mit dem Unterschied jedoch, daß, wenn der Uebergangsschein vorhanden ist, dieser, nach geschehenem Eintrag des Revisions-Ergebnisses, dem Fuhrmann zur Ablage bei

Digitized by Google

dem Erledigungsamte wieder zuzustellen ist. Im Uebrigen hat der Fuhrmann lediglich den im Uebergangsschein übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und sind die unter Uebergangsschein eingegangenen Getränke auf dem Transport, wie am Bestimmungsorte in ganz gleicher Weise zu behandeln, wie diejenigen, welche unter Zollcontrole eingegangen sind.

§. 23.

Einfuhr-Register.

Der Grenzsteuerbeamte hat über sämmtlichen zur Einfuhr eingehenden Wein und Obstmost ein Eintritts-Register nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen.

IV. Einfuhr von außervereinsländischem Wein und Obstmost.

§. 24.

Verfahren im Fall der Verzollung bei einer württembergischen Zollbehörde.

Bei außervereinsländischem Wein und Obstmost, welcher Behufs der Verzollung bei einer württembergischen Zollbehörde unter Zollcontrole eingeführt wird, hat es bezüglich des Transports bis zu dem betreffenden Zollamt beziehungsweise bis zur Abfuhr von dieser Zollstätte oder aus dem Zolllagerhaus, so wie bezüglich der etwaigen Veräußerung des Getränkes vor dessen Uebergang in den freien Verkehr, bei der Zollcontrole sein Bewenden.

Für den Transport von der betreffenden Zollstätte nach erfolgter Verzollung dagegen hat das Zollamt neben der Zollquittung einen Ladschein, vorschriftsmäßig beurkundeten Frachtbrief oder Uebergangsschein auszustellen, je nachdem der Empfänger ein inländischer Wirth, oder ein inländischer Private, oder ein Ausländer ist. Bleibt das Getränke im Lande, so finden weiter die Vorschriften von §. 9 ff. Anwendung, wird dasselbe aber wieder ausgeführt, so treten die Bestimmungen von §. 13 ff. ein.

Den Zollämtern liegt ob, über die zum Eingang verzollten und von ihnen in freien Verkehr gesetzten Getränke Abfuhr-Register nach dem vorgeschriebenen Formular gleich den Unterkaufsbüchern (§. 7) zu führen.

§. 25.

Fortsetzung.

Will der Empfänger für ein solches außervereinsländisches Getränke, falls er Wirth ist, bei der Einlage Befreiung von der Ausschanks-Abgabe ansprechen, so hat auf Verlangen

Digitized by Google

desjenigen, welcher das Getränke abführt oder bezieht, dessen Verabfolgung von der Zollstätte unter Zollverschluß (Zollordnung vom 15. Mai 1838, §. 55 ff., Reg.-Blatt S. 266) zu geschehen und ist auf dem Ladschein die Art des Verschlusses, der entrichtete Zollbetrag, eine genaue Bezeichnung der zugehörigen Zollquittung, so wie die Zeit beizusetzen, innerhalb welcher das Getränke am Bestimmungsort zur Controle gestellt werden muß.

Wird das Getränke innerhalb der bestimmten Zeit mit unverletztem Verschluß unter gleichzeitiger Vorlegung des Ladscheins und der Zollquittung zu vorschriftmäßiger Controle dem Ortssteuerbeamten am Bestimmungsorte gestellt, so ist von solchem außervereinsländischen Wein oder Obstmost nach Maasgabe der bestehenden Vorschriften (Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 3, Reg.-Blatt S. 296) die Ausschanksabgabe nicht anzusetzen.

§. 26.

Verfahren im Fall der Verzollung bei einer nicht württembergischen Zollbehörde.

Wird verzolltes Getränke unmittelbar von einer vereinsländischen Zollstätte oder einem vereinsländischen Zolllagerhaus bezogen und will der Empfänger, wenn er Wirth ist, Befreiung von der Ausschanksabgabe ansprechen, so wird diese nur gewährt:

a) wenn von dem Amt der Verzollung das Getränke unter Uebergangsschein-Controle und Zollverschluß abgefertigt wird und auf dem Uebergangsschein die in §. 25 bezeichneten Einträge enthalten sind;

b) wenn das Getränke beim Eingang zur vorschriftsmäßigen Controle dem Grenzsteueramt vorgeführt wird. Letzteres hat sich in diesem Fall des unverletzten Zustandes der angelegten Siegel zu vergewissern und den Erfund auf dem Uebergangsschein zu beurkunden; im Uebrigen aber hat sich dasselbe bezüglich der Controle der Einfuhr, des Eintrags in das Einfuhrregister und in den Uebergangsschein nach §. 18 ff. zu achten und den Uebergangsschein dem Fuhrmann nebst der Zollquittung zur Ablage bei dem Erledigungsamt wieder einzuhändigen;

c) wenn die Stellung des Getränkes bei dem Amte, auf welches der Uebergangsschein lautet, innerhalb der hiefür vorgeschriebenen Zeit unter Vorlage des Uebergangsscheins und der Zollquittung erfolgt, und wenn sich bei der Erledigung des erstern auch sonst kein Anstand, namentlich in Beziehung auf den Verschluß, ergiebt.

Ist das Erledigungsamt nicht zugleich das Steueramt des Einlageorts, so hat ersteres für den Weitertransport an den Bestimmungsort einen vorschriftmäßigen Frachtbrief auszustellen

Digitized by Google

und solchem die Zollquittung beizuschließen, welch' beide Documente sofort dem Ortssteuerbeamten des Bestimmungsorts Behufs der Einlage-Controle abzulegen sind.

V. Durchfuhr vom Ausland nach dem Ausland durch das Inland.

§. 27.

Eintritt.

Bei der Durchfuhr von außervereinsländischem Wein und Obstmost unter Zollbegleitschein-Controle tritt eine besondere Controle an der württembergischen Grenze nicht ein.

Bei der Durchfuhr von Wein und Obstmost dagegen, welcher sich im freien Verkehr befindet, und entweder unter Uebergangsschein- oder unter Frachtbrief-Controle steht, finden für die Eintritts-Controle die Vorschriften des §. 19 ff. Anwendung.

§. 28.

Austritt.

Bei dem Austritt ist die Ladung in gleicher Weise, wie beim Eintritt, dem Grenzsteuerbeamten zur Revision zu stellen. Findet dieser die Ladung mit der Angabe im Frachtbrief beziehungsweise Uebergangsschein übereinstimmend, so hat er die vorgeschriebene Ausgangs-Bescheinigung zu ertheilen und den Austritt sofort zu gestatten. Ergiebt sich dagegen bei der Revision, die sich übrigens bei — unter Uebergangsschein-Controle stehenden Fuhren — wie beim Eintritt auf die Prüfung der Zahl, äußeren Beschaffenheit und des amtlichen Verschlusses der Colli zu beschränken hat, eine Abweichung von dem Inhalt des Frachtbriefs oder Uebergangsscheins, oder fehlt der Frachtbrief oder Uebergangsschein, so finden, vorbehältlich des etwa begründeten Strafverfahrens, die Vorschriften von §. 15 Anwendung, und ist dem Weitertransport nur gegen vorschriftmäßige Sicherheitsleistung (§. 53) stattzugeben.

VI. Durchfuhr von inländischen nach inländischen Orten mit Berührung des Auslandes.

§. 29.

Austritt und Wiedereintritt.

Wenn Wein oder Obstmost von einem inländischen Ort nach einem inländischen Ort versendet wird und auf dem Transport ausländisches Gebiet berührt, so finden die Bestimmungen von §§. 4—12 Anwendung und ist außerdem,

Digitized by Google

A. bei Berührung des nicht vereinten Auslandes (Bodenſee) ſich nach Zollgeſetz vom 15. Mai 1838, Art. 41, und der Zollordnung §. 76 (Reg.Blatt S. 245 und 273) zu achten;

B. bei Berührung des zollvereinten Auslandes dagegen die Ladung beim Austritt, ſo wie beim Wiedereintritt der Controle des Grenzſteuerbeamten zu unterſtellen, welcher, wenn die Ladung mit den Einträgen im Ladſchein, beziehungsweiſe Frachtbrief, übereinſtimmend gefunden wird, dieß auf demſelben zu beurkunden, und unter deſſen Verabfolgung an den Fuhrmann dem Weitertransport ſtattzugeben hat.

Dergleichen Verſendungen ſind, wie andere, von dem Grenzſteuerbeamten in das Eintritts- und Austritts-Regiſter, jedoch mit dem Beiſatz „Innerer Verſandt" einzutragen.

§. 30.

Anſtandsfälle beim Austritt.

Wird beim Austritt die Ladung mit den Einträgen in dem Ladſchein oder Frachtbrief nicht übereinſtimmend erfunden, ſo hat der Grenzſteuerbeamte dem Fuhrmann den mitgebrachten Ladſchein, beziehungsweiſe Frachtbrief, abzunehmen und nach dem Erfund einen neuen Ladſchein auszuſtellen, ſofort aber der Ausfuhr ſtattzugeben, nachdem zuvor noch über den Sachverhalt der Fuhrmann vernommen worden iſt, welcher, falls er dem Grenzſteuerbeamten nicht bekannt iſt, Sicherheit im Betrage des fünften Theils des in dem mitgebrachten Ladſchein, beziehungsweiſe Frachtbrief, angegebenen Werths des Getränks auf die in §. 53 vorgeſchriebene Weiſe zu ſtellen hat.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll iſt nebſt den dem Fuhrmann abgenommenen Controlepapieren und der Urkunde über die Sicherheitsleiſtung dem Bezirksſteueramt zur weitern geeigneten Einleitung einzuſenden.

§. 31.

Anſtandsfälle beim Wiedereintritt.

Wenn bei der Controle im Eintrittsort die Ladung mit dem Austritts-Reviſionsergebniß, wie ſolches in dem Ladſchein oder Frachtbrief eingetragen iſt, nicht übereinſtimmt, ſo iſt das Getränke, ohne Rückſichtnahme auf die Angabe des Waarenführers über deſſen inländiſchen Urſprung, als aus dem Ausland eingehend nach §§. 18—23 zu behandeln.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Controle des Verkehrs mit Branntwein und Uebergangssteuer von Branntwein.

I. Inländischer Verkehr.

§. 32.

1) Wer Branntwein in Quantitäten von 1 Imi und mehr veräußert, oder an einen Andern abgeben will, hat vor der Verabfolgung dem Unterkäufer Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß enthalten

a) Name, Stand und Wohnort des Verkäufers oder Versenders und des Käufers oder Empfängers, so wie des Fuhrmanns, welcher den Branntwein abführen wird;

b) das Quantum des Branntweins.

2) Der Unterkäufer hat die Angaben des Veräußerers oder Versenders mittelst Besichtigung des Branntweins vor der Abfuhr zu prüfen und über das Ergebniß die erforderlichen Einträge in das vorgeschriebene Unterkaufsbuch zu fertigen.

3) Alle Branntwein-Versendungen im Inland, welche über 1 Centner oder 2 Imi 3 Maas betragen, müssen während des Transports von der Ladstätte bis zum Bestimmungsort nach Vorschrift der Zollordnung mit einem Frachtbrief begleitet seyn, welcher den in §. 8 bestimmten Inhalt (mit Ausnahme der Farbe und des Jahrgangs des Getränks) haben muß und dessen Visirung und Abstempelung dem Unterkäufer obliegt.

4) Am Bestimmungsort hat sich der Empfänger, ohne Unterschied, ob er ein Private oder Wirth ist, nach §. 10, Abs. 1 zu achten.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur Privatpersonen (Nichtwirthe), welche Branntwein unmittelbar aus württembergischen Brennereien erhalten, jedoch müssen sie den Frachtbrief ein Jahr lang aufbewahren, und auf Erfordern gleichfalls vorlegen.

5) Der Ortssteuerbeamte des Bestimmungsorts hat die angezeigten Branntweineinlagen in das Bezugsregister (§. 12) einzutragen.

Digitized by Google

II. Ausfuhr.

§. 33.

Verfahren an der Ladstätte und im Austrittsort.

Bezüglich desjenigen Branntweins, welcher von Württemberg ins Ausland abgeführt wird, finden an der Ladstätte und während des Transports im Inland die Vorschriften §. 32, Ziff. 1, 2, 3 und beziehungsweise §. 13 ff. Anwendung.

Außerdem ist aber in dem Fall, wenn Branntwein in einer Quantität von 1 Imi oder mehr ausgeführt und für den ausgeführten Branntwein Rückvergütung der Branntweinsteuer nach dem Gesetz vom 19. September 1852, Art. 13, Abs. 2, Lit. a. (Reg.Blatt S. 203) angesprochen werden will (§. 35), Folgendes zu beobachten:

1) Der Versender hat von dem Ortssteuerbeamten des Versendungsorts einen Steuer-Rückvergütungsschein zu lösen, welcher für den Fall der Erfüllung sämmtlicher in §. 35 genannten Bedingungen die Rückvergütung in dem gesetzlichen Betrage zusichert und dem betreffenden Zollamte Behufs der Ausfertigung des Uebergangsscheins (Ziff. 2) abzugeben und dem letzteren beizuschließen ist.

2) Die Ausfuhr darf nur unter Uebergangsschein-Controle und Verschluß stattfinden (§. 16), welcher nach den für die Zollcontrole bestehenden Vorschriften anzulegen ist.

3) Bei der Ausstellung des Uebergangsscheins ist der Stärkegrad des Branntweins durch den amtlichen Alkoholometer zu ermitteln und auf dem Uebergangsschein zu beurkunden. Nach Erhebung des Stärkegrads ist von jedem zur Ladung gehörigen Fasse ein Muster des in demselben enthaltenen Branntweins in eine von dem Versender oder Fuhrmann zu liefernde Flasche von wenigstens einem Schoppen zu füllen, mit einem Korkstöpsel zu schließen, dieser sofort am Hals der Flasche abzuschneiden und so zu siegeln, daß ohne Verletzung der Sieglung keinerlei Aenderung mit dem Inhalt der Flasche vorgenommen werden kann, auch die Flasche in ein amtlich versiegeltes Kistchen oder in eine Schachtel zu verpacken, und die Art dieser Verpackung nebst Sieglung auf dem Uebergangsschein gehörig zu beschreiben.

Nur in dem Fall, wenn mehrere Fässer Branntwein von gleichem Stärkegrad enthalten, genügt es, daß von denselben eine gemeinschaftliche Musterflasche genommen wird.

Digitized by Google

An den Muſterflaſchen iſt mit dem Siegel je ein Zettel zu befeſtigen, auf welchem die Nummern oder Zeichen der entſprechenden Branntweinfäſſer anzugeben ſind.

Dem Fuhrmann liegt ob, die Ladung nebſt den Muſterflaſchen und den Uebergangsſchein dem Grenzſteuerbeamten des Austrittsorts zur Reviſion zu ſtellen, welcher mit der größten Aufmerkſamkeit zu unterſuchen hat, ob die amtlichen Siegel und der etwaige ſonſtige Verſchluß an Muſterflaſchen und Ladung ſich in unverletztem Zuſtande befinden, und ob die Fäſſer oder Colli ſonſt keine Spuren einer heimlichen Oeffnung an ſich tragen, auch ob die Zahl der Colli und ihre äußere Beſchaffenheit mit den Angaben im Uebergangsſchein übereinſtimmt.

Ergiebt ſich hiebei kein Anſtand, ſo hat der Grenzſteuerbeamte die vorgenommene Reviſion und die erfolgte Ausfuhr auf dem Uebergangsſchein zu beurkunden und letzteren nebſt den Muſterflaſchen dem Fuhrmann zum Weitertransport wieder zuzuſtellen.

Der Grenzſteuerbeamte hat über den zur Ausfuhr kommenden Branntwein ein Austritts-Regiſter nach dem vorgeſchriebenen Formular zu führen.

§. 34.

Fortſetzung. Anſtandsfälle.

Wenn aber bei der Controleſtelle im württembergiſchen Grenzort ein Anſtand ſich ergiebt, ſei es, daß Zahl und äußere Beſchaffenheit der Colli mit den Angaben im Uebergangsſchein nicht übereinſtimmen, oder der amtliche Verſchluß verletzt getroffen wird, oder ſonſt Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß mit der Ladung oder den Muſterflaſchen eine Veränderung vorgegangen ſei, ſo hat der Grenzſteuerbeamte, wofern Rückvergütung für den auszuführenden Branntwein in Anſpruch genommen worden iſt (§. 33, Ziff. 1), den Sachverhalt wo möglich unter Beiziehung einer Urkundsperſon vorläufig feſtzuſtellen, ein genaues Protokoll hierüber aufzunehmen und dieſes ſogleich, nebſt dem Uebergangsſchein, der nächſtgelegenen — zur Vor- oder Hauptunterſuchung zuſtändigen Behörde zur Einleitung des ſtrafrechtlichen Verfahrens (Geſetz vom 19. September 1852, Art. 13, Ziff. 2, Abſ. 4) einzuſenden, auch der Ladung bis auf erhaltene Weiſung durch Beſchlagnahme ſich zu verſichern. Die mit Beſchlag belegten Colli ſind bei der Ortspolizeibehörde niederzulegen. (Vergl. auch Zollſtrafgeſetz vom 15. Mai 1838, Art. 29 ff.; Finanzminiſterial-Verfügung vom 9. November 1840, betreffend das Verfahren in Zollſtrafſachen, §. 2 ff.)

Von dem bei der Austrittscontrole ſich ergebenen Anſtande iſt demjenigen Amte, welches

Digitized by Google

den Uebergangsſchein ausgeſtellt hat, durch den Grenzſteuerbeamten gleichzeitig mit der Einſendung des Protokolls an die Unterſuchungs- oder Voruntersuchungs-Behörde Mittheilung zu machen.

§. 35.

Steuer-Rückvergütung.

Die in dem Geſetz vom 19. September 1852, Art. 13, Ziff. 2. a. in Ausſicht geſtellte Abgaben-Rückvergütung für Branntweinausfuhren in Quantitäten von 1 Imi und mehr kann nur in Anſpruch genommen werden:

1) Wenn nachgewieſen wird, daß der Branntwein inländiſches Erzeugniß — oder daß ſolcher unter Entrichtung der Uebergangsſteuer aus dem zollvereinten Ausland eingeführt worden ſei;

2) wenn die Ausfuhr auf einer vorgeſchriebenen Uebergangsſtraße erfolgt;

3) wenn die in §. 33 vorgeſchriebene Controle eingehalten worden iſt, und

4) bei der Reviſion im Austrittsort kein ſolcher Anſtand ſich ergeben hat, daß in Folge des eingeleiteten ſtrafrechtlichen Verfahrens gegen den Verſender eine Strafe erkannt worden iſt.

5) Wenn außerdem auf dem Uebergangsſchein, welcher den Branntwein bei der Ausfuhr in das zollvereinte Ausland bis zum Beſtimmungsort, bei der Ausfuhr in das nicht zollvereinte Ausland dagegen bis zur Vereinsgrenze begleitet, von dem Erledigungsamt die Einhaltung der vorgeſchriebenen Controle und der wirkliche Bezug des Branntweins in dem im Uebergangsſchein angegebenen Quantum und Stärkegrad durch den darin bezeichneten Empfänger, beziehungsweiſe die wirkliche Ausfuhr des Branntweins in dem angegebenen Quantum und Stärkegrad über die Vereinsgrenze, bezeugt wird.

Das Erkenntniß über die Rückvergütung ſteht dem Steuercollegium zu, und wird auf den Grund der von den Hauptzollämtern vorzulegenden, in vorſtehenden Ziff. 1—5 bezeichneten Nachweiſe ertheilt.

III. Einfuhr aus dem zollvereinten Ausland.

§. 36.

Controle und Erhebung der Uebergangs-Steuer.

1) Die Einfuhr von Branntwein aus dem zollvereinten Ausland, wozu auch der aus dem nicht vereinten Ausland herſtammende, aber durch Verzollung ſchon vor der Einfuhr

Digitized by Google

nach Württemberg in freien Verkehr gesetzte Branntwein gehört, unterliegt, mit der in §. 42 bezeichneten Ausnahme, der Uebergangssteuer (Gesetz vom 19. September 1852, Art. 12, Reg.Blatt S. 202; Hauptinstruktion vom 27. September 1852, §. 43, Reg.Blatt S. 298) und darf nur unter Uebergangsschein- oder Frachtbriefcontrole geschehen, in welcher Beziehung die Vorschriften der §§. 18—23 Anwendung finden.

2) Hinsichtlich der Erhebung der Uebergangssteuer wird Folgendes bestimmt:

A. Erfolgt die Einfuhr unter Frachtbrief-Controle, so ist die Uebergangssteuer stets an den Grenzsteuerbeamten des ersten württembergischen Eintrittsorts auf den Grund specieller Revision zu entrichten, bei welcher durch den amtlichen Alkoholometer der Stärkegrad des Branntweins genau zu erheben, und ebenso dessen Quantität durch den Visirstab möglichst sorgfältig zu ermitteln ist.

Stimmt das Ergebniß dieser Ermittlung mit den Angaben in der bei der Ladung befindlichen Bezettelung überein, oder beträgt die Differenz nicht über $\frac{1}{8}$ der im Transportschein bemerkten Quantität, so wird die Uebergangssteuer sofort nach dem Erfund berechnet und erhoben. Ist dagegen die Differenz größer, so wird die Uebergangssteuer von der ermittelten Quantität vorläufig blos als Abschlagszahlung erhoben und die definitive Feststellung der Uebergangssteuerschuldigkeit auf förmliche Nacheichung am Bestimmungsort ausgesetzt, zu welchem Behufe zutreffenden Falls dem Controlebeamten des Bestimmungsorts die erforderliche Mittheilung zu machen und auch auf dem Frachtbrief das Geeignete, unter Beifügung des Betrags der bezahlten Uebergangssteuer, vorzumerken ist.

Ferner aber hat in einem solchen Falle der Grenzsteuerbeamte die Fässer durch Versieglung mit flüssigem Pech (ohne Flamme) sorgfältig unter Verschluß zu setzen und mit fortlaufenden Ziffern oder Buchstaben zu bezeichnen, auch auf darauf gesiegelten Zetteln das Ergebniß des Abstichs von jedem Faß nebst der Nummer oder Litera desselben zu bemerken, worauf erst dem Weitertransport stattgegeben werden darf, nachdem zuvor noch auf dem Frachtbrief auch der Verschluß und die Bezeichnung der Fässer beschrieben worden ist.

B. Bei der Einfuhr unter Uebergangsschein-Controle ist die Ladung gleichfalls dem Grenzsteuerbeamten des württembergischen Eintrittsorts zur Controle zu stellen, welcher sich folgendermaßen zu benehmen hat:

Digitized by Google

a) Liegt eine Musterflasche nicht bei, oder ist deren amtliches Siegel, oder der Verschluß der Ladung selbst verletzt, so hat der Grenzsteuerbeamte die Ladung wie eine mit Frachtbrief eingehende zu behandeln (Lit. A.), und daher die Uebergangssteuer sogleich zu erheben.

Die Bezahlung derselben ist auf dem Uebergangsschein zu beurkunden, solcher zu visiren und in das Einfuhr- und Einzugs-Register einzutragen, sofort aber ist der Einfuhr nach wiederangelegtem Verschluß der Colli stattzugeben und der Uebergangsschein unter Angabe des Grundes, weßhalb die Erhebung der Uebergangssteuer an der Grenze stattgefunden hat, dem Fuhrmann zur Ablage bei dem im Uebergangsschein bezeichneten Erledigungsamte wieder zuzustellen.

b) Wird dagegen die Ladung mit unverletztem Verschluß und gehörig gesiegelter Musterflasche zur Controle gestellt, und ist im Uebergangsschein eine zur Erhebung der Uebergangssteuer zuständige Steuerstelle im Innern als Erledigungsamt bezeichnet, so steht dem Fuhrmann frei, ob er die Uebergangssteuer sogleich an der Grenze oder im Innern entrichten will. Ersteren Falls finden lediglich die Vorschriften von Lit. a. Anwendung; im zweiten Falle aber hat die Zahlung bei derjenigen Steuerbehörde zu geschehen, auf welche der Uebergangsschein lautet, und daher der Grenzsteuerbeamte sich darauf zu beschränken, die Controle auf dem Uebergangsschein zu beurkunden, den Branntwein in dem Einfuhrregister vorzumerken und dessen Weitertransport zu dem Erledigungsamte stattzugeben. Diesem ist der Branntwein sofort zur Erledigung des Uebergangsscheins vorzuführen, und es hat dasselbe, wenn der amtliche Verschluß der Musterflaschen sowohl, als jener der Ladung selbst unverletzt erfunden wird, die Uebergangssteuer nach dem Stärkegrad zu erheben. Wenn aber der Verschluß der Colli oder der Musterflaschen verletzt ist, oder der Inhalt beider nicht den gleichen Stärkegrad ausweist, so wie wenn eine Musterflasche nicht übergeben wird oder sonst ein Anstand sich ergiebt, so ist die Uebergangssteuer nach dem höchsten Satz (vergl. §. 53, Ziff. 1. b.) zu erheben, sofern nicht von dem Steuer-Collegium, wegen Vorhandenseyns mildernder Umstände, auf dießfälligen Antrag des betreffenden Amtes ein geringerer Betrag festgesetzt wird (§. 39).

3) Von Branntwein, welcher ohne Angabe eines Bestimmungsorts auf den Handel ein-

Digitized by Google

geführt wird, ist die Uebergangssteuer durchaus an der Grenze nach Pkt. 2, Lit A. zu erheben.

4) Für den Weitertransport des an der Grenze zum Eingang behandelten, beziehungsweise versteuerten Branntweins bis zum Bestimmungsorte ist ein Frachtbrief nach §. 32, Pkt. 3 auszustellen und finden am Bestimmungsort die Vorschriften des §. 10 Anwendung.

§. 37.

Verfahren bei dem Mangel eines Uebergangsscheins oder Frachtbriefs.

Ohne Ablegung eines Uebergangsscheins oder Frachtbriefs bei dem Grenzsteueramt darf die Einfuhr des Branntweins nur gestattet werden, wenn die Uebergangssteuer sogleich an der Grenze entrichtet wird, in welchem Fall das im §. 36, Pkt. 2. A. und Pkt. 4 vorgeschriebene Verfahren stattfindet.

§. 38.

Nacheiche.

Wenn zum Behufe der Erhebung der Uebergangssteuer nach den Bestimmungen des §. 36 dieser Instruktion eine Nacheiche erforderlich wird, so ist solche auf Kosten des Empfängers der Waare durch den Ortssteuerbeamten des Bestimmungsorts vornehmen zu lassen, wobei die Vorschriften im §. 6, Abs. 2—4 Anwendung finden.

§. 39.

Verschluß-Verletzung.

Die Entscheidung darüber, ob im Fall einer Verletzung des amtlichen Verschlusses der höchste Betrag der Uebergangssteuer oder nur die Abgabe nach dem wirklichen Erfund in Anspruch zu nehmen sei, steht ausschließlich dem Steuer-Collegium zu, welches, sofern es sich nur um eine Controle- oder Ordnungsstrafe handelt, zugleich über den conneren Strafpunkt nach der K. Verordnung vom 9. November 1840, §. 21 (Reg.Blatt S. 496) zu erkennen hat.

§. 40.

Eintritts-Register.

Die Zoll- oder Erhebestellen an der Grenze und im Innern haben über sämmtlichen

Digitized by Google

zur Einfuhr eingehenden Branntwein und über die erhobenen Uebergangssteuern in dem vorgeschriebenen Eintritts-, beziehungsweise Uebergangssteuer-Register die ordnungsmäßigen Einträge zu fertigen.

IV. Einfuhr außervereinsländischen Branntweins.

§. 41.

Verfahren im Falle der Verzollung bei einer württembergischen Zollbehörde.

Bei außervereinsländischem Branntwein, welcher Behufs der Verzollung bei einer württembergischen Zollbehörde unter Zollcontrole eingeführt wird, hat es bezüglich des Transports bis zu dem betreffenden Zollamt, beziehungsweise bis zur Abfuhr von der Zollstätte so wie bezüglich der etwaigen Veräußerung des Branntweins vor dessen Uebergang in den freien Verkehr bei der Zollcontrole sein Bewenden.

Nachdem aber der Branntwein durch Verzollung in freien Verkehr gesetzt ist, finden für den Transport von der betreffenden Zollstätte bis zum Bestimmungsort, je nachdem dieser in Württemberg liegt oder nicht, die Vorschriften von §. 32 oder von §§. 33 und 34 Anwendung.

Die Zollämter haben über den von ihnen in freien Verkehr gesetzten Branntwein wie beim Wein und Obstmost (§. 24) Abfuhrregister zu führen.

§. 42.

Verfahren im Fall der Verzollung bei einer nicht württembergischen Zollbehörde.

Wird dagegen außervereinsländischer Branntwein unmittelbar von einer vereinsländischen Zollstätte oder von einem vereinsländischen Zolllagerhaus bezogen, und will der Empfänger wegen des von ihm bezahlten Zolls Befreiung von der Uebergangssteuer auf den Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852 ansprechen, so findet diese nur Statt, wenn

a) von dem Amt der Verzollung der Branntwein unter Uebergangsschein-Controle und Zollverschluß abgegeben worden und auf dem Uebergangsschein bemerkt ist: die Art des Verschlusses, der entrichtete Zollbetrag, eine genaue Bezeichnung der zugehöri-

Digitized by Google

gen Zollquittung, so wie die Zeit, innerhalb welcher der Branntwein am Bestimmungsort zur Controle gestellt werden muß;

b) wenn ferner der Branntwein mit unverletztem Verschluß unter gleichzeitiger Vorlegung des Uebergangsscheins und der zugehörigen Zollquittung dem Grenzacciseamt zur Controle gestellt wird. In einem solchen Falle ist der angelegte Verschluß zu belassen und hat sich im Uebrigen der Grenzsteuerbeamte bezüglich der Controle der Einfuhr, so wie der Einträge in das Einfuhrregister und in den Uebergangsschein nach §. 36 zu achten, auch den Uebergangsschein nebst der Zollquittung dem Fuhrmann wieder zuzustellen;

c) wenn hierauf die Ladung innerhalb der bestimmten Zeit unter Vorlegung der von dem Grenzsteuerbeamten zurück empfangenen Bezettelung dem im Uebergangsschein bezeichneten Erledigungsamte vorgeführt wird und sich bei der hier erfolgenden Abfertigung kein Anstand ergiebt.

V. Durchfuhr vom Ausland nach dem Ausland mit Berührung des Inlandes.

§. 43.

Eintritt.

Bei der Durchfuhr von außervereinsländischem Branntwein, welcher nicht im freien Verkehr, sondern unter Zollbegleitschein-Controle sich befindet, tritt eine besondere Controle an der württembergischen Landesgrenze nicht ein.

Bei in freiem Verkehr befindlichem Branntwein dagegen kommen für die Eingangsbehandlung im Allgemeinen die Vorschriften des §. 36 ff. in Anwendung.

Außerdem aber wird noch Folgendes bestimmt:

A. Im Fall der Einfuhr unter Uebergangsschein-Controle hat, wenn der Uebergangsschein unmangelhaft, der Verschluß unverletzt und die Ladung bei der vorzunehmenden Revision nach Anzahl und äußerer Beschaffenheit der Colli mit dem Eintrage in dem Uebergangsschein übereinstimmend gefunden wird, der Grenzsteuerbeamte auf dem — dem Fuhrmann wieder zuzustellenden Uebergangsschein über die stattgehabte Controle

Digitized by Google

des Eintritts die geeigneten Vormerkungen zu machen und denſelben zu beurkunden. Sofort aber iſt, nachdem er zuvor auch noch die vorgeſchriebenen Einträge in das Eintrittsregiſter gefertigt, und den Fuhrmann bezüglich der bei der Wiederausfuhr einzuhaltenden Controle (§. 45) belehrt haben wird, der Einfuhr Statt zu geben.

B. Im Falle der Einfuhr unter Frachtbrief-Controle findet das gleiche Verfahren Statt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß die Ladung von dem Grenzſteuerbeamten vollſtändig, auch in Beziehung auf den Stärkegrad, zu revidiren und — im Falle der Uebereinſtimmung mit dem Frachtbriefe — auf dieſem das Ergebniß zu beurkunden, auch, daß für den vollen Betrag der Uebergangsſteuer Sicherheit zu leiſten iſt (§. 53).

§. 44.

Fortſetzung. Anſtandsfälle.

Wenn bei der Einfuhr die erforderlichen Urkunden fehlen, oder mangelhaft ſind, alſo namentlich, wenn die Ladung mit dem Inhalt des Frachtbriefs nicht übereinſtimmend befunden wird, ſo wie, wenn bei der Uebergangsſchein-Controle der amtliche Verſchluß verletzt iſt, oder im Uebergangsſchein das Anerkenntniß der Haftungsverbindlichkeit für die ganze Ladung von Seite des Verſenders mangelt, ſo hat der Grenzſteuerbeamte wie im Fall der wirklichen Einfuhr unter Frachtbriefcontrole (§. 43, Abſ. 2, Lit. B.) die Ladung ſpeziell zu revidiren und von dem Fuhrmann Sicherheit für den vollen Betrag der Uebergangsſteuer leiſten zu laſſen. Zugleich liegt ihm ob:

A. in dem Fall, wenn der Fuhrmann einen mangelhaften Uebergangsſchein hat, auf ſolchem den vorgefundenen Mangel und den erhobenen Anſtand, ſo wie die Art der Berichtigung vorzumerken;

B. außerdem aber, wenn der Frachtbrief mangelhaft iſt oder eine Transport-Urkunde fehlt, einen neuen Frachtbrief auszuſtellen, auf ſolchem die Ladung gehörig zu beſchreiben, auch dem Fuhrmann den etwa beigebrachten mangelhaften Frachtbrief abzunehmen und ſolchen dem Eintritts-Regiſter beizulegen. Im Uebrigen aber iſt in beiden Fällen die Abfertigung nach den Beſtimmungen des §. 43 vorzunehmen.

§. 45.

Austritt.

Im Austrittsort iſt die Ladung, je nachdem ſie unter Uebergangsſchein- oder Fracht-

Digitized by Google

briefcontrole ſteht, nach den dießfalls für den Eintritt gegebenen Vorſchriften (§. 43) zu revidiren.

Wird ſolche von dem Grenzſteuerbeamten mit dem amtlich ermittelten Inhalt des Uebergangsſcheines oder Frachtbriefs übereinſtimmend befunden, ſo hat dieſer den Austritt auf dem Uebergangsſchein oder Frachtbrief zu beurkunden und nach Fertigung der erforderlichen Einträge in das Austrittsregiſter der Ausfuhr Statt zu geben. Im anderen Falle hat der Grenzſteuerbeamte den Sachverhalt nach der Vorſchrift des §. 34 vorläufig feſtzuſtellen und ſich überhaupt nach dieſer Vorſchrift weiter zu benehmen.

Die Beſchlagnahme der Ladung oder der Transportmittel kann jedoch unterbleiben, wenn ſolche nicht zur Sicherſtellung der Strafen und Unterſuchungskoſten nöthig ſeyn ſollte.

VI. Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach einem inländiſchen Orte.

§. 46.

Austritt und Wiedereintritt.

Auf Branntwein, welcher von einem inländiſchen Ort nach einem andern inländiſchen Ort verſendet wird, und auf dem Transport ausländiſches Gebiet berührt, finden hinſichtlich des Transports im Inlande die Vorſchriften des §. 32, bezüglich der Controle beim Austritt und Wiedereintritt an der Grenze aber die Beſtimmungen der §§. 29—31 Anwendung.

Nur hat, wenn bei dem Austritt die Ladung mit den Einträgen in dem Frachtbrief nicht übereinſtimmend gefunden wird, bei Branntwein-Transporten die in §. 30 bemerkte Sicherheitsleiſtung für den höchſten Satz der Uebergangsſteuer von 21 fl. 20 kr. zu geſchehen.

Ergiebt ſich bei der Reviſion im Orte des Wiedereintritts ein Anſtand, ſo iſt in einem ſolchen Falle von dem ganzen Quantum des als ausländiſches Eingangsgut zu behandelnden Branntweins die Uebergangsſteuer zu erheben.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Controle des Verkehrs mit Bier.

I. Inländiſcher Verkehr.

§. 47.

Der inländiſche Verkehr mit Bier unterliegt keiner Controle.

II. Ausfuhr.

§. 48.

Die Ausfuhr von Bier dagegen iſt der gleichen Controle unterworfen, wie die Ausfuhr von Branntwein (nach §§. 33 und 34) mit der Ausnahme jedoch, daß Erhebung und Sieglung eines Muſters nicht ſtattfindet.

Im Uebrigen iſt die Ausfuhr des Biers in gleicher Weiſe wie die Ausfuhr von Branntwein (§. 35) nachzuweiſen, wenn für das ausgeführte Bier Rückvergütung der Malzſteuer angeſprochen werden will.

Die bei der Ausfuhr von Bier, ſei es in einen Vereinsſtaat oder in das Vereins-Ausland, zu gewährende Steuer-Rückerſtattung wird in den einzelnen Fällen von dem Steuercollegium, auf die demſelben von den Bezirksſteuerämtern (Cameralämtern und Umgelds-Commiſſariaten) vorzulegenden Nachweiſe über die dieſſeits erfolgte Ausfuhr und den Eingang des Erzeugniſſes in den angrenzenden Staat, nach Maßgabe des bezahlten Abgabebetrags beſtimmt und angewieſen.

III. Einfuhr und Durchfuhr.

§. 49.

Die Einfuhr von Bier aus dem zollvereinten Ausland, welche einer Uebergangsſteuer von 3 fl. für den württembergiſchen Eimer braunes Bier und von 2 fl. für den Eimer weißes Bier unterliegt, hat unter der für den Branntwein nach §. 36 ff. vorgeſchriebenen Controle zu geſchehen.

Erhebung und Sieglung eines Muſters findet jedoch nicht Statt.

Digitized by Google

Mit der gleichen Ausnahme finden die Vorschriften von §. 41 ff. auf die Einfuhr außervereinsländischen Biers, und die Vorschriften von §§. 43—46 auf die Durchfuhr des Biers vom Ausland nach dem Ausland durch das Inland, und vom Inland nach dem Inland durch das Ausland Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Controle des Verkehrs mit Malz.

I. Inländischer Verkehr.

§. 50.

Für die Controle des Transports und die Schrotung des Malzes im Inland, so wie für die Controle desjenigen Malzes, welches zur Schrotuug vom Inland auf ausländische Mühlen und vom Ausland auf inländische Mühlen, und nach erfolgter Schrotung wieder in das Inland beziehungsweise Ausland zurückgeführt wird, bleiben die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Malzsteuer und die zugehörigen instructiven Normen maßgebend.

II. Ausfuhr.

§. 51.

Die Ausfuhr von Malz nach Bayern unterliegt der gleichen Controle wie die Ausfuhr von Bier (§. 48).

Die Ausfuhr von Malz in das übrige zollvereinte Ausland dagegen ist keiner Controle unterworfen.

III. Einfuhr und Durchfuhr.

§. 52.

Die Einfuhr von geschrotenem Malz aus dem zollvereinten Ausland unterliegt der Uebergangssteuer in dem Betrage der in Württemberg für das Malz zum Bier gesetzlich bestehenden Malzsteuer, und hat unter der für das Bier nach §. 49 vorgeschriebenen Controle zu geschehen. Ebenso unterliegt die Einfuhr außervereinsländischen Malzes, die Durchfuhr von geschrotenem Malz von dem Auslande nach dem Auslande durch das Inland, und von dem Inlande nach dem Inlande durch das Ausland der gleichen Controle, wie nach §. 49 die Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr des Biers.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

§. 53.

Sicherstellung des Abgaben-Interesse.

1) Die zu Sicherstellung der innern Steuern zu leistende Sicherheit besteht

a) bei Wein und Obstmost in dem fünften Theil des Werths der Waare. Ist der Werth der Waare im Frachtbriefe nicht angegeben, so ist der baar zu hinterlegende Betrag (Ziff. 2) für den württembergischen Eimer Wein auf 12. fl. zu bestimmen.

b) Bei Branntwein in dem höchsten Uebergangssteuersatz von 21 fl. 20 kr. (vergl. Beil. K. zur Branntweinsteuer-Instruktion vom 27. September 1852, Reg. Blatt S. 298).

c) In allen Fällen, in welchen nicht durch gegenwärtige Instruktion ein bestimmter Betrag festgesetzt ist, in einer den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Summe.

2) Die Sicherheitsleistung kann, soweit nicht dießfalls durch die Normen über die Uebergangsscheincontrole besondere Bestimmungen gegeben sind, entweder durch baare Hinterlegung der bestimmten Summe bei den betreffenden Steuerbeamten, oder, wenn baare Hinterlage nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dadurch geschehen, daß sich ein dem Orts- oder Grenzsteuerbeamten als zahlungsfähig bekannter volljähriger männlicher Inländer verbindlich macht, die festgesetzte Summe an die Staatskasse in dem Falle zu bezahlen, wenn nicht innerhalb 6 Wochen über Einhaltung der vorgeschriebenen Controle an dem Bestimmungsorte beziehungsweise an dem Austrittsort ordnungsmäßiger Nachweis geliefert werden sollte.

3) Der Steuerbeamte des Orts der Sicherheitsleistung hat darüber, daß und wie solche geschehen, in dem betreffenden Controleregister und Transportschein Vormerkung zu machen.

4) Dem Steuerbeamten des Orts der Bestimmung, beziehungsweise des Austritts dagegen liegt ob, dem Steuerbeamten des Orts der Sicherheitsleistung von der erfolgten Einhaltung der Controle Nachricht zu geben, auch hierüber dem Fuhrmann oder Empfänger der Waare auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Digitized by Google

Der Steuerbeamte des Orts der Sicherheitsleistung hat die baar hinterlegte Summe über Abzug der etwa zu erhebenden Abgabe gegen Rückgabe der von ihm für die geleistete Sicherheit ausgestellten Quittung dem Hinterleger oder dessen Bevollmächtigten urkundlich auszufolgen, sobald ihm von dem Steuerbeamten des Orts der Bestimmung oder des Austritts die in Ziff. 4 bezeichnete Mittheilung zugekommen ist.

5) Wenn auf den Grund einer nach Ziff. 4, Abs. 1 ausgestellten Bescheinigung die Rückgabe der hinterlegten Summe verlangt wird, bevor dem Ortssteuerbeamten von der Einhaltung der Controle eine amtliche Mittheilung zugekommen ist, so hat der Steuerbeamte des Orts der Sicherheitsleistung den Bescheid des vorgesetzten Bezirkssteueramts einzuholen, welches durch Communication mit dem — dem Steuerbeamten des Orts der Bestimmung, beziehungsweise des Austritts vorgesetzten Bezirkssteueramt der wirklich erfolgten Controle sich zu vergewissern und bejahenden Falles die Rückgabe der Hinterlage sofort zu verfügen hat.

6) Wird der Nachweis über rechtzeitige Einhaltung der vorgeschriebenen Controle nicht innerhalb der in Ziff. 2 bestimmten Frist geliefert, so ist davon dem betreffenden Cameralamt, unter Einsendung der Hinterlage, besondere Anzeige zu machen.

§. 54.

Sicherheitsleistung bei Straffachen.

Sicherheitsstellung zur Sicherung des Strafverfahrens kann

1) nur von Ausländern, welche bei einer Verfehlung betreten worden sind, verlangt werden.

Personen, welche am Orte der Betretung sich für Inländer ausgeben, aber sich hierüber nicht glaubhaft ausweisen können, sind in dieser Beziehung den Ausländern gleich zu achten.

2) Der Betrag der Sicherheitsleistung ist von der zuständigen Haupt- oder Voruntersuchungsbehörde im einzelnen Fall auf die Summe der wahrscheinlich zu erkennenden Abgabennachholung und Strafe einschließlich der Untersuchungskosten zu bestimmen.

3) Die Sicherheitsleistung kann geschehen entweder durch baare Hinterlage der nach Ziff. 2 zu bestimmenden Summe, oder durch eine der Verordnung vom 9. November 1840, §. 18, Beil. A. (Reg.Blatt S. 495 und 499) entsprechende Bürgschaftsurkunde eines der betreffenden Behörde als zahlungsfähig bekannten volljährigen männlichen Inländers.

Digitized by Google

4) Im Falle der baaren Hinterlage ist hiefür von der zuständigen Untersuchungs-, beziehungsweise Voruntersuchungsbehörde Empfangsbescheinigung auszustellen, auch in dem Untersuchungs-Protokoll geeignete Vormerkung zu machen und die hinterlegte Summe nach den für Depositen bestehenden Vorschriften aufzubewahren.

5) Erfolgt Sicherheitsleistung durch baare Hinterlage im Laufe der Voruntersuchung, so ist die hinterlegte Summe mit der Uebergabe der Untersuchungssache der zur Hauptuntersuchung zuständigen Behörde zuzustellen, welche hiefür die Voruntersuchungsbehörde zu bescheinigen hat.

6) Die baare Hinterlage ist gegen Rückgabe der hiefür ausgestellten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung dem Hinterleger oder dessen Bevollmächtigten zurückzustellen:

a) wenn der Angeschuldigte sich nachträglich als Inländer ausweist, oder dies sonst erhoben wird;

b) wenn an deren Stelle eine vorschriftmäßige Bürgschaftsurkunde (Ziff. 3) übergeben wird;

c) nach endgültiger Erledigung der Sache, beziehungsweise nach Antritt der erkannten Gefängnißstrafe; in beiden Fällen jedoch nur über Abzug der gegen den Angeschuldigten erkannten Abgabennachholung, Geldstrafe und Untersuchungskosten, deren Betrag dem betreffenden Cameralamt zu vorschriftmäßiger Verrechnung zu übergeben ist.

§. 55.

Unzulässigkeit der Sicherheitsleistung durch Steuerbeamte.

Beamten und Dienern, welche mit dem Vollzug der die Abgabe von Getränke und Malz und deren Controle betreffenden Gesetze beauftragt sind, ist die Uebernahme von Sicherheitsleistungen für andere Personen im Sinne der §§. 53 und 54 untersagt.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Obliegenheiten der Fuhrleute.

§. 56.

Der Fuhrmann hat während des Transports den empfangenen Transportschein (Ladschein, Frachtbrief, Uebergangsschein) stets bei sich zu führen, und ist verbunden, Getränke

Digitized by Google

und Transportschein dem Steuer-Aufsichtspersonal auf Verlangen jeder Zeit vorzuzeigen. Wird hiebei ein Anstand erhoben, z. B. die Ladung mit den Einträgen im Transportschein nicht übereinstimmend erfunden, oder bei der Uebergangsschein-Controle der amtliche Verschluß verletzt angetroffen, oder liegt der Ort der Betretung nicht auf einer von der Ladstätte zum Bestimmungsorte führenden Route u. s. w., so hat der Fuhrmann mit der Fuhre dem betretenden Steueraufseher bis zu dem auf der Fahrstraße nächstgelegenen Ortssteueramte zu folgen.

Dieses hat in Gemeinschaft mit dem Steueraufseher und unter Zuziehung des Fuhrmanns den erhobenen Anstand zu untersuchen und wenn solcher beseitigt wird, dem weiteren Transporte stattzugeben.

Wird aber der Anstand nicht beseitigt, so ist über den Erfund nach der Vorschrift des §. 34 ein Protokoll aufzunehmen, und hat der Ortssteuerbeamte in einem solchen Fall überhaupt nach dieser Vorschrift weiter zu handeln.

Achter Abschnitt.

Besondere Dienstvorschriften für Steuerbeamte.

I. Dienstvorschriften für Unterkäufer, Ortssteuerbeamte und Steueraufseher.

§. 57.

Allgemeine Pflichten der Ortssteuerbeamten, Unterkäufer und Steueraufseher.

Unterkäufer, Ortssteuerbeamte und Steueraufseher haben die Abgabe- und Controlepflichtigen über die zu beobachtenden Vorschriften bei jeder Gelegenheit zu belehren, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen, den Verfehlungen hiegegen nachzuforschen und solche im Entdeckungsfall zur Kenntniß des Bezirkssteueramts zu bringen.

Die Unterkäufer und Ortssteuerbeamten dürfen sich zu den von ihnen zu führenden Controleregistern und auszustellenden Bezettelungen nur der gedruckten Formulare bedienen, welche von der Steuerverwaltung durch das Bezirkssteueramt unentgeldlich abgegeben werden, auch haben sie die ihnen obliegenden Einträge und Ausfertigungen mit Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit zu besorgen.

Digitized by Google

§. 58.

Dienststunden.

Unterkäufer und Ortssteuerbeamte im Innern des Landes müssen, mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage, täglich und zwar in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich

von 8—12 Uhr Vormittags und
von 2—6 Uhr Nachmittags,

in den übrigen Monaten

von 7—12 Uhr Vormittags und
von 2—5 Uhr Nachmittags

zur Abfertigung der Steuer- und Controlepflichtigen bereit seyn. Zur Herbstzeit und in andern dringenden Fällen haben sie jedoch auch außer den gewöhnlichen Dienststunden Abfertigungen vorzunehmen.

Bei sämmtlichen Grenzsteuerämtern, welche an den von der Steuerverwaltung bekannt gemachten Uebergangsstraßen liegen, sollen die Beamten an den Wochentagen in folgenden Stunden zur Besorgung von Abfertigungen gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich
Vormittags von 7½—12 Uhr und
Nachmittags von 1—5½ Uhr,

in den übrigen Monaten
Vormittags von 7—12 Uhr und
Nachmittags von 2—8 Uhr.

Wo der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß Abfertigungen auch an Sonn- und Feiertagen in bestimmten Stunden ertheilt oder zu andern als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, wird hierüber besondere Bekanntmachung durch Anschlag an der Wohnung des Steuerbeamten erfolgen.

§. 59.

Besondere Obliegenheiten der Ortssteuerbeamten in Absicht auf die Erhebung der Uebergangssteuern.

Die Ortssteuerbeamten haben die von ihnen zu erhebenden Beträge an Uebergangssteuern stets sogleich zum Einzug zu bringen und in dem hiefür vorgeschriebenen Register ein-

Digitized by Google

nähmlich zu verrechnen. Ausstände werden denselben im Falle einer Versäumniß und jedenfalls dann zum Ersatz aufgerechnet, wenn sie von einer Zögerung des Abgabepflichtigen nicht spätestens 8 Tage nach dem Verfalltermine dem Bezirksteueramt Anzeige machen.

Wird dagegen diese Anzeige gemacht, so hat das Bezirksteueramt den Ortssteuerbeamten über die zum Zwecke der Beitreibung zu ergreifenden Maßregeln gehörig zu instruiren und nöthigenfalls wegen Einleitung des Executions-Verfahrens selbst das Weitere zu besorgen.

Ausstände, von welchen nicht nachgewiesen ist, daß zu deren Beitreibung alle gesetzlichen Mittel zu rechter Zeit — aber ohne Erfolg — angewendet worden sind, werden in der Rechnung nicht angenommen, sondern dem säumigen Beamten zur Last gelegt.

§. 60.

Fortsetzung.

Die Ortssteuerbeamten haben je auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December die Uebergangssteuer-Register abzuschließen, wobei die noch unerledigten Einträge (z. B. wo eine Abgabe rückständig ist) ihrem ganzen Inhalte nach in das Register für das neue Quartal in vollständiger Abschrift zu übertragen sind.

Bezüglich der Kassenführung, der Ablieferung der eingezogenen Abgaben, des Nachweises über den Verbrauch der Druckschriften und der vierteljährlichen, beziehungsweise jährlichen Abrechnung werden die Ortssteuerbeamten auf die bestehenden allgemeinen Vorschriften verwiesen.

§. 61.

Auszüge aus den Unterkaufsbüchern und Abfuhrregistern. Prüfung derselben auf dem Controle-Bureau des Steuercollegiums.

Die Unterkäufer haben je auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December Auszüge aus den Unterkaufsbüchern über die in den drei vorangegangenen Monaten erfolgten Einträge über Absendungen von Wein, Obstmost, Branntwein und Bier nach den hiefür vorgeschriebenen Formularien in der Weise zu fertigen, daß die Absendungen für Empfänger eines und desselben Cameralamtsbezirks, beziehungsweise bei Versendungen in das Ausland, die Absendungen für Empfänger eines und desselben Bestimmungslandes je in den gleichen Auszug kommen.

Diese Auszüge sind spätestens je auf den 15. Januar, April, Juli und October an das Bezirksteueramt (Cameralamt) einzusenden.

Digitized by Google

Die Bezirksſteuerämter haben ſolche zu ſammeln und zu ordnen und mit der vorgeſchriebenen Ueberſicht dem Controlebureau des Steuercollegiums je auf den letzten Tag der genannten Monate einzuſenden.

Die Zollämter haben in derſelben Weiſe Auszüge aus den von ihnen zu führenden Abfuhrregiſtern zu fertigen und vierteljährlich an das Controlebureau einzuſenden.

Das Controlebureau hat diejenigen dieſer Auszüge, welche ſich auf Empfänger und Empfangsorte des Inlands beziehen, ſo wie die gleichen Regiſter, welche von ausländiſchen Verwaltungsbehörden hieher übergeben werden, mit den Bezugsregiſtern der Ortsſteuerbeamten, ſo wie mit den Keller- und Accordsregiſtern über die Wirthſchaften in der Richtung zu vergleichen, ob die in dieſen Auszügen aufgeführten Getränke den bezeichneten Empfängern auch wirklich zugekommen ſind.

Hiebei iſt insbeſondere ins Auge zu faſſen, ob nicht Verfehlungen gegen die in gegenwärtiger Inſtruktion beſtimmte Controle, oder Abgaben-Gefährdungen und namentlich ob nicht heimliche Einlagen von Wein und Obſtmoſt bei Wirthen angezeigt ſeien.

Die bei dieſer Prüfung ſich ergebenden Anſtände hat das Controlebureau in einem Reviſions-Protokoll zuſammenzuſtellen und dem Umgelds-Commiſſariat zur geeigneten weiteren Einleitung zuzuſtellen (vergl. §. 65, Ziff. 4).

Dagegen ſind von dem Controlebureau diejenigen Auszüge, welche ſich auf Empfänger des Auslandes beziehen, dem Steuercollegium zur Mittheilung an die ausländiſche Verwaltungsbehörde vorzulegen.

§. 62.

Auszüge aus den Kelterſchreiberei-Regiſtern und deren Prüfung.

In gleicher Weiſe (wie nach §. 61) ſind von den Kelternſchreibern nach Ablauf des Herbſtes Auszüge aus den Kelterſchreiberei-Regiſtern zu fertigen und mit dieſen Regiſtern je auf den 30. November dem Bezirksſteueramt (Cameralamt) vorzulegen, welches die Regiſter ſelbſt in ſeiner Regiſtratur aufzubewahren, die Auszüge aber je auf den 15. December mit der vorgeſchriebenen Ueberſicht an das Controlebureau des Steuercollegiums zu dem in §. 61 bezeichneten Zwecke einzuſenden hat.

Digitized by Google

§. 63.

Einsendung der übrigen Controlregiſter.

Auf dieſelben Termine wie die Unterkaufsbücher (§. 61) ſind auch die von den Ortsſteuerämtern im Innern und an der Grenze zu führenden Controlregiſter abzuſchließen und ſammt den Belegen an das Bezirksſteueramt (Cameralamt) ſo zeitig abzuliefern, daß ſolche ſpäteſtens bis zum 20ſten des nächſtfolgenden Monats bei dem Controlebureau des Steuer-Collegiums eingekommen ſeyn können, welches hievon den bisher vorgeſchriebenen Gebrauch zu machem hat.

§. 64.

Gebühren der Unterkäufer, Kelternſchreiber und Ortsſteuerbeamten.

Die Belohnungen und Gebührenbezüge der Unterkäufer, Kelternſchreiber und Ortsſteuerbeamten (Acciſer) werden demnächſt durch ein allgemeines Regulativ neu feſtgeſtellt werden, bis zu deſſen Erſcheinen es bei dem Bisherigen ſein Verbleiben behält.

II. Obliegenheiten der Bezirksſteuerämter (Cameralämter und Umgelds-Commiſſariate).

§. 65.

Hinſichtlich der durch gegenwärtige Inſtruktion angeordneten Controle des Verkehrs mit Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz, ſo wie bezüglich der Uebergangsſteuer von Branntwein, Bier und Malz ſind den Unterkäufern, Kelternſchreibern und Ortsſteuerbeamten die Bezirksſteuerämter, d. h. dermalen die Cameralämter und Umgelds-Commiſſariate in folgender Weiſe vorgeſetzt.

1) Die Amtsführung der Unterkäufer, Kelternſchreiber und Ortsſteuerbeamten iſt von den Cameralämtern und Umgelds-Commiſſariaten gemeinſchaftlich, jedoch zunächſt und vorzugsweiſe von den Umgelds-Commiſſariaten zu überwachen (vergl. Ziff. 3), wogegen die Verrechnung der Uebergangsſteuern und Alles, was damit zuſammenhängt, ſo wie die Vertheilung der Druckſchriften den Cameralämtern ausſchließlich obliegt.

2) In allen wichtigeren Fällen haben die Cameralämter und Umgelds-Commiſſariate gemeinſchaftlich zu handeln, in welcher Beziehung namentlich zu berückſichtigen iſt, daß die

Digitized by Google

nach gegenwärtiger Instruktion bestehende Controle des Getränkeverkehrs wesentlich zu Ergänzung der Wirthschafts-Abgaben-Controle dient.

Die Cameralämter sind daher verbunden, die Mitwirkung, beziehungsweise Einschreitung des Umgelds-Commissariats namentlich in allen denjenigen Fällen zu veranlassen, in welchen irgend eine Beziehung zu der Controle der Ausschanks-Abgabe von Wein und Obstmost, der Abgabe vom Branntwein oder der Malzsteuer eintritt, eine Abgabengefährdung oder ein Controlevergehen eines Wirths, Branntweinbrenners, Bräuers oder Müllers, oder ein auf diese Abgaben-Controle sich beziehendes Dienstvergehen eines nachgesetzten Steuerbeamten in Frage steht.

3) Die Umgelds-Commissäre haben aus Veranlassung ihrer anderweiten Amtsreisen, insbesondere bei den periodischen Abstichen in den Wirthskellern die Amtsführung der Unterkäufer, Kelternschreiber und Ortssteuerbeamten genau zu visitiren und deren Register und Kassenführung zu untersuchen. Die Vornahme einer solchen Untersuchung ist in den betreffenden Registern, beziehungsweise Kassentagbüchern jedesmal zu beurkunden und wegen etwaiger hiebei sich ergebender Anstände in Gemeinschaft mit dem Cameralamt die erforderliche Einleitung zu treffen; wenn aber Gefahr auf dem Verzuge haftet, so hat der Umgelds-Commissär vorläufig allein das Nöthige vorzukehren, übrigens sogleich dem Cameralamt Anzeige hievon zu machen und weiterhin in Gemeinschaft mit demselben zu handeln.

4) Den Umgelds-Commissären liegt ferner ob, über diejenigen Anstände, welche ihnen von dem Controlebureau des Steuercollegiums auf den Grund der Vergleichung der Auszüge aus den Unterkaufsbüchern und Kelternschreiberei-Registern mit den Bezugsregistern und mit den Keller- und Accordsregistern mitgetheilt werden (§. 61, vorletzter Absatz), die geeignete Nachforschung anzustellen, beziehungsweise in den zutreffenden Fällen in der vorgeschriebenen Weise die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung zu bewirken und über die getroffene Einleitung gegen das Controlebureau mittelst Beantwortung der Revisionsausstellungen sich auszuweisen.

Zweifelhafte Fälle, insbesondere solche, in denen zwischen dem Controlebureau und dem betreffenden Cameralamt oder Umgelds-Commissariat eine Differenz der Ansichten verbleibt, hat das Controlebureau unter Anschluß der betreffenden Register und Auszüge aus den Unterkaufsbüchern, des Revisionsprotocolls und dessen Beantwortung von Seiten des Cameralamts oder Umgeldscommissariats, beziehungsweise unter Anschluß von Auszügen hieraus, mit Bericht dem Steuercollegium zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

§. 66.

Alle Uebertretungen der in dieser Instruktion gegebenen und zu deren Vollzug weiter erscheinenden öffentlich bekannt gemachten Vorschriften, welche nicht eine Steuergefährdung oder ein anderes mit höherer Strafe belegtes Vergehen enthalten, werden als Controlevergehen bestraft.

Stuttgart den 9. November 1852.

Knapp.

Berichtigung.

In Art. 9, Ziffer 8 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.Blatt S. 200) ist zu lesen: „Blase, Maischwärmer" statt: „Blose Maischwärmer".

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 11. December 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspanne und Quartier-Verpflegung. — Verfügung, betreffend die Aenderung der Einkommens-Verhältnisse der Forstamts-Assistenten. — Verfügung, betreffend die zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerämter. — Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Verfügung über die Revision des Gewerbesteuer-Catasters vom 13. December 1834 (Reg.Blatt S. 599 ff.).

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspanne und Quartierverpflegung.

Nachdem in Folge der ständischen Verabschiedung und höchsten Genehmigung des Haupt-Finanzetats für die dreijährige Periode vom 1. Juli 1852—55 auf diese Zeit die von der Militärverwaltung zu leistenden, aus der Bekanntmachung vom 30. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 353) näher ersichtlichen Vergütungstaxen für Militärvorspanne und Quartierverpflegung unverändert beibehalten worden sind, so wird dieß hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 25. Oktober 1852. Linden. Miller.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Aenderung der Einkommens-Verhältnisse der Forstamts-Assistenten.

Um die Gehalts- ꝛc. Bezüge der Forstamts-Assistenten auf eine den Verhältnissen entsprechendere Weise zu regeln, und die Gleichstellung derselben mit den Actuaren und Buchhaltern bei den Bezirksämtern auch in Absicht auf die Bestandtheile des Einkommens zu bewirken, wird mit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ertheilter Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät Folgendes verfügt:

1) Statt des bisherigen Gehalts, statt der Pferdsration oder der Vergütung dafür und statt der Diäten für auswärtige Verrichtungen (Verfügung vom 21. Januar 1822, Reg.Blatt S. 24, vom 10. August 1826, Reg.Blatt S. 384, und vom 5. September 1825, Reg.Blatt S. 494) beziehen künftig die Forstamts-Assistenten eine Besoldung von jährlichen 500 fl. in Geld und bei auswärtigen Geschäften die Diäten und Reisekosten der Cameralamts-Buchhalter (Verordnung vom 4. Juni 1819, §. 13, Reg.Blatt S. 299).

2) Die unentgeldliche Heizung der Assistentenzimmer hört auf, weshalb

3) die Holzabgabe aus Staatswaldungen an die Oberförster von bisherigen 4 Klaftern jährlich auf 3 Klafter vermindert wird.

Vorstehende Aenderungen treten bei den bereits angestellten Dienern mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 29. November 1852. Knapp.

b) Verfügung, betreffend die zu Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerämter.

In §. 16, Absatz 2 der Verfügung vom 9. d. M., betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und Malz (Reg.Blatt S. 393) ist bestimmt, daß Uebergangsscheine nur von Hauptzollämtern und von Nebenzollämtern erster Classe, und nur auf eine zur Erledigung von Uebergangsscheinen zuständige Steuerstelle ausgefertigt werden dürfen.

Digitized by Google

Mit Beziehung hierauf werden nur zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuer von — unter Uebergangsschein-Controle eingehendem Branntwein, Bier und Malz für zuständig erklärt:

sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter, so wie die Grenzacciseämter an den durch die Bekanntmachungen vom 20. September, 7. und 26. Oktober 1852 (Reg.Blatt S. 263 ff., 312 und 384) bezeichneten Uebergangsstraßen, sofern sich an diesen Uebergangsstationen keine Zollstelle befindet.

Nach Bedürfniß des Verkehrs bleibt jedoch vorbehalten, die ebenbemerkte Befugniß noch weiteren Steuerämtern zu übertragen.

Stuttgart den 29. November 1852. Knapp.

c) Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Verfügung über die Revision des Gewerbesteuer-Catasters vom 13. Dezember 1834 (Reg.Blatt S. 599 ff.)

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer vom Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, Art. 1. III. a., wonach die Commissionäre, Mackler (Sensale), Feldmesser und die bei gewerblichen Unternehmungen verwendeten Gehülfen nunmehr der Dienst- und Berufs-Einkommensteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen; sodann unter weiterer Bezugnahme auf den Art. 43 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852, welcher die Gewerbesteuer von der Branntwein-Fabrikation auch auf die bisher steuerfrei gewesenen Brennereien von eigenem Erzeugniß ausdehnt, wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Die Einreihung der Commissionäre, Mackler (Sensale) und Feldmesser unter die gewerbesteuerpflichtigen Handwerker in der Beilage F. zur Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1834, betreffend die Revision des Gewerbesteuer-Catasters, ist aufgehoben.
2) Diejenigen Meister und Gehülfen, welche nur gesellenweise bei andern Meistern arbeiten, gleichwohl aber nach §. 14, lit. b. der erwähnten Ministerial-Verfügung in das Gewerbesteuer-Cataster aufzunehmen waren, sind dieser Bestimmung nicht mehr unterworfen.
3) Die im letzten Absatze des §. 52 ebendieser Verfügung ausgesprochene Steuerfreiheit Derjenigen, welche ausschließlich von eigenem Erzeugniß Branntwein, Essig

Digitized by Google

oder mouſſirenden Wein fabriziren, findet auf die Branntweinbrenner keine Anwendung mehr.

Der Steueranſatz der zu 1 und 2 genannten Perſonen iſt im Gewerbeſteuer-Cataſter ſoferne ſie in ſolches bis jetzt eingeſchätzt waren, abzuſchreiben, die ſeither ſteuerfrei geweſenen Branntweinbrenner dagegen (Ziff. 3) ſind in das Gewerbeſteuer-Cataſter neu aufzunehmen.

Wonach von dem Steuer-Collegium und den untergeordneten Steuerbehörden das Erforderliche zu beſorgen iſt.

Stuttgart den 6. Dezember 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 28. December 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Aufruf zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatz-Ansprüche.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Der K. Ablösungs-Commission.

Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatzansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.Blatt von 1849, S. 488),

Digitized by Google

sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, so wie zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königlichen Geheimenrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Commission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1.

Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten.

Unter „Grundherrlichkeit" ist hier nicht blos das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten

Digitized by Google

(Reg.Blatt von 1849, S. 181) vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.Blatt von 1849, S. 485), und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.Blatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomainenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den ebengenannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Meßner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßner-Häusern, desgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehenten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent- beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

Digitized by Google

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersatz-Ansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersatzansprüche wegen gereichter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefäll-Berechtigten.

§. 2.

Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der Königl. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instructionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden, Weise zur Kenntniß gekommen seyn. Blos zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Parthieen das Ablösungs-Verfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der Königl. Finanz-Verwaltung und der Königl. Hofdomainen-Kammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Betheiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Oktober 1848, §. 46, Zehentablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungscommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehentablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in blos persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Digitized by Google

Wurden Rückersatzansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Betheiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3.

Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersatzansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4.

Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten:

1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt;
2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur;
3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen;
4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5.

Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6.

Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7.

Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfands-Büchern oder in den

Digitized by Google

bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der Königlichen Ablösungs-Commission.

Stuttgart den 14. December 1852.

Zeyer.

Berichtigungen.

In der Nr. 27 des Regierungsblatts vom 27. October 1852 muß es

1) auf S. 314, §. 1, Ziff. 1, Linie 5 anstatt: „Activen" heißen: „Actien";
2) auf S. 351 unter der Spalte 7 in Linie 6 anstatt: „Activen" ebenfalls: „Actien", und
3) auf S. 368 unter der Spalte 1 in Linie 6 sind anstatt: „1000 fl." zu setzen: „10,000 fl."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. December 1852.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage). — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des K. Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxeabänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 21. December 1852. Ludwig.

Anmerkung: Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum benzoicum	—		—		—	30	—	12	—	1
— citricum cryst. subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
Ammonium chloratum praepar.	1	12	—	8	—		—		—	
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2	—		—	
Balsamum Copaivae	—		—	12	—	2	—		—	
— vulnerarium	—	36	—	4	—		—		—	
Castoreum anglicum, subtil. pulv.	—		—		—	48	—	20	Gr. jj.	3
— moscoviticum subt. pulv.	—		—		—		3	40	Gr. j.	14
Chloroformum p. sp. 1,480 (+ 14°R.)	—		—	36	—	6	—		—	
Cinchonium hydrochloricum	—		—		—	48	—	18	—	
— sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	
Coccionella, subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Collodium	—		—	16	—	3	—		—	
Cortex Cinnamomi sinensis gross. mod. pulv.	—		—	10	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
Elaeosaccharum Vanillae	—		—		—	5	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5	—		—		—	
— Cantharidum	2	24	—	16	—		—		—	
— — perpet. (Janini)	—		—	26	—	4	—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Arnicae	—		—		—	10	—		—	
— Artemisiae	—		—		—		—	12	—	
— Calami	—		—		—	6	—		—	
— Chinae	—		—		—	16	—	6	—	
— Colombo	—		—		—	22	—		—	
— Enulae	—		—		—	6	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extractum Ratanhiae	—		—		—	12	—		—	
— Valerianae	—		—		—	9	—		—	
Flores Sambuci integri	—	18	—	2	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	27	—	3	—		—		—	
— Tiliae integr.	—	27	—	3	—		—		—	
— — concis.	—	36	—	4	—		—		—	
Folia Sennae indica integra	—		—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	6	—		—		—	
Gummi arabic. subt. pulver.	—		—	12	—	2	—		—	
— Benzoës integr.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Elemi	—		—	8	—		—		—	
— Guttae subtil. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Mastiches integr.	—		—	36	—	6	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
Hydrargyrum depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Kali nitricum depuratum	1	12	—	8	—		—		—	
Magnesia sulphurica depurata cryst.	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
— canellata	—		—	18	—	3	—		—	
Moschus	—		—		—		4	20	—	14
Oleum aethereum Junip. venale e baccis opt. pro usu externo	—		—	14	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gtt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	30	—	3	—		—		—	
— Papaveris	—	27	—	3	—		—		—	
Pastilli c. Santonino 1 Stück 1 kr.										
Radix Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14	—		—		—	
— — subtil. pulv.	—		—	20	—	3	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Radix Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	30	—	4	—		—	
— — subtil. pulv. . . .	—		—	36	—	6	—	2	—	
— Ratanhiae concis. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subtil. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	54	—	8	—		—	
— — — subtil. pulv. . . .	—		1	8	—	9	—		—	
— — sinensis concis. et gross. mod. p.	—		—	30	—	5	—		—	
— — subtil. pulv.	—		—	40	—	6	—		—	
— Salep gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
Santoninum	—		—		—	40	—	16	Gr. j.	1
Semen Anisi stellat. integr.	—		—	5	—		—		—	
— Cynae integr.	—		—	6	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
Spiritus Ammoniaci anisatus	—		—	8	—	2	—		—	
— Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	—	54	—	6	—		—		—	
— Juniperi	—	48	—	5	—		—		—	
— Lavendulae	—	48	—	5	—		—		—	
— Roris marini	—	48	—	5	—		—		—	
— Serpylli	—	48	—	5	—		—		—	
— vulnerarius	—	48	—	5	—		—		—	
— Vini nitroso-aethereus	—		—	20	—	3	—		—	
— — rectificatissimus	—	28	—	3	—		—		—	
— — rectificatus	—	20	—	2	—		—		—	
— — simplex	—	16	Unz.	jj. 3	—		—		—	
— — camphoratus	—	45	Unz.	j. 5	—		—		—	
— — saponatus	—	36	—	4	—		—		—	
— — saponato-camphorat. . . .	—	45	—	5	—		—		—	
Tartarus ferratus gross. mod. pulv. . .	1	30	—	10	Dr.	jj. 3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	12	Dr.	j. 2	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Terebinthina	—	27	—	3	—	—	—	—	—	—
Tinctura Absynthii	—		—	6	—	1	—		—	
— Asae foetidae	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Balsami peruviani	—		—	10	Dr. j.	2	—		—	
— Benzoës	—		—	10	—	2	—		—	
— Cantharidum (spirituosa)	1	12	—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Capsici	—		—	8	—	3	—		—	
— Cascarillae	—		—	10	Dr. j.	2	—		—	
— Castorei moscov.	—		—		2	18	—		—	
— Catechu	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Chinae composita	1	36	—	10	Dr. j.	2	—		—	
— Colocynthidum	—		—	12	—	2	—		—	
— Euphorbii	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Gratiolae	—		—	8	—	3	—		—	
— Kino	—		—	10	Dr. j.	2	—		—	
— Myrrhae	—		—	10	—	2	—		—	
— Scillae	—		—	10	—	2	—		—	
— Vanillae	—		1	—	—	10	—		—	
Unguentum basilicum	—	54	—	6	—		—		—	
— Elemi	1	—	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		—	24	—	10	Gr. jj.	1
Veratrium	—		—		—		—	30	Gr. j.	2

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächsten künftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.

2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.

3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 21. December 1852. Ludwig.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Balsamum Copaivæ	—		—	9	—	
Cantharides pulver.	—		—	24	—	4
Jodum	—		1	24	—	14
Kalium jodatum	—		1	—	—	10
Kreosotum	—		—	28	—	4
Oleum Terebinthinae venale	—	18	—	2	—	
Opium pulveratum	—		—		—	10
Radix Ipecacuanhae subtil. pulv.	—		—		—	6
— Rhei sinensis subtil. pulv.	—		—		—	5
Semen Anisi gross. mod. pulv.	—		—	3	—	
— Foeniculi gross. mod. pulv.	—		Unz. jj.	5	—	
Tinctura Opii simplex	—		Unz. j.	24	—	4
Unguentum Hydrargyri cinereum	1	40	—	10	—	

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1852.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1852 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1851.

25. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Untersuchungen gegen Studirende an der Universität Tübingen. 2.
23. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Abgabe von Steinsalz zu gewerblichen Zwecken. 3.
27. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die über die Getränke-Einkäufe der Wirthe auszustellenden Ladscheine. 4.
28. Gesetz in Betreff der Staatseisenbahnen. 1.

Januar 1852.

10. Gesetz, betreffend die Wiedereinführung der Stellvertretung im Kriegsdienste. 5.
17. Gesetz, betreffend die Sportel für die Ausfertigung von Reisepässen und Paßkarten. 6.
17. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande. 7.
21. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Veröffentlichung der Edictalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. 8c.
26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und das Ausstocken schlechter Weinberge. 8d.
30. Kriegs-Ministerium. Organisations-Statut für das K. Württembergische Offiziersbildungswesen. 9.

Digitized by Google

Februar.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Auflösung mehrerer Vereine. 8a.
3. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger Arten von Sporteln für Dispensationen in Ehesachen. 35.
6. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Oberförster. 37.
9. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung von Gesuchen beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten um Versetzung zum Landjägercorps. 37.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für verschämte Hausarme in Stuttgart und an den Privatverein für Kleinkinder-Bewahranstalten in Stuttgart. 50.
27. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Erhöhung der Extrapost- und Estaffetten-Taxe. 50.

März.

5. Gesetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1852, 1853 und 1854. 39.
8. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolles für Getreide. ꝛc. 50.
11. Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1. Juli 1849—1852. 40.
23. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, die Ausübung der Jagd betreffend. 87.
24. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851. 51.
24. Ebend. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des auf der ersten deutschen Postconferenz revidirten Postvereins-Vertrags. 55.
30. Gesetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht. 83.

April.

1. Gesetz, betreffend die fortdaurende Wirksamkeit der provisorischen Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843. 85.
2. Gesetz, betreffend die Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks. 81.
12. Justiz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Beschäftigung der den Bezirksgerichten zugetheilten Prob-Referendäre. 93.
23. Ebend. Verfügung in Betreff der Aufbewahrung der Münzen und Gerätschaften von Falschmünzern. 94.
26. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausführung des revidirten Postvereins-Vertrags und der Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland. 95.
28. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von auf den Namen eingeschriebenen Staatskapitalien. 103.
30. Königliche Verordnung, betreffend die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien. 117.

Digitized by Google

Mai.

2. Gesetz in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes. 97.
5. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Oberpostämter. 103.
5. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse der Staatsgenossen. 105.
6. Gesetz, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen. 112.
19. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens 125.
20. Königliche Verordnung, betreffend die Außercurssetzung der halben Kronenthaler. 146.
25. Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Abtheilung des Pfründe-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen. 147.
28. Ministerium des Innern. Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens. 132.
28. Ebend. Verfügung, Behufs des Vollzugs des Art. 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens. 143.

Juni.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Wiederberufung der vertragten Stände. 145.
4. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Zerstücklung der Güter aus Veranlassung von Erbschaftstheilungen. 147.
9. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Berichtigung eines Irrthums in der Bekanntmachung des revidirten Tarifs zu dem Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte. 182.
11. Königliche Verordnung, betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande. 151.
12. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Dauer der temporären Zollfreiheit für Getreide. ꝛc. 150.
21. Civilsenat des K. Obertribunals. Gemeindescheid, das Erforderniß des guten Glaubens bei der Klagverjährung betreffend. 184.
22. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausführung des revidirten Postvereinsvertrags und der Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland. 149.
26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Jahr vom 1. Juli 1852—1853. 182.

Digitized by Google

Juli.

15. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die jährliche Aufnahme der Ernte-Ergebniſſe. 184.
28. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Taxen für Extrazüge und für die Beförderung von Eſtaffetten-Depeſchen auf der Staatseiſenbahn. 185.

Auguſt.

1. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Koſten der auf den Grund des Art. 144 des Schwurgerichtsgeſetzes eingeleiteten Unterſuchungen und die Beſtimmung des Beitrags der in Folge ſolcher Unterſuchungen verurtheilten Angeklagten zu den Koſten ihres Unterhalts in den Strafanſtalten. 183.
27. Königliche Verordnung, betreffend Zuſatz-Beſtimmungen zu der Verordnung vom 21. November 1849 über Vereinfachungen im Departement der Finanzen. 191.

September.

8. Geſetz, betreffend die Abgabe von Hunden. 187.
16. Geſetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsſchuldſcheine. 223.
16. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbshunden. 240.
18. Geſetz, betreffend die Liegenſchafts-Acciſe. 243.
19. Geſetz, betreffend die Abgabe von Branntwein. 193.
19. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Einleitungen zum Vollzug des Branntweinſteuer-Geſetzes. 216.
19. Geſetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen. 230.
19. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. September 1852. 241.
20. Geſetz, betreffend eine Aenderung in Erhebung der Malzſteuer. 245.
20. Finanz-Geſetz für die drei Jahre 1. Juli 1852—1855. 246.
20. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsſtraßen für Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangsſteuern von Branntwein, Bier und Malz zuſtändigen Steuerämter. 263.
21. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Etatsjahr 1852/53. 256.
27. Finanz-Miniſterium. Inſtruction zu dem Geſetz vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein. 267. Verfügung, betreffend die Controle der Verwendung des Malzes, welches nicht zur Bierbereitung beſtimmt iſt. 307.

Digitized by Google

Oktober.

2. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Aenderungen in der Liegenschaftsacciſe. 266a.
6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgabe der für die öffentliche Bibliothek bestimmten Exemplare von Tagblättern. 312.
7. Königliche Verordnung in Betreff des Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden. 309.
7. Finanz-Ministerium. Bekanntmachnng, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. 312.
14. Königliche Verordnung, betreffend den Vertrag zwiſchen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen. 377.
15. Steuer-Collegium. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen. 313.
25. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspanne und Quartier-Verpflegung. 423.
26. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. 385.

November.

9. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und Malz. 385.
29. Ebend. Verfügung, betreffend die Aenderung der Einkommens-Verhältniſſe der Forstamts-Aſſiſtenten. 424.
29. Ebend. Verfügung, betreffend die zu Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerämter. 424.

December.

6. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Verfügung über die Reviſion des Gewerbesteuer-Kataſters vom 12. December 1834. 425.
14. Ablösungs-Commiſſion. Aufruf zu Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entſpringenden Leiſtungen und der aus irgend einem Unterhänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückerſatzanſprüche. 427.
21. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 433. Desgleichen der thierärztlichen Arzneimittel. 438.

Digitized by Google

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben, ſ. Steuern.

Ablöſungsweſen. Aufruf zu Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entſpringenden Leiſtungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückerſatz-Anſprüche. 427.

Acciſe. Geſetz, betreffend die Liegenſchafts-Acciſe. 243. Verfügung, betreffend die Vollziehung der geſetzlichen Aenderungen in der Liegenſchafts-Acciſe. 2664.

Arzneitaxe. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 433. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 438.

Aushebung. Geſetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1852, 1853 und 1854. 39.

Auswanderung. Geſetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht. 83.

B.

Belgien. Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844, zwiſchen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien. 117.

Berufs-Einkommen. Geſetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen. 230. Verfügung zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 313.

Bibliothek, öffentliche. Verfügung, betreffend die Abgabe der für die öffentliche Bibliothek beſtimmten Exemplare von Tagblättern. 312.

Bier. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsſteuer für Bier ꝛc. und die zu Erhebung der Uebergangsſteuer von Bier ꝛc. zuſtändigen Steuerämter. 263. 312. 384. Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Bier ꝛc. und die Uebergangsſteuer von Bier ꝛc. 385. Verfügung, betreffend die Controle des Malzes, welches nicht zur Bierbereitung beſtimmt iſt. 307.

Brandverſicherungs-Anſtalten. Geſetz, betreffend Abänderungen des Geſetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens. 125. Inſtruktion hiezu. 132. Verfügung, Behufs des Vollzugs des Art. 26 des vorgenannten Geſetzes. 143. Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Jahr vom 1. Juli 1852—53. 182.

Branntwein. Geſetz, betreffend die Abgabe von Branntwein. 193. Verfügung, betreffend die

Digitized by Google

Einleitungen zum Vollzug dieses Gesetzes. 216. Instruktion zu diesem Gesetze. 267. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. 263. 312. 384. Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und Malz. 385.

Bürgerrechts-Gesetz. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechtsgesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedelungs-Befugnisse der Staatsgenossen. 105.

Bundestruppen. K. Verordnung in Betreff des Gerichtstandes in Straffachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammen gezogen werden. 309.

C.

Capitalsteuer, s. Kapitalsteuer.

D.

Diäten und Reisekosten. Verfügung in Betreff der Diäten und Reisekosten der Oberförster. 37.

Dienst-Einkommen. Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 230. Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes. 313.

Dispensationen. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger Arten von Sporteln für Dispensationen in Ehesachen. 35.

E.

Edictal-Ladungen. Veröffentlichung der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. &c.

Ehesachen. Aufhebung einiger Arten von Sporteln für Dispensationen in Ehesachen. 35.

Einkommensteuer. Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 230. Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes. 313.

Eisenbahnen. Gesetz, in Betreff der Staatseisenbahnen. 1. Verfügung, betreffend die Taxen für Extrazüge und für die Beförderung von Estaffeten-Depeschen auf der Staatseisenbahn. 185.

Erbschaftstheilungen. Verfügung, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von auf den Namen eingeschriebener Staatskapitalien. 103. Verfügung betreffend die Zerstückelung der Güter aus Veranlassung von Erbschaftstheilungen. 147. Verfügung, betreffend die Abtheilung des Pfründe-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen. 147.

Ernte-Ergebnisse. Verfügung, betreffend die jährliche Aufnahme der Ernte-Ergebnisse. 184.

Extrapost- und Estaffetten-Taxe. Erhöhung derselben. 50. Taxen für Beförderung von Estaffetten-Depeschen auf der Staatseisenbahn. 185.

Extrazüge. Taxe von solchen. 185.

Digitized by Google

F.

Falschmünzer. Verfügung in Betreff der Aufbewahrung der Münzen und Geräthschaften von Falschmünzern. 94.

Feuer-Versicherung. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1850, über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens. 125. Instruktion zu diesem Gesetze 132. Von den Versicherungs-Gesellschaften. 132. §§. 1—5. Von der Schätzungsbehörde. 133. §§. 6—10. Von der Belohnung des Gemeinderaths und der Sachverständigen. 135. §§. 11—15. Von den Obliegenheiten der Verwaltungs-Ausschüsse und Hauptagenten. 136. §§. 16—21. Von den Verpflichtungen der Bezirks-Agenten. 138. §§. 22—36. Von der Mitwirkung der Ortsvorsteher. 142. §§. 37—40. Verfügung, Behufs des Vollzugs des Art. 26 des vorgedachten Gesetzes. 143.

Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1. Juli 1849—1852. 40. Desgleichen für die drei Jahre 1. Juli 1852—1855. 246.

Forstamts-Assistenten. Verfügung, betreffend die Aenderung der Einkommens-Verhältnisse der Forstamts-Assistenten. 424.

G.

Gantsachen. Bekanntmachung in Betreff der Veröffentlichung der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. 8c.

Gerichtsstände. K. Verordnung in Betreff des Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden. 309.

Getreide. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolles für Getreide 2c. 50. Verfügung, betreffend die Dauer der temporären Zollfreiheit für Getreide 2c. 150.

Gewerbesteuer-Cataster. Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Verfügung über die Revision des Gewerbesteuer-Catasters vom 15. December 1834. 425.

Grundrechte. Gesetz, betreffend die Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks. 81.

Güterzerstücklung. Verfügung, betreffend die Zerstücklung der Güter aus Veranlassung von Erbschaftstheilungen. 147.

H.

Handels-Verträge. Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Belgien. 117. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande. 151. Verfügung in Betreff der Berichtigung eines Irrthums in der Bekanntmachung des revidirten Tarifs zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte. 182.

Hunde. Gesetz, betreffend die Abgabe von Hunden. 187. Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbshunden. 240. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden. 241.

Digitized by Google

J.

Jagd. Verfügung, die Ausübung der Jagd betreffend. 87.
Jurisdictions-Verträge. K. Verordnung, betreffend den Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen. 377.
Juristische Personen. Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit an den Verein für verschämte Hausarme in Stuttgart. 50. Desgleichen an den Privatverein für Kleinkinder-Bewahr-Anstalten in Stuttgart. 50.
Justiz-Referendäre. Verfügung in Betreff der Beschäftigung der den Bezirksgerichten zugetheilten Probe-Referendäre. 93.

K.

Kapitalsteuer. Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 230. Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes. 313.
Klagverjährung. Gemeindebescheid des Civilsenats des K. Obertribunals, das Erforderniß des guten Glaubens bei der Klagverjährung betreffend. 184.
Kleine Thaler. K. Verordnung, betreffend die Außerkursbsetzung der halben Kronenthaler. 146.
Kriegsdienst. Gesetz, betreffend die Wiedereinführung der Stellvertretung im Kriegsdienst. 5. Im Uebrigen s. Militärwesen.

L.

Ladscheine. Bekanntmachung, betreffend die über die Getränke-Einkäufe der Wirthe auszustellenden Ladscheine. 4.
Landjägercorps. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung von Gesuchen beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten um Versetzung zum Landjägercorps. 37.
Liegenschafts-Accise, s. Accise.

M.

Malzsteuer. Gesetz, betreffend eine Aenderung in der Erhebung der Malzsteuer. 245. Verfügung, betreffend die Controle der Verwendung des Malzes, welches nicht zur Bierbereitung bestimmt ist. 301. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Malz ꝛc. und die zu Erhebung von Uebergangssteuern von Malz ꝛc. zuständigen Steuerämter. 263. 312. 384. Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Malz und die Uebergangssteuer hievon. 385.
Medikamententaxe, s. Arzneitaxe.
Militärpflicht. Gesetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht. 83.
Militär-Vorspanne. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspanne und Quartierverpflegung. 423.

Digitized by Google

Militärwesen. Gesetz, betreffend die Wiedereinführung der Stellvertretung im Kriegsdienste. 5. Organisations-Statut für das K. Württembergische Offiziersbildungswesen. 9. Gesetz betreffend die Aushebung für die Jahre 1852, 1853 und 1854. 39. Gesetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht. 83. K. Verordnung in Betreff des Gerichtsstands in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden. 309. Vergütungstaxen für Militärvorspanne und Quartierverpflegung. 423.

Moralische Personen, s. juristische Personen.

Münzwesen. Verfügung in Betreff der Aufbewahrung der Münzen und Geräthschaften von Falschmünzern. 94. K. Verordnung, betreffend die Außercoursetzung der halben Kronenthaler. 146.

N.

Niederlande. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande. 151. Jurisdictions-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen. 577.

O.

Oberförster. Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Oberförster. 37.

Oberpostämter. Verfügung, betreffend die Aufhebung derselben. 103.

Obstmost. Uebergangsstraßen für denselben. 263. 312. 384. Controle des Verkehrs mit Obstmost. 385.

Offiziersbildungswesen. Organisationsstatut für das württembergische Offiziersbildungswesen. 9.

Ottomanische Pforte. Berichtigung eines Irrthums in der Bekanntmachung des revidirten Tarifs zu dem Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der Ottomanischen Pforte. 182.

P.

Paßkarten. Gesetz, betreffend die Sportel für die Ausfertigung von Reisepässen und Paßkarten. 6.

Pfründe-Einkommen. Verfügung, betreffend die Abtheilung des Pfründe-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen. 147.

Polizeistrafgesetz, Gesetz in Betreff einiger Abänderungen des Polizeistrafgesetzes. 97.

Postwesen. Erhöhung der Extrapost- und Estaffetten-Taxe. 50. Verfügung, betreffend Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851. 51. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des auf der ersten deutschen Postconferenz revidirten Postvereinsvertrags. 55. Revidirter Postvereinsvertrag. 56. Allgemeine Bestimmungen. 56. Art. 1—10. Briefpost; Briefverkehr. 59. Art. 11—40. Behandlungen

Digitized by Google

der Zeitungen. 70. Art. 41—53. Fahrpost. 73. Art. 54—73. Schiedsrichterliche Entscheidung. 78. Art. 74. Ausbildung des Vereins. 79. Art. 75. Verfügung, betreffend die Ausführung des revidirten Postvereins-Vertrags und der Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland. 93. und 149. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Oberpostämter. 103.

Privat-Verein für Kleinkinder-Bewahranstalten in Stuttgart. Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit an denselben. 50.

D.

Quartier-Verpflegung. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungs-Taxen für Militärvorspanne und Quartier-Verpflegung. 423.

R.

Reisepässe. Gesetz, betreffend die Sporteln für Ausfertigung von Reisepässen und Paßkarten. 6.

Rentensteuer. Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 230. Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes. 313.

S.

Salz. Verfügung, betreffend die Abgabe von Steinsalz zu gewerblichen Zwecken. 3.

Schifffahrts-Verträge. Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien. 117. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande. 151.

Schuldsachen. Bekanntmachung in Betreff der Veröffentlichung der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. 8c.

Sporteln. Gesetz, betreffend die Sporteln von Reisepässen und Paßkarten. 6. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger Arten von Sporteln für Dispensationen in Ehesachen. 35.

Staatskapitalien. Verfügung, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von auf den Namen eingeschriebener Staatskapitalien. 103. Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. 223.

Ständeversammlung. K. Verordnung, betreffend die Wiederberufung der vertagten Stände. 145.

Stellvertretung im Kriegsdienst, s. Militärwesen.

Steuern. Gesetz, betreffend die Abgabe von Hunden. 187. Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein. 193. Verfügung, betreffend die Einleitungen zum Vollzug des Branntweinsteuergesetzes. 216. Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 230. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. September 1852. 241. Gesetz, betreffend die Liegenschafts-Accise, 243. Gesetz, betreffend eine Aenderung in der Erhebung der Malzsteuer. 245. Verfügung,

Digitized by Google

betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Etatsjahr 1852/53. 256. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. 263. 312. 384. Verfügung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Aenderungen der Liegenschafts-Accise. 266a. Instruktion zu dem Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein. 267. Verfügung, betreffend die Controle der Verwendung des Malzes, welches nicht zur Bierbereitung bestimmt ist. 307. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 313. Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und Malz. 385. Verfügung, betreffend die zu Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerämter. 424. Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Verfügung über die Revision des Gewerbesteuer-Catasters vom 13. December 1834. 425.

Strafprozeß-Ordnung. Gesetz, betreffend die fortdauernde Wirksamkeit der provisorischen Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843. 85.

Studirende. Verfügung, betreffend die Untersuchung gegen Studirende an der Universität Tübingen. 2.

T.

Tagblätter. Verfügung, betreffend die Abgabe der für die öffentliche Bibliothek bestimmten Exemplare von Tagblättern. 312.

Transport-Ordnung. Verfügungen, betreffend Aenderungen in der Transport-Ordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851. 51. Verfügung, betreffend die Ausführung derselben. 95. 149.

U.

Uebergangsstraßen. Uebergangssteuern. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung von Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. 263. 312. 384. Verfügung, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und Malz. 385. Verfügung, betreffend die zu Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerämter. 424.

Uebersiedlungen. Gesetz, betreffend die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse der Staatsgenossen. 105.

Universität. Verfügung, betreffend die Untersuchungen gegen Studirende an der Universität Tübingen. 2.

Untersuchungskosten. Verfügung, betreffend die Kosten der auf den Grund des Art. 144.

Digitized by Google

des Schwurgerichtsgesetzes eingeleiteten Untersuchungen und die Bestimmung des Beitrags der in Folge solcher Untersuchungen verurtheilten Angeklagten zu den Kosten ihres Unterhalts in den Strafanstalten. 183.

V.

Verehelichungen. Gesetz, betreffend die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse der Staatsgenossen. 105.

Verein für verschämte Hausarme in Stuttgart. Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit an denselben. 50.

Vereine, politische. Auflösung mehrerer solcher Vereine. 8a.

Vereinfachungen. K. Verordnung, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Verordnung vom 21. November 1849 über Vereinfachungen im Departement der Finanzen. 191.

Verjährungsfristen. Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für gewisse Forderungen. 112.

Versicherung, s. Brandversicherung, Feuerversicherung.

W.

Waaren-Controle. Verfügung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande. 7.

Wein. Uebergangsstraßen für Wein rc. 263. 312. 384. Controle des Verkehrs mit Wein rc. 385.

Weinberge. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und das Ausstocken schlechter Weinberge. 8d.

Z.

Zollverein. Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Belgien. 117. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande. 151. Verfügung in Betreff der Berichtigung eines Irrthums in der Bekanntmachung des revidirten Tarifs zu dem Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte. 182.

Zollwesen. Verfügung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande. 7. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolles für Getreide rc. 50. Verfügung, betreffend die Dauer der temporären Zollfreiheit für Getreide rc. 150.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

****
Leihfristzettel vom 12.05.98, T: BSBX3050
17:12 Uhr, für BNR: 470000407010
Sig: 4 J.germ. 161 t-1852
Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg
Buchnummer: 36612987580017 Leihfristende: 09.06.98
Allgemeiner Lesesaal, 1.Stock
2 autom. VL offen
Name: Fak.03/Politik & öffentliches Recht
****

4 J.germ. 161 t-1852

36612987580017 470000407010

> 47 0407 < Fak.03/Politik & öffe

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google